Oec. 632 h - 9

(IX.)

<36621125920014
<36621125920014
Bayer. Staatsbibliothek

Die
Forst- und Jagdwissenschaft
nach allen ihren Theilen
für
angehende und ausübende Forstmänner und Jäger.

Ausgearbeitet von einer Gesellschaft
und
ehemals herausgegeben
von
Dr. Johann Matthäus Bechstein
nun aber fortgesetzt
von
C. P. Laurop.

Neunter Theil,
Forstdirektion.

Gotha, 1822.
In der Hennings'schen Buchhandlung.

Die

Forstdirektion

für

angehende und ausübende Forstmänner
und Cameralisten

von

C. P. Laurop,

Grosherzoglich Badischen Oberforstrathe, erstem Direktor der Herzogl. Sächsischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Dreißigacker und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Gotha, 1823.

In der Henning's'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Einleitung. Seite 1

Erste Abtheilung
Forstorganisation.

Erster Abschnitt. Von der Organisation des Staats-Forstverwaltungs-Personals.

Erstes Kapitel. Von den Forstverwaltungs-Behörden.

I. Die technischen Staats-Forstverwaltungs-Behörden . . . . Seite 8
1) Die Forstdirektion . . . . — 8
a) Die Central-Forstbehörde . . . . . . — 8
b) Die Provinzial-Forstbehörden . . . — 24
2) Die Lokal-Forstbehörden . . . . — 29
a) Das Oberaufsichts-Personale . . . — 29

b) Das Wirthschafts-Personal . . . Seite 32
c) Das Aufsichts-Personal . . . . . . — 34
II. Die ökonomischen oder finanziellen Staats-Forstverwaltungs-Behörden . . . . — 35
III. Die forstlichen Rechtsbehörden . . . . . — 37

Zweites Kapitel. Von den Forstverwaltungs-Bezirken.

I. Die Abtheilung der Forstverwaltungs-Bezirke . . . . — 39
II. Die Größe der Forstverwaltungs-Bezirke Seite 40

Drittes Kapitel. Von den Dienst-Instruktionen des Forstpersonals.

Viertes Kapitel. Von der Besoldung des Forstpersonals.

I. Der Maasstab der Besoldungen . . . . — 44
II. Die Natur der Besoldungen . . . . . — 45
III. Die Größe der Besoldungen . . . . . — 48
1) Für die Forstmeister . . . . — 50
2) Für die Revierförster . . . . — 50
3) Für die Forstaufseher . . . . — 50

Zweiter Abschnitt. Von der Organisation der Forstbildungs-Anstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals.

Erstes Kapitel. Von den verschiedenen Bildungsgraden des Forstpersonals.

Zweites Kapitel. Von der Einrichtung der Forstbildungs-Anstalten.

I. Die äußere Einrichtung einer Staats-Forstlehranstalt . . . . Seite 59

II. Die innere Einrichtung der Forstlehranstalt — 60

1) Die ökonomische innere Einrichtung . . — 60

2) die wissenschaftliche Einrichtung . . . — 62

3) die policeiliche Einrichtung . . . . . — 71

Dritte Kapitel. Von den weitern Erfordernissen zur Vollendung der forstlichen Bildung.

Zweite Abtheilung.

Forstverwaltung.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Forstverwaltungen im Staate überhaupt.

Erstes Kapitel. Von den allgemeinen Grundsätzen der Staats-Forstverwaltung.

Zweites Kapitel. Von den allgemeinen Grundsätzen der vormundschaftlichen Forstverwaltung.

Zweiter Abschnitt. Von der Staats-Forstverwaltung ins besondere.

Erstes Kapitel. Von der Staats-Forstvermessung.

I. Die Vorbereitungen zur Forstvermessung . Seite 94
II. Die Forstvermessungs-Arbeiten selbst . . — 96
III. Die Revision und Berechnung . . . . . — 98
IV. Die Kartirung der Forste . . . . . . — 100

Zweites Kapitel. Von der statistischen Beschreibung der Staats-Forste.

I. Allgemeine Verhältnisse der Reviere . . . — 106
II. Besondere Verhältnisse der Staatswaldungen — 107

Drittes Kapitel. Von der Abschätzung der Staatsforste.

I. Die Vorbereitungen zur Forstabschätzung . — 112
II. Die Abschätzung und Aufnahme des Holzvorraths und Zuwachses . . . . — 113
1) die allgemeinen Bestimmungen . . . — 114
2) Die Vorarbeiten zur Abschätzung ganzer Forste . . . . — 118
3) Die Abschätzung der einzelnen Waldbestände eines Forstes . . . . — 120
III. Die Feststellung des künftigen Wirthschaft- und Nutzungsplanes . . . . — 124
1) Durch die besondere Beschreibung der einzelnen Distrikte und ihre Ertragsberechnung . . . . — 124
2) Durch die Zusammenstellung des gesammten Forstertrages . . . . — 125

3) Durch die Anordnung von Reserven Seite 126
4) Durch die Anordnung des periodischen Nutzungsplanes . . . . — 127
IV. Die Sicherstellung des Wirthschaftsganges . — 127

Viertes Kapitel. Von dem Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten.

I. Die allgemeinen Grundsätze der Holzzucht . — 129
II. Die besondern Grundsätze der Holzzucht . — 138

Fünftes Kapitel. Von dem Betrieb der Forstkulturen in den Staatsforsten.

I. Die Mittel zur Ausführung der Forstkulturen — 145
II. Die Ausführung des Forstkulturgeschäftes . — 148

Sechstes Kapitel. Von den Forstnutzungen in den Staatsforsten.

I. Die Haupt-Forstbenutzungs-Objekte. . . — 152
1) Das Landbauholz . . . . — 153
2) Das Wasserbauholz . . . . — 155
3) Das Erd- und Grubenbauholz . . . . . — 156
4) Das Schiffbauholz . . . . — 156
5) Das Mühlen- und Maschinen-Bauholz . — 157
6) Das Handwerksholz . . . . — 158
7) Das Oekonomie- und kleine Geschirrholz . — 160
8) Das Brennholz . . . . — 160
II. Die Forst-Nebennutzungs-Objekte.
1) Die Nebennutzungen von den Holzgewächsen — 162
a) die Rinden . . . . — 163
b) die Säfte . . . . — 164
c) die Früchte . . . . — 165
d) das grüne Laub . . . . — 168

a) die Waldgräserei . . . . Seite 168
b) die Waldweide . . . . — 169
c) die Waldstreu . . . . — 170
d) die Jagd . . . . — 170
3) Die Nebennutzungen unterhalb der Oberfläche des Waldbodens . . . . — 171
a) der Torf . . . . — 171
b) die Steinbrüche . . . . — 172
c) die Thon- und Sandgruben . . . . — 172

Siebentes Kapitel. Von der Verwendung und Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatsforsten.

I. Die Arten des Holzverkaufs . . . . . — 173
1) Der Verkauf an den Meistbietenden . . — 174
2) Der Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus der Hand und gegen bestimmte Taxen — 175
II. Die Entwerfung der Forsttaxen . . . . — 177
III. Die Verwendung und Vertheilung der Forstprodukte . . . . — 180

Achtes Kapitel. Von der Forstschutz-Verwaltung in den Staatsforsten.

I. Die Sicherstellung der Waldungen gegen Mißbräuche bei der Bewirthschaftung derselben . — 183
1) Die Ueberschreitung des nachhaltigen Ertrages . . . . — 184
2) Die Fällung Aufarbeitung und den Transport des Holzes . . . . — 185
3) Die Nutzungs-Befugnisse . . . . . . — 186
2) Die Nebennutzungen von der Oberfläche des Waldbodens . . . . — 168

II. Die Sicherstellung der Waldungen gegen nachtheilige Naturereignisse . : . . . : Seite 188
1) der Frostschaden . . . . — 188
2) der Schneebruch und Dufteis . . . . . — 188
3) der Windbruch . . . . — 189
4) Die Ueberschwemmung und Nässe . . . — 189
5) der Flugsand . . . . — 189
III. Die Sicherstellung der Waldungen gegen Beschädigungen von Menschen . . . . . — 190
IV. Die Sicherstellung der Waldungen gegen Beschädigungen von Thieren . . . . . — 191
1) die vierfüßigen Thiere . . . . — 192
2) die Vögel . . . . — 193
3) die Insekten . . . . — 193

Neuntes Kapitel. Von dem Staats-Forst-Rechnungs- und Kassenwesen.

Zehntes Kapitel. Von dem Korrespondenz- und Registraturwesen in der Staats-Forstverwaltung.

Dritter Abschnitt. Von der vormundschaftlichen Forstverwaltung insbesondere.

Erstes Kapitel. Von der Anordnung der Forstverwaltungs-Behörden für die vormundschaftliche Forstverwaltung.

I. Die technischen Forstverwaltungs-Behörden — 212
1) die obern oder die Direktion und Aufsicht führenden Forstbehörden . . . . — 213
2) die niedern oder die für die Wirthschaftsführung und Waldaufsicht bestellten Forstdiener — 213

II. Die ökonomischen Forstverwaltungs-Behörden . . . . Seite 215
1) Die obern Behörden . . . . — 215
2) die niedern Behörden . . . . — 216

Zweites Kapitel. Von der vormundschaftlichen Forstgeschäfts-Verwaltung

I. Die obere Forstgeschäfts-Verwaltung . . — 216
II. Die niedere Forstgeschäfts-Verwaltung . — 218

Vierter Abschnitt. Von der Privat-Forstverwaltung.

Erstes Kapitel. Von den Behörden zur Oberaufsicht und Verwaltung der Privatwaldungen.

Zweites Kapitel. Von der Beaufsichtigung der Privatwaldungen insbesondere.

Dritte Abtheilung.

Forstpolicei.

Erster Abschnitt. Von den Maasregeln gegen Eigenthums-Verletzungen.

Erstes Kapitel. Von den Verhüthungs-Maasregeln gegen Forstvergehen.

I. Die möglichst erleichterte Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten . . . Seite 232

1) Die Einführung einer zweckmäßigen Verkaufs-Methode in den Waldungen . Seite 233
2) Die sorgfältige Aussonderung aller unentbehrlichen Holzgattungen bei den Holzhieben — 235
3) Die Verminderung eingebildeter Holzbedürfnisse oder die Einführung einer zweckmäßigen Holzersparniß . . . . — 235
4) Die Errichtung von Holzmagazinen . . . — 236
5) Die Vergünstigung des Leseholz-Sammelns . . . . — 236

II. Die Abstellung des Handels mit gefrevelten Waldprodukten . . . . — 237

III. Die Anstellung eines zuverlässigen und hinreichend bezahlten Aufsichtspersonals . . — 238

IV. Eine zweckmäßig erleichterte Aufsicht über die Waldungen . . . . — 239

V. Eine genaue Bekanntmachung der Strafgesetze . . . . — 241

VI. Die möglichst baldige und vollständige Vollziehung der ausgesprochenen Strafen — 242

Zweites Kapitel. Von der Bestrafung der Forstvergehen

I. Die Eintheilung der Forstvergehen . . . — 244

II. Die Abfassung der Forststraf-Gesetze . . — 247

III. Die Bestrafung der Forstvergehen . . . — 250
1) die Organisation der Forstruggerichte . . — 250
2) der Geschäftsgang und Wirkungskreis der Forstruggerichte . . . . — 253

Zweiter Abschnitt. Von den Maasregeln zur Beförderung und Sicherung des Forstbetriebes.

Erstes Kapitel. Von der Ausmittelung der Befriedigungsmittel für die jetzigen Bedürfnisse an Waldprodukten.

I. Die Ausmittelung der Holzbedürfnisse . Seite 257
II. Die Feststellung der Befriedigungsmittel . — 259
III. Die Vergleichung der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel . . . . — 260
IV. Die Maasregeln gegen den Holzmangel . — 261
1) die zweckmäßige Erhöhung der Holzpreise — 262
2) die Einführung holzersparender Einrichtungen — 262
3) die das Holz ersetzenden Surrogate . . — 265
4) die Einschränkung und Abstellung holzconsumirender Gewerbe . . . . — 266
5) Die Beförderung der Waldkultur und die Abänderung der Waldbetriebsart . . . — 266
6) Der Austausch der Waldprodukte und ihrer Surrogate . . . . — 268
V. Die Maasregeln gegen den Holzüberfluß . — 268
1) die Umwandlung von Waldungen in landwirthschaftliche Grundstücke . . . . . . -- 269
2) die Anlegung von holzconsumirenden Gewerben — 269
3) die Einführung eines Holz- und Kohlenhandels . . . . — 269

Zweites Kapitel. Von der Beförderung der Waldkultur durch Einschränkung und Abstellung der Wald-Servitute.

I. Die Entstehungs- oder Erwerbsart der Waldservitute . . . . Seite 271
1) die Art der Erwerbung des Waldeigenthums überhaupt . . . . — 271
2) durch Nothwendigkeit . . . . — 272
3) durch Verträge . . . . - 273
4) durch Begnadigungen oder Privilegien . — 273
5) durch Verjährung und Observanz . . . — 273
II. Die verschiedenen Arten der Waldservitute — 274
1) die Berechtigungen auf Holz überhaupt . — 274
2) die Berechtigung auf Nebenprodukte des Waldes — 275
III. Die Nachtheile der Waldservitute und die Maasregeln zur Einschränkung derselben . — 277
1) das Beholzungs-Servitut . . . . . . — 277
a) der Bezug eines bestimmten Theils vom Holzertrage . . . . — 278
b) der Bezug einer bestimmten Menge Holz — 278
c) der Bezug besonderer Holzsortimente . . — 279
d) der Bezug eines ungemessenen Holzbedürfnisses . . . . — 279
e) der Bezug des Ast- und Reisigholzes . — 280
f) der Bezug des Windfall-, Schnee- und Duftbruch-Holzes . . . . -- 280
g) der Bezug des Raff- und Leseholzes . — 281
h) der Bezug des Stock- und Wurzelholzes — 281
i) der Bezug des weichen Holzes . . . — 281
k) der Bezug der Bindwieden . . . . — 282
2) das Servitut auf Nebenprodukte des Waldes — 282
a) das Weidrecht . . . . — 283
b) das Grasnutzungsrecht . . . . . . — 283
c) das Waldstreu-Servitut . . . . . . — 284
d) das Mastrecht , ... — 285
e) das Harzungsrecht . . . . — 285
f) die Jagdberechtigung . . . . — 285

IV. Die Grundsätze der Ablösung der Waldservitute Seite 286
1) die Zulässigkeit der Ablösung . . . . . — 287
2) die Art der Ablösung der Waldservitute . — 291
a) die Gegenstände zur Ablösung . . . . — 291
b) die Art der Ablösung selbst . . . . . — 293

Einleitung.

Einleitung.

Das Forstwesen als ein wichtiger Theil der Staatsverwaltung, unterliegt der Staatspolicey wie ein jeder andere Staatsverwaltungs-Zweig. Die oberste Staatsgewalt hat dennoch vermöge der Forstpolicey insbesondere, die Direktion über die sämmtlichen im Staate vorhandenen Waldungen zu führen, oder die nöthigen Maaßregeln anzuordnen, daß die Waldungen des Staats, durch einen zweckmäßigen Forstbetrieb, nicht nur alle Bedürfnisse der Staats-Einwohner an Waldprodukten befriedigen, sondern daß auch zur Erhaltung derselben jede drohende Gefahr von ihnen abgewendet und etwa eintretende Uebel beseitiget werden.

Die Wirksamkeit der Forstpolicey bestimmt sich aber nach der Stellung, welche die verschiedenen Waldbesitzer, vermöge der Staatsverfassung oder Forstverfassung im Staate einnehmen.

Die verschiedenen Gattungen von Wäldern, welche vorkommen, lassen sich im Allgemeinen in folgende Klassen abtheilen.

1) In Staatswaldungen, oder solche die ein Eigenthum des Staats sind, in denen derselbe die Wirthschaft unmittelbar treibt. Ihnen wird gewöhnlich die Benennung: Domänen-Waldungen gegeben.

2) In Gemeinds- und Korporations-Waldungen oder solche wo der Staat das Vormundschaftsrecht ausübt. Hierher gehören vorzüglich: die Stiftungs- Kirchen- Mark- und Gemeinde-Waldungen.

3) In Privatwaldungen oder solche welche vom Staate blos policeylich beaufsichtigt werden. Hierher können gezählt werden: die Standes- und Grundherrlichen Waldungen, Lehnwaldungen und die welche einzelnen andern Privat-Personen im Staate gehören.

Vermöge der Forstdirektion hat die oberste Staatsgewalt also das Recht alle diejenigen Anordnungen zu treffen, wornach in Uebereinstimmung mit dem ganzen Staatszweck, alle Waldungen im Staate in den Zustand gebracht und erhalten werden, daß der größtmöglichste Vortheil für den Staat und die Eigenthümer daraus erlangt werden kann. —

Zur Ausübung der Forstdirektion hat die Staatsregierung die von ihr angemessen erachteten wirthschaftlichen und policeylichen Anordnungen zu treffen, um der Forstverwaltung eine zweckmäßige innern und äußern Einrichtung zu geben und die Waldungen so wie die Forstwirthschaft durch angemessene Policey-Maaßregeln zu schützen und zu sichern.

Die Lehre von der Forstdirektion zerfällt demnach in folgende drei Hauptabtheilungen.

Die erste Abtheilung begreift die Forstorganisation in sich und hat die Organisation des Forstverwaltungs-Personals und der Forstbildungs-Anstalten zum Gegenstand.

Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit der Forstverwaltung und lehrt wie die Staats-Gemeinds- und Privat-Forste den allgemeinen Staatszweck entsprechend verwaltet werden müssen.

Die dritte Abtheilung behandelt die Forstpolicey-Maaßregeln zur Verhütung der Eigenthums-Verletzungen und zur Sicherung des Forstbetriebes.

Erste Abtheilung.

Forstorganisation.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Von der Organisation des Staats-Forstverwaltungs-Personals.

§. 1.

Die Organisation der Forstverwaltung eines Staats, muß mit der des Staats überhaupt in Uebereinstimmung gebracht werden und ist also von derselben abhängig. So verschieden daher die Staatsverwaltung und der Umfang der Waldungen eines Staats ist, eben so viele Abweichungen finden auch in der Forstverwaltung statt.

§. 2.

Die forstlichen Geschäftszweige lassen sich im Allgemeinen auf drei Hauptgegenstände zurückführen:

1) auf den technischen Forstbetrieb.
2) auf die ökonomische oder finanzielle Verwaltung.
3) auf die forstliche Rechtsverwaltung.

Für jeden dieser Geschäftszweige sind besondere Behörden nothwendig, um einer jeden ihren besondern möglichst gleichartigen Würkungskreis zuzuweisen. Je größer der Staat und also auch der Umfang der Waldungen und der Forstverwaltung ist, um so mehr kann auch jeder Behörde ein angemessener Würkungskreis zugetheilt werden.

§. 3.

Diejenigen Personen oder Behörden unter welchen jener Geschäfts-Umfang vertheilt wird, sind nach den meisten Einrichtungen des größern Forsthaushaltes folgende:

1) für den technischen Forstbetrieb, der Wirthschaftsführer, gewöhnlich Förster genannt, dem die Verwaltung eines gewissen Bezirks unmittelbar obliegt.

2) für die ökonomische oder finanzielle Verwaltung, die Forstkassenbehörde, welche die Erhebung aller baarem Forstgefälle und die Auszahlungen gewöhnlich von mehreren Wirthschaftsbezirken zu besorgen hat.

3) für die forstliche Rechtsverwaltung oder für die Ausübung des Forstschutzes und der Strafpolicey.

a) Das Forstschutzpersonal, gewöhnlich Waldaufseher genannt, welche die Aufsicht auf alle Forstvergehungen und Entwendungen zu führen und deren Anzeige im Umfange gewisser Bezirke zu machen haben.

b) Der Forstpolicey-Richter, der die zur Anzeige gebrachten Vergehen zu bestrafen hat.

Außer diesen Behörden ist noch erforderlich:

4) Die Kontrolle oder Inspektionsbehörde, um über die sorgfältige Ausführung sämmtlicher oben genannter Geschäftszweige zu wachen.

5) Die Forstdirektionsbehörde, worin sich alles zu einem vollständigen Ganzen vereinigt und von wo aus auf ein übereinstimmendes Zusammenwirken der verschiedenen Verwaltungs-Behörden hin gearbeitet werden muß.

§. 4.

Die Forstverwaltung eines Staats erfordert also um alle Geschäftszweige derselben gehörig vorstehen zu können:

1) Forstdirektionsbehörden.
2) Oberaufsichts- oder Kontrollbehörden.
3) Wirthschaftsbehörden.
4) Forstschutzbehörden.
5) Forstkassenbehörden.
6) Forstliche Rechtsbehörden.

Die Organisation dieser Forstverwaltungs-Behörden bestimmt den Würkungskreis einer jeden derselben genauer.

Erstes Kapitel.

Von dem Forstverwaltungs-Behörden.

§. 5.

Die Forstverwaltungs-Behörden eines Staats, der Umfang desselben mag größer oder geringer seyn, bleiben im wesentlichen immer dieselben, weil die Geschäfte sich gleich bleiben, und diese immer unter mehrere Personen vertheilt werden müssen, wenn die gehörige Ordnung und Uebersicht in der Forstverwaltung erhalten werden soll. Indessen können nach dem mehr oder weniger ausgedehnten Umfange der Wirthschaft in der Vertheilung der Geschäfte und in den Formen der Geschäftsführung Aenderungen eintreten. In Staaten von zu geringem Umfange und mit wenigen Waldungen, können die Forstbehörden beschränkt werden.

§. 6.

In den Staaten die 200 □ Meilen und darüber groß sind, vorausgesetzt daß sie in Verhältniß ihrer Größe auch verhältnißmäßige Waldflächen haben und selbst solche, die bei einer geringen Ausdehnung eben so viele Waldflächen als größere Staaten besitzen, die im Durchschnitt bei jenem Flächengehalt zu 1 Million Morgen angenommen werden können, sind alle Klassen der Forstverwaltungs-Behörden erforderlich, welche in dem folgenden näher angegeben werden sollen.

§. 7.

I. Die technischen Staats-Forstverwaltungs-Behörden sind diejenigen welche entweder die Geschäfte des policeylich-technischen kammeralischen Forstwesens leiten oder an Ort und Stelle in Gemäsheit allgemeiner Normen oder erhaltener Weisungen ausführen. Sie werden daher abgetheilt in Direktions-Behörden und in Lokalbehörden.

§. 8.

Die Forstdirektion ist diejenige Behörde, welche zur Centralisirung des policeylich-technischen kammeralistischen Forstwesens eines Landes oder einer Provinz bestimmt ist. Von dem Gebietsumfang des Staatshauptes ab, ob die Forstdirektion eine getrennte Behörde für sich und über das Ganze, oder ob dieselbe mit andern Provinzial-Behörden in Verbindung gebracht eine Provinzial-Forstdirektion bildet.

§. 9.

a) Die Central-Forstbehörde ist diejenige oberste Stelle, welche entweder für sich allein besteht und eine abgesonderte Behörde bildet, oder mit der Finanz-Behörde des Staats in Verbindung gesetzt ist. Als eine besondere Behörde ist sie aber doch jederzeit von der Finanzbehörde mehr oder weniger abhängig gestellt. Auf jeden Fall, selbst bei einer gänzlichen Unabhängigkeit der Forstdirektions-Behörde kann aber dennoch die allgemeine Verbindung, in welcher alle Staatsverwaltungs-Zweige mit einander stehen, nicht aufgehoben werden.

§. 10.

Die Forstdirektion kann also entweder:

1) eine für sich bestehende Central-Behörde unter der obern Leitung der Finanzbehörde, ausmachen, oder
2) mit der Finanzbehörde unmittelbar verbunden seyn.

In beiden Fällen hat sie ihren Sitz im Centralpunkt der Regierung und ihr Geschäftsgang wird im zweiten Fall mehr vereinfacht und beschleunigt als im ersten, wo in vielen Fällen wegen ihrer Abhängigkeit von der Finanzbehörde ihr schneller Geschäftsgang gehindert wird.

§. 11.

Ohnerachtet dieses schnellern Geschäftsganges und den bei einigen Forstorganisationen angenommenen System, die Forstdirektionsbehörde in der Finanzbehörde zu vereinigen, hat die Trennung derselben und die Verbindung zu einer besondern Central-Forstbehörde, für die Leitung des gesammten Staats-Forstwesens durch die rein technische Behandlung desselben, doch so überwiegende Vorzüge, daß solche als die beste Einrichtung angenommen werden kann. Sie soll deshalb auch hier allein angenommen und zum Grunde gelegt werden, wobei eine Unterordnung unter der obersten Finanzbehörde immer vorausgesetzt werden muß.

Anmerkung. Es dürfte nicht uninteressant seyn hier eine Uebersicht zu geben, wie in der neuern Zeit die Forstdirektions-Behörden der größern deutschen Staaten organisirt worden sind, um daraus die Grundsätze und die Abweichungen in der Stellung dieser Staats-Behörde näher kennen zu lernen.

Im Königreich Baiern wurde im Jahr 1818 die bis dahin bestandene Centralmittelstelle für das Domänen-Forstwesen, die Generalforst-Administration, aufgehoben und die unmittelbare Direktion und Verwaltung desselben in jedem der 8 Kreise der Regierungskammer der Finanzen, unter der obersten Aufsicht und Leitung des Ministeriums der Finanzen, übertragen.

Für die Direktion und Verwaltung aller Forst- und Jagdgegenstände wurde bei jeder Finanzkammer ein Kreisforstrath und für die Administration des laufenden Dienstes ein Kreisforst-Inspektor angestellt.

Dem Finanzministerium blieben als die oberste Behörde zur Aufsicht und Leitung des gesammten Forst- und Jagdwesens im Reiche, alle Anordnungen und

Verfügungen, welche auf die Bestimmung des Organismus des Forst- und Jagwesens und auf die oberste Leitung der höhern finanziellen und staatswirthschaftlichen Beziehungen dieser Branche Einfluß haben, vorbehalten.

Im Königreich Würtemberg wurde die Direktion des Forst- und Jagdwesens früher durch eine besondere oberste Central-Behörde, Sektion der Kronforste, unter dem Finanzministerium, geführt. Im Jahr 1817 wurde solche zwischen den, an der Stelle der Sektion der Kronforste getretenen Forstrath und dem 4 Kreis-Finanzkammern in der Art getheilt, daß der Forstrath als eine besondere Central-Behörde das Detail aller Geschäfte, welche auf die Erhaltung der Staatswaldungen, auf die Fortsetzung, Vermehrung und Verbesserung der Kulturen, auf die Anordnung der jährlichen Hauungen, auf die Verwerthung der Forstprodukte, auf die Forstpolicey, auf die Jagdbenutzung und Jagdpolicey, endlich auf die Staats-Aufsicht über die Stiftungs-Kommun- und Privat-Waldungen Bezug hatte, unter seine besondere Leitung zu nehmen hatte, wodurch also die Direktion eine rein technische Tendenz erhielt. Den Kreisfinanzkammern wurden die Funktionen der bestandenen Forstrechnungs-Kammer, also blos das Finanzielle zugewiesen.

Im Jahr 1822 wurde der Geschäftskreis des Forstraths sehr beschränkt, indem die meisten technischen Gegenstände der Direktion der Kreis-Finanzkammern auch übertragen, und jeder derselben ein Kreis-Forstrath für die Behandlung der technischen Gegenstände der Forstverwaltung beigegeben und ihm besonders die Vornahme der Bezirks- und Amts-Visitationen übertragen wurde. Dem Forstrath blieb blos die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft in Bezug auf sämmtliche Waldungen im Staate, die Vorschläge zu allgemeinen policeylichen Anordnungen und die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste. Alle übrigen technischen Gegenstände giengen an die Finanzkammer über, zu wel-

chem Ende auch die Forstämter diesen unmittelbar untergeordnet wurden.

Im Grosherzogthum Baden wurde das Forst- und Jagdwesen bisher immer von einer Central-Behörde, Oberforst-Kommission, als Abtheilung des Finanzministeriums und unter dessen obersten Leitung dirigirt.

Im Grosherzogthum Hessen war die Direktion des Forst- und Jagdwesens einer besondern Central-Stelle, Oberforst-Collegium, unmittelbar unter dem Regenten übertragen. Im Jahr 1822 wurde eine Abänderung dahin getroffen, daß diese Central-Stelle den Namen Oberforst-Direktion erhielt, solche dem Finanzministerium untergeordnet und ihr das Kassa- und Rechnungswesen, so wie die Forstgerichtsbarkeit abgenommen und Letztere einer Stelle unter dem Namen Oberforstgericht, aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern bestehend, übertragen wurde, dem in einzelnen benannten Fällen, alle Mitglieder der Oberforst-Direktion, in allen Fällen aber ein Mitglied derselben den Sitzungen des Oberforstgerichts beizuwohnen hat.

Im Herzogthum Nassau hat die Landesregierung die Oberaufsicht über die Forstverwaltung und ihr sind die Forstbehörden untergeben. Die Verwaltung der Domänen-Waldungen ist zwar der General-Domänen-Direktion, jedoch unter der Landesregierung übergeben.

Im Kurfürstenthum Hessen ist nach einer neuern Bestimmung vom Jahr 1821 die Leitung des gesammten Forst- Jagd- und Fischerei-Betriebes, einer Oberforst-Direktion unter der höhern Leitung des Finanzministeriums übertragen. In jeder der 4 Provinzen des Landes führt ein Oberforstmeister die Oberaufsicht über die Verwaltung der Forste, Jagden und Fischereien und er ist zugleich Mitglied der Finanzkammer der Provinz, welche die finanziellen Forstsachen unter ihrer Leitung hat, in welcher Hinsicht die Forstämter denselben untergeordnet sind, bei welcher auch die wirthschaftlichen Gegenstände bera-

then werden, ehe sie der Oberforstdirektion vorgelegt werden. Dieser wurde insbesondere zu ihrem Geschäftsresort zugewiesen: die Prüfung und Begutachtung der Forstwirthschaftsplane, die Herstellung von Uebersichten des gesammten Forstertrages, die Aufsicht auf Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, die Vorschläge zu Besetzung der erledigten Dienststellen, die Regulirung der Dienstverhältnisse der Forstdiener so wie deren Disciplin, die Aufsicht auf die Verwaltung der Forst-Wittwenkasse, die höhere Leitung der Forstlehranstalten. Außerdem hat der Oberforstdirektor in Zeit von 3 Jahren alle Forste des Landes zu bereisen und über den Erfund Bericht an das Finanzministerium zu erstatten.

Im Königreich Sachsen ist die Direktion des Forstwesens dem Geheimen Finanzkollegium übergeben. Unter denselben wird von 4 Kreis-Oberforstmeistereien die Oberaufsicht über die Verwaltung des Forstwesens in den verschiedenen Kreisen geführt. Die Kreis-Oberforstmeister bilden mit den Justiz- und Rentbeamten das Kreis-Forstamt. Dieses hat in allen Fällen an das Geheime Finanzkollegium zu berichten und von demselben die Resolutionen, über deren Ausführung solches zu wachen hat, zu erhalten. Unmittelbar unter dem Geh. Finanzkollegio und ganz außer Berührung mit den Kreis-Oberforstmeistereien stehen noch die Forstakamie zu Tharand und die Forstvermessungs-Anstalt.

Im Königreich Preußen wird die Direktion der Forstverwaltung unter der obern Leitung des Finanzministeriums durch die Provinz-Regierungen geführt. Bei jeder derselben ist ein Oberforstmeister als Mitglied angestellt, der in Hinsicht des eigentlichen technischen Forstbetriebs, also in allen Hauungs- und Kultursachen eine freie und selbstständige Wirksamkeit hat und darüber in seinen Namen verfügen kann. Alle übrigen Forst- und Jagd-Gegenstände aber kommen bei der Regierung zum Vortrag und werden dort, oder wenn der Oberforstmeister den Beschluß der Regierung nicht beistimmt, vom Finanz-

ministerium entschieden. Der Oberforstmeister bereiset einmal im Jahr die sämmtlichen Forsten des Departements und außerdem so oft er es, wegen der örtlichen obern Leitung und Controlle der Bewirthschaftung der Forste nöthig findet, einzelne Forste desselben. Ueber den Gang der Forstverwaltung im letztern Jahre hat der Oberforstmeister einen Jahresbericht bei der Regierung einzureichen, der dem Finanz-Ministerio vorgelegt wird.

§. 12.

Für die Direktion der Forstverwaltung eines Staats ist also eine besondere Central-Behörde zu organisiren, welche unter der obern Leitung der obersten Finanzbehörde zu stellen ist, weil das Forst- und Jagdwesen ein Finanz-Gegenstand ist, also in Uebereinstimmung mit den übrigen Finanz-Zweigen behandelt werden muß und sämmtliche Zweige bei der Finanz-Behörde in einer allgemeinen Uebersicht erhalten werden müssen.

§. 13.

Die Forstdirektions-Behörde würde demnach als eine für sich bestehende Central-Stelle am besten eine Sektion der obersten Finanzbehörde bilden können, in welcher alles was auf die Verwaltung des gesammten Landes-Forst- und Jagdwesens Bezug hat sich vereinigen und von hier aus die ganze Forstverwaltung geleitet, in Ordnung und Uebersicht erhalten werden muß.

Von den verschiedenen Benennungen welche man einer solche Stelle geben kann, dürfte der Name: Oberforst-Direktion der geeigneteste seyn.

§. 14.

Zusammensetzung der Oberforst-Direktion.

Hierbei kommt es vorzüglich auf eine gute Wahl in Hinsicht der Personen selbst und die dazu erforderliche Anzahl von Personen an; damit bei den mannigfaltigen Ge-

genständen, welche bei einer solchen Stelle vorkommen und wegen den vielen Geschäftsgegenständen, alle Anordungen und Bestimmungen, die von dieser Behörde ausgehen, umfassend und schnell gegeben werden und erfolgen.

§. 15.

Bei der Oberforstdirektion kommen außer den Forst- und Jagdwissenschaftlichen Gegenständen, auch noch staatswirthschaftliche- rechtliche- und Rechnungs-Gegenstände zur Erörterung und Entscheidung vor. Wenn nun gleich vorausgesetzt werden kann, daß diejenigen Personen, welche sich für die Forstdirektions-Geschäfte gebildet haben, auch Kenntnisse in jenen Fächern besitzen; so erfordert doch meistens der Umfang der Geschäfte und die gründlichen Kenntnisse von einem jedem Fache insbesondere, wenn darin mit Nuzzen gearbeitet werden soll, daß jeder Hauptgegenstand von besondern Personen respicirt wird.

§. 16.

Die Oberforstdirektion muß also, wenn sie ihre Bestimmung im ganzen Umfange erfüllen soll, nicht blos aus Männern von ausgezeichneter Kenntniß, sondern auch aus der gehörigen Anzahl von Personen zusammengesetzt seyn.

Die Größe des Umfanges eines Staats, wofür eine Forstdirektions-Behörde angeordnet wird und also der größere oder geringere Umfang von Geschäften, welche bei einer solchen Stelle vorkommen, bestimmt jedesmal die Zahl des erforderlichen Personals.

Auf jeden Fall wird die Oberforstdirektion aus folgenden Personale zusammengesetzt werden müssen.

1) Einen Direktor als Oberland-Forstmeister.
2) Zwei Oberforsträthen für die Bearbeitung der technischen Forst- und Jagd-Gegenstände.
3) Einem Rath, Forstkammerrath, für die Gegenstände des Rechnungs- und Kassenwesens.
4) Einem Rath für die Behandlung der policeylichen und juristischen Gegenstände.

§. 17.

Als eine besondere Behörde muß solche auch die erforderlichen Hülfspersonen erhalten.

Diese bestehen in dem zur Ausfertigung der Verfügungen, zur Expedition, zur Revision und zur Behandlung der Registratur nöthigen sogenannten Kanzlei-Personale, dessen Anzahl nach dem größern oder geringern Umfang der Geschäfte bestimmt werden muß.

Als unentbehrliche Personen bei einer jeden Forstdirektions-Behörde sind die Forst-Geometer anzusehen. Es müssen deren mehrere vorhanden seyn, um die vorfallenden Vermessungen vornehmen, das Kopiren der Forstkarten verrichten und die Karten-Registratur in Ordnung erhalten zu können. Außerdem wird auch dann wenn eine Forstbuchhaltung (§. 32.) eingerichtet werden soll, ein dazu erforderliches Personale angestellt werden müssen.

§. 18.

Wirkungskreis der Oberforst-Direktion.

Der Wirkungskreis dieser Behörde muß, wenn sie das Ganze gehrig dirigiren soll, eine angemessene Ausdehnung gegeben und sie in demselben nicht aufgehalten und gehindert werden.

In reine technische Gegenstände muß sie ungehindert und überhaupt so lange für sich handeln können, so lange es nicht erforderlich ist, daß wegen andern höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten die obersten Stellen mitwürken und entscheiden müssen.

§. 19.

Es theilt sich demnach der Wirkungskreis der Oberforstdirektion ab:

1) in den der derselben eigenthümlich ist.

2) in den wo höhere Behörden mit zu wirken haben.

Zu den eigenthümlichen Wirkungskreis der Oberforstdirektion als Centralstelle, oder zu deren Anordnung und Entscheidung, muß alles was auf die Forstpolicey und Forst-

verwaltung der Staats- und aller übrigen Waldungen im Staate Bezug hat, auf Grundsätze der Forstwissenschaft beruht oder worüber allgemeine Grundsätze aufgestellt worden sind, gezogen werden.

§. 20.

Diesen Bestimmungen zufolge, müssen der Oberforstdirektion folgende Befugnisse und Obliegenheiten zustehen:

1) Als Centralstelle für die Forstpolicey und Forstgerichtsbarkeit insbesondere:

a) Sie hat alle Maaßregeln, Anordnungen und Verfügungen, welche zur Vollziehung in der Forstpoliceyordnung oder nach sonst vorgeschriebenen Bestimmungen erforderlich sind zu leiten und nöthigenfalls selbst zu treffen.

b) Sie hat von allen Lokalverhältnissen und Ereignissen, die auf Forstpolicey wichtigen Einfluß und Bezug haben, Kenntniß zu nehmen.

c) Sie bewacht und leitet insbesondere die Aufsicht der Lokalbehörden zur Aufrechthaltung der forstwirthschaftlichen Bedingungen, welchen jedes Waldeigenthum unterworfen ist und ertheilt in geeigneten Fällen die Dispensation von diesen Bedingungen.

d) Sie bildet die Rekursinstanz für die Waldeigenthümer gegen die Verfügungen der Lokalbehörden.

e) Sie setzt in Fällen, wenn die Benutzung der Waldeigenthumsrechte streitig ist, die zur Aufrechthaltung des betreffenden Waldes erforderlichen provisorischen Maaßregeln fest.

f) Sie handhabt die Forstpolicey-Strafjustiz. Sie bestätigt die Forstpolicey-Strafen und läßt diese, so wie die von dem Civilstrafgericht erkannten oder bestätigten Strafen, in so fern es Geldstrafen sind, durch ihre Verrechnung zur Forstkasse einziehen.

g) Sie bewacht die strenge Vollziehung der erkannten Forststrafen und trifft die zur Beförderung der Vollziehung geeigneten Verfügungen; sie beurtheilt die Rekurse gegen die Erkenntnisse der Forstpoliceystrafen.

h) Sie führt die unmittelbare Aufsicht über die Forstbildungs-Anstalten und prüft die Befähigung der Aspiranten zum höhern Forstdienst.

i) Sie führt die Oberaufsicht über das gesammte ihr untergebene Personal und die Kontrolle über die Dienstführung desselben; sie hat die Befugniß dasselbe durch die geeigneten Correktionsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

k) Sie führt die policeyliche Oberaufsicht über alle in dem Umfange des Staats-Gebietes vorhandenen Gemeinds- und Privatwaldungen.

l) Sie erstattet über den Zustand der Forstpolicey im ganzen Umfange des ihr untergebenen Gebiets, über die darauf sich beziehenden Lokalverhältnisse und die Erfüllung ihrer desfalsigen Obliegenheiten einen jährlichen Hauptbericht an die höchste Behörde.

§. 21.

2) Als Centralstelle für den technischen und finanziellen Theil hat die Oberforstdirektion folgende Obliegenheiten und Befugnisse.

a) Die Leitung und Fürsorge daß die untergebenen Waldungen kunstgemäß behandelt werden und ihnen unbeschadet der Nachhaltigkeit der größtmöglichste Naturertrag abgewonnen werde.

b) Die Instruirung und Leitung aller auf die Erhaltung des Realbestandes der Waldungen sich beziehenden Anordnungen und Geschäfte, namentlich die Forstgrenz-Angelegenheiten, die Forstbeschreibungen, die Forstvermessungen, Taxationen und Regulirung der periodischen Betriebsplane.

c) Die Verpflichtung von allen auf den Realbestaud wesentlich einwirkenden Ereignissen oder Unternehmungen Kenntniß zu nehmen und die Leitung der zur Beseitigung ihrer Nachtheile zu nehmenden Maaßregeln.

d) Die Vertheidigung der auf dem Forstvermögen ruhenden activen Rechte.

e) Die Leitung aller vorkommenden Veränderungen des Forstrealbestandes durch Kauf, Verkauf und Tausch.
f) Die Prüfung und Genehmigung der periodischen Wirthschaftspläne.
g) Die Revision und Bestätigung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne und die Vorschläge des zu erwartenden Naturalertrags, so wie aller im Laufe des Jahrs zur Verwerthung und Verwendung geeigneten Nutzungen und der Bestimmung der Verwendung und Verwerthung derselben.
h) Die Ratification aller hinsichtlich der Domänenwaldungen abgeschlossenen Akkorde über Waldarbeiten.
i Die Genehmigung über alle durch besondere Akkorde oder in öffentlichen Versteigerungen verwertheten Holzes und sonstigen Waldnutzungen.
k) Die Sammlung von Uebersichten über die Ausführung der Wirthschaftspläne und die Führung einer generellen Buchhaltung und Wirthschaftskontrolle über den ganzen technischen Betrieb drr Waldungen und Jagden.
l) Die Regulirung der Taxen für Holz und sonstige Waldnutzungen.
m) Die Leitung aller zum Forstbetrieb sowohl als der Verwendung und Verwerthung des Holzes bestehenden Anstalten als: Holz- und Saamen-Magazine, Flößereien ꝛc.
n) Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwaltung der Jagden und die Anordnungen zu Verpachtung derselben.
o) Die Regulirung der jährlichen General- nnd Special-Etats.
p) Die Aufsicht und Fürsorge für die richtige Erhebung und Verrechnung der Domänen-Forst- und Jagdgefälle.
q) Die Sorge für die richtige Stellung der Natural- und Geldrechnungen.
r) Die Ueberweisung sämmtlicher aus der Verwaltung der Forsten fließenden Einnahmen und die Zahlungs-Verfügungen über alle damit verbundene und andere auf die Forstkassen ruhende Ausgaben, an dieselben.

s) Die Anordnung von jährlicher Bereisung der Waldungen durch die Mitglieder der Oberforstdirektion zur Sammlung von Lokalkenntnissen und Untersuchung der Geschäftsführung an Ort und Stelle.

t) Die Sammlung von forstatistischen Nachrichten von allen Waldungen im Staate und Zusammenstellung derselben zu einem Ganzen.

u) Die Erstattung eines jährlichen Hauptberichtes an die oberste Finanz-Behörde über den Stand der ganzen Forstverwaltung und die darin vorgefallenen Veränderungen

§. 22.

Als eine von der obersten Finanzbehörde abhängige Stelle, in den Fällen, wo die Gegenstände nach höhern Staats- und Finanz-Rücksichten zu beurtheilen sind, oder wenn sie überhaupt die Dienst-Kompetenz der Oberforstdirektion überschreiten, hat dieselbe solche blos zu berathen jener Behörde Anträge zu machen, derselben die Anordnungen und Verfügungen zu überlassen und diese auszuführen.

Dergleichen Fälle sind folgende:

1) Die forstliche Eintheilung des Staatsgebiets und die Organisation der Dienstbezirke.

2) Die Anstellung, Dienstentlassung und Pensionirung des Forstpersonal.

3) Die Entwerfung von neuen Forstverordnungen und Instruktionen und die Abänderung der bereits bestehenden.

4) Die Normalbestimmungen, welche zur Beschützung des Waldeigenthums, zur Sicherung einer nachhaltigen Befriedigung des inländischen Holzbedarfs und überhaupt zur Regulirung der forstlichen Betriebsamkeit für das Beste des Landes nöthig und nützlich sind.

5) Die Veränderungen der Forst- und Jagd-Realitäten durch Kauf, Tausch, Ablösung von Servituten.

6) Die Forstvermessung, Taxation und Regulirung des periodischen Forstbetriebes der Staatsforste.

7) Den jährlichen allgemeinen Forst-Etat.

8) Die besondern Holzhandels-Verträge, sowohl mit Innländern als Ausländern.

9) Die Ertheilung von Concessionen zu Anlegung von solchen Werken, welche auf die bessere Zugutmachung der rohen Forstprodukte Bezug haben.

10) Die Anlegung von Holz- und Saamenmagazine.

11) Die besondere Bewilligung von Holzabgaben aus Gnade.

12) Die Steuer-, Zoll- und Accis-Gegenstände in Betreff der Forst- und Jagd-Produkte.

§. 23.

Die hier angegebenen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Oberforstdirektion und ihre Abhängigkeit von der obersten Finanzbehörde, erstreckt sich insbesondere auf den Staatsforsthaushalt.

Da indessen dem Staat über alle in demselben noch vorhandene Waldungen, welche nie Eigenthum von Körperschaften oder Privatpersonen *) sind, die Oberforst-Hoheit zusteht, die er durch seine Oberforstbehörde ausüben läßt; so hat diese noch außerdem die policeyliche Oberaufsicht über alle diese Waldungen zu führen.

§. 24.

Wenn gleich besondere Behörden mit der Aufsicht über das Waldeigenthum von Körperschaften und mit der ökonomischen Verwaltung derselben beauftragt sind, so hat die Oberforst-Direktion doch in forstpoliceylicher Hinsicht dafür zu sorgen, daß diese Waldungen dem Eigenthümer und dem Staate erhalten, also ordnungs- und regelmäßig bewirthschaftet, daß sie gegen jede Beeinträchtigung gesichert werden.

---

*) Bei der gegenwärtign Verfassung in Deutschland kommen folgende dergleichen Waldungen vor: Standesherrliche-, Grundherrliche-, Lehns-, Stiftungs-, Kirchen-, Mark-, Gemeinds- und Privatwaldungen. Alle diese Waldungen haben ihre besondere Verwaltung und stehen unter der Aufsicht besonderer Behörden.

§. 25.

Vermöge dieser Oberaufsicht der Oberforst-Direktion hat dieselbe mit den verschiedenen Behörden, denen die Verwaltung des Wald-Vermögens oder die Vormundschaft über die Waldeigenthümer zusteht, wenn von forstpoliceylichen oder andern Anordnungen hinsichtlich jener Waldungen die Rede ist, in Verbindung zu treten und die Zustimmung derselben zu erwürken.

§. 26.

In dieser Beziehung bedürfen die folgenden Fälle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

1) Die in Vorschlag gebrachten jährlichen Holzhiebe und Kulturen.
2) Die außerordentlichen Holzhiebe zu besondern Zwecken oder zum Verkauf.
3) Die nöthig befundenen Anordnungen wegen forstpoliceylichen Maasregeln.
4) Die Abfindung von Servitut-Berechtigungen.
5) Die Abtheilung von gemeinschaftlich besitzenden Waldungen.
6) Die Vermessung, Abschätzung und Regulirung der Forstwirthschaft.
7) Die Ausrodung von ganzen Waldungen oder von einzelnen Theilen derselben.
8) Die Anstellung und Entlassung von Waldhuth-Personale.

§. 27.

Ueber die **Privatwaldungen** im Staate hat die Oberforstdirektion allein, von Staatswegen die policeyliche Oberaufsicht zu führen. Zu diesem Ende erstreckt sich ihr Wirkungskreis blos auf die Aufsichtsführung, daß der Betrieb dieser Waldungen ordnungs- und regelmäßig geschieht, daß nicht mehr als nachhaltig geschehen kann, aus denselben genommen, folglich den Nachkommen ein gleicher Ertrag gesichert wird und daß sie nicht devastirt werden. Im

letztern Falle hat sie policeylich einzuschreiten, dem Eigenthümer die eigene Wirthschaft zu untersagen und solche Waldungen unter ihre Administration zu nehmen.

§. 28.

Geschäftsgang bei der Oberforst-Direktion.

Der ausgedehnte Wirkungskreis dieser Behörde erfordert auch einen bestimmten und ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei derselben, um das Ganze übersehen und die untergeordneten Stellen in steter Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten, damit nirgend eine Stockung und Unordnung entsteht, welche bei diesem so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung von so nachtheiligen Folgen begleitet seyn würde.

§. 29.

Die Geschäfte müssen daher, um die nöthige Ordnung zu erhalten, nach ihren Hauptabtheilungen gehörig vertheilt seyn und ein jeder Respicient muß für den ihm übertragenen Theil, so wie das ganze Kollegium für das Ganze verantwortlich seyn. Damit ein jeder Gegenstand mit gehöriger Umsicht und Gründlichkeit bearbeitet wird, so ist es am zweckmäßigsten, wenn ein jedes Mitglied des Kollegiums einen besondern Bezirk des Landes zum Referat erhält Zur Abkürzung der Geschäfte und um sich die so nöthigen Lokalkenntnisse zu verschaffen, auch um zu untersuchen, wie die Anordnungen in Vollzug gesetzt worden sind und welchen Erfolg sie zeigen, insbesondere aber auch um die Wirthschafts-Vorschläge an Ort und Stelle zu prüfen, muß ein jeder seinen Bezirk von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahr einen Theil desselben bereisen.

§. 30.

Wenn nun ein jedes Mitglied der Oberforstdirektion über die dem ihm zugetheilten Bezirk betreffenden Forst- und Jagd-Gegenstände den Vortrag hat, so sind davon die Rechnungs- und Rechts-Gegenstände ausgenommen,

worüber die dafür besonders ernannten Mitglieder und zwar ein jedes für sein Fach, besonders Vorträge erstatten.

§. 31.

Außer den Vorträgen sind die Mitglieder der Oberforstdirektion auch verpflichtet, dahin zu sehen, daß kein Aufenthalt in der Ausfertigung und den Abgang der Verfügungen an die Behörden entsteht, sondern daß alles nach seiner mehr oder mindern Wichtigkeit und Dringenheit, vorzugsweise früher oder später abgelassen wird. Eben so haben sie darauf strenge zu halten, daß die in ihr Respiciat einschlagenden Eingaben, welche in bestimmten Zeitperioden vorgelegt werden müssen, auch bestimmt eingehen.

§. 32.

Zu einer vorzüglichen Erleichterung des Geschäftes, zur schnellen Uebersicht des Ganzen und zur Beobachtung der Fortschritte der Verwaltung des Forst- und Jagdwesens dienen diejenigen Uebersichten welche von allen Bestandtheilen und Beziehungen des Forst- und Jagdwesens hergestellt und unterhalten werden. Eine solche Einrichtung unter der Benennung Forstbuchhaltung, würde für eine jede Forstdirektions-Behörde von vorzüglichen Nutzen seyn *).

§. 33.

Solche Uebersichten sind nicht blos interessant sondern sin dienen auch zu einer leichtern Hauptzusammenstellung der vollführten Verwaltung des Forst- und Jagdwesens am Ende eines jeden Jahres, zur Vergleichung des Zustandes desselben mit den der frühern Jahre und vorzüg-

*) Das Normativ für die Einrichtung der Forstbuchhaltungen in Baiern, als Maaßstab für ähnliche Einrichtungen ist abgedruckt in Laurop und Wedekinds Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland. Leipzig 1821. 4s Heft S. 215. u. f.

lich um darnach die jährliche Haupt=Uebersicht und die Rechenschaft, über die Verwaltung und Bewirthschaftung des gesammten Forst= und Jagdwesens fertigen und der obersten Finanzbehörde vorlegen zu können.

§. 34.

1) Die Provinzial=Forstbehörden oder die Behörden zur Direktion der Verwaltung des Forst= und Jagdwesens in den einzelnen Provinzen oder Kreisen eines Staats, sind in sehr großen Staaten, wo die Geschäfsführung von der Centralbehörde, wegen der Größe der Staatsforsten auch der großen Anzahl und Entfernung der Lokalbehörden, zu sehr erschwert werden würde, fast unbedingt nothwendig. Auch selbst in Staate mittlerer Größe von 400 □ Meilen sind sie schon ganz zweckmäßig, um die Geschäfte mehr zu vertheilen und solche dadurch zu beschleunigen.

§. 35.

Bei der Zusammensetzung solcher Behörden ist die in den neuern Zeiten in mehreren deutschen Staaten getroffene Einrichtung (§. 11. Anmerk.) die zweckmäßigste, wo den Provinz= oder Kreis=Regierungen, die Direktion und Verwaltung des Forst= und Jagdwesens des Bezirks mit übertragen wird und zu dem Ende Forstverständige Mitglieder zum Vortrag der darauf Bezug habenden Gegenstände und zur Administration des laufenden Dienstes, denselben beigegeben werden.

§. 36.

Am zweckmäßigsten und hinreichend wird es seyn, wenn zwei Personen dafür ernannt werden, zwischen welche die Geschäfte in der Art getheilt werden, daß zwar beide als Mitglieder der Regierung sich in den Vorträgen über Forst= und Jagdgegenstände theilen, daß indessen einer derselben vorzüglich die unmittelbare Aufsicht über den äußern Forstdienst zu führen hat.

Beiden könnte die Benennung: Oberforst-Inspektor gegeben werden.

§. 37.

Diese Provinzial-Forstbehörden bedürfen, wenn sie gleich in unmittelbarer Verbindung mit den Provinzial-Regierungen stehen, dennoch zur schnellern und Besorgung ihrer Angelegenheiten, ihr besonderes abgesondertes Kanzlei-Personale und um so mehr, wenn auch hier, wie es ganz zweckmäßig und nothwendig ist, eine besondere Forstbuchhaltung statt finden soll.

§. 38.

Bei dem Wirkungskreis der Provinzial Forstbehörden kommt in Betracht, ob solche unter eine Oberforstbehörde oder unmittelbar unter der obersten Finanzbehörde gestellt werden sollen?

Für die bessere Leitung des Ganzen und um den Provinzial-Behörden keinen zu ausgedehnten Wirkungskreis zu geben, ist die *Stellung* derselben unter eine Oberforst-*direktion* am angemessensten und es sind also jene nur als *Mittelstellen* zu betrachten.

§. 39.

In dieser Beziehung dehnt sich der Wirkungskreis dieser Stellen über mehrere oben (§. 20 und 21) angeführte Forstdirektionsgeschäfte, jedoch nur in der Art aus, daß sie die Oberforstdirektion, die für alle Rekurse competent bleibt, und welcher überdies die auf höhern Rücksichten beruhenden Gegenstände verbleiben, über diese Geschäftszweige, summarische Ueberslichten vorlegt.

Den Provinzial-Forstbehörden ist demnach zuzuweisen:

1) Die Aufsicht über die Forstbildungs-Anstalten der Provinz, die Vornahme der Prüfungen der Aspiranten und die Vorlage des Resultats derselben.
2) Die unmitelbare Aufsicht über das Forstpersonal der Provinz, die Führung der Konducta-Listen, die Be-

gutachtung über Dienstesanstellungen bis zum Revierförster, die Untersuchung über Dienstesvergehen und die Urlaub-Ertheilung innerhalb des Bezirkes.

3) Die Leitung aller auf die Erhaltung des Realbestandes der Staatsforste sich beziehenden Geschäfte, als Forstgrenz-Angelegenheiten, Forstvermessungen, Forstbeschreibungen, und Forstabschätzungen wovon die Hauptübersichten zur Genehmigung bei der Oberforst-Direktion vorgelegt werden.

4) Den Entwurf der jährlichen Etats für den Regierungs-Bezirk.

5) Die Aufsicht und Leitung der Forst-Bewirthschaftung auf den Grund der festgesetzten periodischen Forstbetriebsplanen.

6) Die Begutachtung der jährlichen Holzhiebe und Kulturen, der Verwendung und Verwerthungsart der Forstprodukte.

7) Die Entwerfung von Taxen für Holz und sonstige Forstnutzungen.

8) Die Genehmigung der abgeschlossenen Akkorde über Waldarbeiten.

9) Die Genehmigung der durch Akkorde oder in öffentlichen Versteigerungen verwertheten Forstprodukte.

10) Die Aufsicht über die Holz- und Saamenmagazine und die Leitung des Floßwesens.

11) Die Aufsicht über die richtige Erhebung und Vermehrung der Forst- und Jadgefälle und die Revision der jährlichen Forstrechnungen.

12) Die Ueberweisung der Forst- und Jagdgefälle an die Forstkassen zur Einnahme und Zahlungs-Verfügungen an dieselben in so weit sie den genehmigten jährlichen Forstbetriebsplan betreffen.

13) Die Verwaltung der Jagden.

14) Die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorkommenden Veränderungen des Forst- und Jagdvermögens durch Kauf, Tausch, Ablösung der Waldservitute.

15) Festsetzung forstpoliceylicher Provisorien.

16) Die Visitationen bei dem untergeordneten Forst-Personale sowohl hinsichtlich der Amtsführung als der Bewirthschaftung der Waldungen.

17) Die Aufsicht über die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit in der Provinz.
18) Die Führung der wirthschaftlichen Forstbuchhaltung.
19) Die Leitung der forstpoliceylichen Oberaufsicht über alle Gemeinds- und Privat-Waldungen in der Provinz.
20) Die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens in der Provinz.

§. 40.

Der Wirkungskreis der Provinzial-Forstbehörden, als der Oberforstdirektion untergeordnete Stellen, kann nicht von der Ausdehnung seyn, als er für die Oberforstdirektion angegeben ist, indem jene nur für die Verwaltung des Forstwesens in einzelnen Theilen des Landes, diese aber für den ganzen Staats-Forsthaushalt bestimmt sind. Es muß daher die Oberforstdirektion, wegen der allgemeinen Leitung des Ganzen und wegen der Verbindung, worin das Forstwesen mit der ganzen Staatsverwaltung steht, auch hiernach eine Uebereinstimmung in den besondern Theilen des Staats zu bewirken suchen, folglich auch solches von ihr nach den dafür bestimmten Grundsätzen ganz geleitet werden, sie also in einer ununterbrochenen Uebersicht des Ganzen bleiben und daher die Hauptbestimmungen von ihr abhängig gemacht werden.

§. 41.

Der Geschäftsgang bei den Provinzial-Forstbehörden theilt sich in den innern und äußern, indem diese Stellen vorzüglich den technischen Forstbetrieb zu leiten haben.

Der innere Geschäftsgang besteht in den Vorträgen bei dem Kollegio selbst über alle vorkommenden Gegenstände des Forst- und Jagdwesens worüber von dem Kollegio selbst Verfügungen erlassen werden können oder der Direktions-Behörde zur Entscheidung und Verfügung vorgelegt werden müssen.

§. 42.

Der äußere Geschäftsgang bezieht sich vorzüglich auf alles was den eigentlichen Forstbetrieb selbst betrifft. Dieser rein technische Gegenstand kann und muß nur von Forstverständigen gehörig erwogen werden, ehe er zur Entscheidung des Kollegiums oder der Oberforstbehörde gelangt.

Der durch die allgemeine Regulirung des Forstbetriebs festgesetzte periodische Forstbetriebsplan muß bei den jährlichen Wirthschafts- und Betriebsvorschlägen mit in Betracht gezogen werden, in wie weit jener haltbar ist und diese ausgeführt werden können.

§. 43.

Bei einem jährlichen Zusammentritt der beiden forstverständigen Mitglieder des Kollegiums und der Oberforstbeamten des Regierungs-Bezirks müssen diese Gegenstände berathen und insbesondere die jährlichen Wirthschafts-Vorschläge der Forstämter untersucht und festgesetzt und der Forst- und Jagd-Etat begründet werden. Zugleich haben aber auch die Forstämter über die im Laufe des Jahres vollzogenen wirthschaftlichen Anordnungen Rechenschaft abzulegen.

§. 44.

Um den äußern Forstdienst gehörig kontrolliren und aufsehen zu können, ist eine öftere Nachsicht nothwendig. Für die Lokalvisitation und Lokaluntersuchung, zur Bewachung der genauen Ausführung der gegebenen Bestimmungen, ist als beständiger Kommissär einer der Oberst-Inspektoren zu bestimmen. Dieser muß wenigstens einmal im Jahr sämmtliche Forstämter des Regierungs-Bezirks genau untersuchen und über alles was die Bewerkstelligung des Vollzugs der ertheilten Bestimmungen oder die Abweichungen davon betrifft, oder über das was er sonst in Hinsicht der Dienstführung des Forstpersonals wahrgenommen und entdeckt hat, in dem Kollegio Vortrag erstatten.

§. 45.

Insbesondere liegt ihm ob, die jährlichen Betriebsvorschläge der Forstämter an Ort und Stelle zu prüfen und mit seinen Gutachten, so wie die Jahresberichte der Forstämter mit seinen Bemerkungen zu begleiten und der jährlich von der Regierung der Oberstdirektion vorzulegenden Konduite- und Qualifications-Liste sein individuelles Urtheil beizufügen.

§. 46.

2) Die Lokal-Forstbehörden haben die Geschäfte des policeylich-technischen Forstwesens in Gemäsheit allgemeiner Normen oder von der Direktion erhaltener specieller Weisungen an Ort und Stelle auszuführen. Ihnen liegt im Allgemeinen ob: Vorschläge zur Ausführung solcher Geschäfte, welche ihrer Wichtigkeit wegen von der Direktion Bestätigung bedürfen, zu entwerfen; der Central- oder Provinzialstelle die Resultate der Ausführung vorzulegen; zur Einziehung der für diese Stellen erforderlichen Notizen behülflich zu seyn; die Aufsicht über Forstverwaltung und Aufrechthaltung der forstpoliceylichen Bedingungen zu führen.

§. 47.

a) Das Oberaufsichts-Personal, sind diejenigen Lokal-Behörden, welche über die Wirthschaft in einem gewissen Bezirke oder über die Dienstführung des untergeordneten Personale die unmittelbare Oberaufsicht führen und mit der speciellen Bestimmung und Revision des technischen und practischen Forstbetriebes beauftragt sind. Sie sind dem betreffenden Provinz-Regierungen unmittelbar, der Oberforstdirektion aber mittelbar untergeordnet, wo aber jene nicht die Direktion und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens führen, da stehen sie unmittelbar unter der Oberforst-Direktion.

§. 48.

Diese Behörde, deren in jeder Regierungs = Provinz, nach dem Umfange der Waldflächen, mehr oder weniger constituirt werden, besteht in einer einzelnen Person, der ein Schreiberei = Gehülfe beigegeben wird. Es wird derselben am schicklichsten die Benennung Forstamt gegeben. Der Umfang der Regierung = Provinz und der in jeder vorhandenen Waldfläche, bestimmt die Zahl der Forstämter in denselben, welche etwan auf 4 — 6 angenommen werden kann.

§. 49.

Der Wirkungskreis der Forstämter dehnt sich im Allgemeinen über den ganzen Forsthaushalt aus und sie haben über die sorgfältige Ausführung der Anordnungen aller Geschäftszweige desselben in den ihn untergebenen Bezirk, zu wachen, und werden dafür verantwortlich gemacht. Sie haben in allen Angelegenheiten, worüber keine Bestimmungen vorliegen, solche von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde zu erholen und dieser über alles Rechenschaft abzulegen.

§. 50.

Der besondere Wirkungs = oder Geschäftskreis der Forstämter besteht im wesentlichen aus folgenden Verrichtungen:

1) In Ansehung der Forstpolicey und Gerichtsbarkeit.
   a) Das Forstamt hat alle auf Forstpolicey sich beziehende Lokalnotizen einzusammeln und die Beobachtung aller Forstpolicey = Gesetze in seinen Dienstbezirk zu bewachen.
   b) Es hat die Waldeigenthümer zur Befolgung der Forstpolicey = Gesetze anzuhalten und alle dahin einschlagende Anordnungen entweder zu treffen, oder in Antrag zu bringen.
   c) Es hat die Inspektion des Forstschutzes.
   d) Den Forstgerichten hat der Forstmeister als Mitrichter beizuwohnen. Die Straffälle, welche zur Instanz der

Forstdirektion gehören, hat er an dieselbe einzusenden, die welche zur Instanz eines Obercivil-Strafgerichts gehören aus dem Strafprotokolle auszuziehen und der Forstdirektion mit seinen Bemerkungen begleitet vorzulegen.

e) Das Forstamt hat von der Vollziehung der Forst-Strafen Kenntniß zu nehmen und Mängel oder Misbräuche in derselben der Forstdirektion anzuzeigen.

f) Das Forstamt übt die forstpoliceyliche Oberaufsicht über die im Umfange seines Bezirks liegenden Gemeinds- und Privatwaldungen aus.

g) Es hat jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolicey und über alles was in der Hinsicht von Wichtigkeit vorgefallen ist, zu erstatten.

2) In Ansehung der Forstverwaltung hat das Forstamt folgende Obliegenheiten:

a) Die Instruirung und Beaufsichtigung der untergebenen Förster wegen pünktlicher Ausführung aller Anordnungen der höhern Behörden.

b) Die specielle Leitung, die Anordnung und Revision der Grenzregulirungen, Vermessungen und Taxationen und der Entwurf der generellen Forstschreibungen.

c) Die jährliche Besichtigung der Waldgrenzen.

d) Der Entwurf der periodischen Wirthschaftspläne.

e) Der Entwurf der jährlichen Forstbetriebspläne nach allen ihren Beziehungen oder die Bestimmung der Hauungen, Kulturen, Forstenbenutzungen und sonst vorzunehmenden wirthschaftlichen Operationen an Ort und Stelle und Zusammenstellung derselben.

f) Die Ausführung der von der Forstdirektion genehmigten Forstbetriebspläne und die Instruirung der Förster über die Ausführung der ihnen zu übertragenden Gegenstände.

g) Der Ankauf des Kulturmaterials.

h) Den Abschluß der Akkorde mit den Waldarbeiten.

i) Die Holzanweisungen und Abgaben, so wie die Holzversteigerungen, in so weit sie von Wichtigkeit und Bedeutung sind.

k) Die Beaufsichtigung der Ausführung der verschiedenen Waldoperationen in so weit sie dem Förster über-

lassen werden, und die specielle Revision der Ausführungen.

l) Die öftere Nachsicht in den Forstrevieren um das Forstpersonal kontrolliren und etwan nöthige Anordnungen treffen zu können.

m) Die Sorge für die richtige Führung der Natural-Rechnung der Förster.

n) Die Verwaltung und Verpachtung der Jagden.

o) Die Leitung der Flößereien, Torfstechereien ꝛc. wo solche vorkommen.

p) Die Unterhandlungen wegen Ablösung von Waldservituten, Kauf, Verkauf und Tausch von Waldungen von minderer Bedeutung.

q) Die Führung der Forstamts-Buchhandlung.

r) Die Erstattung eines jährlichen Hauptberichts über den Zustand der Verwaltung in dem Forstamt und über die statt gefundenen Veränderungen.

§. 51.

b) Das Wirthschafts-Personal ist dasjenige, welches die specielle Bewirthschaftung, Verbesserung und Sicherung in den denselben übertragenen Bezirken obliegt. Es wird in allen Geschäften unmittelbar vom Forstamt beaufsichtiget und ist diesem zunächst und unmittelbar, der Provinz-Regierung aber oder der Oberforstdirektion mittelbar untergeordnet. Es wird demselben gewöhnlich die Benennung: Revierförster gegeben und der von ihnen verwaltete Bezirk heißt: Forstrevier. Nach Verhältniß der Lokalität können einem jeden Forstamt 10 Forstreviere untergeben werden.

§. 52.

Die Obliegenheiten des Revierförsters sind folgende:

1) In Ansehung der Forstpolicey und Gerichtsbarkeit.

a) Die Aufrechthaltung der forstwirthschafts-policeylichen Bedingungen unmittelbar zu bewachen und deren Uebertretung bei dem Forstamte anzuzeigen.

b) Die

b) Die Führung der zur Handhabung jener Bedingungen erforderlichen Lagerbücher.

c) Die unmittelbare Ausübung des Forstschutzes nur in so weit als es gelegenheitlich anderer Dienstgeschäfte geschehen kann.

d) Von allen auf den Forstschutz sich beziehenden Ereignissen, welche besondere Maaßregeln erfordern, Notiz zu nehmen; darüber zu wachen daß die Forstaufseher ihre Pflicht thun, von ihnen wöchentlich die Rügelisten einzufordern, daraus die Rügeregister zu bilden und solche monatlich der Forstgerichts-Kommission zu übersenden; den Forstgerichten zur technischen Beurtheilung des Thatbestandes und des Werth- und Schadenersatzes beizuwohnen und sonst hinsichtlich des Forstschutzes statt gehabten wesentlichen Ereignisse periodische Uebersichten an das Forstamt zu befördern.

2) In Ansehung der Forstverwaltung haben die Revierförster folgende Obliegenheiten:

a) Den Entwurf der speciellen Forstbeschreibungen, die Regulirung der Grenzen und die Besorgung der im laufenden Dienste vorfallenden Vermessungen.

b) Er ist für die Erhaltung der Grenzen und Grenzzeichen verantwortlich.

c) Er hat die Materialien zur Begründung der periodischen Wirthschaftspläne zu sammeln.

d) Die speciellen jährlichen Betriebspläne hat er vorzubereiten und nach Berathung an Ort und Stelle mit dem Forstmeister, definitiv zu entwerfen.

e) Die Beiwohnung der Abschließung der Akkorde mit den Waldarbeitern, namentlich mit den Holzhauern oder den Abschluß derselben nach den Weisungen des Forstamts.

f) Die Holzanweisungen, Abgaben und Versteigerungen, in so weit sie von minderer Bedeutung sind und vom Forstamt dazu Aufträge ertheilt werden.

g) Die Beiwohnung der Hauptanweisung der Schläge und des Holzes durch den Forstmeister.

h) Die Aufsicht und Leitung der Holzhiebe und die Abzählung des von den Holzhauern gefertigten Holzes.

i) Die specielle Aufsicht über die Ausführung aller Waldarbeiten und die Ausfertigung der Lohnzettel der Waldarbeiter.

k) Die Beiwohnung der Abgabe oder der öffentlichen Versteigerung des Holzes und der übrigen Waldprodukte durch den Forstmeister und die Aufsicht bei Abgabe derselben.

l) Die Vornahme von minder wichtigen Verkäufen oder Abgaben der Art auf jedesmalige Weisung des Forstamts.

m) Die Führung einer umfassenden Natural-Rechnung über alle Abgaben aus dem Forstrevier mit den gehörigen Belegen.

n) Die Ausübung der Jagd in dem Forstrevier und die Aufsicht über die verpachtete Jagden.

o) Die Führung der speciellen-Forstbetriebs-Buchhaltung.

§. 53.

c) Das Aufsichts-Personal ist dasjenige was vorzugsweise mit der persönlichen Besorgung der Forstsicherheitspolicey, oder mit der Handhabung des Forstschutzes in den Forstrevieren beauftragt ist. In jedem Forstrevier sind deren mehr oder weniger Personen, nach dem Umfange und den Lokalitäten desselben nothwendig und jedem ist ein besonderer Bezirk zur Aufsicht übergeben. Es ist dem Revierförster unmittelbar untergeordnet und dieses Personale wird gewöhnlich Forst- oder Wald-Aufseher genannt.

§. 54.

Die Obliegenheiten der Forstaufseher beschränken sich auf folgende Gegenstände:

1) Die specielle Aufsicht über die Gränzen und die fleißige Begehung derselben.
2) Die Aufsicht über die Gerechtsame und Servituten im Bezirke.
3) Die specielle Aufsicht auf die Holzhauer.
4) Die Beiwohnung der Holzabzählungen und die Haftung für den Abgang bis zur Abgabe.

5) Die Aufsicht bei der Abgabe von Waldnebennutzungen.

6) Die Aufsicht bei der Abfuhr aller Materialien aus dem Wald.

7) Die Anstellung und die Beaufsichtigung der Arbeiter bei der Vornahme von Forstkulturen.

8) Die Beschützung der Waldungen gegen jede unerlaubte Handlung.

9) Die Anzeige der Frevler in den vorgeschriebenen Terminen und die Beiwohnung der Ruggerichte.

10) Die Aufsicht über Erfüllung der Bedingnisse bei verpachteten Jagden und die Verhinderung der Wilddieberei.

11) Die Befolgung alles dessen was ihnen sonst noch von ihrem vorgesetzten Revierförster in Dienstsachen aufgetragen wird.

§. 55.

II. Die ökonomischen oder finanziellen Staats-Forstverwaltungs-Behörden sind diejenigen denen das Kassen- und Rechnungswesen bei der Verwaltung der Staatsforste obliegt. Das Finanzielle des Forstwesens von der technischen Verwaltung desselben zu trennen und solches den Finanzbehörden ganz zuzuweisen, benimmt der Oberforstdirektion theils die vollständige Uebersicht von dem Ertrag der Forsten, theils macht sie solche oft auf eine unangenehme Art von der Finanzbehörde anhängig. Das Finanzielle muß also in der Art damit in Verbindung gesetzt werden, daß die Einnahmen und Ausgaben durch besondere von der Oberforstdirektion allein abhängige Behörden verwaltet wird und besondere Kassen und Rechnungen dafür bestehen. Die technischen Verwaltungs-Behörden dürfen mit keinen Geld-Einnahmen sich befassen, sondern blos das Naturale abgeben und verrechnen, theils um die Kassenbehörden besser kontrolliren zu können, theils um nicht mit zu vielen Geschäften belastet zu werden.

§. 56.

Wenn es gleich von einer Seite betrachtet ganz zweckmäßig erscheint, daß die Besorgung der ökonomischen und finanziellen Gegenstände, besondern Stellen unter der Benennung Forstverrechnungen übertragen wird, so ist theils ein größerer Aufwand damit verbunden, theils müssen auch die Gränzen der einzelnen Bezirke oft zu weit ausgedehnt werden, was für die Zahler und Empfänger mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. Bei den neuern Forstorganisationen ist man daher von einer solchen Einrichtung ganz abgegangen und hat eine zweckmäßigere getroffen.

§. 57.

Die finanzielle Verwaltung der Staatsforste wird daher am zweckmäßigsten den Lokal-Domänen-Behörden in der Art übertragen, daß solche gesonderte Kassen und Rechnungen darüber führen, um den reinen Ertrag der Forstverwaltung genau kennen zu lernen. Durch solche Vertheilung auf mehrere Stellen sind die einzelnen Bezirke von geringerm Umfange und sowohl für die Verrechnung als auch für die Personen, welche mit denselben Geschäfte abzumachen haben, diese Einrichtung bequemer. Die Domänen-Behörden sind in der Eigenschaft als Forstverrechnungen, den Provinzial-Regierungen oder der Oberforstdirektion unmittelbar untergeordnet, welche nur über die Einnahmen und Ausgaben der Forstkassen zu verfügen haben.

§. 58.

Der Geschäftskreis der Forstverrechnungen umfaßt folgende Gegenstände.

1) Den Einzug und die Verrechnung der sämmtlichen sowohl ständigen als unständigen Einnahmen aus der Verwaltung des Forst- und Jagdwesens, auf jedesmal bestimmte Verfügungen der Provinzial-Regierung oder der Oberforstdirection.

2) Den Einzug den der Forstkasse zufließenden Forstfrevel- und andern Strafen, ebenfalls nach bestimmten Ueberweisungen.

3) Die Auszahlung aller aus den Forst-Einnahmen zu bestreitenden ständigen und unständigen Ausgaben, auf bestimmte Weisungen der vorgesetzten obern Behörde, als: Besoldungen des Forstpersonale, Steuern, Kulturkosten, Holzhauerlöhne, Baukosten für die Forstgebäude, Diäten der Forstbeamten ꝛc.

4) Die Anwohnung, wenigstens die Absendung eines Schreiberei-Gehülfen, bei den öffentlichen Holz-Versteigerungen und Abhaltung der Ruggerichte um die gleich eingehenden Gelder erheben und sich wegen den übrigen Debenten hinreichende Bürgschaft leisten zu lassen.

5) Die Stellung der Jahresrechnung über Geld-Einnahmen und Ausgaben und die Ablieferung der überschießenden Gelder an die geeignete Kassen.

§. 59.

III. Die forstlichen Rechtsbehörden sind im Allgemeinen diejenigen, welche alle bei der Forstverwaltung vorkommenden Rechtsgegenstände zu besorgen haben. Da allgemein die Trennung der Justiz von der Verwaltung und Policey als nicht verträglich angenommen worden ist; so ist bei der Oberforstbehörde zwar ein Rechts-Mitglied vorhanden, welches jedoch nur vorkommende rechtliche Gegenstände zu würdigen und besonders die Forstpolicey-Gegenstände zu respiciren hat. Sobald aber von richterlichen Entscheidungen die Rede ist, müssen solche den Gerichten überlassen werden.

§. 60.

Hier ist besonders nur von denjenigen forstlichen Rechtsbehörden die Rede, welche die Forstgerichtsbarkeit zu besorgen hat. Zu diesem Ende ist es am zweckmäßigsten wenn die Abhaltung der Ruggerichte von einer Forstgerichts-Kommission, die aus dem einschlägigen Forstmeiste-

und Justizbeamten besteht, geschieht, wobei alle gewöhnliche Forstpolicey-Vergehen und Verbrechen nach den vorliegenden Gesetzen bestraft und der obersten Forstbehörde zur Bestätigung vorgelegt. Forstverbrechen aber, deren Bestrafung die Kompetenz der Kommission übersteigt, müssen, blos untersucht und zur Erkenntniß an die höhern Gerichte abgegeben werden. Die Forstrüge-Kommission ist daher der obersten Forstbehörde und den höheren Gerichten unmittelbar untergeordnet

§. 61.

Der Geschäftskreis der Forstgerichts-Kommission besteht demnach in folgenden:

1) Zu bestimmten Zeiten die von dem Forstschutz-Personale zur Anzeige gebrachten Forstfrevler nach der vorliegenden Forstrügeordnung zu bestrafen.
2) Die Strafprotokolle an die vorgesetzte obere Forstbehörde zur Bestätigung und Ueberweisung der Geldstrafen an die Forstkassen und zur Ueberweisung der Arbeitsstrafen an die einschlägigen Forstämter einzusenden.
3) Außerordentliche und wichtige Fälle besonders zu bestrafen oder zu untersuchen und der competenten Behörde zum Erkenntniß vorzulegen.
4) In Fällen, wo Rekurse gegen Straf-Erkenntnisse der Forstgerichts-Kommission an höhere Behörden ergriffen werden, sich über ihr Verfahren zu rechtfertigen.

Zweites Kapitel.

Von den Forstverwaltungs-Bezirken.

§. 62.

Die Bezirke für die verschiedenen Forstverwaltungs-Behörden können nicht von gleicher Ausdehnung und Größe

seyn, indem hiebei manche Lokalitäten zu berücksichtigen sind, welche einen grrößern oder geringern Umfang und der Zutheilung von mehr oder weniger Waldflächen für gleiche Verwaltungs-Bezirke nothwendig machen.

§. 63.

Die dabei vorkommenden Verhältnisse sind ebene und sehr gebürgigte Gegenden, große zusammenhängende und kleine zerstreut liegende Waldflächen. In ebenen Gegenden, wo die Waldungen in zusammenhängenden Flächen sich befinden, und also keine große Fläche Landes einnehmen, können die Bezirke an Waldfläche groß, an Flächenraum überhaupt klein seyn; in ebenen Gegenden aber, wo sich wenige und zerstreut liegende Waldungen befinden, da müssen die Bezirke an Waldfläche klein, an Flächenraum aber oft groß gemacht werden. In Gebürgs-Gegenden die gewöhnlich zusammenhängende Waldstrecken haben, können die Bezirke, wegen der Beschwerlichkeit der Gebürge nur klein gemacht werden und der Flächenraum wird verhältnißmäßig noch kleiner ausfallen, als in ebenen Gegenden; *liegen* die Waldungen in den Gebürgen aber *zerstreut, so* erfordern Bezirke und Flächenraum eine größere Ausdehnung.

§. 64.

I) Die Abtheilung der Verwaltungs-Bezirke für die verschiedenen Forstbehörden brauchen zwar nicht immer übereinstimmend mit den Abtheilungen der übrigen Verwaltungs-Behörden des Landes gemacht zu werden, indessen ist es doch nothwendig, daß da, wo das Land in Regierungs-Bezirke getheilt ist, kein Forstamts-Bezirk, zwei Regierungen untergeordnet wird und daß kein Forstrevier in zwei Forstverrechnungs-Bezirke und zwei Aemter vertheilt wird.

§. 65.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse werden die Forstamts-Bezirke am besten nach natürliche Grenzen, als Flüsse rc.

jedoch in der Art abgetheilt, daß zwar mehrere Forstverrechnungs- und Amts-Bezirke in die Gränzen derselben fallen, nie aber letztere in zwei Forstämter eingreifen dürfen. Die Forstrevier-Bezirke, deren mehrere einen Forstamts-Bezirk bilden, müssen möglichst mit den Grenzen der Forstverrechnungen und Aemter sich schließen und wenn diese von großem Umfange sind, so können zwei und mehrere Forstreviere in solche fallen. Die Forstaufseher-Bezirke werden in der Art abgetheilt, daß sie dieselbe auf den kürzesten Wege von ihrem Wohnorte erreichen können.

Als Haupterforderniß einer guten Abtheilung der Forstbezirke ist noch nothwendig, daß ein jeder Forstbeamter möglichst in den Mittelpunkt seines Bezirks seinen Wohnsitz erhält.

§. 66.

II. Die Größe der Verwaltungs-Bezirke dieser verschiedenen Forstbehörden hängt vorzüglich von den Zusammenhang der Waldflächen und der ebenen oder gebürgigen Lage derselben ab. Außerdem kommt dabei noch in Betracht, daß außer den Staatswaltungen, wofür die Forstbeamte besonders angestellt sind und deren Verwaltung im ganzen Umfange ihnen obliegt, mehr oder weniger Gemeinds- oder Privat-Waldungen unter ihre forstliche Ober- und Aufsicht gestellt sind. Je mehr dergleichen zufällig in die Grenzen eines Bezirks fallen, desto mehr verändert sich auch die Größe desselben. Wegen den in solchen weniger als in den Staatswaltungen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften kann man im Durchschnitt eine doppelt so große Fläche von diesen als von jenen annehmen.

§. 67.

Mit Berücksichtigung aller Umstände, welche bei Bestimmung der Größe der Forstverwaltungs-Bezirke eintreten, können im Durchschnitt ungefähr folgende Verhältnisse angenommen und bestimmt werden:

für ein Forstamt etwan 50000 bis 65000 Morgen Waldfläche
für ein Forstrevier etwan 5000 bis 6000 Morgen Waldfläche
für ein Forstbegang etwan 1500 bis 2000 Morgen Waldfläche.

§. 68.

Hiebei wird angenommen, daß diese Waldflächen zu $\frac{3}{4}$ aus Staatswaldungen und zu $\frac{1}{4}$ aus Gemeind- und Privatwaldungen bestehen. In den Verhältniß also als den Forstrevieren mehr Gemeinds- und Privat-Waldungen zugetheilt sind, vergrößert sich auch die Fläche derselben nach dem oben angenommenen Verhältniß.

Ueberhaupt läßt sich eine ganz gleiche Größe der Forstverwaltungs-Bezirke nicht annehmen und ausführen, weil es bei der Abtheilung derselben von so sehr vielen äußern Umständen abhängt. Jedoch darf nie eine zu auffallende Abweichung in der Größe der einzelnen Bezirke statt finden, die ein Mißverhältniß in den Geschäfts-Umfang hervorbringen würde.

Drittes Kapitel.

Von den Dienst-Instruktionen des Forstpersonals.

§. 69.

Wenn das Forstpersonale die mannichfaltigen amtlichen Geschäfte, welche eine jede Klasse desselben zu besorgen hat, mit Pünktlichkeit und einer gewissen Ordnung ausführen soll; so müssen ihm darüber bestimmte Vorschriften ertheilt werden. Diese werden Dienst-Instruktionen genannt. Dieselben geben also für einen jeden Dienstgrad eine Zusammenstellung der ihn insbesondere betreffenden Vorschriften mit einer genauen Beziehung der Art, wie er dieselben zu befolgen hat.

§ 70.

Diese gesetzliche Vorschriften über die amtlichen Geschäfte des Forstpersonals müssen auf den Grund der Forst-

organisation, einen jeden Forstbeamten seine Obliegenheiten und Pflichten genau vorschreiben, damit nicht blos eine Gleichförmigkeit in den Geschäftsgang hergestellt, sondern auch ein jeder Forstbeamte gehörig kontrollirt und wegen Vernachläßigung seiner Pflichten zur Verantwortung gezogen werden kann. Auf die pünktliche Erfüllung dieser Dienst-Instruktionen muß daher der Diensteid geleistet werden.

§. 71.

Der Inhalt von dergleichen Dienst-Instruktionen, insbesondere die Vorschriften über die Geschäftsführung, gehen aus der bei der Organisation einer jeden Klasse von Forstbeamten zugewiesenen Geschäftskreis hervor und es läßt sich hierüber nichts bestimmtes angeben, sondern es muß der Forstorganisations-Behörde überlassen bleiben zu bestimmen, wie ihre allgemeinen Anordnungen in Vollzug gesetzt werden sollen.

§. 72.

Aus dem in den Vorhergehenden angenommenen Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Forstverwaltungs-Behörden und des für eine jede Diensteskiasse bestimmten Geschäftskreises, lassen sich (aus §§. 39, 50, 52, 54, 58 und 61) die Grundlagen entnehmen, worauf die Dienst-Instruktionen für die Provinzialforstämter, die Forstämter, die Revierförster, die Forstaufseher, die Forstverrechnungen und für die Forstgerichts-Kommission zu entwerfen und auszuführen sind.

§. 73.

Außer der genauen Bestimmung hinsichtlich der Ausübung der einer jeden Forstdiener-Klasse obliegenden Dienstgeschäfte können folgende das personelle Verhältniß als Staatsdiener betreffende Gegenstände in die Instruktionen aufgenommen werden:

1) Treue und Gehorsam gegen die Landesregierung als Unterthan und Staatsdiener
2) Strenge Folgsamkeit gegen die ihm mittel- und unmittelbar vorgesetzten Behörden.
3) Beobachtung eines gesitteten anständigen Lebenswandels.
4) Strenge Erfüllung der Dienstpflichten, Vermeidung eigenmächtiger Handlungen; Pünktlichkeit und Ordnung in der Geschäftsführung.
5) Enthaltung bürgerlicher Gewerbe und fremdartiger mit den Dienst unverträglicher Nebenbeschäftigung.
6) Verbot gegen die Annahme von Geschenken.
7) Verhalten hinsichtlich des Wohnsitzes und bei Urlaub für sich und dem Untergebenen.
8) Verhalten bei nothwendigen Beschwerden über die Vorgesetzten oder Untergebenen oder bei Pflichtwidrigkeiten derselben.
9) Sorgfältige Aufsicht auf das pflichtmäßige Betragen der Untergebenen und gewissenhafte Behandlung derselben.
10) Erhaltung und Verwahrung der Inventarien-Stücke.

Viertes Kapitel.

Von der Besoldung des Forstpersonals.

§. 74.

Ein jeder Staatsdiener dem es aus so mancherlei Rücksichten nicht erlaubt werden kann sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, der ihm von seiner Hauptbestimmung abzieht, ihm in den Dienst oft nachtheilige Verbindungen bringt und seinem Stande das nöthige Ansehen benimmt, muß vom Staate für seine Dienstleistungen so besoldet werden, daß er anständig und sorgenfrei leben kann.

Das Forstpersonale insbesondere sollte hierin um so mehr berücksichtiget werden, als demselben große ungezählte

Summen anvertraut sind und dasselbe so manchen Versuchungen zur Verletzung seiner Dienstpflichten ausgesetzt ist.

§. 75.

Bei der Bestimmung der Besoldungen für das Forstpersonal kommt aber in Betracht:

I. Der Maaßstab der Besoldungen.

Daß nicht alle Staatsdiener und folglich auch die Forstbeamten nach einerlei Maaßstab besoldet sind und seyn können, hat in so manchen Ursachen seinen Grund. Allein auch zwischen den Forst- und andern Staatsdienern muß wiederum ein anderer Maaßstab angenommen werden, der mit den beschwerlichern, mit Gefahr für Leben und Gesundheit und mit Aufwand in Kleidungsstücken in Verhältniß stehenden Dienstgeschäften des Forstpersonals übereinstimmt. —

§. 76.

Als allgemeiner und Haupt-Maaßstab für die Besoldungs-Bestimmungen überhaupt, kommen die zu der Stelle erforderlichen Kenntnisse und dem damit in Verbindung stehenden Bildungsgrade der Individuen in Betracht. Um zu einer höhern Stelle im Forstfache zu gelangen sind in den neuern Zeiten viele Kenntnisse verlangt worden, welche nur auf Bildungsanstalten und Universitäten erlangt und durch weitere praktische Ausbildung vervollkommt werden können und müssen. Der mit diesem Studium verbundene Kostenaufwand, die längere Zeit, welche darauf verwendet werden muß und die Zeit, welche bis zur endlichen angemessenen Anstellung verstreicht, muß den in höhern Posten angestellten Forstbeamten auch durch eine verhältnißmäßig größere Besoldung ersetzt werden, als diejenigen ansprechen können, welche mit einem geringern Mühe-Kosten- und Zeitaufwande, wenigere Bildung erlangt und sich für niedere Forststellen befähigt haben.

§. 77.

Die Wichtigkeit, Verantwortlichkeit und Schwierigkeit der Geschäftsführung, nimmt auch in den Maaßstab der Besoldungen eine wesentliche Stelle ein. Je wichtiger der Posten ist, den ein Staatsdiener bekleidet, desto mehr kann er durch nicht gehörige Umsicht und Beachtung seiner Geschäfte dem Staate Schaden verursachen. Eben solche wichtige und höhere Posten sind daher auch mit vieler Verantwortlichkeit und Schwierigkeit verbunden. Eben diese Umstände erfordern aber daß solche Staatsdiener und insbesondere Forstbeamte, die ohnedies, wenn ihnen höhere Posten von Wichtigkeit anvertraut sind, mehr als jeder andere Staatsdiener, zum Vortheil oder Nachtheil wirken können, auch diesem gemäß besoldet werden müssen.

§. 78.

Die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse sollten billig bei allen Staatsdienern als Maaßstab der Besoldungen in Betracht kommen. Dies läßt sich indessen selten zur Anwendung bringen, indem sonst eine wenigstens scheinbar ungleiche Besoldung bei ein und derselben Klasse von Staatsdienern, erscheinen würde. Jene Schwierigkeit kann am besten durch Ertheilung von Natural-Besoldungen, welche insbesondere dem Forstpersonale in den meisten Staaten gegeben wird, gehoben werden.

§. 79.

II. Die Natur der Besoldungen des Forstpersonale kann verschiedener Art und solche auf verschiedene Weise zusammengesetzt seyn.

Bei dem Forstpersonale bestehen sie gewöhnlich 1) in baarem Gelde. 2) in Naturalien. 3) in Dienstländereien und Wohnungen. 4) in Akzidenzien und Diäten.

Diese Theile verhältnißmäßig zusammengesetzt, bilden die beste Besoldung für das Forstpersonale; denn eine Besoldung ganz aus dem einen oder andern jener Theile be-

stehend, hat für jeden Staats- und insbesondere für den Forstdiener seine Nachtheile.

§. 80.

Eine ganz in baarem Gelde bestehende Besoldung hat zwar den Vorzug, daß der Staatsdiener zur bestimmten Zeit eine bestimmte Summe einnehmen und darnach seine Ausgaben einrichten kann. Wenn aber wie gewöhnlich für eine jede Klasse von Staatsdienern eine gleiche Besoldung fixirt ist, so verlieren diejenigen, welche in Gegenden wohnen, wo die Lebensbedürfnisse aller Art, oder auch nur einige derselben in hohen Preisen stehen, gegen diejenigen, die in einer wohlfeilen Gegend leben, sehr an ihrer Einnahme. Die erstern stehen daher gegen die letztern sehr zurück, wenn die Besoldungen nicht nach den örtlichen Preisen der Lebensmittel, was aber in wenigen Fällen geschieht, und geschehen kann, bestimmt werden.

§. 81.

Eine Besoldung ganz in Naturalien bestehend, giebt alle Jahr, mit dem Steigen und Fallen derselben im Preis, ein ungleiches und unsicheres Resultat und bringt den Staatsdiener in für den Dienst nachtheilige und unangenehme Verhältnisse. Er ist genöthigt einen großen Theil derselben zu versilbern und wird dadurch nicht blos von seinen Dienstgeschäften abgezogen, sondern er ist oft auch genöthigt zu solchen Zeiten verkaufen zu müssen, wo er gegen andere günstigere Zeitpunkte viel daran verlieren und also an seiner ihm bestimmten Besoldung einbüßen muß.

§. 82.

Eine Besoldung, welche ganz in Dienstländereien und Wohnungen besteht, ist ebenfalls eine sehr unsichere und nachtheilige Besoldung. Der Staatsdiener, besonders der Forstbeamte, wird durch die Verwaltung der Ländereien entweder zu sehr von seinen Dienstgeschäften abgehalten oder er wird bei der Abgabe derselben an andere, oft in manche

den Dienst nachtheilige Verhältnisse gesetzt. Außerdem treten wegen Verkauf dieselben Nachtheile ein, welche oben angegeben worden sind.

§. 83.

Am wenigsten ist aber eine Besoldung die blos in Akzidenzien und Diäten besteht für das Forstpersonale geeignet. Sie ist in jeder Hinsicht zu unbestimmt und macht den Forstbeamten zu sehr von andern Personen abhängig; sie kann ihm auch sehr leicht zu einer weitern Ausdehnung als wozu er berechtigt ist und zur Verletzung seiner Dienstpflichten verleiten.

§. 84.

Die Besoldung des Forstpersonale müssen um so mehr ihrer Natur nach genau bestimmt und verhältnißmäßig zusammengesetzt seyn, als dasselbe größtentheils auf dem Lande oft entfernt von Orten wohnen muß und in so mancherlei Verhältnisse mit den Einwohnern kommt, die eine unabhängige Stellung desselben von diesen nothwendg macht

§. 85.

Den Klassen des Oberaufsichts- Wirthschafts- und Aufsichts-Personale insbesondere sollte ein aus folgenden Theilen zusammengesetzte Besoldung bestimmt werden:

1) Eine angemessene Herrschaftliche oder sonst freie Wohnung, um theils hierin nicht von den Einwohnern abhängig zu seyn, theils um dem Forstbeamten nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen sich selbst eine Wohnung erbauen zu müssen, welches für ihm und in anderer Hinsicht mit so manchen Inconvenienzien verbunden seyn würde.
2) Gewisse Dienstländereien, jedoch nur soviel als worauf er die erforderlichen Naturalien für seinen Haus-Bedarf und für das ihm benöthigte Vieh, erziehen kann.

3) Eine gewisse Quantität Früchte, entweder statt der Dienstländereien oder auch neben denselben, wenn nämlich diese blos zur Unterhaltung des Viehes bestimmt sind. Für die Unterhaltung von Dienstpferden sollte die Fourage jederzeit naturaliter verabreicht werden.

4) Das für eine jede Lokalität erforderliche Brennholz, welches jedoch nicht auf ein bestimmtes Quantum für jede Diener-Klasse festzusetzen, sondern nach dem jedesmaligen Erforderniß in Hinsicht der klimatischen Lage des Wohnorts festzusetzen ist.

5) An Akzidenzien sind nur solche zum Selbstbezug des Forstpersonale zu bestimmen, welche gehörig kontrollirt werden können, wohin blos die Jagd-Akzidenzien und ein gewisser Antheil an den Forstfrevel-Strafen, dieser jedoch nur für die Forstaufseher, gezählt werden können.

6) Die Diäten bei auswärtigen Geschäften sind nur in den Fällen zu gestatten wenn Forstbeamte zu außerordentlichen Geschäften und besonders außerhalb ihrem Bezirk verwendet werden. Wegen den Mehraufwand bei gewöhnlichen auswärtigen Geschäften ist einer jeden Forstdienst-Klasse eine gewisse Durchschnittssumme jährlich zu vergüten.

§. 86.

III. Die Größe der Besoldungen des Forstpersonals bestimmt sich zwar im Allgemeinen darnach was oben (§§. 76, 77, und 78) den Maaßstab derselben angegeben ist. Es ist aber auch nöthig daß das Verhältniß in Hinsicht der Größe der Besoldungen für die verschiedenen Dienstesgrade selbst näher bestimmt wird.

Hiebei kommen vorzüglich nur die Lokal-Forstbehörden in Betracht, indem die Direktionsbehörden nach einem andern Maaßstab und nach Verhältniß der übrigen Central-Behörden besoldet werden.

§. 87.

Da es bei den Lokal-Forstbeamten von großen Nutzen für den Dienst ist, wenn solche möglichst lange auf denselben Posten verbleiben, indem die für diese Beamten erforderliche genaueste Bekanntschaft mit den Lokal-Verhältnissen auf der fortgesetzten Lokal Erfahrung beruht; öftere Versetzung aber immer für die Staatskasse sowohl als für den versetzten Diener mit Unkosten verbunden ist; so ist es billig, daß auch diejenigen Diener, welche auf einem Posten lange verbleiben und nicht auf eine höhere Dienstesstufe befördert dafür durch eine Gehalts-Verbesserung, schadlos gehalten werden Dies kann am zweckmäßigsten dadurch geschehen, wenn eine mit dem Dienstesalter fortschreitende stufenweise Erhöhung der Besoldung bestimmt wird.

§. 88.

Hiebei könnten für jeden Dienstesgrad der Lokalforstbeamten folgende drei Stufen angenommen werden:

1) Für die Dienstzeit vom 1. bis zum zurückgelegten 10. Jahre.
2) Für die Dienstzeit vom 11. bis zum zurückgelegten 15. Jahre.
3) Für die Dienstzeit vom 16. bis zum zurückgelegten 20. Jahre.

Daß diese Besoldungs-Erhöhungen nur denen zu Theil werden können, welche sich durch eine treue Verwaltung ihres Postens, innerhalb der zurückgelegten Periode ausgezeichnet haben, keineswegs aber denen zukommen kann, welche durch Nachläßigkeit im Dienst oder gar durch Vergehen sich wenigstens eine bedeutende Dienstpolicey-Strafe zugezogen haben, versteht sich von selbst.

§. 89.

Die Besoldungen des Forstpersonals könnten demnach auf folgende Art bestimmt werden:

1) Für einen Forstmeister;

a) in der ersten Epoche bis zum 10. Dienstjahre alles in einem Geldanschlage zu 1800 fl. Hierunter sind jedoch begriffen: eine freie Wohnung, Dienstländereien, Getraide-Deputat für die Haushaltung und zum Unterhalt des Dienstpferdes, Brennholz-Deputat und statt der Diäten bei auswärtigen Geschäften, die Summe von 400 fl.

b) in der zweiten Epoche vom 11. bis 15 Dienstjahre im Ganzen 1900 fl. und dieselben Natural-Bezüge wie in der ersten Epoche.

c) in der dritten Epoche vom 16 bis 20 Dienstjahre und darüber 2000 fl. mit Einschluß derselben oben angegebenen Natural-Bezügen.

§. 90.

2) Für einen Revierförster:

a) In den ersten 10 Dienstjahren alles in Geld angeschlagen zu 800 fl. Hierunter bergiffen: freie Wohnung, Dienstländereien, Getraide-Deputat blos zur Haushaltung, Brennholz-Deputat und statt der Diäten bei auswärtigen Geschäften an Geld 40 fl.

Uebrigens versteht es sich, daß die Natural-Bezüge der Revierförster in einem geringern Maaße bestehen als die der Forstmeister.

Außerdem haben die Revierförster noch Jagdakzidenzien und Forststraf-Antheile zu beziehen, die in obiger Summe nicht mit begriffen sind.

b) In der zweiten Dienst-Epoche vom 11. bis 15. Jahr, im Ganzen 900 fl. mit Einschluß derselben Natural-Bezüge als in der 1. Epoche.

c) In der dritten Dienst-Epoche vom 16. bis 20. Dienstjahre und darüber 1000 fl. ebenfalls mit Einschluß der obigen Natural-Bezüge.

§. 91.

3) Für die Forstaufseher.

a) In den ersten 10 Dienstjahren alles zu Geld ange-

schlagen 350 fl. Hierunter begriffen: freie Wohnung Getraide= und Holzdeputat.

Außerdem beziehen solche noch einen Antheil an den Forststrafen.

b) In der zweiten Dienst=Epoche von 11. bis 15 Jahre im Ganzen 400 fl. mit Einschluß derselben Natural=Bezüge wie in der 1. Epoche.

c) In der dritten Dienst=Epoche vom 16. bis 20. Dienstjahre und darüber 500 fl. mit Einschluß obiger Naturalien.

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der Forstbildungs-Anstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals.

§. 92.

Die frühere Art der Bildung des Forstpersonals stand in Verhältniß mit den Forderungen welche man damals an dasselbe machte. Diese waren geringe, daher die Bildung auch nur auf die einfache praktische Ausbildung beschränkt wurde. Sie war ganz den ausübenden Forstbeamten überlassen, die selbst keine Bildung erhalten und sich blos durch Routine so viele Kenntnisse erworben hatten, daß sie bei der Versehung ihres Dienstes als brauchbare und mit unter als geschickte Forstmännnr galten.

§. 93.

In der neuern Zeit zeigte sich die Unzulässigkeit solcher Bildungen und Kenntnisse besonders desjenigen Personqls dem die Oberaufsicht und Verwaltung der Waldungen anvertrant werden sollte. Mit dem Fortschreiten der Wissenschaften und auch der Forstwissenschaft wurde bei jenen eine wissenschaftliche Ausbildung immer mehr Bedürfniß. So entstanden Forstbildungs-Anstalten, die immer weiter ausgedehnt und vervollkommnet wurden.

§. 94.

Die Forstbildungs-Anstalten sind also in jedem Staate, wo eine gut organisirte Forstverwaltung besteht, ein wesentlich nothwendiges Bedürfniß, um von dem Forstpersonale eine solche wissenschaftliche Ausbildung erwarten zu können, welche zur richtigen und guten Ausführung der Anordnungen der höhern Behörden und zufolge der Stufe der Ausbildung, welche das Forstwesen gegenwärtig einnimmt, erforderlich ist.

§. 95.

Dem Staate, welchen hieran am meisten gelegen seyn muß, liegt es ob die Organisation solcher Bildungsanstalten zu bewirken und sie unter der Oberaufsicht der Oberforstbehörden zu stellen, damit sie mit der Einrichtung des Forstwesens übereinstimmend geleitet werden.

§. 96.

Bei der Organisation der Forstbildungs-Anstalten kommt aber insbesondere zu erwägen:

1) Die verschiedenen Bildungsgrade des Forst-Personals.
2) Die Einrichtung der Bildungs-Anstalten überhaupt.
3) Die weitern Erfordernisse zur Vollendung der forstlichen Bildung.

Diese Gegenstände sollen in den folgenden Kapiteln näher erläutert werden.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Bildungsgraden des Forstpersonals.

§. 97.

Wenn man von den verschieden Forstdienstes-Klassen eine gleiche Bildung erwarten und verlangen wollte; so

wäre dies nicht blos oft für den Dienst nachtheilig, sondern auch für die Individuen selbst überflüssig.

Ein jeder Forstdienstgrad fordert den Besitz bestimmter Kenntnisse. Je größer und ausgedehnter die Wirksamkeit eines Dienstgrades für denselben ist, in gleichen Verhältnisse sind auch die Anforderungen des Staats an die in seinem Dienste angestellten Individuen größer. *)

§. 98.

1) Für das Waldschutz-Personale.

Von den untersten bis zu den höhern Dienstgraden ist also ein bestimmes Wissen nothwendig. Dieses Wissen oder die Forstwissenschaft ist im engern oder ausgedehntern Sinn für jedes Individuum des Forstdienstes unerläßlich und bezeichnet die theoretische Bildung des Forstmannes.

Der Forstdienst fordert aber nicht blos Wissen, sondern auch Gewandheit in der Anwendung erworbener Kenntnisse auf den betreffenden Gegenstand. Die Fertigkeit der Anwendung bezeichnet die praktische Ausbildung.

Ein jeder Forstdienstgrad erfordert endlich diejenigen physischen Verhältnisse, welche Ausdauer für körperliche Anstrengungen gestatten und die Ueberzeugung von dem Daseyn reiner Sittlichkeit.

§. 99.

Die Bildung des Forstpersonals gründet sich daher auf Ertheilung eines wissenschaftlichen Unterrichts; auf Darbietung eines praktischen Unterrichtes; auf Berücksichtigung der für den Forstdienst erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften.

---

*) Der Verfasser ist hierin, so wie in dem was in den folgenden §§. über die Bildung des Forstpersonals gesagt worden, ganz den Ansichten seines Freundes, des Forstraths-Direktor Freiherrn von Seutler, gefolgt und theilt ganz seine Ueberzeugung von dieser Sache mit ihm.

§. 100.

Der wissenschaftliche Unterricht in der Forstwissenschaft ist in seinem Umfange sehr ausgedehnt, wenn man alles mit hineinzieht, was darunter begriffen wird und diejenigen Kenntnisse darunter versteht, welche in dem höhern Dienstgrade verlangt werden. Da dieser Umfang wissenschaftlicher Bildung in den mittleren Dienstgraden, nach Verhältniß der Wirksamkeit derselben, sich schon um vieles mindert, in den untern Dienstgraden aber ganz zwecklos und sogar schädlich wäre, so ist eine Stufenfolge in der theoretischen Ausbildung durchaus nothwendig.

§. 101.

Es theilt sich demnach die Bildung des Forstpersonals in verschiedene Grade ab, die eine nähere Bestimmung nach den Anforderungen, die an jedem Dienstgrade gemacht werden, nöthig macht. Die bei der Organisation des Staats-Forstpersonals angenommene Dienstesgrade, erfordern im Allgemeinen folgende Bildungsstufen:

1) für das Waldschutzpersonal ist Fertigkeit im Lesen und Schreiben, Kenntnisse in der Mathematik, nämlich Fertigkeit in der Arithmetik bis zu der Ausziehung der Quadrat- und Kubicwurzel, allgemeine Kenntniß von der Planimetrie und Stereometrie und von der Forstwissenschaft selbst die Naturgeschichte der Holzpflanzen, die allgemeinen Grundsätze der Führung und Stellung der Schläge so wie der Material-Gewinnung und die allgemeinen Grundsätze des Forstschutzes nicht blos zweckmäßig, sondern auch nothwendig.
2) für das Wirthschaftspersonal bedarf es einer weitern Ausdehnung der Bildung als für erstere. Auf die Kenntnisse der erstern Stufe gestützt ist für diesen Dienstgrad weiter erforderlich: aus der Mathematik, die Lehre von der Ausziehung der Quadrat- und Kubic-Wurzel, Algebra, die Hauptgrundsätze der ebenen und körperlichen Geometrie, der Feldmeßkunst und dem Planzeichnen um Flächen und Körper ausmessen und berechnen zu können. Aus der Naturkunde, die

Pflanzen-Physiologie und Forstbotanik, die Bodenkunde, Jagdthiergeschichte, Insektologie. Aus der Forstwissenschaft, die Forstwirthschaftslehre, nämlich Waldbau, Waldschutz und Waldbenutzung, letztere in Verbindung mit der Technologie und Jagdwissenschaft.

3) für das Oberaufsichtspersonal ist eine noch weitere Ausdehnung der wissenschaftlichen Kenntnisse erforderlich. Außer dem der zweiten Bildungs-Stufe kann von demselben noch weiter verlangt werden: aus der Mathematik, die angewandte Geometrie und Trigonometrie, Plan- und Bauzeichnung. Aus der Naturkunde, Physik und Chemie, Mineralogie. Allgemeine Kenntnisse der Technologie und Landwirthschaft. Aus der Forstwissenschaft außer gründliche Kenntnisse des technischen Forstbetriebes überhaupt, umfassende Kenntnisse von der Taxation der Waldungen und allgemeine Kenntnisse des Forstrechts und der Forstdirektion.

4) für das oberste Vorstandspersonal ist außer einer gründlichen Kenntniß alles dessen was von dem ausübenden Forstpersonale verlangt wird, zur obersten Leitung des gesammten Forstwesens eines Staats, noch weiter erforderlich: Staatswirthschaft, Staatsrecht, Policeiwissenschaft, Finanzwesen und Geschichte des Landes-Forstwesens.

§. 102.

Der praktische Unterricht, welcher die Anwendung der erworbenen theoretische Kenntnisse auf den betreffenden Gegenstand lehrt, besteht in der richtigen Beurtheilung und zweckmäßigen Bemessung der temporären und örtlichen Verhältnisse, wodurch die Grundsätze der Forstwissenschaft modificirt werden. Nur allein durch die Kenntniß und Vergleichung verschiedener Individualitäten kann sich der Forstmann Erfahrung für seinen Wirkungskreis sammeln.

§. 103.

So umfassend und vollständig auch die theoretische oder wissenschaftliche Bildung eines künftigen Forstbeam-

ten ist, so wenig würde sie von Nutzen für den Dienst des Staats seyn, wenn ihre Wirkung nicht durch praktische Kenntnisse geleitet würde.

Die praktische Ausbildung ist aber unbedingt nothwendig für das Personale zu den Dienstgraden für den Waldschutz- die Wirthschaft- und die Oberaufsicht. Für die beiden ersten Grade ist sie um so mehr unerläßliche Bedingung indem diese die meiste Körperabhärtung bedürfen, und das Wirthschaftspersonal insbesondere noch die meiste Kunstfertigkeit nöthig hat.

§. 104.

Das Daseyn der physischen und moralischen Eigenschaften ist für das Fach des Forstdienstes, eine unerläßliche Nothwendigkeit. Die körperliche Anstrengung, in allen Jahreszeiten und unter allen Witterungs-Verhältnissen für die drei genannten Grade des Forstdienstes erfordert eine vollkommene Gesundheit, indem sonst der Dienst und mit ihm das Staats-Interesse mehr oder weniger leiden muß.

Zur Bildung für dem Forstdienst müssen daher nur solche Individuen zugelassen werden, die einen festen mangellosen Körperbau und anscheinend volle Gesundheit haben.

§. 105.

Die Erwägung des moralischen Werthes derjenigen Personen, welche für den Forstdienst angestellt werden, ist um so nothwendiger und wichtiger, als dem Forstpersonal jedes Dienstgrades ungezähltes Gut anvertraut ist, woran auch bei der strengsten Dienst-Kontrolle, eine Untreue begangen werden kann. Da nun Leichtsinn und Unmoralität überhaupt leicht zu unerlaubten Angriffen auf das dem Forstpersonal anvertraute Gut führen kann; so ist es zur Wahrung des Staats-Interesse nothwendig, daß nur solche Individuen zur Bildung für den Forstdienst aufgenommen werden, welche sich in Hinsicht ihres moralischen Charakters durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermögend sind.

Zweites Kapitel.

Von der Einrichtung der Forstbildungs-Anstalten.

§. 106.

Dem Staate muß es seines eigenen Nutzens wegen daran gelegen seyn, daß das von ihm für die Verwaltung seiner Waldungen anzustellende Forstpersonal, die erforderliche Ausbildung erhält und nach einerlei Grundsätzen gebildet wird. Da aber bis jetzt die Universitäten noch nicht so eingerichtet sind, daß daselbst die Subjekte für den Forstdienst zweckmäßig gebildet werden können, die dazu erforderliche Einrichtung auch an Universitäten nie zu Stande gebracht werden kann, wenigstens immer von der Universitäts-Einrichtung abgesondert werden müßte; so muß ein jeder Staat sich auf besondere Forstbildungs-Anstalten beschränken.

§. 107.

Die zweckmäßige Organisation solcher Forstbildungs-Anstalten hängt zwar von der dem Forstwesen eines Staats überhaupt gegebenen Einrichtung ab, indessen lassen sich dafür doch allgemeine Grundsätze bestimmen, die mit Modificationen allgemeine Anwendung finden können.

§. 108.

Mit Bezug auf die in dem vorhergehenden 1. Abschnitt angenommenen Verwaltungs-Formen würde bei der Errichtung einer Staats-Forstbildungs-Anstalt zu berücksichtigen seyn.

1) Die äußere Einrichtung
2) Die innere Einrichtung derselben.

§. 109.

I. Die äußere Einrichtung einer Staats-Forstlehranstalt beruht vorzüglich auf die zweckmäßige Auswahl des Orts, wo sie angelegt wird.

Für den Zweck der Bestimmung des künftigen Forstpersonale im Walde und auf dem Lande zu leben, würde zwar ein Ort der dieser Bestimmung entspricht am besten seyn, wenn nicht auf der andern Seite auch auf die äußere Bildung der Individuen einige Rücksicht genommen werden müßte.

Ein von allen gebildeten Menschen ganz entfernt liegender Ort ist daher so wenig dafür zu wählen, als eine große entfernt von Waldungen liegende Stadt dafür geeignet seyn würde.

§. 110.

Am besten wird dafür ein Ort gewählt, der großen Waldungen so nahe liegt, daß der praktische Unterricht ohne Schwierigkeiten mit dem theoretischen in Verbindung gesetzt werden kann, wozu überdies Waldbestände und Bewirthschaftung jeder Art erforderlich sind. Um jede Kollision wegen den praktischen Unterricht selbst zu verhindern, sollte die Oberaufsicht über die für diesen Zweck bestimmten Waldungen mit der Direktion der Bildungs-Anstalt verbunden seyn.

§. 111.

Zur Lokalität selbst für die Bildungs-Anstalt ist ein besonderes Gebäude zu bestimmen, welches von dem Umfange ist, daß Lehrer und Lehrlinge in demselben bequem beisammen wohnen können, damit sowohl die nöthige Ordnung und Aufsicht erhalten als auch der Unterricht selbst mit desto größerer Bequemlichkeit ertheilt werden kann. Ein zu diesem Zweck dienliches Lokale dürfte sich in jedem Lande, wo gewöhnlich unbenutzte Staatsgebäude vorhanden sind, leicht finden lassen.

§. 112.

II. Die innere Einrichtung der Forst-Anstalt erfordert vielerlei Rücksichten, damit solche den jedesmaligen Absichten ganz entsprechend bestimmt wird.

Sie betrifft im Allgemeinen 1) die ökonomische 2) die wissenschaftliche 3) die policeiliche innere Einrichtung.

§. 113.

1) Die ökonomische innere Einrichtung der Forstbildungs-Anstalt begreift diejenigen Anstalten, welche getroffen werden müssen, damit nicht nur ein jeder Unbemittelte Gelegenheit findet, ohne Aufopferung sich auszubilden und wegen seiner Mittellosigkeit nicht ausgeschlossen zu werden, sondern daß auch selbst diejenigen, welche Mittel zu ihrer Unterhaltung besitzen, mit geringen Kosten ihre Bildung erhalten können.

§. 114.

In dieser Beziehung müssen also Aufopferungen von Seiten des Staats gemacht werden, um die bestehenden Vermögens-Verhältnisse zu haben, dem Bemittelten wie dem Unbemittelten denselben forstwissenschaftlichen Unterrricht darzubieten und dem Talente und Fleis den Weg zur Konkurrenz zu öffnen, damit bei Bewerbung um Forststellen die vollständigste Gleichheit statt finden und nur den Talenten und Kenntnissen der Vorzug gegeben werden kann.

§. 115.

Wenn nun gleich der Staat keine ganz unbedingt freie Aufnahme und Unterhaltung gewähren kann, so ist es dennoch nothwendig und zweckmäßig, wenn verschiedene Abtheilungen gemacht und

a) für die Unbemittelten Freistellen bestimmt,
b) für die Bemittelten eine geringere Bezahlung festgesetzt,
c) für die Fremden die volle Bezahlung verlangt wird.

§. 116.

Zu der ersten Klasse oder den Unbemittelten sind diejenigen zu zählen, welche Söhne der niedern Forstbeamten sind, die sobald sie Talente, Sittlichkeit und Fleis zeigen den Vorzug vor andern zur Aufnahme haben, wogegen aber auch Söhne anderer Staats-Beamten von gleichen Eigenschaften nicht ausgeschlossen sind, bis die Zahl der Freistellen besetzt ist. Diese Zahl läßt sich nicht bestimmen, sondeen sie hängt von der Größe des Staats oder der Provinz und von der verhältnißmäßigen Zahl der Forststellen des Landes ab.

§. 117.

Mit diesen Freistellen müßte verbunden seyn: 1) ein ganz freier Unterrricht 2) freie Wohnung, mit Einschluß der erforderlichen Beheizung, in dem für die Anstalt bestimmten Lokale 3) eine freie Beköstigung oder statt derselben eine gewisse verhältnißmäßige Geldsumme jährlich.

Durch diese wesentlichen Vortheile werden ganz unbemittelte junge Leute in den Stand gesetzt Theil an der Anstalt nehmen und sich ausbilden zu können.

§. 118.

Die Bemittelten oder diejenigen inländischen jungen Leute, die im Stande sind wenigstens so viel aufwenden zu können, als zu ihrem Unterhalt erforderlich ist, würden dennoch den Unterricht frei zu genießen haben, übrigens aber durch zweckmäßige Einrichtungen dafür zu sorgen seyn, daß ihr weiterer Unterhalt mit den möglichst geringsten Kostenaufwand bestritten werden könnte.

§. 119.

Die Fremden oder diejenigen Ausländer, welche die Anstalt besuchen, würden zwar theils des Rufes, theils des Vortheils wegen, den die Anstalt dadurch erhielt, aufgenommen werden können. Diese müssen aber für dem Unterricht ein verhältnißmäßiges Honorar zahlen und in Hin-

sicht ihres Unterhalts zwar mit billiger Rücksicht behandelt werden, jedoch das Ganze zu bestreiten verbunden seyn. Denn man kann annehmen, daß wer eine fremde Lehranstalt besucht, auch hinreichende Mittel zu seinem Unterhalte besitzen muß.

§. 120.

2) Die wissenschaftliche Einrichtung der Forst-Bildungsanstalt, oder die Art und Weise wie der Unterricht überhaupt eingerichtet, und der Zweck des Ganzen angepaßt werden muß, ist der wichtigste Gegenstand bei der Einrichtung einer Forstbildungsanstalt. Es kommt dabei vorzüglich in Betracht:

a) Die verschiedenen Stufenfolgen der Bildung.
b) Die für jede Stufe erforderlichen wissenschaftlichen Gegenstände und die Zeit des Unterrichts.
c) Die Zahl und Eigenschaften der Lehrer.
d) Die Art des Unterrichts. —
e) Die Hülfsmittel zum Unterricht.

§. 121.

Die verschiedenen Dienstgrade des Forstpersonal eines Staats, setzt auch verschiedene Kenntnisse zu Bekleidung der einen oder andern Forstdienstes-Stelle voraus. Da nun für die höhern Dienstgrade eine ausgedehntere wissenschaftliche Bildung als für die mittlern und niedern erforderlich, solche für die Letztere auch nicht einmal zweckmäßig ist, so erzeugt sich hieraus die Nothwendigkeit, eine Stufenfolge in der wissenschaftlichen Bildung festzustellen.

§. 122.

Die Zahl der Stufen bestimmt sich nach der Zahl der Dienstgrade, welche bei der Forstorganisation eines Staats angenommen sind. Zufolge den in dem Vorhergehenden hierüber gegebenen Bestimmungen, würden also in einer mit denselben übereinstimmenden Forstbildungs-Anstalt drei Stufen des Unterrichts für das Aufsichts-Wirth-

schafts- und Oberaufsichts-Personal bestimmt werden müssen.

§. 123.

Wenn gleich keinem Individuo bei der Anstellung im Forstfache, der Weg zur Erreichung eines höhern und selbst des höchsten Dienst-Grades versperrt werden darf, so können nur Vorzüge an Talenten, Fleiß und Kenntnisse, hinzuführen und solche müssen sich in dem Verlauf der Bildungszeit zeigen. Die Bildung oder der wissenschaftliche Unterricht muß also mit jedem Individuo mit der ersten Stufe anfangen, von welcher alsdann diejenigen Individuen zu der zweiten Stufe schreiten, welche die gehörigen Vorkenntnisse für die erste mitgebracht und sich durch oben genannte Eigenschaften so ausgezeichnet haben, daß sie in dieselbe übertreten und sich für eine höhere Dienststelle ausbilden können. Ein gleiches Verhältniß muß bei dem Uebertritt von der zweiten zur dritten Stufe des Unterrichts beobachtet werden.

§. 124.

Bei einer strengen Beurtheilung der Eigenschaften, welche für einen jeden Forstdienst-Grad erforderlich sind, so wie bei einer gehörigen Würdigung der Individuen, ohne alle andere Rücksichten, werden in der Bildungs-Anstalt für einen jeden Dienstgrad brauchbare Subjekte ausgebildet werden können. Die Mehrzahl derselben wird auf die erste Stufe des Unterrichts stehen bleiben, wenigere werden auf die zweite und noch wenigere auf die dritte übertreten können; und so werden sich für alle Dienstesgrade immer eine gehörige Anzahl zum Dienst vorbereiteter Individuen, zur weitern Auswahl vorfinden.

§. 125.

Den für jede Stufe erforderlichen wissenschaftlichen Unterricht, muß nach der Kenntniß, die von einem jeden Dienstgrade verlangt werden kann, genau bemessen werden,

er darf nicht weit über dieselben hinausgehen, damit nicht dadurch Ansprüche auf höhere Dienstgrade erzeugt werden, wozu die Individuen vermöge der dazu erforderlichen weitern Eigenschaften, nicht brauchbar sind.

§. 126.

Die erste Stufe des Unterrichts, welche zwar ein jedes Individ des Forstpersonals betreten muß, ist insbesondere und in so fern für das Aufsichtspersonal (Forstaufseher) bestimmt, als die Individuen nicht auf die zweite Stufe des Unterrichts übertreten können.

Als Vorkenntnisse, die ein jeder in diesem Unterricht und überhaupt in das Forstfach Eintretende mitbringen muß, sind Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie in der richtigen Ausübung der vier Rechnungsarten, unerläßlich. Der Unterricht besteht:

1) aus der Mathematik, die Arithmetik bis und mit der Ausziehung der Quadrat- und Kubicwurzel; die wesentlichsten Lehrsätze der ebenen und körperlichen Geometrie.
2) aus der Forstwissenschaft selbst die allgemeinen Grundsätze der Physiologie der Pflanzen und Thiere, die Naturgeschichte der Holzpflanzen; die Grundsätze der Führung und Stellung der Schläge, so wie die Material-Gewinnung; die Grundsätze des Forstschutzes.

Dieser wissenschaftliche Unterricht muß so viel möglich durch Ansichten und Uebungen in den der Forstlehranstalt nahe liegenden Waldungen versinnlicht werden.

§. 127.

Die zweite Stufe des Unterrichts wird von denen Individuen betreten, welche zu Wirthschaftspersonale (Revierförster) ausgebildet werden können und sollen, oder die welche auf der ersten Stufe des Unterrichts diejenigen Eigenschaften bewiesen haben, die ihnen dazu fähig machen.

Der in der ersten Klasse ertheilte Unterricht wird hier fortgesetzt und umfaßt:

1) aus der Mathematik, die Algebra; angewandte Geometrie und Trigonometrie; Plan- und Bauzeichnen.
2) aus der Naturkunde, allgemeine Naturgeschichte, Pflanzen-Physiologie, Forstbotanik, Insektologie und Jagdzoologie.
3) aus der Forstwissenschaft, die Forstwirthschaftslehre überhaupt, insbesondere Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz.
4) die Uebung im schriftlichen Theile der forstlichen Geschäftsarbeiten und die Erklärung der Forstgesetze und Dienstinstruktionen.

Auch dieser Unterricht muß möglichst mit praktischen Uebungen im Walde verbunden werden.

§. 128.

Die dritte Stufe des Unterrichts ist nur für diejenigen Individuen bestimmt, welche sich zu Oberaufsichts-Beamten (Forstmeister) ausbilden wollen und die vermöge der erforderlichen Eigenschaften von der zweiten zur dritten Stufe übertreten können.

Der wissenschaftliche Unterricht in dieser Klasse dehnt sich noch über folgende weitere Gegenstände aus:

1) aus der Mathematik, die höhere und angewandte Mathematik.
2) aus der Naturkunde, die Physik, Chemie und Mineralogie, vorzüglich Gebirgs- und Bodenkunde.
3) aus der Forstwissenschaft: das Forstrecht, die Forstabschätzung, die Forstdirektionslehre überhaupt.
4) die Jagdwissenschaft im ganzen Umfange.
5) einige Nebenfächer, als: Technologie, Landwirthschaft, Statistik, besonders des Vaterlandes.

§. 129.

Die Zeit welche für den Unterricht in diesen drei Klassen zu bestimmen ist, läßt sich auf drei Jahre zurückbringen und für jede ein Jahr annehmen, indem die Gegenstände einer Klasse füglich in einem Jahre durchgemacht

werden können und wenn längere Zeit darauf verwendet würde, der wissenschaftliche Unterricht, besonders in der zweiten und dritten Klasse dadurch zu lange dauern würde. Sollten in der ersten und zweiten Klasse einzelne Individuen zurückbleiben, so müssen diese den Unterricht des folgenden Jahres noch einmal genießen.

§. 130.

Da dergleichen Forstbildungs-Anstalten eines Staats nur zu wissenschaftlicher Ausbildung des Personale, welches für die Ausübung im Walde bestimmt ist, dienen können, diejenigen Personen aber, welche für Direktions-Geschäfte bestimmt sind, eine weitere Ausbildung, als die dritte Stufe des Unterrichts gewährt, bedürfen, so kann diese nur, nach Vollendung der Lehrkurse in der Bildungs-Anstalt, auf Universitäten erlangt werden. Dagegen wird für diese oft und meistens die erste Stufe des Unterrichts in der Anstalt umgangen und dadurch ein Jahr gewonnen werden können.

§. 131.

Die für das Direktions-Personal weiter erforderlichen Kenntnisse sind: Staatswirthschaft, Staatsrecht, Policeywissenschaft, Geschichte des Landes-Forstwesens, Finanzwesen und die Ableitung der Grundsätze der Ausübung der Forstwissenschaft mit Rücksicht auf die höhern Prinzipien der Staatswirthschaft, des Staatsrechts, der Policeiwissenschaft und des Finanzwesens.

Statt der praktischen Ausbildung, die diese Personen nicht in dem Maaße, wie jenes zur Ausübung bestimmte Personale bedürfen, werden ihnen dagegen Reisen in die merkwürdigsten Waldungen des Inn- und Auslandes den Vortheil verschaffen, in ihrer Erfahrungswissenschaft schnell vorzurücken und besonders wird ihnen für ihren künftigen Geschäftskreis die genauere Kenntniß von den Lokalitäten des Landes sehr nützlich seyn.

§. 132.

Wenn der wissenschaftliche Unterricht ganz seinen Zweck erfüllen soll, so müssen auch eine hinreichende Zahl von Lehrern, welche den ihnen bestimmten Fächern vollkommen gewachsen sind, bei der Bildungsanstalt angestellt seyn. — Wenn gleich einzelne derselben auch Unterricht in zwei Klassen ertheilen können, so können andere doch nur für eine Klasse bestimmt seyn, demit der Unterricht seinen gehörigen Fortgang nehmen und keine Hemmung durch den überhäuften Unterricht des einen oder andern Lehrers eintreten kann.

§. 133.

Für den zweckmäßigen wissenschaftlichen Unterricht sind demnach folgende Lehrer erforderlich:

1) Zum Unterricht in der ersten Klasse: ein Lehrer in der Mathematik und ein Lehrer für die Forstwissenschaft.
2) Zum Unterricht in der zweiten Klasse kann, die Trigonometrie ausgenommen, in den übrigen mathematischen Wissenschaften, der Lehrer der ersten Klasse noch gebraucht werden. Für die Theile der Naturkunde muß ein besonderer Lehrer bestimmt seyn. Die Forstwissenschaft kann mit Ausnahme der schriftlichen Uebungen, so wie der Erklärung der Forstgesetze, von dem Lehrer der ersten Klasse mit vorgetragen werden.
3) Zum Unterricht in der dritten Klasse sind besondere Lehrer erforderlich, wovon nur derjenige der die forstwissenschaftlichen Gegenstände und die Jagdwissenschaft lehrt, auch die schriftliche Uebungen und die Erklärung der Forstgesetze und der Lehrer der Mathematik den Unterricht in der Trigonometrie in der zweiten Klasse übernehmen können.

Außerdem sind hier noch erforderlich: ein Lehrer für die Gegenstände der Naturkunde und einer für die Nebenfächer.

Bei der Wahl der Lehrer muß übrigens dahin gesehen werden, daß ein jeder seine Wissenschaft gut versteht und diese auch seinen Zuhörern höchst faßlich mittheilen kann.

§. 134.

Die Zahl der an einer Forstbildungs-Anstalt überhaupt anzustellenden Lehrer wird sich (nach § 133) im Ganzen auf sieben bestimmen lassen. Von diesen muß einer die Direktion der Anstalt im ganzen Umfange führen, wozu in jeder Hinsicht und auch besonders deswegen am besten der Lehrer der Forstwissenschaft für die dritte Klasse sich eignet, indem diesem (nach § 110) zugleich die Oberaufsicht über die zu den praktischen Uebungen bestimmten Waldungen, zu übertragen ist. — Der Direktor der Anstalt muß auch noch ins besondere Kenntnisse in alle Fächer, welche gelehrt werden, haben, um theils dem ihm vorzulegenden Plan, wornach ein jeder Lehrer seinen Gegenstand vortragen will, gehörig beurtheilen, theils den Unterricht selbst so leiten zu können, daß eine Gleichförmigkeit darin statt findet, auch nicht zu viel oder zu wenig von jedem Gegenstande gelehrt wird.

§. 135.

Es ist aber nicht genug wenn alle vorhergehende Bedingungen erfüllt sind, sondern auf der Art, wie der Unterricht ertheilt wird, beruht der Erfolg von dem Studium der Wissenschaft.

Die Lehrer müssen sich hierin zwar nach dem Bedürfniß ihrer Zuhörer richten, im Allgemeinen dürfte aber in einer Forstbildungs-Anstalt, besonders auf der ersten Stufe des Unterrichts, wo Anfänger im Studiren und zum Theil mit wenigen Talenten und noch keinen gehörig in Thätigkeit gesetzten Fleis vorkommen, langsam vorgeschritten und die Gegenstände faßlicher zu machen gesucht werden, als es auf der zweiten und dritten Stufe des Unterrichts mehr nöthig ist.

§. 136.

Damit die Studirenden den Vortrag der Lehrer desto besser folgen und zum Privat-Studium angehalten werden können, auch um die abgehenden Talente mancher zu

unterstützen, sollten so wenig als möglich, blos mündliche Vorträge gehalten, sondern dieselben von den Lehrern ausgearbeitet, diktirt und niedergeschrieben werden. Da wo Denkschriften zum Grunde gelegt werden, sollte das Wesentlichste der Bemerkungen ebenfalls in die Feder diktirt werden.

§. 137.

Zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, zur nähern Beurtheilung der gemachten Fortschritte und zur Anstrengung des Fleißes haben die Lehrer so oft es sich thun läßt, von den Studirenden Aufgaben schriftlich ausarbeiten zu lassen und auf die Einlieferung derselben streng zu halten. Besonders kann dies sehr zweckmäßig nach angestellten praktischen Uebungen jeder Art geschehen, um zu sehen ob und wie weit das dabei vorgekommene gehörig gefaßt worden ist.

§. 138.

Die wirklich gemachten Fortschritte der Studirenden, können nur durch vorgenommene Prüfungen genau beurtheilt werden. Diese Prüfungen werden am Schlusse eines jeden Semesters, in den Gegenständen, welche vorgetragen worden sind, abgehalten. Das Resultat derselben in Hinsicht eines jeden Einzelnen wird von dem Direktor jedesmal in das darüber zu führende Buch eingetragen. Vor Eintritt dieser Prüfungen hat jeder Lehrer seinen Zuhörern ein Zeugniß auszustellen, worin genau angegeben ist: ob der Studirende im verflossenen Semester die Vorlesungen fleißig besucht hat; welche Beweise derselbe von aufmerksamer und fleißiger Benutzung der Vorlesungen gegeben hat; wie seine sittliche Aufführung gewesen ist? — Diese Zeugnisse müssen an den Direktor sogleich abgegeben werden, um bei dem Eintrag des Resultats der halbjährigen Prüfungen dieses um so zuverläßiger bestimmen zu können.

§. 139.

Nach vollendeten Lehrkurs haben die Studirenden jeder Klasse sich einer strengen Endprüfung in allen während

den ganzen Lehrkurs zum Vortrag gekommenen Gegenständen, zu unterwerfen. Ueber diese Prüfung wird dem Studirenden ein Befähigungs- und Würdigungs-Zeugniß von dem Senat ausgestellt, ertheilt. Damit die Befähigungs-Grade übereinstimmend sind, zugleich auch bestimmt die Befähigung bezeichnen, so können folgende Abstufungen dabei angenommen wergen:

a) ausgezeichnet,
b) vorzüglich,
c) sehr gut,
d) gut,
e) hinlänglich,
f) gering.

Nach dieser Endprüfung treten die Studirenden entweder aus der Anstalt, um ihre weiter erforderliche Ausbildung für den Dienstgrad, wofür sie die wissenschaftliche Bildung erhalten haben, fortzusetzen, oder sie treten unter den (in § 123) gegebenen Bestimmungen, auf die folgende Stufe des Unterrichts, um sich hier für einen höhern Dienstgrad wissenschaftlich zu bilden.

§. 140.

Wenn der wissenschaftliche Unterricht von Nutzen seyn und derselbe durch praktische Uebungen und Ansichten möglichst deutlich gemacht werden soll, so bedarf die Forstlehranstalt noch einiger Hülfsmittel zum Unterricht. Diese müssen bestehen:

1) in einem Forstgarten zur Erziehung und Behandlung der Holzgewächse.
2) in einer Bibliothek aus den vorzüglichsten Forst- und andern Schriften über alle Gegenstände, welche ; gelehrt werden, bestehend.
3) in einem Naturalien-Kabinet, bestehend:
   a) in ausgebalgten Vögeln und vierläufigen Jagdthieren.
   b) in Forstinsekten,
   c) in aufgetrockneten Holzpflanzen.
   d) in Holzsaamen.
   e) in Holz von allen Holzarten.
   f) in Mineralien.

4) in einer Modellkammer, welche Modelle sowohl von allen Werken und Maschienen die von Holz gemacht werden, als auch von allen Werkzeugen und Geräthen die bei der Forstwirthschaft vorkommen, enthält. —
5) in Jagdgeräthen und Jagdinstrumenten.
6) in ein mathematisch-physikalisches Kabinet.

Jede dieser Anstalten wird unter der speciellen Aufsicht derjenigen Lehrer gestellt, welche die Gegenstände zu ihrem Unterricht bedürfen. Das Ganze steht wiederum unter der Oberaufsicht des Direktors der Bildungs-Anstalt.

§. 141.

3) Die policeiliche innere Einrichtung der Bildungsanstalt, als ein nothwendiges Erforderniß, wenn solche Fortgang und Gedeihen haben soll, begreift diejenige Einrichtung, wodurch die Ordnung in aller Hinsicht gehandhabet und erhalten wird.

Die policeiliche Einrichtung umfaßt daher:
a) Die innere Oekonomie.
b) Den Unterricht und das Studium.
c) Die Gesetze für die Studierenden.

§. 142.

In Hinsicht der innern Oekonomie der Anstalt muß dafür gesorgt werden, daß die Studirenden ein angemessenes Unterkommen und eine gute Bekóstigung erhalten, ohne daß er dafür mehr als nöthig ist bezahlen oder daß sie von den Unternehmern übernommen werden können.

In jeder Hinsicht ist es am zweckmäßigsten, wenn ein Theil der Lehrer und die Studirenden in einem Gebäude beisammen wohnen, den Studirenden also, die keine freie Wohnung erhalten, für einen angemessenen und billigen Preis das Logis überlassen werden kann. Denn wenn die Studirenden alle oder zum Theil in Privat-Häusern wohnen müssen, hat die Direktion die sich für dieselben eignende Wohnungen aufnehmen zu lassen, für jedes Logis um einen billigen Preis überein zu kommen und dafür be-

sorgt zu seyn daß den Studirenden nicht mehr als bedungen worden ist, abgenommen wird.

§. 143.

Aehnliche Einrichtungen sind in Hinsicht der Beköstigung zu treffen. Daß die Einrichtungen zur Beköstigung der Studirenden für Rechnung der Staatskasse getroffen werden, ist nicht rathsam, dagegen würde es zweckmäßig seyn, wenn die Anstalt sich in einem Gebäude ganz beisammen befindet, daß die Wirthschaftsführung in Bestand begeben und von Seiten der Direktion mit dem Beständer feste Akkorde über den Preis seiner Lieferungen an die Studirenden abgeschlossen und über die pünktliche Erfüllung der Uebereinkunft gewacht wird.

Wo dies nicht statt finden kann da muß wenigstens die Direktion mit den im Orte wohnenden Wirthen ähnliche Akkorde treffen und überhaupt darauf halten, daß die Studirenden hierin nicht übernommen werden.

§. 144.

Die policeiliche Aufsicht über den Unterricht und das Studium wird von dem Direktor und den Lehrern der Anstalt geführt. Der erstere hat das Ganze des Unterrichts zu leiten und er hat zu dem Ende zu bestimmen welche Gegenstände von jedem Lehrer vorgetragen werden sollen. Kurz vor Ablauf des Semesters tritt er mit sämmtlichen Lehrern zusammen um hierüber so wie über die Vertheilung der Stunden denselben Vorschläge zu machen sich mit ihnen darüber zu vereinigen und darnach das Lektions-Verzeichniß auszufertigen und bekannt zu machen.

§. 145.

Ueber das Studium selbst haben die einzelnen Lehrer insbesondere, in so weit zu wachen, daß sie genau beobachten und es jedesmal genau aufzeichnen, wer von den Studirenden die Unterrichtsstunden versäumt und unachtsam sich beträgt, damit diese am Schlusse eines jeden Monats

vor dem sich dann versammelnden Senat, (aus dem Direktor und den sämmtlichen Lehrern bestehend) geladen, ermahnt, zurechtgewiesen und bei öfterer Wiederholung schärfer und nach den Gesetzen bestraft werden.

§. 146.

Um den Privatfleiß der Studirenden zu beobachten in so fern die Anstalt in einem Lokale vereinigt ist, führt abwechselnd einer der Lehrer, mit Ausnahme des Direktors, die Inspektion. Der zeitige Inspektor hat die Studirenden in ihren Freistunden überhaupt zu beobachten, wo er es nöthig findet sich selbst zu überzeugen ob und welchen Privatfleiß sie anwenden, ob ihre Hefte sich alle in der gehörigen Ordnung befinden ꝛc. und ob sie überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen über ihr Betragen in- und wo möglich auch außer dem Hause beobachten. Er hat die Unfolgsamen zu warnen und am Ende der Woche, über das was sich ereignet hat, dem Direktor eine schriftliche Anzeige zu machen, im Fall nicht solche grobe Vergehen vorfallen, die augenblicklich angezeigt und untersucht werden müssen.

§. 147.

Die Gesetze für die Studirenden müssen alles umfassen was das Verhalten derselben gegen ihre Lehrer, gegen sich, gegen Andere und gegen die allgemeinen Gesetze betrifft, und zugleich die Strafen bestimmen, welche für die Uebertretung derselben festgesetzt sind. —

§. 148.

Die Organisation der Forstbildungs-Anstalt selbst, so wie die jedesmalige Landes-Verfassung und die bestehenden Landesgesetze, bestimmen freilich den Inhalt dieser Gesetze näher, indessen müssen sie doch im Allgemeinen folgende Gegenstände enthalten:

1) Die Aufnahme der Studirenden und die Bedingungen der Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt.

2) Das Verhalten der Studirenden überhaupt während ihres Aufenthalts auf der Anstalt.
3) Das Verhalten gegen den Direktor und die Lehrer der Anstalt insbesondere.
4) Die Benutzung der Attribute der Lehranstalt.
5) Das Creditwesen der Studirenden.
6) Die Policei- und andere Vorschriften der Studirenden
a) für die Inländer,
b) für Ausländer.
7) Die Strafen der Uebertreter der Gesetze.

§. 149.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Vergehen gegen die Gesetze sind die Behörden entweder der Senat oder das Gericht der Forstlehranstalt.

Der Senat welcher aus dem Direktor und den sämmtlichen Lehrern der Anstalt besteht, versammelt sich gewöhnlich am Ende eines jeden Monats, um sich über Gegenstände der Anstalt zu berathen, zugleich aber auch, um über kleine Vergehen der Studirenden die Strafe zu bestimmen.

Die Kompetenz des Senats erstreckt sich aber nur dahin, daß derselbe Ermahnungen und Verweise geben, einen leichten Zimmer-Arrest und eine Geldstrafe bis 5 thlr. bestimmen kann. Wo höhere Strafen eintreten müssen, da hört seine Kompetenz auf und die des Gerichts tritt ein.

§. 150.

Das Gericht der Lehranstalt besteht: aus einem Rechts-Mitgliede der betreffenden Regierung, dem Direktor und den drei ersten Lehrern der Anstalt. Vor dieses Gericht werden alle schwerere Vergehen der Studierenden in Civil- und Policei-Angelegenheiten, gebracht und von demselben untersucht und bestraft. Das Erkenntniß desselben dehnt sich aus auf Gefängniß, Verlust der Freistellen, Consilium abeundi, Entlassung und Relegation.

In Kriminal-Fällen werden die Studierenden dem gewöhnlichen Richter zur Untersuchung und Straf-Erkenntniß übergeben

Drittes Kapitel.

Von den weitern Erfordernissen zur Vollendung der forstlichen Bildung.

§. 151.

Mit dem Austritte aus der Forstbildungs-Anstalt ist die völlige Ausbildung des künftigen Forstbeamten noch nicht vollendet. Die wissenschaftlichen Kenntnisse würden besonders für die zu den untern Dienstgraden sich eignenden Individuen nicht hinreichend seyn, wenn ihnen die Anwendung derselben im Walde unbekannt ist. Diese Kenntniß der Anwendung der wissenschaftlichen Grundsätze oder die Modificationen derselben nach den örtlichen Verhältnissen, kann nur durch die Kenntniß und Vergleichung verschiedener Oertlichkeiten, oder durch die Erfahrung erlernt werden.

§. 152.

Der praktische Unterricht muß also den theoretischen folgen. Dieser kann und darf aber nur von erfahrnen Männern ertheilt und es darf nicht einem jeden Forstbeamten gestattet werden sich diesem zu unterziehen.

Wenn der Staat die Bildung des künftigen Forstpersonale übernommen hat; so darf hierin nichts halb geschehen, sondern er muß auch das angefangene Werk ganz vollenden, indem sonst die Unbemittelten, wegen den Aufwand den der praktische Unterricht erfordert meistens zurück und auf halbem Wege stehen bleiben würden.

§. 153.

Der Staat muß also auch hier so gut als bei der theoretischen Bildung, eine Unterstützung eintreten lassen

und die Leitung des praktischen Unterrichts selbst übernehmen, weil auch ihm wegen den Dienst, der ihm von diesen Individuen geleistet werden soll, daran gelegen seyn muß, daß diese Bildung zweckmäßig geschieht.

§. 154.

Am besten werden einige erfahrne Forstbeamte, in verschiedenen und besonders solchen Gegenden des Landes, wo viele Arten des Wirthschaftsbetriebes und wo möglich alles was dem Forstmann in seiner Dienstführung vorkommt, sich vereinigt, zur Ertheilung des praktischen Unterrichts bestimmt; die Individuen mit Rücksicht auf ihre Eigenschaften, verhältnißmäßig an diese verschiedene Orte vertheilt und der praktische Unterricht von den dafür bestimmten Forstbeamten, Institutsmäßig behandelt.

§. 155.

Bei dieser von der Staatsregierung angeordneten und geleiteten praktischen Bildung, muß in ökonomischer Hinsicht den Individuen dieselben Vortheile gewähren, welche ihnen bei den wissenschaftlichen Unterricht zugewendet wurden und es können hiebei dieselben Bestimmungen eintreten, welche oben (§§ 116 — 118) sind gegeben worden.

§. 156.

Soll dieser Unterricht von Nutzen seyn, so müssen wenigstens zwei Jahre dafür bestimmt werden und um sich von den gemachten Fortschritten der Individuen zu überzeugen, so müssen auch hier alle Jahre eine Prüfung und am Ende des Unterrichts eine Endprüfung vorgenommen werden.

§. 157.

Erst wenn auch diese praktische Bildung beendigt ist, werden die nunmehrigen Aspiranten zum Dienst in das bei der Oberforstdirektion zu führende Verzeichniß mit Rücksicht

auf die in den Prüfungen über den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht bewieſene Kenntniſſe und ihrem ſittlichen Betragen, eingetragen und nach den verſchiedenen Befähigungs-Graden und ihren ſonſtigen Eigenſchaften, zur künftigen Anſtellung in Staatsdienſte geordnet.

§. 158.

Die wirkliche Anſtellung im Forſtdienſte ſollte ſtets von einer unteren Stelle und zwar in der Art beginnen, daß wer ſich für einen Wirthſchaftsbeamten oder Förſter ausgebildet hat, zuerſt als Forſtaufſeher und wer ſich zum Oberaufſichts-Beamten oder Forſtmeiſter ausgebildet hat, zuerſt als Förſter eintreten und beide aus dieſen untern beſchränkten Wirkungskreis, erſt in den höhern und ausgedehntern übertreten können, wenn ſie ſich in jenen Stellen als brauchbar gezeigt haben und dabei die Eigenſchaften für einen höhern Dienſtgrad beſitzen. Einer jeden weitern Beförderung im Forſtdienſte muß alſo eine wiederholte Prüfung vorangehen, um dadurch die hinlängliche Fähigkeit und Geübtheit des Aſpiranten für die ausgedehntere und höhere Geſchäftsführung ſicher zu ſtellen.

Zweite Abtheilung.

Forstverwaltung.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Forstverwaltungen im Staate überhaupt.

§. 159.

Wenn wir einen Blick in die Geschichte der Waldungen werfen, so zeigt sie uns, daß in der frühern Vorzeit die Waldungen herrenlos waren, die von Jeden willkührlich benutzt, sodann in Besitz genommen, oder vielmehr durch die Nutzungs-Rechte, welche man sich in den Waldungen anmaßte, zum Eigenthum der Nutznießer wurden.

Später fing man an die in keinem bestimmten Besitze befindliche Waldungen als Staatseigenthum in Beschlag zu nehmen und zu benutzen, so wie gegen jede eigenmächtige Ausrodung zu sichern. Als die einzelnen deutschen Länder als Eigenthum an die deutschen Fürsten und Herren über gingen, so wurden ihnen auch die dazu gehörigen Waldungen mit übergeben. In jedem deutschen Staate bildeten sich demnach Staatsforste, neben welchen das Waldeigenthum von Privaten, Gemeinden und Korporationen bestand.

§. 160.

Von jener Zeit an bestand eine Forsthoheit, die obersten Staatsgewalten machten nämlich das Recht gel-

tend, außer der ausschließlichen Benutzung der Staatsforste, auch über die Erhaltung aller übrigen, hierunter nicht begriffenen Waldungen, welche in den Besitz von andern Staats-Einwohnern sich befanden, zu wachen und ihre Verwüstung durch Strafgesetze zu verhindern. Anfangs wurde sich dabei mehr auf Verbote gegen Misbräuche beschränkt, als daß Gebote und Anweisungen zur wirthschaftlichen Behandlung der Wälder erlassen wurden. Erst etwan im 14. Jahrhundert finden sich Spuren einer mehr geordneten Forstwirthschaft und einzelne Verfügungen zur Wiederanzucht und pfleglichen Nutzung der Waldungen. Erst von der Zeit an als die deutschen Fürsten und Herren das Forstregal an sich zogen und als endlich die Landeshoheit derselben, in der Mitte des 17. Jahrhunderts, vollkommen befestigt worden war, wurden umfassende Forstordnungen in den meisten deutschen Staaten erlassen, welche Vorschriften über die wirthschaftliche Behandlung der Wälder enthielten und wodurch also die Staats-Forstwirthschaft begründet wurde.

§. 161.

Da nun die Leitung der Verwaltung und Benutzung der Forsten für den allgemeinen Staatszweck oder zum gemeinen Besten, in der Staatswirthschaft begründet ist; so hat der Staat die Verbindlichkeit, dem Forstbetrieb gegen die Gefährden eines einseitigen Privatinteresse zu sichern und also die nachhaltige Beholzigung aller Staatsbürger möglich zu machen und zu erleichtern. Eine jede Staatsregierung muß also darauf Bedacht nehmen, daß die Forste und ihre Benutzung, nicht blos dem Staate als Staat, das größte Einkommen gewähren, sondern daß alle Individuen die damit in Berührung kommen die größtmöglichste Beförderung ihres physischen Wohlseyns daraus erhalten.

§. 162.

Diesen Grudsätzen zufolge muß der Staatsgewalt die Forstpolicei oder die Forsthoheit über alle Waldungen im Staate zustehen, vermöge welcher sie die forst,

liche Betriebsamkeit oder die Erhaltung, Benutzung und möglichst höchste Verwerthung des Ertrags der Waldungen leitet und unterstützt und in dieser Hinsicht die Zwecke der Waldeigenthümer denen des Staats unterordnet.

Dagegen ist die Staatsgewalt auch verbunden, das Waldeigenthum vor allen Ereignissen und Handlungen, welche ihm und seine Benutzung gegen den Willen des Eigenthümers unmittelbar nachtheilig sind, zu beschützen oder zuzusichern, folglich die Forstgerichtsbarkeit über die Waldungen auszuüben.

§. 163.

Die Staatsgewalt hat also die Forstpolicei und Forstgerichtsbarkeit über alle Waldungen im Staate, ohne Unterschied des Eigenthums, auszuüben. Dieser Unterschied des Eigenthums veranlaßt aber noch eine Abtheilung der Forstverwaltung selbst, in so fern nämlich der Staat selbst Waldeigenthümer ist, oder in so fern die Waldungen ein Eigenthum der Staats-Unterthanen sind und der Staat über die Person des Waldeigenthümers, aus andern Gründen als denen der Forstpolicei eine nähere Aufsicht zu führen für nöthig findet.

Die erste wird die Staats-Forstverwaltung.

Die andere die vormundschaftliche Forstverwaltung genannt.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung.

§. 164.

Wenn der Staat selbst Waldeigenthümer ist, so muß er auch darnach streben daß die Staats-Forstwirthschaft den Bedürfnissen des Staats gemäß geleitet wird.

Der Staat muß durch seine Forstverwaltung, so gut wie der Private, den größten Ertrag vom Forstgrunde zu erhalten suchen, er muß daher auch diejenige Erzeugung am mehrsten begünstigen, woran das größte Bedürfniß statt hat und wornach folglich die größte Nachfrage ist, indem diese nicht nur am meisten einträgt, sondern wodurch auch den Bedürfnissen der Staatseinwohner abgeholfen wird.

§. 165.

Da der Staat seine Forsten zum gemeinen Besten verwalten läßt; so wird die Staatsforstverwaltung, als eine policeiliche Maasregel, für das Staatswohl bedingt. Der Staat muß also diesem gemäß den Forstbetrieb gegen die Gefahren eines einseitigen Privat-Interesse sichern und also die nachhaltige Beholzigung aller Staatsbürger möglich zu machen und zu erleichtern beabsichtigen. Er muß bei der Bewirthschaftung seiner Waldungen, um die höchste Benutzung herbei zu führen, die vollständige Zugutmachung jeder Art der Walderzeugung, welche ohne Nachtheil zu gute gemacht werden kann, zugeben, wenn auch die Staatskassen keinen unmittelbaren Gewinn davon haben, indem dem Staat immer der unmittelbare dabei gewiß ist.

§. 166.

Die Staatswaldungen als Gemeingut oder als Nationalforsten betrachtet, unterliegen vielen Anforderungen an Nutzungen aller Art, die aus denselben zu befriedigen, des allgemeinen Besten wegen, nicht umgangen werden können. Diese Leistungen bringen die Waldungen nicht blos in ihren Natural-Ertrag zurück, sondern sie vermindern auch den Reinertrag für die Staatskassen.

§. 167.

Die Verwaltung der Staatsforste bedarf unter solchen Verhältnissen einer besondern Aufmerksamkeit und die Anordnung von policeilichen Maasregeln, um sie in den Stand

zu setzen allen Anforderungen, in so weit sie das allgemeine Staatswohl erfordern, Genüge leisten zu können, wobei auch die Waldungen in dem Zustande erhalten werden müssen, daß sie den Staatskassen den möglichst größten reinen Ertrag gewähren.

§. 168.

Die Wirksamkeit der Forstpolicei muß bei der Staats-Forstverwaltung dahin gerichtet seyn, den Umfang derselben nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, damit dieselben, in Verbindung mit den übrigen Waldungen im Staate, die Befriedigung aller Bedürfnisse der Staats-Einwohner aus denselben bestritten werden können.

Die Größe oder der Umfang der Staatswaldungen muß also zunächst den Umfang der Gemeinds- und Privatwaldungen, sodann aber auch darnach bemessen werden, ob neben den gewöhnlichen Holzbedürfnissen, mehr oder weniger holzkonsumirende Werke vorhanden sind, die in staatswirthschaftlicher Hinsicht mit Vortheil betrieben werden können. —

Dabei ist eine vorzügliche Bedingung daß die Staatsforste zur Erleichterung ihrer Verwaltung eine zweckmäßig arrondirte Lage haben und in großen Flächen beisammen liegen.

§. 169.

Wenn der Umfang der Staatsforste über die eben bestimmten Verhältnisse hinausgeht, so muß eine Abtretung oder Veräußerung der überflüssigen erkannten Theile vorgenommen und sie auf den erforderlichen Umfang zurückgebracht werden. Bei einer unverhältnißmäßigen Größe derselben würde der Staat einen doppelten Verlust erleiden, einmal an den geringern Reinertrag der bei der größern Holzproduktion, als die Bedürfnisse erfordern, durch das Sinken der Preise für die Waldprodukte nothwendig statt finden müßte, sodann aber auch durch den Verlust der größern Wald-Flächen welche oft zu bessern Zwecken zu verwenden sind und dem Staate durch Veräußerung oder Abtretung ein reines Kapital verschaffen.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Grundsätzen der vormundschaftlichen Forstverwaltung.

§. 170.

Die Forstpolicei oder Forsthoheit und die Forstgerichtsbarkeit, welche die Staatsgewalt über alle Waldungen im Staate, ohne Unterschied des Eigenthums auszuüben hat, muß insbesondere in Hinsicht derjenigen, welche kein Staats-Eigenthum, sondern das Eigenthum von andern Staats-Angehörigen sind, genau bestimmt werden.

Die Ausübung der Forstpolicei und Forstgerichtsbarkeit über diese letztern Arten von Waldungen bezweckt vorzüglich, daß solche so verwaltet werden, damit sie durch ihren Ertrag in Verbindung mit den der Staatsforsten das Bedürfniß der Staats-Einwohner befriedigen helfen und dabei den Eigenthümern einen möglichst hohen Ertrag gewähren, sodann aber auch diese Waldungen den Nachkommen erhalten werden.

§. 171.

Schon aus diesen Gründen muß die Staatsgewalt hier einschreiten, damit nicht das persönliche und augenblickliche Interesse der Waldbesitzer zu weit und zum Nachtheil des Ganzen ausgedehnt wird. Der Staat steht aber auch zur Person mancher Waldeigenthümer in einer nähern Beziehung, vermöge welcher er die Verwaltung des Vermögens vorzugsweise beaufsichtigt, oder für den Eigenthümer selbst übernimmt. Hierdurch rechtfertigt sich die vom Staate übernommene vormundschaftliche Forstverwaltung.

§. 172.

Die vormundschaftliche Forstverwaltung erstreckt sich daher vorzüglich auf das Waldeigenthum der Stiftungen, Gemeinden und anderer Körperschaften. Mit den Waldeigenthum von Privat-Personen hat es eine andere Bewandniß. Das Vermögen derselben kann nicht und nur dann erst vom Staate verwaltet werden, wenn die Privatpersonen auf die eine oder andere Art unfähig geworden sind dasselbe weiter zu verwalten. Ihre Waldungen stehen aber dennoch in so fern unter der forstpoliceilichen Aufsicht der Staatsbehörden, daß sie ohne jede Einmischung und Einschränkung der Privatbetriebsamkeit, die Privatwaldungen blos gegen sorglose oder muthwillige Verwüstung sichern muß.

§. 173.

Die vormundschaftliche Forstverwaltung theilt sich in die forsttechnische Aufsicht und in die allgemeine vormundschaftliche Fürsorge für das Oekonomische des Forsthaushaltes. Beide haben ihre bestimmte Gränzen und wo die Gränze der ersten aufhört fängt die Wirkung der zweiten an. Die forsttechnische Aufsicht wird von dem Lokalforstbehörden ausgeübt und von der Oberforstdirektion geleitet, die vormundschaftliche Fürsorge über die zweckmäßigste Verwendung und Verwerthung der gewonnenen Waldprodukte, steht den Regiminalbehörden erster Instanz zu und wichtigere Gegenstände und Rekursangelegenheiten gehören für die oberste Regiminalbehörde.

Die forstpoliceiliche Aufsicht über die Privat-Waldungen wird einzig von den einschlägigen Forstbehörden ausgeübt und es der Willkühr der Privatpersonen überlassen über Verwendung und Verwerthung ihrer Waldprodukte selbst zu bestimmen.

§. 174.

Die Forstpolicei insbesondere wird in ihrer Anwendung in die Sicherheits-Policei und in die Wirth-

schaftspolicei abgetheilt. Die erstere unterstützt die Maasregeln der Waldeigenthümer zur Sicherung ihrer forstlichen Betriebsamkeit; die letztere unterstützt die wirthschaftlichen Anordnungen des Waldeigenthümers und ordnet sie dem Staatszwecke unter.

Vermöge der Forstgerichtsbarkeit beschützt die Staatsgewalt das Waldeigenthumsrecht, bringt es da wo es streitig ist zur Klarheit und wo eine offenbar widerrechtliche Beeinträchtigung des Waldeigenthums durch Beschädigung oder Diebstahl statt findet, den Thäter zur Strafe, den Eigenthümer aber zur möglichsten Schadloshaltung.

§. 175.

In Hinsicht der Forstsicherheits-Policei muß die Grenze bezeichnet werden in Hinsicht der Ansprüche welche der Waldeigenthümer an den Staat zu machen hat und die Bedingungen, welchen er in der Hinsicht unterworfen seyn soll. Hiebei können folgende allgemeine Bestimmungen statt finden.

1) Ein jeder Waldeigenthümer muß allen gesetzlichen Anordnungen zur Beschützung der Waldungen gegen nachtheilige Ereignisse als: Brand, Ueberschwemmung, Flugsand, Insektenverheerungen 2c. befolgen.
2) Er kann seine Waldungen durch jede beliebige Person bewohnen und beschützen lassen, jedoch müssen diese Waldaufseher, wenn sie als schützendes Forstpersonal betrachtet werden sollen, von der Oberforstbehörde bestätigt und von der Justizbehörde verpflichtet werden.
3) Ein Eigenthümer der eine so große Waldfläche besitzt, daß er die Verwaltung durch einen Andern besorgen läßt, muß einen solchen Forstverwalter vom Staate bestätigen lassen, und derselbe hat sich zuvor die Fähigkeit desselben durch eine Prüfung zu versichern.
4) Ein jeder Waldeigenthümer kann zum Schutze der forstwirthschaftlichen Anordnungen Heegen anlegen und jeden der nicht ausdrücklich dazu berechtigt ist, den Eingang und die Durchfuhr in und durch sein Eigenthum verbieten, er hat nicht das Recht die Ueber-

treter zu strafen, wohl aber sie beim Strafrichter zu verfolgen.

5) Ein jeder Waldeigenthümer kann mit seinen Waldarbeitern und mit den Empfängern seiner Waldnuzzungen über Conventionalstrafen übereinkommen, welchen sie bei Unterlassung oder Begehung der einen oder andern auf den Forsthaushalt sich beziehenden Handlungen unterworfen seyn sollen.

§. 176.

In dieser Hinsicht der Forstwithschafts-Policei hat die Staatsgewalt solche Anordnungen zu treffen, damit das Waldeigenthum in der Art benutzt wird, wie es für die Gesammtheit und für den Staatszweck am zuträglichsten ist. Die Wirthschaftspolicei hat daher in den Fällen in welchen der Privatzweck dem Staatszwecke bei Benuzzung des Waldeigenthums entgegengesetzt ist den Eigenthümer in seinem Eigenthumsrechte zu beschränken und dem Streben der einzelnen Eigenthümer zur Beförderung ihrer einseitigen Wohlfahrt in so weit entgegen zu wirken als es die Sicherung des Gemeinwohls erheischt. Der Staat hat aber auch dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Generation sich nur ihren verhältnißmäßigen Antheil zu Nutze macht aber auch der folgenden die Befriedigung ihres Holzbedarfs gesichert bleibt. —

§. 177.

Der Wirkungskreis der Forstwirthschaftspolicei dehnt sich im Allgemeinen über folgende Gegenstände aus, und worüber die verbietende Bestimmungen gegeben werden:

1) Daß keine Waldfläche, die einmal dafür angenommen und bestimmt ist, ohne Genehmigung der Forstpolicei-Behörde, zu einer andern Benutzung als zur Holzzucht, verwendet werden darf.

2) Daß keine abgeholzte Waldfläche länger als etwan 4 Jahre nach der Abholzung der Holzzucht entzogen bleiben darf.

3) Daß keine Umwandlung eines Waldes in einer andern Holzart und in einen andern oder schädlichen Wirthschafts-Betrieb, als die bisherigen ohne Genehmigung der Forstpolicei-Behörde geschehen darf.

4) Daß kein Wald unter einen nach Verschiedenheit der Lokalitäten festzusetzenden Alter abgetrieben werden darf ohne Zustimmung der Forstpolicei-Behörde.

5) Daß keine Waldfläche unter einem nach den Lokalitäten festzusetzenden Alter zur Viehweide, zum Laub- und Streusammeln benutzt werden darf.

6) Daß kein Holzhieb außer der gewöhnlichen und nach der Lokalität näher zu bestimmenden Zeit, ohne besonderes Vorwissen der Lokal-Forstpolicei-Behörde, vorgenommen werden darf.

7) Daß ein jeder Waldbesitzer, einen jeden Verkauf von Waldeigenthum und jede Uebernahme von Verbindlichkeiten auf seinem Wald, welche mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, anzuzeigen und die Genehmigung der Forstpolicei-Behörde nachzusuchen hat.

§. 178.

So wie nun die Forstpolicei überhaupt ihre Wirksamkeit auf alles Eigenthum ohne Unterschied seiner rechtlichen Beschaffenheit ausdehnt, so muß auch ein jeder welcher auf Nutzungen aus dem Walde eines Andern berechtigt ist, seine Ansprüche mögen nun entweder in Holz, Laub, Weide, Jagd oder andern Gegenständen bestehen, sich den forstpoliceilichen Bedingungen in dem Maaße, wie der Eigenthümer dies selbst zu thun schuldig ist, unterwerfen. Ist der Waldeigenthümer in Streit mit den Berechtigten so kann das Wirken der Forstpolicei dadurch nicht suspendirt bleiben, sie muß aufrecht erhalten und der Streit kann nur auf dem Rechtswege und nach den allgemeinen Landesgesetzen entschieden werden.

§. 179.

Die Forstgerichtsbarkeit steht mit der Forstpolicei in der genauesten Verbindung, indem sie bei wider-

rechtlichen Eingriffen in das Waldeigenthumsrecht, über die dem Eigenthümer zu leistende Schadloshaltung und von dem Thäter zu erduldende Strafe, so wie bei Uebertretung der forstpoliceilichen und andern Anordnungen, welche für forstliche Zwecke getroffen werden, erkennt und die Gesetze über die Strafbarkeit solcher Handlungen in Anwendung bringt.

§. 180.

Die Forstgerichtsbarkeit ist als ein Ausfluß der Forsthoheit zu betrachten und es steht also der Staatsgewalt zu, solche über ein jedes Waldeigenthum im Staate auszuüben und jeden Waldeigenthümer derselben unterzuordnen. Diesem zufolge müssen alle Forstvergehen ohne Unterschied in welchem Waldeigenthum sie sind begangen worden, vor die vom Staate dafür angeordnete Gerichtsstelle gebracht und von derselben nach den Forstgesetzen darüber erkannt werden. —

Zweiter Abschnitt.

Von der Staatsforstverwaltung insbesondere.

§. 181.

Die Staats-Forstverwaltung begreift diejenigen Grundsätze nach welchem die Staats-Forste ihrem policeilichen Zwecke gemäß am vortheilhaftesten für das allgemeine Beste verwaltet werden.

Es liegt insbesondere in den Wirkungskreis der Forstdirektions-Behörde die Forstwirthschaft in den Staats-Forsten zu reguliren, für solche sichere und feste Grundsätze zu bestimmen, um jede willkührliche Bewirthschaftung der Waldungen, welche unsichere und ungleiche Resultate hervorbringen, vorzubeugen und die zweckmäßigste Verwaltung der Staatsforste durch angemessene Bestimmungen zu sichern.

§. 182.

Die Grundsätze einer zweckmäßigen Verwaltung der Staatsforste beruhen vorzüglich auf eine nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen oder auf die Bestimmungen wie der Betrieb der Waldungen geschehen muß, wenn bei einer sich stets gleich bleibenden möglichst vortheilhaftesten Benutzung derselben, solche jederzeit in dem besten Zustande

erhalten werden. Daß und wie die darauf sich beziehende Grundsätze zur Anwendung kommen, darüber hat die Forstdirektions-Behörde zu wachen und dieselben zur allgemeinen Anwendung vorzuschreiben.

Die zu diesem Zweck erforderlichen Bestimmungen dehnen sich auf folgende besondere Gegenstände aus:

1) auf die Forstvermessung,
2) auf die Forststatistik,
3) auf die Forstabschätzung,
4) auf die Holzzucht,
5) auf den Forstkulturbetrieb,
6) auf die Forstnutzung,
7) auf die Verwendung der Forstprodukte,
8) auf die Forstschutzverwaltung,
9) auf das Forstrechnungswesen,
10) auf das Forstkassenwesen,
11) auf das Korrespondenz- und Registraturwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Staats-Forstvermessung.

§. 183.

Die Forstvermessung kann als die Grundlage zur Abschätzung der Forsten und beide zur Anordnung eines regelmäßigen Forstbetriebes betrachtet werden.

Bei der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Vermessung aller Staatsforste, bei den wegen der Ausdehnung derselben, damit verbundenen bedeutenden Kosten- und Zeitaufwand und bei der Richtigkeit und Pünktlichkeit, womit das Geschäft ausgeführt werden muß, weil sich darauf die Bestimmungen der Forstwirthschaft des Staates vorzüglich stützt; muß die Forstvermessung nicht nur übereinstimmend

durch alle Forste, sondern auch mit möglichsten Fleis ausgeführt werden.

§. 184.

Die Forstdirektionsbehörde hat die nöthigen Anordnungen zur Forstvermessung zu treffen und die Bestimmungen, wie solche ausgeführt werden soll, zu erlassen.

Es kommen bei der Forstvermessung folgende Gegenstände in Betracht:

1) Die Vorbereitungen zur Forstvermessung.
2) Die Vermessung selbst.
3) Die Revision und Berechnung.
4) Die Kartirung der Forste.

§. 185.

I. Die Vorbereitungen zur Forstvermessung.

Damit das Geschäft um so schneller fortrücken kann, muß vor der wirklichen Vermessung selbst alles, was darauf Bezug hat, in Ordnung gebracht seyn.

Die Forstdirektions-Behörde hat zu diesem Ende vorher die Gränzen gehörig berichtigen zu lassen; das Maaß, womit gemessen und wonach die Karten aufgetragen werden sollen, zu bestimmen und das Personale, welches zu der Forstvermessung gebraucht werden soll zu ernennen und zu instruiren.

§. 186.

Bestimmte und richtige Grenzen werden bei einer jeden Forstvermessung vorausgesetzt. Es muß zwar angenommen werden, daß alle Forstgrenzen immer in möglichster Richtigkeit sich befinden, wenigstens bald herstellt werden können, indessen doch vor Anfang der Messung alle Grenzen welche die Waldungen von allen übrigen Grundstücken und von jedem fremden Eigenthum scheiden, genau nachgesehen und in Ordnung gebracht werden.

§. 187.

Die Erhaltung der Richtigkeit der Grenzen aller Waldungen liegt schon in der Dienstfunktion der Lokalforstbehörden. Diesen ist es daher vor der Forstvermessung besonders aufzutragen diese Richtigkeit ganz herzustellen.

Um die Grenzen möglichst bald zu berichtigen, dürfte folgendes Verfahren dabei am zweckmäßigsten seyn:

1) Daß die Lokalforstbehörden alle nicht gehörig bezeichnete oder unrichtige Grenzen doppelt abpfählen.

2) Daß mittelst eines legalen Grenzzuges sämmtliche Grenzen revidirt, über die bestrittenen Grenzlinien, wo möglich, entschieden oder eine Ausgleichung zu Stande gebracht wird.

3) Daß bei Grenzen gegen das Ausland hin, eine sehr sorgfältige Abgrenzung und die Aufnahme einer Grenzkarte vorgenommen wird.

4) Daß diejenigen Forstgrenzen, welche bleibend sind, also gesichert werden müssen, nach und nach statt der Pfähle mit dauerhaften und nach Umständen leichten Grenzmalen versehen werden.

§. 188.

Die Forstvermessungen erfordern eine genaue Uebereinstimmung der dabei gebrauchten Masse, theils um die Arbeit besser revidiren zu können, theils um die Karten besser zusammensetzen und überhaupt wenn sie alle nach einen gleichförmigen Maaß aufgetragen sind, aus der allgemeinen Ansicht derselben die Vergleichung der ohngefähren Größe der einzelnen Waldungen und Forste besser beurtheilen zu können.

§. 189.

Gewöhnlich wird zu den Forstvermessungen das in jedem Lande eingeführte Normalmaaß bestimmt und der leichtern Rechnung wegen die Ruthe in 10 Theile oder Fuße getheilt. Für das Längenmaaß zu den Vermessungen selbst werden ganz genaue Stangen oder Ruthen am besten von

Eisen verfertigt, hiernach die Meßketten genau bezeichnet und solche von Zeit während der Messung, der Uebereinstimmung wegen, mit jener verglichen.

Der verjüngte Maaßstab zum Auftragen der Karten wird verhältnißmäßig gegen das Normalmaaß und für eine jede besondere Karte bestimmt, um wie viel die Fläche auf dem Papier kleiner als die wirkliche Figur im Freien werden soll.

§. 190.

Für die Forstvermessungen und damit verbundene Zeichnung der Karten sind zu diesem Geschäfte taugliche und geprüfte auch gehörig instruirte Subjekte anzustellen. Zunächst sind die bei der Karten-Registratur der Oberforstdirektion angestellten Forstgeometer dafür zu verwenden und da auch forstliche Kenntnisse dazu zugleich nöthig sind, so werden außerdem noch solche Aspiranten für den Forstdienst dazu bestimmt, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen. Das sämmtliche Vermessungs-Personale ist zwar noch zu prüfen, ihm, damit die Arbeit gleichförmig gemacht wird, eine bestimmte und ausführliche Instruktion zu ertheilen und dasselbe auf die genaue Befolgung derselben zu beeidigen.

§. 191.

Die Leitung und Aufsicht des ganzen Forstvermessungs-Geschäftes, muß einem Manne der die vollkommenste Kenntniß davon besitzt, etwan unter der Benennung: Vermessungs-Direktor oder Inspektor übertragen werden. Dieser hat von Zeit zu Zeit die Arbeiten nachzusehen, die Geometer näher zu instruiren und er muß für das ganze Geschäft verantwortlich seyn.

§. 192.

II. Die Forstvermessungsarbeiten selbst.

Da man zwar annehmen kann, daß die äußern Grenzen eines zu ermessenden Forstes, zu andern Zwecken genau auf-

aufgenommen und besondere Grenzvermessungs-Karten darüber vorhanden sind, so kann bei dieser allgemeinen Vermessung es dennoch nicht umgangen, daß solche nochmals aufgenommen werden. Die vorhandenen Grenzkarten können übrigens zu diesem Zwecke benutzt und diese dadurch zu gleich revidirt werden.

§. 193.

Wenn nun die einzelnen Forstreviere schon von einander abgesondert und in ihre bestimmte Grenzen eingeschloßen erscheinen; so finden innerhalb derselben gewöhnlich noch weitere Abtheilungen in Distrikte oder Forstorte mit besondern Benennungen statt. Diese Hauptabtheilungen welche nur allgemeine Bezeichnungen sind, reichen für den Zweck der Forstvermessung, welche einer Forstabschätzung zum Grunde liegen soll, nicht hin, sondern es müssen zu dieser Absicht andere Abtheilungen gemacht werden.

§. 194.

Diese innern Abtheilungen sollen dazu dienen, die Wald-Bestände, nach der Betriebsart, der Holzart und nach ihrem Alter zu sondern. Sie können also im Allgemeinen Unterabtheilungen genannt werden und müssen alle erst ausgeschieden und ihre Grenzen durch Zeichenpfähle bemerkt werden, um mit der Vermessung selbst desto schneller vorschreiten zu können.

§. 195.

Die geometrische Aufnahme kann mit verschiedenen Instrumenten geschehen, der Meßtisch, die Boussole und die Scheibe sind die gewöhnlichsten. Es läßt sich hierüber keine Bestimmung geben, indem es vorzüglich darauf, ankommt mit, welchem Instrumente die Geometer am besten zu operiren verstehen. Indessen ist es doch in mancher Hinsicht gut, wenn alle Forstvermessungen mit einerlei Art von Instrument geschehen.

Bayerische Staatsbibliothek

§. 196.

Von den mancherlei Gegenständen, welche in den Waldungen vorkommen können sind einige von mehr, andere von minderer Wichtigkeit für den Zweck der Forstvermessung und müssen daher auch mit mehr oder weniger Schärfe und Genauigkeit aufgenommen werden.

Die wesentlichsten derselben sind folgende:

1) Die Hauptgrenzen oder die Umfangslinien des Forstes oder des Distrikts mit den Grenzzeichen.
2) Die Grenzen der innern Abtheilungen:
   a) der verschiedenen Holzarten,
   b) des verschiedenen Alters der Holzarten von 20 zu 20 Jahren,
   c) der verschiedenen Waldbetriebsarten.
3) Alle Blößen über ½ Morgen Größe.
4) Alle vom Wald umschlossene Grundstücke und Gebäude, Torfmoore und Sümpfe.
5) Alle Hauptstraßen und Hauptwege.
6) Alle Gewässer und Brücken.
7) Alle auf dem Holztransport zu Wasser oder zu Lande vorhandene Einrichtungen.
8) Alle besonders merkwürdige Naturgegenstände.

§. 197.

III. Die Revision und Berechnung ist es vorzüglich, welche die Richtigkeit der Vermessung beurkundet. Beim Gebrauch des Meßtisches, wo das Auftragen jeder Linie und jeden Winkels sogleich geschieht, zeigt es sich bald, nach dem mehr oder weniger Zutreffen der letztern Linie auf den ersten Punkt oder den genauen Schluß der Figur, ob die Aufnahme mit größerer oder geringerer Genauigkeit gemacht worden ist. Auch kann hiebei die Vermessung leicht durch Nachmessung einiger Winkel oder durch Diagonallinien revidirt werden.

Bei der Aufnahme mit der Boussole oder Scheibe müssen die Linien und Winkel auf ein besonderes Blatt (Broullon) erst aufgetragen werden, um darnach zu beur-

theilen, ob und wie weit sich die Figur schließt, wo alsdann auch erst die Aufnahme revidirt werden kann.

§. 198.

Erst nachdem die Figur sich gehörig wenigstens möglichst gut geschlossen hat und die Revision der Messung vorgenommen worden ist, werden die Reißbleiumrisse mit Tusche scharf ausgezogen und damit die Messung beendigt. Hierdurch ist nun das Bild des Waldes nach seinen Umrissen und innern Abtheilungen dargestellt und die nun folgende Berechnung des Flächeninhalts giebt erst eine nähere und genaue Kenntniß von der Größe der einzelnen Bestandtheile derselben.

§. 199.

Zur Vornahme der Berechnung wird die Figur der einzeln vermessenen Waldtheile in kleine Rechtecke getheilt und der Flächeninhalt eines jeden leicht berechnet. Kleinere ausfallende unregelmäßige Figuren lassen sich auch leicht in Dreiecke theilen und hiernach der Flächeninhalt davon ausmitteln.

Die Flächenberechnung muß ebenfalls, entweder durch nochmalige Berechnung des Ganzen oder durch Aushebung und Berechnung einzelner Rechtecke, revidirt werden

§. 200.

Nachdem der Flächeninhalt des ganzen Forstes berechnet worden ist, wird eine Uebersicht über das Ganze in tabellarischer Form gefetigt, welche die Vermessungstabelle genannt wird.

Diese enthält diejenigen Abtheilungen welche in jedem Forste vorkommen und zwar zunächst die Namen der Distrikte und Bezeichnung der Abtheilungen, sodann den wirklichen Holzbestand nach der Betriebsart, nach Holzgattung und Holzart; die holzleeren Stellen, welche kulturfähig und welche nicht kulturfähig sind mit ihren Unterabtheilungen. Von jeden wird die Größe nach Morgen insbesondere an-

gegeben und am Ende wird die Hauptsumme des Flächeninhalts, nach den einzelnen Abtheilungen und nach dem ganzen vermessenen Forst gezogen.

§. 201.

IV. Die Kartirung der Forste oder die bildliche Darstellung der vermessenen Forste nach einem verjüngten Maaßstabe, geschieht durch Karten verschiedener Gattung, für die verschiedenen Zwecke, wozu solche dienen sollen.

Sie sind blos Kopien von der Original- oder Aufnahms-Karte und Zusammensetzungen mehrerer einzelnen Karten nach verschiedenen Maaßstäben.

Die bei den Forstvermessungen gewöhnlich vorkommenden Karten sind: die Special- und die General-Karten. Die erstern stellen einzelne Theile eines Forstes dar, die letztern umfassen ganze Forstreviere, Forstämter, einzelne Landestheile und das ganze Land.

§. 202.

Je größer die Waldfläche ist, welche eine Forstkarte in sich faßt, wenn man dabei Blätter von einerlei Größe annimmt, desto weniger kann und soll sie speciell seyn und folglich auch weniger Gegenstände enthalten. Der dafür anzunehmende verjüngte Maaßstab muß daher auch mit der Zunahme der Größe der Waldfläche immer kleiner werden.

§. 203.

Die Specialkarten sind diejenigen, welche von einzelnen Distrikten eines Forstes gefertigt werden und deren mehrere zusammen ein Forstrevier ausmachen. Sie müssen nicht blos alle § 196 angegebene Gegenstände, sondern auch noch mehrere mit Deutlichkeit darstellen und sich von einander unterscheinen lassen. Sie sind gewöhnlich Kopien und Reinzeichnungen von den Original-Karten und werden auch Bestandskarten genennt, weil alles was auf den Forstbetrieb Bezug hat, auf ihnen angedeutet werden muß.

Der Maaßstab zu diesen Karten bleibt gewöhnlich derselbe als er für die Aufnahms-Karten angenommen ist. Er kann von $\frac{1}{2500}$ bis $\frac{1}{5000}$ angenommen werden.

§. 204.

Auf den Specialkarten muß angegeben und genau zu unterscheiden seyn:

1) Die äußern und innern Grenzen.
2) Die Holzgattungen und Arten, sowohl im reinen als vermischten Zustande und das Verhältniß der Mischung.
3) Die verschiedenen Betriebsarten des Waldes.
4) Das Alter des Holzes von 20 zu 20 Jahren.
5) Der Boden und dessen Mischungsverhältniß.
6) Die nicht mit Holz bestandenen und vom Wald umschlossenen Flächen jeder Art.
7) Die Gewässer nach ihrem natürlichen Laufe und ihrer wahren Größe, so wie die über solche gehende Brücken.
8) Die Haupt- und Waldwege so wie Alleen ꝛc.
9) Die auf den Holztransport Bezug habende Einrichtungen.

§. 205.

Die Generalkarten sollen blos zur allgemeinen Uebersicht von größern zusammenhängenden Waldflächen, oder auch von mehreren entfernt von einander liegenden Waldungen dienen. Sie bestehen in Forstrevier-, Forstamts-, Provinzial- und Landes-Forstkarten. Sie sind zum Gebrauch der verschiedenen Forstbehörden bestimmt, müssen aber bei der Oberforstdirektion alle vorhanden seyn.

Wenn diese Karten blos die Größe einer Specialkarte haben sollen, so müssen sie in einem sehr verjüngten Maaßstabe aufgetragen werden. Dieser würde aber für die Provinzial- und Landes-Forstkarten sehr klein seyn müssen und also nur wenige Gegenstände mit Deutlichkeit darstellen können, daher diese wenigstens auf 4 Blätter von der gewöhnlichen Größe zu zeichnen und diese zusammen zu setzen sind.

§. 206.

Die Generalkarte von einem ganzen Forstrevier braucht für den Zweck, wozu sie dienen soll, die Gegen-

stände nicht in dem Umfang und der Deutlichkeit darzustellen, als es bei den Specialkarten nothwendig ist; der Maaßstab kann und muß daher auch kleiner seyn und er wird sich auf $\frac{1}{10000}$ bestimmen lassen, wenn der ganze Forst auf ein Blatt von der gewöhnlichen Größe dargestellt werden soll.

§. 207.

Die Gegenstände welche auf einer solchen Karte sich auszeichnen müssen, sind:

1) Die Umfanggrenzen mit ihren Grenzzeichen und die innern Hauptbegrenzungen.
2) Die Holzgattungen und prädominirenden Holzarten.
3) Das Alter des Holzes im Allgemeinen.
4) Die verschiedenen Waldbetriebsarten.
5) Die Waldblößen und die vom Wald umschlossenen Grundstücke.
6) Die Hauptgewässer, besonders die floßbaren Bäche mit ihren Brücken.
7) Die Hauptstraßen und Wege.
8) Die Berge nach ihrer Richtung.

§. 208.

Die Generalkarte von einem Forstamts-Bezirk, wobei es vorzüglich darauf ankommt, die gehörige Lage und Entfernung der einzelnen Forstreviere von einander, mit dem dazwischen liegenden Terrain zu erkennen, weniger die in einer Revierkarte vorkommenden Gegenstände darauf zu unterscheiden, kann und muß nach einem noch kleinern Maaßstabe als diese aufgetragen werden. Bei einem gleichen Format kann dieser nur $\frac{1}{20000}$ betragen.

§. 209.

Die Gegenstände, welche auf einer solchen Karte sich deutlich darstellen müssen, sind:

1) Die Umfangslinien und Grenzpunkte der einzelnen Forstreviere und Waldungen.

2) Die Andeutung der dem Besitz nach verschiedenen Waldungen, nemlich: der Staatswaldungen, der Gemeinds- und Korporations-Waldungen, der Privatwaldungen.
3) Die Holzgattung und dominirende Holzart der verschiedenen Waldungen.
4) Die Hauptgebirge nach ihrem Richtungen.
5) Die Landstraßen und Hauptwege.
6) Die bedeutendern Gewässer.
7) Die Städte, Dörfer und Gebäude nach ihrer wahren Lage und Entfernung.
8) Die Wohnsitze der Forstbeamten.
9) Alle übrige zwischen den Waldungen liegenden Grundstücke und andere Gegenstände.

§. 210.

Die Generalforstkarte von einem einzelnen Landestheil oder einer Provinz, wird nur dann gefertigt wenn in einem großen Staate, das Forstwesen von mehreren Provinz-Regierungen dirigirt wird. Sie sind den Forstamts-Karten ähnlich, nur daß jene einen noch größern Flächenraum umfassen. Diese Karten wenn auch der Maaßstab dafür auf $\frac{1}{30000}$ bestimmt wird, können selten auf ein Blatt von der gewöhnlichen Größe gezeichnet, es müssen daher dafür zwei oder vier gewöhnliche Blätter genommen und solche zusammengesetzt werden.

§. 211.

Bei der Bezeichnung der Gegenstände können nur folgende angegeben werden:
1) Die Grenzen der Forstreviere und Waldungen.
2) Die Grenzen der Forstämter.
3) Die Wohnsitze der Forstbehörden.
4) Die Andeutung der dem Besitz nach verschiedenen Waldungen, und zwar: der Staatswaldungen, der übrigen Waldungen überhaupt.
5) Die Holzgattungen womit die Waldungen bestanden sind.

6) Die Hauptbirge nach ihren Richtungen.
7) Die Hauptgewässer, Landstraßen, Städte, Dörfer, Wohnungen.
8) Alle übrige zwischen den Waldungen sich befindende Gegenstände in gehöriger Lage und Entfernung.

§. 212.

Die General-Forstkarte von einem ganzen Staate ist zu der Uebersicht von der Größe und Lage der Forstämter und der Lage und Vertheilung der Waldungen im Staate, für die Forstdirektion von wesentlichen Nutzen, um hiernach allgemeine Abänderungen und nützliche Einrichtungen in Hinsicht des Forstbetriebes überhaupt, bemessen und treffen zu können.

Der Maaßstab für diese Karten wird auf $\frac{1}{40000}$ wenigstens zu bestimmen seyn und solche auf wenigstens 4 Blätter von der gewöhnlichen Größe gezeichnet werden müssen.

§. 213.

Da auf diesen Karten die Bezeichnung von *speciellen* Gegenständen nicht möglich und auch nicht nothwendig ist, sondern es dabei vorzüglich auf die richtige Entfernung und Lage der Waldungen ankommt: so sind nur folgende Gegenstände zu bemerken:

1) Die Grenzen der Provinzen, der Forstämter und Forstreviere, so wie das dazwischen liegende Terrain nach seiner wahren Lage und Entfernung.
2) Die Wohnsitze der Forstbehörden.
3) Die Hauptrichtungen der Gebirge.
4) Die Hauptgewässer, Landstraßen und sonstige Gegenstände, welche auf den Forstbetrieb Bezug haben und sich deutlich genug darstellen lassen.

§. 214.

Die Art der Zeichung der Forstkarten selbst, oder die besondern Zeichen und Farben welche dabei gewählt werden

sind willkührlich, und es hängt dies von der Bestimmung ab, welche jedesmal dafür ertheilt wird. Bei der dafür festzusetzenden Norm, damit eine Gleichförmigkeit dabei statt findet, muß jedoch auf eine deutliche, möglichst einfache und leicht zu unterscheidende Bezeichung aller Gegenstände Rücksicht genommen, damit die Karten nicht zu sehr überladen werden und sie eine leichte und deutliche Uebersicht und Unterscheidung aller darauf vorkommenden Gegenstände gewähren.

Zweites Kapitel.

Von der statistischen Beschreibung der Staatsforste.

§. 215.

Die von den Forstvermessungen entworfenen Karten geben kein ganz vollständiges Bild von allen den Gegenständen die den Zustand der Forste bezeichnen sollen und welche der Forstdirektions = Behörde zur nähern Kenntniß und Uebersicht des Ganzen nöthig sind. Durch die statistische Beschreibung der Forste muß also dasjenige ergänzt werden, was auf der Karte nicht deutlich oder gar nicht dargestellt werden kann. Karte und Beschreibung müssen sich also gegenseitig zur Erläuterung dienen und beide zusammen ein vollständiges Ganze von den Zustand der Forste ausmachen.

§. 216.

Die Forststatistik oder Forstbeschreibung soll also eine vollkommne Darstellung aller auf die Forstverwaltung sich beziehenden innern und äußern Verhältnisse der Forste, in physischer, wirthschaftlicher und commerzieller

Hinsicht, liefern. Je nachdem sie sich über einen größern oder kleinern Theil des Forstgrundes erstreckt, muß sie auch mehr oder weniger Gegenstände umfassen. Es muß bei der Abfassung einer forststatistischen Beschreibung mit den einzelnen Forsten angefangen, solche sodann von den Forstämtern und endlich vom ganzen Lande vollendet werden.

§. 217.

Für die Uebereinstimmung des Ganzen ist es nothwendig daß zur Abfassung der Forststatistiken bestimmte Vorschriften ertheilt werden.

Die folgende Uebersicht dürfte zu einem solchen Formulare dienen können.

I. Allgemeine Verhältnisse der Reviere.

A. Allgemeine topographische Verhältnisse

1) Forstamt.
2) Amt.
3) Rentamt.
4) Aeußere Umgrenzung.
   a) Länge und Breite in Meilenweges.
   b) Flächenraum in Quadrat-Meilen.
5) Gewässer.
6) Hauptstraßen.
7) Gemeindsbezirke über welche sie sich erstreckt.

B. Allgemeine statistische Verhältnisse; Ortschaften mit ihrer Bevölkerung, die Höfe, Zahl, Art und Größe derselben, so wie deren grundherrliches Verhältniß; Häuser und Viehzahl; Stand der Landwirthschaft und der Gewerbe welche Holz- und Waldprodukte verarbeiten oder konsumiren.

C. Allgemeiner Waldstand.

1) Grade des Waldreichthums des Revierbezirkes.
2) Ohngefährer Ueberschlag der gesammten Waldfläche desselben und deren Verhältniß zum ganzen Revier-Areal, zur Bevölkerung und zum Holzbedarf.
3) Bestand der Waldungen an Holzarten.
4) Besitzstand der Waldungen und summarischer Flächen-Inhalt.
   a) Der Staatswaldungen.

b) Gemeinds- und Korporations-Waldungen.
c) Der Privatwaldungen.

II. Besondere Verhältnisse der Staatswaldungen.

A. Physische Verhältnisse.

1) Bezeichnung der äußersten Umfangs- oder Grenzlinie des Forstes.
2) Lage des Forstes.
a) hoch oder niedrig,
b) gebirgig oder eben.
3) Gebirgs- und Bodenarten.
a) Bestandtheile des Bodens.
b) Bestimmung seiner Fruchtbarkeit.
4) Klimatische Beschaffenheit.
a) In Hinsicht der herrschenden Witterung.
b) In Hinsicht der herrschenden Winde.
5) Vegetation und besondere physische Natur-Merkwürdigkeit.

B. Innere Verhältnisse.

1) Namentliches Verzeichniß und Größe der einzelnen Bestandtheile des Forstes.
a) An Waldungen.
Staatswaldungen.
Gemeinds- und Korporatios-Waldungen.
Privatwaldungen.
b) An Grundstücken.
Felder.
Wiesen.
Weiden.
c) Eingeschlossene Städte, Dörfer, Höfe, ꝛc.
2) Zusammenlage der Waldungen und Entfernung vom Wohnsitze des Försters.
3) Besondere Beschreibung eines jeden einzelnen Distrikts der Staatswaltungen.
a) Grenze.
b) Flächeninhalt.
mit Holz bestanden.
Blöße.
nicht zum Holzboden gehörig.
c) Lage.
Gestalt der Oberfläche.

Grade der Geneigtheit.
Hoch oder tief.
Einfluß der Beschaffenheit des Bodens.
Auf Vegetation, Betrieb, Benutzung.

d) Boden.
Erdart, Unterlage, Tiefe.
Eigenschaften.
Bedeckung und Bekleidung.
Grad der Güte.

e) Bestand und Alter.
Holzarten.
Alter.
Dichtigkeit des Bestandes.
Beschaffenheit der Bäume nach Dimensionen, Wuchs und Gebrauch, deren Zuwachs.

f) Betriebsart.
Turnus.
Betriebsart.
Grundsätze für die Hauungen.
Unterhaltung und Kultur.
Kulturaufwand.

g) Beiläufige Erträglichkeit.

4) Jährlicher Material-Ertrag nach einem mehrjährigen Durchschnitt.

a) Hauptnutzung.
Brenn- und Kohlholz.
Bauholz.
Nutzholz.

b) Nebennutzungen.
Mast.
Weide.
Streu.
Harz.
Jagd ꝛc.

5) Gewinnung der Forstnutzungen.

a) Der Haupt- oder Holznutzung.
Ausnutzung des Holzes.
Aufarbeitung des Holzes.
Holzmaase.

Zeit des Angriffs und Räumung der Schläge.
Holzabgabs- und Verwerthungsweise.
Art der Ausbringung des Holzes.

b) Der Nebennutzungen.
Wichtigkeit derselben.
Ausdehnung, Ausnutzung und Ergiebigkeit.
Betriebs- und Gewinnungsweise.
Einfluß einzelner derselben auf den Zustand der Waldungen.
Bedürfnisse und Mittel ihrer Einschränkung.

6) Betrag der Taxen und Gewinnungskosten der Forstprodukte.

a) Taxen und Preise.
Des Holzes nach seinen verschiedenen Sortimenten.
Der Nebennutzungen jeder Art.

b) Gewinnungskosten.
Holzhauerlöhne.
Ausbringungskosten.

7) Jährlicher Geldertrag nach mehrjährigen Durchschnitte.

a) Einnahmen.
b) Ausgaben.
c) Ueberschuß.

C. Aeußere Verhältnisse.

1) Waldschutz-Verhältnisse.

a) Beschädigungen durch Menschen.
Holzdiebstahl.
Streurechen.
Viehweide.
Waldgräsereri ꝛc.
Darüber bestehenden forstpoliceilichen Verordnungen und deren Handhabung.

b) Beschädigungen durch Thiere.
Wildschaden.
Ungeziefer.
Vorkehrungen und Mittel dagegen.

c) Beschädigungen durch klimatische Einwrrkungen.
Windstürme.
Fröste.
Schnee.

Ueberschwemmung.
Dagegen bestehende und nöthige Vorkehrungen.

2) Servitute und Berechtigungen jeder Art.
   a) Gegenstände derselben.
      Holz- oder Hauptprodukte.
      Nebenwaldprodukte.
   b) Art der Ausübung.
   c) Gründe worauf sie beruhen.

3) Material-Absatz oder Veräußerung der Waldprodukte.
   a) Der dabei concurrirenden Städte, Dörfer, Höfe und Gewerbe jeder Art.
   b) Menge des von diesen bezogen werdenden Materials.
      Von der Haupnutzung.
      Von der Nebennutzung.

4) Transport der Waldprodukte.
   a) Art des Transports.
      Zu Lande.
      Zu Wasser.
   b) Beschaffenheit der Transport-Anstalten.
      Der Holzwege, Brücken ꝛc.
      Der Floß-Einrichtungen.
   c) Betrag der Transportkosten.

§. 218.

Die hier aufgestellte Form einer statistischen Beschreibung der Staatsforste, wird alles enthalten was in derselben aufzunehmen nöthig ist. Es ist dabei freilich nur auf die Beschreibung einzelner Forste Rücksicht genommen, es lassen sich aber durch solche Materialien leicht die statistische Beschreibung der Forstämter und zuletzt des ganzen Landes zusammenstellen.

Drittes Kapitel.

Von der Abschätzung der Staatsforste.

§. 219.

Die Forstabschätzung, oder die auf Vermessung gegründete Ausmittelung der Ertragsverhältnisse eines Forstes kann in verschiedenen Absichten vorgenommen werden. In so fern sie als ein Forstdirektions-Gegenstand erscheint, begreift sie die von der Forstdirektion zu bestimmende Maaßregeln zur Anordnung eines geregelten Forstbetriebes und einer hierauf begründeten Ausmittelung des gegenwärtigen Holzvorraths, so wie des periodischen und nachhaltigen Material-Ertrags eines Forstes.

Sie ist ein um so wichtiger Theil der Forstverwaltung eines Staats und verdient um so mehr die Aufmerksamkeit der Forstdirektions-Behörde, als darauf das Ganze der Forstwirthschaft beruht und nur durch sie die Staatsforste zum möglichst hohen Ertrag gebracht werden können.

§. 220.

Diese so nothwendige Abschätzung der Staatsforste wurde und wird noch jetzt, durch die Weitläuftigkeit womit dies Geschäft behandelt wurde und wegen den damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand in wenigen Staaten zur Ausführung gebracht.

Wenn hiebei also die weitläuftigen und streng methodischen Abschätzungen, welche die Theorie bisher gelehrt hat, zu Grunde gelegt werden sollen, so wird sie noch weniger als bisher zur Ausführung kommen. Das Bestreben der Forstdirektion muß also dahin gerichtet werden, vereinfachtere und abgekürztere Abschätzungs-Methoden als die bisherigen waren, anzuwenden, und um so mehr als eine

Forstabschätzung nie mathematische Resultate hervorbringt, es auch dabei auf eine sehr große Genauigkeit nicht ankommen kann. Je weniger Zeit- und Kostenaufwand eine Abschätzung verursacht, um so leichter kann sie von Zeit zu Zeit, bei dem immer sich verändernden Zustand der Staatsforste wiederholt und dadurch zugleich der Vortheil erlangt werden, daß dabei immer sicherere Resultate hervorgehen.

§. 221.

Die Forstdirektions-Behörde hat die Grundsätze zur Abschätzung der Staatsforste zu bestimmen und in diesem Betracht werden hier kurz angegeben.

Die Abschätzung der Forste zerfällt in folgende Theile:

1) in die Vorbereitungen zur Abschätzung;
2) in die Abschätzung und Aufnahme des Holzvorraths und Zuwachses;
3) in die Feststellung des künftigen Wirthschafts- und Nunzungsplans.
4) in die Sicherstellung des Wirthschaftsganges.

§. 222.

I. Die Vorbereitungen zur Forstabschätzung.

Die im ersten Kapitel abgehandelte Forstvermessung ist die Haupt-Vorarbeit zur Abschätzung. Je genauer solche vollzogen ist und je mehr Rücksicht dabei auf die künftige Abschätzung ist genommen worden, desto weniger hat der Forsttaxator nachtragen zu lassen. Derselbe bedarf zu seinem Geschäft eine genaue Kopie der Original-Karte von jeden Waldistrikt, ohne daß solche jedoch ausgezeichnet werden darf, weil sich bei der Abschätzung noch manche kleine Abänderungen ergeben werden.

§. 223.

Die Ausführung der Abschätzung wird am besten den Personen welche die Forstvermessung vorgenommen haben, übertragen, indem diese durch die bei der Vermessung sich erworbene Lokalkenntniß, desto schneller undl eichter arbeiten, auch

auch die nöthigen weitern Vermessungen, oder kleine Abänderungen der frühern Vermessungen, mit geringer Mühe vornehmen können. Diesen werden in den Abschätzungsgeschäft besonders geübte und geprüfte Aspiranten zum Forstdienste beigegeben. Zu der Abschätzung eines Forstes müssen dem Taxator 3 — 4 Gehülfen zugegeben werden.

§. 224.

Für die Ausführung der Abschätzung nach gleichen Grundsätzen, hat die Forstdirektion die Methode, nach welcher solche geschehen soll, zu bestimmen, hierüber Instruktionen mit den nöthigen Formularien versehen, abzufassen, und die für die Abschätzung bestimmte Personen hiernach prüfen zu lassen.

§. 225.

Die unmittelbare Leitung des Abschätzungsgeschäfts wird am zweckmäßigsten von der Oberaufsichtsbehörde oder dem Forstmeister des Bezirks geführt und ein jeder Revierförster muß bei der Arbeit in seinen Forst möglichst gegenwärtig seyn, um den Taxator die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Dem ganzen Taxationsgeschäft ist ein Direktor oder Inspektor vorzusetzen, der von Zeit zu Zeit den Arbeiten beiwohnt, wenn und wo er es nöthig findet, eine Revision vornimmt und an dem die vollendeten Taxationen abgeliefert werden. Die Taxatoren haben in zweifelhaften Fällen bei diesem anzufangen und von ihm die nöthige Belehrung zu erhalten.

§. 226.

II. Die Abschätzung und Aufnahme des Holzvorraths und Zuwachses, ist eins der wichtigsten Theile des ganzen Abschätzungs-Geschäftes, von deren Resultate der Ertrag der Waldungen abhängt. Sind diese Arbeiten nicht mit der gehörigen Kenntniß und Genauigkeit gemacht worden, so erfolgen falsche Resultate, die

um so nachtheiliger sind, auf je größern Waldflächen und auf je längere Zeit hinaus sie zum Maaßstab für den Ertrag eines Waldes dienen sollen.

§. 227.

1) Die allgemeinen Bestimmungen über Abschätzung und Aufnahme des Holzes und des Zuwachses betreffen die Art wie dieses am besten geschieht. Nicht blos eine Fertigkeit im Ausmessen und kubischen Berechnen der einzelnen Bäume und des Gehalts ganzer Bestände und Forste, ist dabei Bedingung, sondern auch die Anwendung der leichtesten und richtigsten Art, um diesen und den Zuwachs zu finden.

§. 228.

Bei der Forstabschätzung kommt die Schätzung der gefällten Bäume weniger, sondern meistens die der auf dem Stocke stehenden vor. Wo ersteres der Fall ist, da kann der Masseninhalt eines Baumes leicht und genau im Ganzen oder durch Zerlegung in mehrere kleine Theile gefunden werden. Die noch auf dem Stocke stehenden Bäume müssen nach ihren Dimensionen, nämlich Höhe und untern Durchmessen, mittelst einfacher Instrumente aufgenommen und es kann dann ihr körperlicher Inhalt durch Hülfstafeln, in welchem derselbe für jede Baumdimension zu finden ist, bestimmt werden.

§. 229.

Diese Bestimmung der Körpermasse eines Baums findet nur für die Stammlänge statt. Alle Aeste desselben müssen besonders berechnet werden, was wegen der Unregelmäßigkeit derselben, zwar schwierig ist, wegen der Unbedeutenheit der Masse aber nicht so genau genommen werden kann und darf. Die stärkern Aeste an gefällten Bäumen können wie die Stämme selbst in kleinern Theile kubisch berechnet werden, der Kubicinhalt des dünnern Reisigs läßt sich nur im Allgemeinen aus dem Gewichte bestimmen.

indem man dieses für 1 Kubicfuß Masse ausgemittelt hat, läßt sich der Kubicinhalt einer andern Menge Reisigs nach diesem Verhältniß des Gewichts zum Kubicinhalt leicht finden. —

§. 230.

Bei der Schätzung stehender Bäume lassen sich die Aeste weder genau messen und kubisch berechnen noch auch das Reisig seinem Inhalte nach aus dem Gewicht bestimmen. In diesen bei der Abschätzung am gewöhnlichsten vorkommenden Fall, muß man sich daher durch Uebung erlangte Fertigkeit bedienen, um Ast- und Reisigholz nach dem Augenmaaße seiner Qualität und seinen körperlichen Inhalte nach für einen jeden Baum zu bestimmen.

§. 231.

Wenn der Kubicinhalt eines einzelnen Stammes berechnet worden ist, und man die Anzahl der in einem Walde vorhandenen Stämme kennt; so läßt sich darnach die Holzmasse des ganzen Waldes angeben. Da aber die Stämme in einer Waldabtheilung nicht von gleichen Dimensionen sind, so bedient man sich bei der Abschätzung ganzer Waldbestände der Methoden: des Auszählens der Bestände; des Abschätzens durch Probeflächen und des Abschätzens durch Vergleichs- oder Erfahrungs-Tafeln.

§. 232.

Das Auszählen eines Holzbestandes kann auf zweierlei Art geschehen; einmal indem man in einem Bestand alle Stämme einzeln, ihrem Umfange und ihrer Länge nach aufnimmt und verzeichnet, alle Stämme von gleicher Dimension zusammenzählt, von jeder Klasse einen Stamm nach seinen Kubicinhalt berechnet und diesen mit der Anzahl der Stämme multiplicirt. Auf eine schnelle aber auch weniger zuverläßige Art kann dies Auszählen auch geschehen, wenn man sogleich alle Stämme eines Be-

standes, je nachdem sie dem Augenmaaße nach in ihren Dimensionen übereinstimmen, klassificirt, sodann die Stämme jeder Klasse zählt, nach der gemessenen mittlern Dimension für jede Klasse einen Normalstamm berechnet und den Kubicgehalt desselben mit der Zahl der Stämme multiplicirt.

Diese Abschätzungsart wird meistens bei ungleichförmigen und lichten Waldbeständen angewendet.

§. 233.

Die Abschätzung durch Probeflächen besteht darin, daß man einen gewissen größern oder kleinern Theil des Bestandes, etwan $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 oder 2 Morgen, auf die eben angegebene Art auszählt und den Kubicgehalt berechnet, sodann den Holzmassengehalt des ganzen Bestandes nach dem Verhältniß der Größe der Probefläche zu dem Flächeninhalt des Ganzen ausmittelt.

Diese Abschätzung setzt einen durchgehends vollkommen gleichförmigen Holzbestand voraus, wo eine Ungleichförmigkeit herrscht können sich mehr oder weniger große Fehler einschleichen.

§. 234.

Die Abschätzung durch Vergleichs- oder Erfahrungstafeln geschieht, indem man, von den von einer gewissen Anzahl genau verzeichneter Erfahrungen oder Versuche über den, mittelst Probeflächen und Probefällungen ausgemittelten Holzmassengehalt von Beständen verschiedenen Alters (etwan von 20 zu 20 Jahen) und Gattung, auf den Holzmassengehalt ähnlicher Bestände schließt.

Da die Verschiedenheiten im Holzbestande aber unendlich groß sind, so können die Angaben einer Erfahrungstafel sich nur auf möglichst vollkommene und regelmäßige Holzbestände beziehen. Sie können vorzüglich zur Abschäzzung junger Holzbestände angewendet werden.

§. 235.

Die Bestimmung des Zuwachses, den die Holzbestände von verschiedenem Alter, bis zu ihrer Haubarkeit er-

halten können, ist ein um so wichtiger Gegenstand der Forstabschätzung, als darauf die möglichst genaue Berechnung des nachhaltigen Material-Ertrags der Forste beruht. Die Art der Bestimmung des Zuwachses hängt von der Art ab, wie die wirklich vorhandene Holzmasse eines Waldes oder Forstes ist ausgemittelt worden.

§. 236.

Bei der Bestimmung der Holzmassengehalte der Bestände durch Erfahrungstafeln, werden dieselbe in ihren verschiedenen Altersperioden angegeben und daraus kann zugleich der Zuwachs eines jeden Bestandes nicht nur von Periode zu Periode, sondern auch der jährliche Zuwachs ermessen werden. Denn die Zuwachsmasse einer gewissen Reihe von Jahren oder einer Periode geht aus dem Unterschied der Holzmasse hervor, welcher sich aus der Erfahrungstafel, zwischen dem jüngern und ältern Holze ergibt; dieser Unterschied der Holzmasse dividirt mit der Zahl der Jahre, welche die Periode ausmacht, giebt den Durchschnitt des jährlichen Zuwachses.

§. 237.

Bei der Abschätzung der Waldbestände durch Auszählen derselben und durch Probeflächen, muß der Zuwachs an jeden Normalstamm für jede Klasse besonders ausgemittelt werden. Zu diesem Zwecke werden die zu untersuchenden Stämme gefällt und durch Abmessung einer gewissen Anzahl von Jahren (Jahrsringe) vom Umfang nach Innen zu, durch kubische Berechnung dieses Ringes und Abzug von dem ganzen Messengehalt des Stammes, ausgemittelt, wie viel der Stamm zugewachsen, oder um wie viel der Baum an Dicke zugenommen hat. Dieser Inhalt mit der Zahl der Jahre, für welche der Zuwachs ausgemittelt worden ist, dividirt, giebt im Durchschnitt den einjährigen Zuwachs, der bei Voraussetzung der übrigen künftigen gleichen Verhältnisse zum Maaßstab für den künftigen jährlichen Zuwachs angenommen werden kann. Durch Multiplication der Zahl der Stämme jeder Klasse mit den

einjährigen Zuwachs eines Stammes erhält man die Summe des Zuwachses für die einzelnen Klassen und für den ganzen Bestand während der Periode.

§. 238.

Außer der Ausmittelung des Zuwachses bis zu gewissen Alters-Perioden muß auch noch bei haubaren Beständen, derjenige Zuwachs berechnet werden, den ein Bestand während seines allmählig erfolgenden Abtriebes liefert. Der Zuwachs bildet, wenn jährlich eine gleich große Holzmasse erfolgen soll, eine abnehmende arithmetische Progression, deren erstes Glied der einjährigen Zuwachsmasse des ganzen Bestandes, das letzte aber dem Zuwachs der jährlich zum Abhieb kommenden Bestandsmasse und die Zahl der Glieder, der Anzahl für den Abtrieb festgesetzten Jahre, gleich ist. Die progressiv erfolgende Zuwachsmasse läßt sich also aus diesen drei Ansätzen leicht summiren und mit zur Bestandsmasse zählen, welche dadurch und mit ihr das jährliche Nutzungsquantum erhöht wird.

§. 239.

8) Die Vorarbeiten zur Abschätzung ganzer Forste bestehen in dem Entwurfe eines vorläufigen Wirthschaftsplanes; in der Abtheilung der Nutzungsperioden, und der Aufstellung der Vergleichs- oder Erfahrungstafeln.

Erst nachdem hierüber Bestimmungen gegeben sind, kann von der besondern Waldabschätzung die Rede seyn.

§. 240.

Von der in Anwendung kommenden Wirthschafstart ist der Ertrag der Forsten vorzüglich abhängig. Eine Ausmittelung des Ertrags ist nicht möglich, sobald solche nicht auf eine bestimmte Wirthschaftsart gegründet ist, weil mit einer jeden veränderten Wirthschaft auch eine andere Ab-

schätzung vorgenommen werden muß und andere Resultate sich herausstellen.

Der künftige Gang der Wirthschaft in dem zu taxirenden Forste muß daher vorausbestimmt und ein vorläufiger Plan in seinen Hauptumrissen dafür entworfen werden.

§. 241.

Der Wirthschaftsplan kann sich aber nicht blos auf die Umtriebszeit des Forstes erstrecken, sondern er muß auch alle auf die Wirthschaft und den Ertrag Einfluß äußernden örtlichen Verhältnisse umfassen.

Die allgemeinen Regeln der Holzzucht müssen dabei zum Grunde gelegt, das Verhältniß der überständigen, haubaren und nicht haubaren Bestände zu einander erwogen und die örtlichen Verhaltnisse, nämlich Boden, Klima, Holzart, Beschaffenheit des Holzbestandes, die Waldservitute und die Absatz- und Betriebsverhältnisse für das Material, welche alle von wesentlichen Einfluß auf die künftige Bewirthschaftung des Forstes sind, bei der Bestimmung des Wirthschaftsplans erwogen werden.

§. 242.

Die Abtheilung der ganzen Umtriebszeit eines Forstes in eine gewisse Anzahl Zeitabschnitte oder Nutzungsperioden, erleichtert nicht nur die Abschätzung selbst, sondern ist auch nothwendig, um bei der Gleichstellung des Ertrages gewisse Anhaltpunkte zu haben und bei der Befestigung des Wirthschaftsplanes denselben besser und leichter anordnen zu können. Diese Nutzungsperioden dürfen aber nicht zu lange Zeitabschnitte enthalten, sondern es werden am besten 10 — 20jährige Perioden gewählt.

§. 243.

Die Aufstellung der Vergleichs- oder Erfahrungstafeln für jede Waldbetriebs- und Holzart, ist die schwierigste aber auch die wichtigste Vorarbeit zur Abschätzung. Indem darnach der Ertrag oft ganzer Forste, auf lange Zeit

hinaus bestimmt, werden soll so müssen sie auch mit der größten Umsicht und Rücksichtsnahme auf alle Verhältnisse entworfen werden. Sie müssen zwar wo möglich für einen jeden abzuschätzenden Forst besonders aufgenommen werden; da indessen in jedem Forste nicht immer Bestände jeder Art sich vorfinden, so können und müssen die fehlenden entweder in zunächst liegenden Forsten oder selbst in entferntern Gegenden von ähnlichen Klima, Boden und Holzwuchs aufgesucht und die Erfahrungen auf den abzuschätzenden Forst entweder ohne Abänderung oder mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Verminderung der gefundenen Zuwachsresultate, angewendet werden.

§. 244.

3) Die Abschätzung der einzelnen Waldbestände eines Forstes nach ihrer Reihenfolge wird bestimmt: durch genauere Abtheilung und Begrenzung der wesentlichsten Bestandsverschiedenheiten; durch Untersuchung des Bodens und Alters jeder Abtheilung und Bestimmung der Betriebsart und Umtriebszeit, nach den Resultaten jener Untersuchung; durch Ausmittelung des Holzvorraths und Zuwachses, mittelst Auszählen oder Probeflächen oder Erfahrungstafeln; durch Berechnung und Auswerfung der zu erwartenden Erträge pr. Morgen für jede der verschiedenen Nutzungsperioden in welchen sie erfolgen sollen.

Das besondere Verfahren bei dieser Abschätzung selbst, erleidet aber, nach Verschiedenheit der Bestands- und Betriebsart, mancherlei Abänderungen, das so weit als der vorliegende Zweck es nöthig macht wenigstens für die vorzüglichsten Fälle, kurz angegeben werden soll.

§. 245.

a) Die haubaren, ganz vollkommen und regelmäßig bestandenen Hochwaldungen, kommen meistens in der ersten Nutzungsperiode zum Abtrieb, nur wenn das Verhältniß derselben gegen die jüngern Bestände sehr groß ist, muß ein Theil derselben in die 2. Pe-

riode übergehen. Sie können nach Erfahrungstafeln abgeschätzt werden und ihre Ertragsberechnung wird in den bei der Verjüngung erfolgenden Hauptertrage und den von dem künftigen Bestande im Laufe der Umtriebszeit erfolgenden Zwischennutzungen abgetheilt.

§. 246.

b) Die noch nicht haubaren vollkommen und regelmäßig bestandenen Hochwaldungen werden ihrem künftigen Hauptertrage und ihrem Zwischennutzungen nach, nur nach den Erfahrungstafeln abgeschätzt. Sind dergleichen Bestände unter 30 Jahr alt, so können solche nicht kubisch berechnet und mit den Tafeln verglichen werden, um die dafür passende Erfahrung zum Maaßstab zu nehmen, sondern in solchen Fällen muß analogisch von andern ganz ähnlichen ältern Beständen auf jene geschlossen und der Ansatz nach der Erfahrungstafel bestimmt werden.

§. 247.

c) Die haubaren aber unvollkommen und unregelmäßig bestandenen Hochwaldungen, lassen sich ihrem Bestand nach nur durch Auszählen abschätzen. Hiernach muß der jährliche Zuwachs des haubaren Holzes gesucht, dann der zur Abholzung nöthige Zeitraum bestimmt und der bis dahin erfolgende Ertrag berechnet werden.

§. 248.

d) Die jungen noch nicht vollkommen geschlossenen Hochwaldungen, oder solche welche auf ihrer Fläche nicht diejenige Stammzahl haben, welche sie vermöge ihres Alters, bei einem vollkommenen Schlusse haben sollten, können erst von der Zeit an, wo sie zum vollkommenen Schluß gelangt seyn werden, in die Ertragsberechnung aufgenommen werden. Von dieser Zeit an werden die Zwischennutzungen sowohl als die Hauptnutzun-

gung, nach den in den Erfahrungstafeln angegebenen Ertrag angesetzt und berechnet.

§. 249.

e) Die horstweise regelmäßig und vollkommen bestandenen Hochwaldungen werden wie ein vollkomener Bestand behandelt, nach dem die mit Holz bestandenen Flächen von der Fläche des ganzen Distrikts abgezogen worden sind, um den Inhalt der Blößen zu erfahren. Diese werden als solche so lange angesehen und bleiben von der Ertragsberechnung ausgeschlossen bis sie wieder bei dem Abtrieb des gegenwärtigen Bestandes in vollkommnen Bestand gesetzt und der Ertrag dann von diesen Flächen wieder angesetzt werden kann.

§. 250.

f) Die zwar vollkommen, aber horstweis mit Holz von verschiedenen Alter bestandenen Distrikte werden wie einzelne Bestände von verschiedenen Alter angesehen und abgeschätzt. Man nimmt die gesammte Fläche der zerstreuten Horste, die mit Holz von gleichem Alter bestanden sind, zusammen und betrachtet jedes als ein Ganzes, darauf bestimmt man den Zeitraum, nach welchem der ganze Distrikt zum Abtrieb kommen soll und berechnet nach den Erfahrungstafeln was ein jeder Flächeninhalt von gleichem Alter bis dahin an Zwischennutzungen und Hauptertrag liefern kann. Nach der Abholzung und Verjüngung des Ganzen wird der künftige Bestand als ein regelmäßiger angesehen und berechnet.

§. 251.

g) Die aus mehren Holzarten vermischt bestandenen Hochwaldungen müssen zuvor ihrem Mischungsverhältniß nach bestimmt werden. Hier können die besondern Fälle eintreten, daß Alter und Wachsthum der Holzarten sich gleich oder daß sie hierin verschieden sind. Im erstern Falle wo die Mischung beibehalten werden kann

wird der Ertrag von derjenigen Holzart, welche vorherrschend ist, nach der Erfahrungstafel, in so fern beide oder alle untermischte Holzarten in Qualität und Preis sich gleich sind oder darin nahe kommen, wenigstens für die Zwischennutzungen, der Ertrag der Hauptnutzung aber für diejenigen Holzarten besonders berechnet, welche zu diesem Zweck erhalten werden sollen.

Im zweiten Falle, wo gewöhnlich eine untermischte Holzarzt vertilgt werden soll, wird diese möglichst bei den Durchforstungen heraus gehauen. Die welche beibehalten werden soll wird möglichst bis zur Haubarkeit geschont. Bei dem verschiedenen Alter und den verschiedenen Holzarten, muß für den Ertrag einer jeden eine besondere Berechnung, nach der Erfahrungstafel jeder besondern Holzart, gemacht werden.

§. 252.

h) Die Niederwaldungen sind gewöhnlich von einem regelmäßigern Bestande als die Hochwaldungen, dennoch unterscheiden sie sich oft durch bessern oder schlechtern Boden und Bestand und daher liefern nicht gleiche Flächen einen gleichen Ertrag. Es muß daher die Fläche von einem jeden abweichenden Bestand und Wachsthum ausgemittelt und der Ertrag für jede Klasse nach der Erfahrungstafel bestimmt werden. Dieser giebt alsdann den Maaßstab für den jährlichen nachhaltigen Ertrag des Niederwaldes während der Umtriebszeit desselben.

§. 253.

i) Die Mittelwaldungen müssen nach ihrem zweifachen, dem Unter- und Oberholzbestand besonders abgeschätzt werden. In den wenigsten Fällen werden die Oberholzklassen in dem Verhältniß sich befinden als ein regelmäßiger Mittelwaldbetrieb es erfordert. Es ist daher am sichersten das Oberholz vom ganzen Distrikt auszuzählen, wonach sich auch das Verhältniß der Klassen und die größere oder geringere Menge desselben im Ganzen herausstellt. Hiernach ergiebt sich also der Ertrag desselben bei der Hau-

barkeit und es läßt sich auch nach dem Verhältnisse des Oberholzes aus der Erfahrungstafel verhältnißmäßig den Unterholz-Ertrag berechnen und bestimmen. So wie die Regelmäßigkeit des Bestandes, nach dem ersten Abtriebe hergestellt worden ist, oder dieselbe schon bei der Abschätzung bestanden hat, dann kann die für den Mittelwald entworfene Erfahrungstafel zur Berechnung seines Ertrages in Anwendung gebracht werden.

k) Die Blößen wenn sie von einiger Größe sind und in dem ersten Zeitraum zum Anbau kommen können, müssen auch ihrem künftigen Ertrage nach berechnet werden. Ihr Ertrag wird nach der Erfahrungstafel mit Rücksicht auf die Lokalität der Blößen angesetzt. Da indessen bei der Kultur selbst und bis der angezogene junge Wald im Wachsthum sich befindet, manche äußere Veranlassungen auf den Bestand des anzuziehenden Waldes nachtheilig wirken können; so darf für dieselben nicht der volle Ertrag, der den Lokalitäten nach erwartet werden kann, angesetzt, sondern er muß nach den mehr oder weniger wahrscheinlichen Unfällen, welche die Kulturen treffen können, geringer berechnet werden.

§. 255.

III. Die Feststellung des künftigen Wirthschaft- und Nutzungsplanes.

Der vor der Abschätzung der einzelnen Forstdistrikte zum Grunde gelegte vorläufige Wirthschaftsplan, muß nunmero befestigt, oder es muß untersucht werden, in wie fern und mit welchen Abänderungen derselbe, mit Rücksicht auf die Abschätzungs-Resultate, für die Zukunft wird beibehalten werden können.

§. 256.

Diese Untersuchung geschieht:

1) Durch die besondere Beschreibung der einzelnen Distrikte und ihre Ertrags-Berechnung.

Wenn die Abschätzung durch alle Distrikte des Forstes durchgeführt worden ist, so werden die durch die Abschätzung gefundene Resultate von jedem Distrikt und jeder Abtheilung desselben, zur Uebersicht des Ganzen, in eine Tabelle genau und kurz eingetragen, oder solche beschrieben.

§. 257.

Diese Beschreibung enthält:

a) Die Distrikts- oder Abtheilungs-Grenzen. Sie werden sowohl auf der Karte ausgezeichnet, als auch im Walde am besten durch kleine Schneißen bezeichnet.

b) Die Größe des Flächeninhalts nach der Vermessungs-Tabelle.

c) Den Bestand nach Verschiedenheit der Unterabtheilungen.

d) Die Lage und der Boden, in so weit beide auf den Betrieb und die Ertragsberechnung Einfluß haben.

e) Die künftige Bewirthschaftung, Ertrag und Zuwachs. Diese enthält die Abschätzungs-Resultate über den summarischen Holzvorrath und Zuwachs.

f) Der Ertrag selbst während der ganzen Umtriebszeit und in den verschiedenen Perioden. Hier wird das periodisch zur Nutzung kommende Material, nach dem verschiedenen Holzsortimenten getrennt angegeben.

g) Für den Erfolg der Wirthschaft oder dem wirthschaftlichen Ertrag während der einzelnen Perioden, wird am Schluß der Beschreibung Raum gelassen, um den wirklichen jährlichen Material-Ertrag eintragen zu können.

§. 258.

2) Durch die Zusammenstellung des gesammten Forstertrages aus der Beschreibung und Berechnung der einzelnen Forstdistrikte, erhält man endlich den Ueberblick über die Größe des periodischen und jährlichen Nutzungsquantums, und erst darnach kann beurtheilt werden ob die Erträge sich gleich stehen und wie man die für den nachhaltigen Ertrag nothwendige Gleichstellung

zu bewirken hat. Je nachdem der Gesamtertrag einer Periode, ohne dabei auf den Ertrag einer jeden einzelnen Holzart Rücksicht zu nehmen, bedeutend geringer oder höher ausfällt, so muß ein Theil des Ertrages von der einen in die andere vor oder zurückgesetzt und so lange verschoben werden, bis eine möglichste Gleichheit des Ertrages in jeder Periode erfolgt. Durch solche Verschiebungen verändern sich aber auch die Umtriebszeiten und also auch die Zuwachsberechnungen und es tritt am Zuwachse gewöhnlich ein Verlust ein. Ist also die Ertragsverschiedenheit nicht sehr groß, so gleicht man solche auf die eine oder andere Art oder durch die Reserven aus.

§. 259.

3) Durch die Anordnung von Reserven muß dafür gesorgt werden, daß das für eine Periode bestimmte Ertragsquantum nicht überschritten wird. Da aber oft unvorhergesehene Unglücksfälle eintreten können die ungewöhnliche Holzabgaben nöthig machen, da bei der Ertragsberechnung selbst hie und da Fehler eingeschlichen seyn können; so muß für diese und andere Fälle ein Reservefond vorhanden seyn, ohne welchen sonst der entworfene Wirthschaftsplan sehr abgeändert werden müßte.

§. 260.

Die zweckmäßigste Art diesen Reservefond zu bestimmen besteht darin: daß entweder jährlich ein gewisser Theil des Ertrages weniger genutzt wird, oder daß man gleich in die erste Periode eine größere Holzmasse mittheilt als für das gewöhnliche Bedürfniß erforderlich ist. Wenn kein Fall eintritt daß der Reservefond benutzt werden muß, so wird am Schluß der Periode derselbe gefällt und indem um so viel später in der zweiten Periode zu wirthschaften angefangen wird, wird der Reserve Fond auf diese übertragen.

§. 261.

Die zu bestimmende Größe des Reservefonds hängt von den mehr oder weniger genauen Verfahren bei der Abschätzung und den daraus hervorgehenden mehr oder weniger günstigen Ertragsresultate bei der Wirthschaft selbst, insbesondere aber von der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit der höhern Abgaben, wozu die Reserve dienen soll, ab. Im Allgemeinen kan man ein einjähriges Nutzungsquantum dafür bestimmen, wodurch auch, wenn die Reserve nicht benutzt, keine Störung in den Wirthschaftsplan veranlaßt wird.

§. 262.

4) Durch die Anordnung des periodischen Nutzungsplanes endlich die ganze Abschätzung als beendigt und abgeschlossen betrachtet werden.

Um nämlich eine Uebersicht des Betriebes für die einzelnen Zeitperioden zu erhalten, wird immer für das nächste Decennium ein Nutzungs- und Kulturplan oder eine Uebersicht aller der Fällungen und Kulturen, die in diesem Zeitraum erfolgen müssen, entworfen. In demselben werden die Hiebsarten und Erträge derselben genau und in Sortimenten, so wie solche in den Beschreibungen der Distrikte angegeben sind, bemerkt und es können diese Uebersichten dann zum Entwurfe des jährlichen Nutzungsplanes dienen.

§. 263.

IV. Die Sicherstellung des Wirthschaftsganges.

Da die Fällungen der einer Periode zugewiesenen Distrikte, nicht immer genau in der Zeit und Ordnung erfolgen können, als dies bei der Abschätzung bestimmt worden ist, sondern zuweilen Vorgriffe in andere Perioden gemacht werden müssen; so würde man bald den Ueberblick des Ganzen verlieren und eine Verwirrung entstehen, wenn nicht durch eine besonders angelegte Wirthschafts-

Kontrolle und Revision die Wirthschaft gesichert würde.

Diese Wirthschaftskontrolle theilt sich aber in die besondere oder die der einzelnen Distrikte und in die allgemeine oder die des ganzen Forstes.

§. 264.

Die Distrikts=Kontrolle enthält den von Jahr zu Jahr und Periode zu Periode erfolgen sollenden und wirklich erfolgten Ertrag des Distrikts. Eine jede Fällung die in einem Forste vorgenommen wird trägt man daher ihrem Betrage und ihren Sortimenten nach, unter die laufende Jahrzahl und in den Perioden Abschnitt ein, welchem die Nutzung zugetheilt war.

§. 265.

Die Kontrolle des gesammten Forstertrages wird jährlich aus den Distrikts=Kontrolle gebildet, indem aus denselben alles Materiale ausgehoben und summirt wird, was im Laufe des Jahrs in allen Distrikten wirklich gefällt und genutzt worden ist. Von Jahr zu Jahr wird darauf die Ertragsvergleichung angestellt.

§. 266.

Sobald eine Periode zu Ende ist wird auch eine periodische Hauptvergleichung oder Wirthschafts=Revision vorgenommen. Diese geschieht, indem man den letztjährigen Jahresschluß aufführt und wie die eigentliche Normalnutzung der Periode die Summe der wirklichen Nutzung im Laufe der Periode in Abzug bringt. Nach Vergleichung des vorhandenen Vorraths aus der abgelaufenen Periode mit dem Vorausbezug aus der nächsten Periode, ergiebt es sich ob ein Ueberschuß oder Verlust entstanden ist.

Hierdurch gelangt man über den Stand der Wirthschaft zur Gewißheit und es läßt sich nun der Nutzungsplan für die nächste Periode und das künftige jährliche Nutzungsquantum bestimmter angegeben und entweder vermindern oder erhöhen.

Viertes Kapitel.

Von dem Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten.

§. 267.

Die von der Forstdirektions-Behörde zu ertheilenden Vorschriften über den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten, dehnen sich nicht über den eigentlichen technischen Betrieb in seinem ganzen Umfange aus, sondern sie enthalten blos die Aufstellung gewisser Hauptgrundsätze, welche unter Rücksicht auf die totalen und andern Verhältnisse des Staats, mit Modification bei dem Betrieb der Holzzucht anzuwenden sind.

Man kann solche abtheilen:

1) in die allgemeinen Grundsätze der Holzzucht,
2) in die besondern Grundsätze der Holzzucht.

§. 268.

I. **Die allgemeinen Grundsätze der Holzzucht**, beziehen sich vorzüglich auf die **Holzgattungen** welche für die Bedürfnisse eines jeden Staats und wie sie angezogen werden müssen; sie berücksichtigen demnächst die **Betriebsart** der vorhandenen Waldungen wie diese den verschiedenen Zwecken des Staats an angemessensten ist und sie setzen endlich die zweckmäßigste **Umtriebszeit** für eine jede Waldbetriebsart fest.

§. 269.

Die Befriedigung der mancherlei Holzbedürfnisse eines Staats macht den Anbau von den verschiedenen Holzgattungen, welche für eine jede Gegend zu diesem Zwecke erforderlich sind, nothwendig. Wenn nun gleich bei den

schon vorhandenen Waldungen keine augenblickliche Umwandlung statt finden kann und soll, so muß die Forstdirections-Behörde demnach die Bestimmung über den Anbau der fehlenden oder den Zweck mehr entsprechenden Holzarten treffen.

§. 270.

Der Anbau anderer Holzarten als der vorhandenen läßt sich dadurch bewirken, wenn theils die schlecht bestandenen und abgeholzten Waldflächen, theils zur Waldkultur bestimmte Blößen mit den fehlenden und dahin passenden Holzarten angebaut und bei den Hieb der Hochwaldungen einzelne andere eingesprengt werden.

§. 271.

Wenn bei der Holzzucht von einer schnellern Befriedigung gewisser Bedürfnisse die Rede ist, wozu die gegenwärtig vorhandenen Holzarten nicht hinreichen, oder wenn diese zu bessern Zwecken benutzt werden können; so muß das Augenmerk besonders auf den Anbau schnellwachsender Holzarten gerichtet werden. In dieser Hinsicht können vorzüglich für Brenn- und Kohlholzbedürfnisse die Birke, Erle und Kiefer; zu Landbauholzbedürfnissen die Aspen, Kiefer und Fichte und zu Wasserbauholz die Erle angezogen werden. Werk- und Nutzhölzer werden gewöhnlich in geringer Quantität gebraucht sie werden meistens auch vermischt in den Waldungen angetroffen und lassen sich selten durch andere ersetzen.

§. 272.

Die Anzucht der Holzarten im reinen Zustande hängt von physischen Rücksichten und von den verschiedenartigen Bedürfnissen einer Gegend ab. Die Anzucht und Erhaltung reiner Waldungen ist zwar ein Grundsatz der Holzzucht, allein das Klima oder die Lage einer Gegend verlangt oft zum Fortkommen einer gewissen Holzart die Beimischung einer andern um theils von dieser Schutz

zu erhalten, theils um schneller und besser zu wachsen und einen höhern Ertrag überhaupt zu gewähren. Auch ist in manchen Gegenden für Holzbedürfnisse, wozu mancherlei Holzarten erforderlich sind, die nicht jede für sich auf besondern Waldflächen erzogen werden können, einen von mehreren Holzarten vermischter Anbau nothwendig.

§. 273.

Die Betriebsart der Waldungen läßt sich nur nach den besondern Umständen und nach den örtlichen Verhältnissen einer jeden Gegend bestimmen. Die verschiedenen Betriebsarten gewähren verschiedene Resultate, bei der Anwendung der einen oder andern kommt es nur darauf an, vermittelst welcher der möglichst höchste Ertrag nachhaltig gewonnen werden und wobei das Holz die möglichst größte Tauglichkeit zu verschiedenen Zwecken erhalten kann.

In den Staatsforsten kommen gewöhnlich alle Betriebsarten zur Anwendung; die Vorzüge und Mängel einer jeden, mit den örtlichen Verhältnissen verglichen, können nur die Bestimmung der jedesmal anwendbaren Betriebsart geben.

§. 274.

Der Hochwaldbetrieb hat zwar die Vorzüge, daß dadurch ausgewachsenes und zu jeden Zweck brauchbares Holz, also ein möglich hoher Ertrag dadurch erlangt und bei den Durchforstungen derselben auch viel brauchbares Holz gewonnen wird. Dagegen ist die Nachzucht der Hochwaldungen mit einiger Unsicherheit verbunden, welche in die oft lange ausbleibende Saamenjahre und in eine oft unvollkommene Besaamung der Schläge, zu finden sind. Dies macht einen Kostenaufwand für künstliche Kulturen nothwendig und setzt den Ertrag des Waldes herunter.

Da die örtlichen Verhältnisse sehr oft auf die Saamenerzeugung und also auf die Besaamung der Hochwaldschläge Einfluß haben, so kommt dies vorzüglich bei Bestimmung dieser Betriebsart in Betracht.

§. 275.

Der Niederwaldbetrieb gewährt die Vorzüge, daß solcher in einer für den Hochwaldbetrieb nicht immer günstigen Lokalität geführt werden kann, und daß wenn auch ungünstige Verhältnisse die Waldungen im Wachsthum aufhalten oder zurücksetzen, wegen der kurzen Umtriebszeit die Folgen davon nicht so weit hinausreichen und der Verlust am Ertrage nicht so hoch erscheint als bei dem Hochwaldbetrieb. Beim Niederwalde wird auch die Nebennutzung der Eichenrinde in der besten Güte erlangt. Der Niederwald kann dagegen bei einer nicht vorsichtigen Behandlung desselben, durch Ausgehen der Wurzelstöcke und durch zur unrechten Zeit vorgenommenen Hiebe, wenigstens in seinem Ertrage sehr zurückgesetzt werden. Bei diesem Betrieb kann auch nur Stangen- und Reisigholz gewonnen werden und manche Nebenprodukte, vorzüglich die Mast, fallen bei demselben ganz weg.

§. 276.

Der Mittelwaldbetrieb hat die Vortheile, daß von dem Oberholze Bau- und Nutzholz erhalten, und mehrere Holzarten zugleich erzogen werden können, welche bei dem Hochwaldbetrieb jede für sich auf besondern Waldflächen angebaut werden müssen. Es lassen sich also alle Bedürfnisse bei dem Mittelwaldbetrieb befriedigen. Es können bei denselben auch manche Nebenprodukte gewonnen und der Mittelwald nach Umständen leicht in einen Hochwald umgewandelt werden. Das Ausgehen des Unterholzes ist wegen der Besaamung vom Oberholze auch nicht leicht zu befürchten. Der fast einzige Nachtheil des Mittelwaldbetriebes besteht in der Gefahr, welche die Laßreißer in einzelnen Gegenden, durch Schnee und Wind umgebrochen zu werden, ausgesetzt sind und ein minderer Nachtheil ist in dem sehr starken Verdämmen des Unterholzes zu suchen.

§. 277.

Wenn nun hiernach eine jede Waldbetriebsart ihre Vorzüge und Mängel hat, so müssen bei der Bewirth-

schaftung der so sehr ausgedehnten Staatsforste und der so sehr verschiedenen Waldbestände und Bedürfnisse, welche sie zu befriedigen haben, bald der eine bald die andere Betriebsart angewendet werden, wobei immer die den Zweck am besten entsprechendste zu wählen und zu bestimmen ist.

§. 278.

Die Umtriebszeit in welche ein Wald bei der einen oder andern Betriebsart zu setzen ist, oder das Alter welches ein Wald erhalten muß, bis er mit Vortheil gehauen werden kann, ergiebt sich theils aus der Lokalität, in welcher der Wald sich befindet, theils aus dem Zweck den man mit der Benutzung des Holzes aus den Waldungen verbindet. Die Resultate der Abschätzung geben vorzüglich die Normen dafür an. Als allgemeine Regel kann angenommen werden, daß diejenige Umtriebszeit binnen welcher ein Morgen Wald im Durchschnitt jährlich das meiste und beste Holz producirt, im Allgemeinen für die vortheilhafteste zu halten ist.

§. 279.

Die allgemeinen Bestimmungen, wovon die Umtriebszeit eines Waldes bei jeder Betriebsart desselben ausgehen muß, sind:

1) Alles Holz muß in einem Alter gehauen werden, wo man auf die von der Natur erfolgte Verjüngung der abgeholzten Waldfläche sichere Rechnung machen kann.
2) Alles Holz muß in einem Alter gehauen werden, in welchem es den möglichst größten Material- und Geldertrag giebt.
3) Alles Holz muß in einem Alter gehauen werden in welchem es der Tauglichkeit zu mehreren Zwecken am mehrsten entspricht.

Diese Bestimmungen, auf die verschiedenen Waldbetriebsarten angewendet, geben die Norm für die beste Umtriebszeit eines jeden Waldes.

§. 280.

Für die Hochwaldungen wird der Umtrieb darnach bestimmt, daß die Bäume ein Alter erreichen in welchem sie hinreichenden und vollkommenen Saamen tragen, damit die Schläge durch solchen in einen vollkommnen regelmäßigen Bestand gesetzt werden können. Klima und Standort geben in Gegenden wo der Hochwaldbetrieb geführt wird, den sichersten Maaßstab für die darüber zu sammelnden Erfahrungen, die mit gewissen Modificationen vielfältige Anwendung finden können.

§. 281.

Bei der Bestimmung der Umtriebszeit nach dem Alter in welchem der möglich größte Material-Ertrag erlangt werden kann, müssen mehrere Umstände berücksichtigt werden. Das schnelle Wachsthum mancher Holzarten durch besonders günstige Lokalitäten bewirkt, kann dabei so wenig als der ungewöhnlich langsame Wuchs, wegen einer zum Eindringen der Wurzeln untauglichen Erdschichte zum Maaßstab genommen werden. Beide Verhältnisse können später ihre Einwirkung verlieren und es kann in beiden Fällen das beste Alter in einem Zeitpunkt zusammen treffen, statt wenn man nach dem ersten Anschein hätte schließen wollen, für beide eine verschiedene Umtriebszeit hätte festgegesetzt werden müssen.

§. 282.

Der möglichst größte Material-Ertrag eines Waldes ist dem Anschein nach dann zu erwarten, wenn die Bäume das Ende ihres Lebens erreicht haben, wo sie gewöhnlich am stärksten sind; da indessen die Zunahme in der letzten Lebensperiode sehr schwach ist und sie innerhalb oft an tauglicher Holzmasse mehr verlieren als sie äußerlich zunehmen, so ist dann der beste Zeitpunkt für den größten Material-Ertrag wenn der jährliche Zuwachs anfängt geringer als er vorher war zu werden und dem Gange der Natur nach nicht zu erwarten ist, daß er wieder größer

werden kann. Jede Holzart und jede Lokalität muß hiebei erwogen und darnach die Umtriebszeit bestimmt werden.

§. 283

Die Güte und sonstigen Eigenschaften des Holzes zum Zweck seiner Verwendung, um darnach die Umtriebszeit der Hochwaldungen zu bestimmen, beruht auf der Untersuchung, welche Bedürfnisse vorzüglich aus den Waldungen zu befriedigen sind.

In Hinsicht der Benutzung auf Brenn- und Kohlholz kann die größte Masse welche in einer bestimmten Umtriebszeit gewonnen werden kann nicht allein zur Norm dienen, sondern es muß auch dasjenige Alter dabei erwogen werden, in welchem jede Holzart den höchsten Grad der Brenngüte besitzt, der nicht immer mit dem Alter welches die größte Masse giebt zusammentrifft.

Dagegen muß auch oft die Umtriebszeit sich nach den mehr dringenden Bedürfnissen und nach den zuweilen gemischten Waldbestand, wo die untermischten Holzarten nicht zu gleicher Zeit ihre Haubarkeit erreichen, bestimmt und von der für die Güte des Holzes zweckmäßigern Umtriebszeit abgewichen werden.

§. 284.

Wo Bau- und Nutzhölzer vorzüglicher Güte erzogen werden sollen, da müssen für solche besondere Walddistrikte und eine diesem Zweck angemessene Umtriebszeit dafür bestimmt werden. In den meisten Fällen kann aber bei der in andern Rücksichten als zweckmäßig angenommenen Umtriebszeit der Hochwaldungen, Bau- und Nutzholz zum gewöhnlichen Bedarf und in der erforderlichen Güte erlangt werden.

§. 285.

Die Gewinnung eines möglich hohen Geldertrags aus den Staatsforsten, kann auch oft einen Einfluß auf die Bestimmung des Umtriebes derselben haben. Wenn ohne

Nachtheil der Befriedigung der nothwendigen Holzbedürfnisse, entweder an Unternehmer von bedeutenden Gewerken, oder außerhalb Landes, das Holz um einen sehr erhöheten Preis abgesetzt werden kann; so wird wenn dadurch in anderer Hinsicht der erfolgende Verlust wieder vollkommen ersetzt werden kann, eine veränderte Umtriebszeit bestimmt werden müssen.

§. 286.

Für die Niederwaldungen bestimmt sich die Umtriebszeit zunächst nach den Zeitpunkt in welchen die Stöcke und Wurzel der abgehauenen Hölzer vollkommen gut und freudig wieder ausschlagen.

Die besondern Lokalitäten in Hinsicht des Klimas, Standorts und Bodens, in welchen sich die Niederwaldungen befinden, das Alter der Stöcke selbst und noch andere Umstände, modificiren die nähern Bestimmungen ihres Umtriebs.

§. 287.

Für den Zeitraum in welchen Stöcke und Wurzeln zum Ausschlagen oder neue Lohden zu treiben fähig sind, kann man die Vegetationskraft des Stammes, wenn solcher auf dem Stocke fortgewachsen wäre, zum Maaßstab annehmen. Auf den abgehauenen Stock wirken indessen so viele andere Umstände, daß man einen etwas kürzern Zeitraum dafür bestimmen muß. Auf den guten und freudigen, so wie wie auf den längern Wiederausschlag, hat auch dies einen wesentlichen Einfluß, wenn der Niederwald bei seiner ersten Anlage oder seinem ersten Abhieb, sich in einem Alter befindet, in welchen er den besten und reichlichsten Ausschlag liefert. Wird der Hieb über diese Periode hinaus vorgenommen, so erfolgt ein geringer Ausschlag und die Stöcke selbst sind für den Lohdentrieb von kürzerer Dauer.

§. 288.

Die Umtriebszeit der Niederwaldungen in Hinsicht seines möglichst größten Materialertrags bestimmt sich auch

nach dem Alter des Stocks und des mehrmalig wiederholten Abtriebes des Waldes. Bei den ersten Abtrieben wo die Stöcke noch völlige Lebenskraft besitzen, wachsen die Lohden schneller und erlangen in einer kürzern Zeit eine größere Stärke als es der Fall ist, wenn die Stöcke ihrem Absterben nahe sind. Im ersten Falle ist eine kürzere im letztern eine längere Umtriebszeit nöthig, um einen möglichst großen Materialertrag zu erlangen.

§. 289.

Die Umtriebszeit der Niederwaldungen mit Rücksicht auf die Erziehung der tauglichsten Holzmasse und die Erlangung des möglich größten Geldertrags erleidet eine Erniedrigung oder Erhöhung, je nachdem die Umstände es nöthig machen. Um in demselben stärkeres Stangenholz zu manchen technischen Zwecken zu erziehen, kann oft ein höherer Umtrieb nöthig werden und die Erziehung von Schäl- oder Reifstangenwaldungen, rechtfertigt die Herabsetzung der Umtriebszeit.

§. 290.

Der Mittelwaldbetrieb ist in Hinsicht der Umtriebszeit denselben Bestimmungen als der Hoch- und Niederwaldbetrieb unterworfen, weil er aus beiden zusammengesetzt ist.

Die Umtriebszeit richtet sich in der Regel nach dem Unterholz, indem das Oberholz bei jedem Hieb in gewisser Zahl mit weggenommen wird. Die hier früher und leichter ausgehenden Stöcke, werden durch die Besaamung von den ältern Oberholze leicht wieder ersetzt.

Der möglich größte Material- und Geld-Ertrag, so wie die tauglichste Holzmasse vereinigt sich auch am meisten bei dieser Waldbetriebsart und beinah bei jeder derselben zu gebenden Umtriebszeit. Da in diesen Waldungen Holz von allen Altersklassen vorkommt so lassen sich damit auch sehr viele Bedürfnisse befriedigen und ein verhältnißmäßig hoher Geldertrag daraus gewinnen.

§. 291.

II. Die besondern Grundsätze der Holzzucht begreiffen diejenigen Bestimmungen wie der Forstbetrieb selbst geführt werden muß, um mit den geringsten Kosten-, und Kräfte-Aufwand und in der kürzesten Zeit neue Waldungen an die Stelle der abgeholzten zu erziehen.

Es wird hiebei die beste Hiebsmethode und die Kenntniß von dem Detail der Ausführung vorausgesetzt, deren Hauptgrundzüge hier nur als Gegenstand der Forstdirektion, dargestellt werden können.

§. 292.

Die zum Hochwaldbetrieb sich eignenden Laubholzarten verlangen jede eine besondere Hiebsart um den Zweck einer vollkommenen Besaamung zu erreichen. Diese wird theils nach der Zeit wann und wie oft die Bäume vollkommnen und hinlänglichen Saamen tragen, theils nach der Beschaffenheit und Schwere des Saamens, theils nach dem geschützten oder freien Stande, welchen die Saamenpflanzen, in den ersten Jahren ihres Lebens, mehr oder weniger bedürfen, theils nach der Beschaffenheit und Empfänglichkeit des Bodens, um den Saamen zum Keimen zu bringen, bestimmt. In allen Fällen muß bei der Hiebsführung Klima, Standort und Boden berücksichtigt und hiernach dieselbe modificirt werden.

§. 293.

Die Laubholz-Hochwaldungen bestehen meistens in Eichen und Buchen, oder aus beiden Holzarten gemischt, oft auch mit andern Laubholzarten einzeln untermischt. Von Eichen und Buchen als die Haupt- wenigstens im meisten prädominirende Holzarten, wird bei den Hiebs-Bestimmungen ausgegangen und die dafür angenommenen Grundsätze auf die andern Holzarten, mit den erforderlichen Modificationen angewendet.

§. 294.

Die Hiebsart der Buchen-Hochwaldungen beruht auf den Bedingungen: daß die abfallenden Saamen einen mit Laub bedeckten oder einen aufgelockerten frischen Boden finden, um gehörig keimen zu können und daß Schutz und Schatten gegen die heftigen und anhaltenden Einwirkungen des Frostes, der Luft und Sonne vorhanden ist, damit die aufgehenden Pflanzen gedeihen können. Diese wollen in 3 — 4 Jahren einen freien, luft- und sonnenreichen Stand haben und müssen nach 6 — 8 Jahren ganz freigestellt werden.

§. 295.

Die Erfüllung dieser Bedingungen wird durch die verschiedenen Schlagstellungen bewirkt. Beim Dunkel- oder Besaamungsschlag werden die Bäume in eine solche Stellung gebracht, in welcher sie vollkommenen Saamen hervorbringen, den Boden gehörig besaamen und denselben den erforderlichen Schatten geben können. Beim Lichtschlag wird im Durchschnitt die Hälfte der Saamen- und Schutzbäume weggenommen und durch den Abtriebsschlag die Waldfläche von allen befreit, um die vorhandenen Holzpflanzen dem ungehinderten Zutritt der Luft und Sonne, zu ihrem gedeilichen Fortwachsen, auszusetzen.

§. 296.

Die Eichen-Hochwaldungen unterliegen im Allgemeinen einer gleichen Betriebsart als die Buchen; der Besaamungsschlag darf indessen nicht so dunkel gestellt und der Licht- und Abtriebsschlag müssen früher und höchstens um die Hälfte der oben angegebenen Zeit geführt werden, weil die jungen Eichen früher einen freien Stand bedürfen als die Buchen.

§. 297.

Die vermischten Laubholz-Waldungen, wenn sie aus Buchen und Eichen bestehen, werden mit Rücksicht auf die prädominirende Holzart gehauen. Dabei muß jedoch be-

rücksichtigt werden, daß ein zu frühes Auslichten den jungen Buchen, ein zu spätes Auslichten den jungen Eichen Schaden bringt. Wo die Eichen nur in geringer Menge untermischt sind, da können sie erst im Lichtschlag nachgezogen werden; wo die Buchen in geringerer Menge vorhanden und die Eichen prädominirend sind, da muß die Stellung der Schläge zwar mit Rücksicht auf diese Holzart geschehen, es kann dabei jedoch eine solche Modification eintreten wodurch das Aufkommen der Buchen dennoch befördert wird.

§. 298.

Die übrigen Laubholzarten kommen zuweilen als Hochwaldungen rein oder vermischt unter einander vor. Als reine Waldungen zeigen sich zuweilen Birken, Erlen und Hainbuchen, die übrigen Laubhölzer sind meistens nur einzeln in den Waldungen untermischt und es kann von diesen keine Rede als reine Hochwaldbestände seyn.

Die Hiebsführung der erstern weicht von der der Buchen und Eichen darin ab, daß sie in eine ungleich leichtere Saamenstellung gebracht und eine frühere Nachhauung der Saamenbäume erfolgen kann.

§. 299.

Die Nadelholz-Waldungen erfordern eine vorsichtige Hiebsführung, indem diese viel von den Einfluß der Witterung, des Windes und von Insekten zu leiden haben. Die Hiebsart oder die Stellung der Schläge beruht daher auf der Berücksichtigung der mit jeder Lokalität verbundenen und zu befürchtenden Nachtheile. Die besondere Natur einer jeden Nadelholzart, macht eine abweichende Hiebsart einer jeden nothwendig.

§. 300.

Die Weistannen streuen ihren Saamen nicht weit vom Stamme aus und die jungen Pflanzen erfordern in ihrem ersten Alter viel Schutz und Schatten gegen die

Einwirkungen der Sonne und Kälte. Die Hiebsart und Schlagstellung ist die der Buchen ganz gleich und die Nachhauungen geschehen in eben den Perioden und mit gleicher Vorsicht als bei jenen. Der Anflug kann in der Regel erst im 8. Jahre ganz freigestellt werden.

§. 301.

Die Fichten streuen ihren Saamen erst im Frühjahr bei Süd- und Südwest-Winde aus, der Boden muß zum Aufgehen des Saamens wund seyn, die Saamenpflanzen verlangen in der Jugend einigen Schutz gegen Hitze und Kälte, bei einen einzeln Stand der Saamenbäume werden diese leicht vom Winde umgerissen.

Die Fichtenwaltungen lassen verschiedene Hiebsarten zu, je nachdem die örtlichen Verhältnisse die eine oder andere derselben begünstigen.

§. 302.

Sie werden da wo man in den außer den Schluß gebrachten Waldungen Windbrüche zu besorgen hat, in kahle Schläge und in Streifen von 150 — 200 Schritte breit, von Osten nach Westen gehauen. Bei einem oder mehrern ausbleibenden Saamenjahre, werden Wechselschläge geführt.

Bei einer Lage des Waldes, wo der Wind die Saamenbäume nicht umwerfen kann, wird ein Dunkelschlag, wie in den Eichenwaldungen geführt und in 2 — 3 Jahren erfolgt der Abtriebshieb.

§. 303.

Die Kiefern sind in einzelnen Stande weniger den Windbrüchen unterworfen, sie bringen öfterer Saamen als die Fichten und die ästigen einzelnen stehenden Bäume tragen den meisten Saamen; die jungen Pflanzen bedürfen besonders bei ihrem Aufgehen und in einem lockern Boden etwas Schutz gegen Hitze.

In den Kiefern-Waldungen werden daher am besten Dunkel- oder Besaamungsschläge geführt, nur eine geringe Zahl von Saamenbäumen belassen und diese im 3. Jahre nach den Entstehen junger Pflanzen weggenommen.

§. 304.

Bei dem Betrieb der Hochwaldungen ist die periodische Durchforstung derselben als ein wesentlicher Theil derselben zu betrachten. Die Wegnahme der in den geschlossen erzogenen und erhaltenen Hochwaldbeständen, von Zeit zu Zeit überwachsenen und unterdrückten Stämmen geschieht vorzüglich zu dem Zweck damit die prädominirenden Stämme einen freien Stand und mehr Nahrungstheile erhalten um desto mehr an Masse zunehmen zu können, auch damit die künftigen Saamenbäume zur bessern Blüthen- und Fruchtbildung vorbereitet werden. Die Durchforstungen geben überdies, als Zwischennutzung, einen Materialertrag, der ohnedies durch das gänzliche Absterben der unterdrückten Stämme verloren gehen würde.

§. 305.

Die Durchforstungs-Perioden hängen von den Umtriebsperioden der Waldungen ab. In der Regel werden sie alle 20 bis 30 Jahren vorgenommen. In den Nadelholzwaldungen können sie alle 20 Jahre geschehen, weil diese von einem schnellen Wuchse sind, also öfter unterdrücktes Holz darin vorkommt und es der Natur der Nadelhölzer angemessen ist, sie nicht auf einmal sondern nach nach in kurzen Perioden, in einen lichten Stand zu bringen. In den Laubholzwaldungen werden sie in der Regel alle 30 Jahr vorgenommen, wenn nicht ein vorzüglich schneller Holzwuchs oder andere örtliche Verhältnisse anders darüber bestimmen.

§. 306.

Die Bedingungen für die zweckmäßige Durchforstung der Waldungen beruhen auf der Stellung derselben und

auf die Zahl der bleibenden Stämme nach der Durchforstung. Für die Stellung wird angenommen, daß der obere Schluß des Waldes, besonders nach der ersten Durchforstung, nicht unterbrochen wird, damit die noch schwachen Stämme sich gegenseitig unterstützen und nicht von Wind, Schnee und Raureif umgebrochen werden können. Bei den spätern Durchforstungen muß auch noch der obere Schluß in so weit möglichst berücksichtigt werden, damit keine unbeschattete Plätze auf dem Boden entstehen, die leicht verrasen und bei der Stellung des Besaamungsschlages Schwierigkeiten verursachen. Die Zahl der bei den Durchforstungen zu belassenden Stämme, richtet sich meistens nach den örtlichen Verhältnissen und den äußern Einwirkungen derselben auf den Wald, auch nach den Wuchs des Holzes selbst. Bei der ersten Durchforstung können in der Regel 2000 stehen zu lassende Stämme angenommen werden, welche sich verhältnißmäßig bei den folgenden so weit vermindern, daß für die endliche Stellung des Besaamungsschlages noch eine hinreichende Zahl von Bäumen vorhanden ist.

§. 307.

Die Niederwaldungen erfordern eine Hiebsart welche den guten Wiederausschlag der Stöcke und Wurzeln zur Folge hat. Um diesen Zweck zu erreichen muß der Hieb zu seiner Jahreszeit geschehen in welcher Stock- und Wurzellohden am sichersten und besten erfolgen; er muß so geführt werden, daß Stock und Rinde nicht beschädigt werden und daß ersterer eine glatte Fläche darbietet; der Abhieb muß junges Holz treffen und die von Zeit zu Zeit ausgedehnten Stöcke durch neue ersetzt werden.

§. 208.

Die Mittelwaldungen sind zwar aus Hoch- und Niederwald zusammengesetzt, die Hiebsart muß indessen sich mehr nach dem Unter- als Oberholz richten, damit jenes nicht sobald ausgeht. Von den vorhandenen Oberholz wird bei jedem Hieb des Unterholzes eine gewisse Anzahl Stämme von den ältesten Klassen mit weggenommen. —

Zu dem Zweck um bei jeden Hieb ausgewachsenes Stammholz zu erhalten, muß Oberholz von verschiedenen Altersklassen vorhanden seyn; nach Verschiedenheit der längern oder kürzern Umtriebszeit des Unterholzes, werden gewöhnlich 4 — 5 Klassen bestimmt. Das abgehende Oberholz wird durch eine verhältnißmäßige Zahl von Laßreißer aus der Klasse des Unterholzes ersetzt. —

§. 309.

Die Haupt-Grundsätze für den Betrieb der Holzzucht eines Staats können für jeden besondere seyn, die unter Berücksichtigung der bestehenden Landesbeschaffenheit und Verhältnisse, von der Forstdirektions-Behörde anzuordnen sind. Von der Befolgung ihrer Anordnungen hat sich dieselbe aus den ihr jährlich zugehenden Fällungsplänen, zu überzeugen und ist das Ganze zu beaufsichtigen im Stande. Sie wird da, wo es nöthig ist, Lokalrevisionen über den technischen Betrieb der Holzzucht anordnen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Betrieb der Forstkulturen in den Staatsforsten.

§. 310.

Für den Forstkulturbetrieb in den Staatsforsten, sind von der Forstdirektions-Behörde, dem Landesverhältnissen und Bedürfnissen anpassende, allgemeine Normen zu bestimmen, deren Detail-Ausführung den Lokalbehörden überlassen bleibt.

Die Forstdirektion hat daher blos zu bestimmen: in welchen Fällen Kulturen vorzunehmen und welche allgemeine Grundsätze dabei angenommen werden sollen. Sie

hat zugleich diejenigen Anstalten anzuordnen welche erforderlich sind, damit die Forstkulturen zweckmäßig ausgeführt werden können.

Es kommen dabei in Betracht:

1) Die Mittel zur Ausführung der Forstkulturen.

2) Die Ausführung des Forstkulturgeschäfts.

§. 311.

I. Die Mittel zur Ausführung der Forstkulturen.

Die Forstkulturen werden auf zweierlei Art: Durch die Saat und durch die Pflanzung bewirkt. Die hiezu erforderlichen Mittel bestehen in der Anschaffung oder den Vorhandenseyn von hinreichend guten Saamen und Pflanzen zum ungehinderten und unausgesetzten Betrieb der Forstkulturen. Diese werden durch Saamen-Einsammlung und Aufbewahrung und durch Pflanzgärten herbeigeschaft.

§. 312.

1) Die Saamen-Einsammlung und Aufbewahrung begreift weniger die Anhäufung von Waldsaamen in zu dem Zweck besonders angelegten Gebäuden oder Magazinen, als vielmehr die Einrichtungen zur Einsammlung und Aufbewahrung der Saamen von einer Saatzeit zur andern. Denn da viele und die meisten Laubolz-Saamen sich nicht lange Zeit gut erhalten lassen, solche auch zum Theil häufiger und öfterer wachsen als die Nadelholzsaamen und diese sich auch längere Zeit aufbewahren lassen; so werden durch diese Umstände die Saamen-Magazinirung näher modificirt.

Sie kann also im Allgemeinen dahin bestimmt werden, daß für die Nadelholzsaamen, in den Gegenden des Landes, woselbst sich große und zusammenhängende Nadelholz-Waldungen befinden, Saamen-Magazine in Verbindung mit Saamen-Darren angelegt, für die Laubholzsaamen aber bloße Aufbewahrungsorte bestimmt werden.

§. 313.

Zu dem einen oder andern Zwecke müssen alle jährlich gewachsenen Waldbaumsaamen in so weit sie nicht zur Holzzucht oder zur natürlichen Wiederbesaamung der Schläge nothwendig sind, zu den Zweck der Forstkulturen eingesammelt werden, damit keine derselben ungenutzt verloren gehe.

Ein jeder Forstrevier-Beamter muß verbindlich gemacht werden, für die Benutzung aller in seinen Revier vorkommenden Saamen besorgt zu seyn und solche zur kommenden gehörigen Zeit unter seine besondere Aufsicht einsammeln zu lassen.

§. 314.

Die auf die gehörige Art eingesammelten Waldbaum-Saamen werden unter der Aufsicht des Forst-Revierbeamten in deren Wohnungen die erforderlichen Einrichtungen dazu getroffen sind, gebracht und hier auf die jeden Saamen angemessene Art behandelt und aufbewahrt. Die zu den Kulturen des Forstreviers erforderliche Saamenmenge wird zunächst von dem eingesammelten Vorrath bestritten, der Ueberrest aber entweder für die Kulturen anderer Forstreviere abgegeben oder wechselseitig gegen andere Saamen ausgetauscht oder endlich wenn es Saamen sind, die sich mehrere Jahre gut erhalten lassen und nicht alsbald verwendet oder an Privatpersonen verkauft werden können, in das Saamen-Magazin abgegeben.

§. 315.

Die Saamen-Magazine werden am besten mit den Saamen-Darren oder den Einrichtungen zur Ausmachung der Nadelholzsaamen verbunden. Da hiezu besondere Gebäude erforderlich sind und die Nadelholzsaamen ohnedies länger aufbewahrt werden können und müssen, also zu diesem Zwecke Einrichtungen getroffen werden; so können solche Magazine auch die länger aufzubewahrenden und nicht sogleich zu den Kulturen erforderlichen Laubholzsaamen mit aufnehmen. Von diesen Magazinen aus müssen die dort

vorhandenen Saamen, in den Jahren wenn dergleichen nicht gerathen sind, zunächst zu den erforderlichen Kulturen in den Staatsforsten abgegeben, der dazu nicht mehr nöthige oder nicht länger aufzubewahrende Vorrath muß durch Verkauf weggeschafft werden.

§. 316.

Die Menge solcher Magazine, welche mit Saamen-Darr-Anstalten verbunden, in einem Staate anzulegen sind, richtet sich nach der Größe und den Zusammenhang der vorhandenen Nadelholz-Waldungen, also theils nach der Menge von Saamen-Zapfen welche eingesammelt werden können, theils nach der Saamen-Menge selbst, welche zu den erforderlichen Nadelholzkulturen nöthig ist.

Wo sich keine bedeutende zusammenhängende, sondern nur einzelne, zerstreut liegende Nadelholz-Waldungen in einem Walde vorfinden, da fallen solche Einrichtungen als zu kostspielig, zwar weg und es können durch kleinere Einrichtungen in den Wohnungen der betreffenden Forstrevier-Beamten, die erforderlichen Nadelholz-Saamen gewonnen werden, die in solchen Fällen auch in geringer Menge nothwendig sind.

§. 317.

2) Die Pflanzgärten sind ein weiteres nothwendiges Beförderungs-Mittel der Forstkulturen durch die Pflanzung. In den verschiedenen Fällen wo keine Kultur durch die Saat möglich, sondern nur durch Pflanzung thunlich ist, müssen die dazu erforderlichen Pflänzlinge, für diesen Zweck besonders erzogen und zubereitet werden, weil die aus den Schlägen und Ansaaten genommene Pflanzen, meistens schlecht gedeihen, indem sie aus ihren geschlossenen Stand ohne Verletzung der Wurzeln nicht ausgenommen werden können, und in eine isolirte Stellung gebracht selten fortwachsen.

§. 318.

In einem jeden Forstrevier muß wenigstens ein Pflanzgarten vorhanden und solcher unter der besondern Aufsicht

des Revierförsters gestellt seyn. In sehr großen Revieren, die zum Theil im Gebirge, zum Theil in der Ebene liegen, ist es des Transports und des oft so sehr abweichenden Standorts wegen, in welchen die Pflanze versetzt werden, zweckmäßig, wenn für die Kulturen, in jedem dieser Revier-Theile besondere Pflanzgärten unterhalten werden.

§. 319.

Für die Anlage der Pflanzgärten muß ein günstiger Platz ausgewählt und gegen jede Gefahr von Außen hinlänglich gesichert werden. Die dafür angemessene Größe bestimmt sich theils nach dem dazu vorhandenen Lokale, theils nach dem Umfang in welchem die Kultur durch Pflanzung nöthig ist. —

Die weitere innere Einrichtung der Pflanzgärten und die Behandlung der Pflänzlinge zu ihren verschiedenen Bestimmungen, ist Gegenstand des Waldbaues und hängt überhaupt von den besondern Bestimmungen ab, welche die Forstdirektions-Behörde dafür festzusetzen für gut findet.

§. 320.

II. Die Ausführung des Forstkultur-Geschäfts.

Durch die Anordnungen zur zweckmäßigen Einsammlung und Aufbewahrung der Waldbaumsaamen und der Einrichtung von Pflanzgärten ist den Forstkulturen sehr viel vorgearbeitet und dadurch die größten Hindernisse beseitigt worden. Bei der Ausführung der Kulturen selbst kommt es auf die Bestimmung der einen oder andern Kulturart zu jeden besondern Zweck und darauf an, wie solche am leichtesten und zweckmäßigsten und auf die wohlfeilste Weise ausgeführt wird.

§. 321.

Eine jede Forstkultur welche durch die Saat bewirkt werden kann, ist die natürlichste und einfachste und auch in den meisten Fällen von einem guten Erfolg begleitet. In einzelnen Fällen verspricht sie indessen wenig Erfolg

und es muß und kann die Pflanzung mit geringem Aufwand angewendet werden. Die allgemeinen Bestimmungen hierüber hat die Forstdirektion als Norm bei den Forstkulturen vorzuschreiben.

§. 322.

Im Allgemeinen kann die Saat da angewendet werden, wo große Flächen mit solchen Holzarten zu Wald angelegt werden sollen, die in einer freien unbeschützten Lage gedeihen, die keine starke Auflockerung des Bodens bedürfen und wo überhaupt die örtlichen Umstände einen guten Erfolg von der Saat nur irgend erwarten lassen. Dieser Fall tritt vorzüglich bei der Kultur der Fichten, Kiefern, Eichen, Birken und Hainbuchen ein.

Auf kleine Flächen die einen guten tiefen Boden und eine geschütztere Lage haben, läßt sich die Saat auch mit andern, gegen die äußern Einwirkungen nicht zu zärtlichen Holzarten anwenden.

§. 323.

Die Pflanzung findet eine ausgedehntere Anwendung; sie kann nicht blos da statt finden wo auch die Saat angewendet wird, sondern sie hilft auch da aus, wo die Saat keinen Erfolg versprechen würde.

Die mannigfaltigen Fälle in welchen die Pflanzung einen bessern Erfolg als die Saat verspricht, lassen sich durch folgende Umstände näher bestimmen.

§. 324.

Wenn Holzarten als junge Saamenpflanzen im Freien nicht fortkommen; wenn Waldflächen in vollkommenen Bestand gebracht werden sollen die schon zum Theil mit Saamenpflanzen von einem vorgerückten Alter bestanden sind; wenn es darauf ankommt eine Fläche in einen bald zu benutzenden Holzbestand zu setzen; so ist in allen diesen Fällen die Pflanzung fast nur allein anzuwenden.

§. 325.

Klima, Standort und Boden, welche auf die Holzkultur einen so wesentlichen Einfluß äußern, gebieten in hohen rauhen Gebirgen, wo manche Holzarten erst zu einer gewissen Größe gekommen seyn müssen, um gedeihlich fortwachsen zu können, die Pflanzung statt der Anwendung der Saat. In Lagen die der Sonne sehr ausgesetzt sind, dabei einen sehr lockern Sandboden haben und überhaupt in Standorten, wo die jungen Pflanzen von den Frühfrösten zu leiden haben, kann die Pflanzung mit schon erstarkten Stämmchen, mit einem bessern Erfolg geschehen.

§. 326.

Wo der Boden Hindernisse für die Saat darbietet, derselbe wenigstens zu dieser Kulturart mit Mühe und Kosten zubereitet werden müßte, wie dies da der Fall ist, wo derselbe mit Gras, Heide, Heidelbeeren, Pfriemen rc. sehr dicht überzogen ist, da leistet die Pflanzung mit geringern Kosten, wesentlichere Dienste. Wo endlich die Waldungen einen großen Wildstand haben, oder wo die Viehweide nicht lange genug davon abgehalten werden kann, ist die Kultur durch Pflanzung anzuwenden am sichersten.

§. 327.

Die von der Forstdirektions=Behörde nach diesen allgemeinen Grundsätzen über die Forstkulturen gemachten Bestimmungen, sind von den Lokalbehörden im Detail auszuführen. Die Forstdirektions=Behörde erhält durch den ihr jährlich vorzulegenden Kulturplan eine Uebersicht über die Ausführung derselben und ist dadurch im Stande ihre Anordnungen gehörig zu kontrolliren.

Sechstes Kapitel.

Von den Forstnutzungen in den Staatsforsten.

§. 328.

Die Forstdirektions-Behörde hat nicht blos zu bestimmen welche Gegenstände in den Waldungen überhaupt zur Nutzung kommen können und sollen, sondern sie hat auch die Haupt-Grundsätze nach welchen die Forst-Nuzzung mit Rücksicht auf höhere Staatszwecke, geschehen kann und soll, festzusetzen und überhaupt alle diejenigen Anordnungen zu treffen, damit bei der Benutzung der Forste, mit Aufwendung der geringsten Kosten, alle vorkommenden Produkte der Waldungen auf die zweckmäßigste und möglichst beste Art gewonnen werden.

§. 329.

Hiebei kann und muß die Forstdirektions-Behörde sich blos mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Benutzung der Waldungen und mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse, befassen. Die Vorschläge hierüber und die Ausführung mit Rücksicht auf die besondern örtlichen Verhältnisse, bleibt den Lokalbehörden überlassen. Damit aber auch die oberste Behörde von der Art der Ausführung ihrer Anordnungen Kenntniß erhält und überhaupt weis wie die jährlichen Nutzungen in den Staatsforsten geschehen und was wirklich zur Benutzung kommen kann, so müssen ihr die von den Lokalbehörden aufzustellenden jährlichen Fällungs- und Nutzungsplane zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 330.

Die Forstnutzung theilt sich:

1) in die Hauptnutzung
2) in die Nebennutzung

Die Erstere welche alljährlich erfolgt ist die desjenigen Holzes selbst welches zufolge der allgemeinen Wirthschafts-Bestimmungen, gewonnen werden kann und muß.

Die Zweite ist eine zufällige Nutzung, welche nicht alle Jahr erfolgt und erfolgen kann, sondern die sich nach dem Daseyn derselben auch nach andern wirthschaftlichen Bestimmungen und zufälligen Umständen, richtet.

§. 331.

I. Die Haupt-Forstnutzungs-Objekte.

Das Holz wird zu manchen Zwecke verwendet und eine möglich gute und zweckmäßige Benutzung der Waldungen erfordert, daß es jederzeit zu dem Zweck, wozu es gerade tauglich ist, bestimmt und verwendet wird. Die Auswahl und Vorrichtung des Holzes zu den mannigfaltigen Zwecken ihrer Verwendung, erfordert eine genaue Kenntniß der dazu nöthigen Eigenschaften und die richtige Bestimmung zu dem jedesmal besten Zwecke.

§. 332.

Die verschiedenen Holzprodukte können in folgende Sortimente abgetheilt werden:

1) Landbauholz.
2) Wasserbauholz.
3) Erd- und Gruben-Bauholz.
4) Schiffbauholz.
5) Mühlen- und Maschinen-Bauholz.
6) Handwerksholz.
7) Oekonomie- und kleines Geschirrholz.
8) Brennholz.

§. 333.

Das Bauholz überhaupt ist die erste und vorzüglichste Holzsorte, welche als Nutzungs = Gegenstand der Waldungen vorkommt. Es macht meistens einen sehr bedeutenden und ganz unentbehrlichen Konsumtionsartikel eines Staats aus und ist zugleich zum auswärtigen Handel am meisten gesucht und geeignet. Bei der Benutzung der Waldungen muß also das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, daß alle zu irgend einer Bauholzsorte nutzbaren Stämme auch zu diesem Zweck bestimmt werden.

§. 334.

Zu Bauholz jeder Sorte ist ausgewachsenes festes, fehlerfreies Holz erforderlich, was einen schlanken, geraden Wuchs und wenige Aeste hat, auch einen gewissen Grad von Elasticität besitzt. Das beste Bauholz wird in Gebirgswaldungen in reinen nicht zu dichten Stande gefunden.

§. 335.

1) Das Landbauholz ist diejenige Holzsorte welche zur Errichtung von Gebäuden aller Art über der Erde, verwendet wird. Die dazu erforderlichen Stämme werden im Walde blos im Runden zugerichtet und es dem Zimmermann überlassen ihnen die weiter nöthige regelmäßige Form durch Behauen und Schneiden zu geben.

§. 336.

Die Sortimente in welchen die rohen Landbauhölzer abgetheilt werden sind folgende:

Einstämmiges Bauholz, es sind Baumstämme die einen solchen Durchmesser haben, daß nur ein Stück Bauholz von gewisser Stärke daraus ausgehauen werden kann.

Geschnittenes Bauholz oder Schnittholz wird aus Klötzen von solcher Dicke geschnitten die nach dem

Beschlagen noch stark genug sind, daß zwei, vier, sechs und mehrere Stücke Bauholz der Länge nach daraus gefertigt werden können.

§. 337.

Der äußern Form und Güte nach unterscheidet man die Bauhölzer auf mannigfaltige Art. Das glatte Bauholz ist dasjenige was geradfaßerig, ohne bedeutende Astknoten und so regelmäßig gewachsen ist, daß nach dem Aufschneiden des Holzes, die Fasern der Länge nach ununterbrochen fortlaufen. Diese Hölzer eignen sich vorzüglich zu langen horizontalliegenden und nur an den Enden unterstützten Bauhölzern. Das grobe Bauholz, welches mit mehr oder weniger zahlreichen Astknoten versehen, auch windschief und wimmerig gewachsen ist, eignet sich nur für kurze Zimmerstücke

§. 338.

Dem Gebrauche nach sind zu langem Bauholze sehr gerade gewachsene im Durchmesser nur wenig abnehmende lange Stämme von verschiedener Dicke erforderlich, die sich am besten unter dem Nadelholze finden. Zu kürzern Bauholze kann man kurzschäftigere und selbst mit Krümmen versehene Stämme gebrauchen, wenn diese sich auf gewisse Strecken, ohne besondern Holzverlust in eine regelmäßige Form bringen lassen.

§. 339.

In Hinsicht des Beschlages oder dem Behauen des Landbauholzes, so kommt dabei das scharfkantige und das rindenkantige Beschlagen in Betracht. Ersteres geschieht, wenn die Bauholzstämme so stark beschlagen werden, daß ihr Querdurchschnitt einem vollkommnen Quadrat oder einem Parallelogram gleich ist. Bei diesem Beschlagen fällt ein großer Theil der Holzmasse in die Spähne. Dieser Verlust ist um so größer, wenn bei langen Bauhölzern der untere und obere Durchmesser von gleicher

Stärke seyn muß. Das rindenkantige Beschlagen, welches in vielen Fällen hinreichend ist, besteht darin daß die Kanten abgerundet bleiben und wobei der Abfall an Spahnholz vermindert wird.

§. 340.

Für das Landbauholz sind die Eichen und Nadelhölzer die gewöhnlichsten und brauchbarsten, die erstern wegen ihrer großen Dauer im Wetter und an feuchten Stellen, die letztern wegen ihren geraden langen Wuchs und ihrer Elasticität. Das Kiefernholz hat aber wegen der größern Dauer vor dem Fichten- und Weistannenholz Vorzüge, wogegen jenes diesem an Federkraft nachsteht. Die Ulmen und auch die Eschen würden zwar dauerhafte Bauhölzer liefern, allein sie sind selten in solcher Menge vorhanden, daß sie dazu abgegeben werden können, sie sind auch meistens zu Handwerksholz erforderlich. Unter den übrigen Laubhölzern werden blos die Aspe und Birke auch wohl die Buche zum Verbauen ins Trockne benutzt.

§. 341.

2) Das Wasserbauholz wird zu solchen Gebäuden und Anlagen verwendet, wodurch entweder das Wasser aufgefangen, abgehalten oder fortgeleitet wird, also zum Strom-, Schleußen-, Brücken- und Dammbau. Bei diesem verschiedenen Bauwesen kommt das Holz bald ganz, bald nur zum Theil, bald gar nicht ins Wasser; allemal ist dasselbe aber der abwechselnden Feuchtigkeit und Trockniß ausgesetzt. Die Wahl und Bestimmung der zu den Wasserbauten zu verwendenden Holzarten muß für die verschiedenen Sortimente mit Sorgfalt geschehen, um die gehörige und lange Dauer desselben zu sichern.

§. 342.

Am gewöhnlichsten wird das Eichenholz zum Wasserbau angewendet, besonders bei solchen Gebäuden die ab-

wechselnd bald über bald unter dem Wasser stehen. Da wo das Wasser stets über geht kann auch weiches, besonders Nadelholz, gebraucht werden und dies um so mehr, je höher das Wasser über demselben steht. Diejenigen Bauhölzer welche unter das Wasser kommen, können der Dauer wegen, unmittelbar nach der Fällung und mit dem Splinte verbaut werden.

§. 343.

3) Das Erd- und Grubenbauholz ist dasjenige Holz welches zum Gruben- und Bergbau, zum Grundbau für Gebäude unter der Erde und zu Wasserleitungen gebraucht wird. Es erfordert nur weniges Holz von vorzüglicher Qualität und in vielen Fällen können und müssen weiche Holzarten dazu verwendet werden. Diese erhalten dadurch Dauer wenn sie grün und mit dem Splinte verbaut werden und wenn sie so angebracht werden, daß sie gegen den Luftzutritt völlig gesichert sind, so bleibt nicht nur dieses sondern auch eine jede Holzart beinahe unverändert.

§. 344.

Das zum Gruben- und Bergbau verwendete Holz hat von der Luft viel zu leiden, es ist daher von keiner langen Dauer. Das Eichenholz hat zwar die meisten Vorzüge, allein bei der großen Holzmenge, die dazu erforderlich ist, müssen meistens schlechtere Holzarten, besonders Nadelhölzer, dazu verwendet werden. Zum Grundbau bedient man sich des Eichenholzes, in dessen Ermangelung aber mit Vortheil Erlen- und Nadelholz. Bei den Wasserleitungen kommt es darauf an, ob sie halb, ganz oder tief unter die Erde zu liegen kommen, im ersten Falle kann Eichen- und Kiefernholz im zweiten Fall Fichten- und Erlenholz und im letzten Falle Buchenholz dazu verwendet werden.

§. 345.

4) Das Schiffbauholz ist nicht sowohl in den Ländern wo eine unmittelbare Anwendung davon gemacht

werden kann, sondern auch in den Staaten deren Lage den Transport desselben zu Wasser begünstiget und ein Handel damit getrieben werden kann, ein sehr wichtiges Holzsortiment. Der auswärtige Handel damit ist für manche deutsche Staaten sehr einträglich und es ist daher die möglichste Aufmerksamkeit auf die Benutzung desselben nothwendig.

§. 346.

Von dem Schiffbauholze wird eine vorzügliche Güte, oft eine seltene Länge und Stärke und ein besonderer Wuchs verlangt, es ist daher eine sehr sorgfältige Auswahl des dazu sich eignenden Holzes nothwendig. Es werden zu allen Gattungen von Schiffen eine sehr mannigfaltige Menge von Bauholz-Sortimenten erfordert und solche im Walde, nach ganz eigenen Benennungen und Dimensionen, nicht blos von ganzen Stämmen, sondern auch von Klötzen und Abschnitten ausgewählt.

§. 347.

Der größte Theil des Schiffbauholzes wird von Eichen- und Tannenholz genommen; das Ulmenholz könnte auch dazu benutzt werden, wenn es in grösserer Menge als gewöhnlich zu bekommen wäre. Zu einigen beständig unter Wasser befindlichen Sortimenten wird Buchenholz genommen. Der Schiffbau erfordert ein durchaus sehr gesundes, fehlerfreies und ausgesuchtes Holz, das größtentheils von sehr bedeutender Dicke und Länge seyn muß.

§. 348.

5) Das Mühlen- und Maschinen-Bauholz, ist sehr mannigfaltiger Art und macht in manchen Ländern und einzelnen Gegenden einen bedeutenden Gegenstand der Forstnutzung aus. Es begreift alles zum Bau von Mühlen jeder Art und für Hammer- Poch- und Preßwerke erforderlichen Bauhölzer in sich. Die vorzüglich zu diesem Zweck dienlichen Holzarten müssen zähe und dauerhaft

seyn und es werden daher vorzugsweise Hainbuchen, Elsbeer- und Mehlbeerbaumholz dazu genommen, jedoch in gewöhnlichen und vielen Fällen Eichen- und Buchenholz dazu verwendet.

§. 349.

6) Das Handwerksholz überhaupt ist dasjenige was durch eigene Gewerbsleute zu verschiedenen Geräthen verarbeitet oder auch nur zum Theil bei ihren Arbeiten nothwendig wird. Da die hiezu erforderlichen Hölzer meistens in kleinere Theile durch die Säge oder Axt zerlegt werden, so müssen sie auch vorzügliche Eigenschaften besitzen und nicht blos gesund und rein von Aesten, sondern auch gerad- und leichtspaltig seyn. Von den verschiedenen Handwerkern werden fast alle Holzarten verarbeitet. Die Sortimente für einen jeden sind sehr verschieden und mannigfaltig und sie lassen sich unter die allgemeinen Benennungen:

1) von Stammholz
2) von Stangenholz
3) von Ruthenholz, bringen.

§. 350.

Das Stammholz als Bloch- oder Schnittholz, ist dasjenige welches durch Aufschneiden mit der Säge seiner Länge nach in mehrere Theile, Breter, Bohlen, Balken rc. getrennt wird. Es werden dazu Abschnitte und Klötze von verschiedener Qualität und Dimension dazu verwendet. Sie müssen jedoch wenigstens 12 bis 16 Fuß Länge und am dünnen Ende 15 — 18 Zoll Dicke haben. Das Holz der Klötze darf nicht zu ästig oder windschief seyn, wenn reine und dauerhafte Theile daraus geschnitten werden sollen.

§. 351.

Das Stammholz, als ganze oder ungespaltene Klötze, wird von einzelnen Handwerkern gebraucht. Dieses muß in

jeder Hinsicht fest und zähe seyn und keine Aststellen haben; am besten werden diese Klötze von den Stammenden genommen. Sie kommen von verschiedenen Dimensionen vor.

§. 352.

Das Stammholz als Spaltholz ist die am meisten vorkommende Holzsorte für viele Handwerker und es werden dazu fast alle Holzarten verwendet. Das Spaltholz kann nur aus Stämmen gewonnen werden, die durchaus gesund sind und einen geraden Wuchs der Holzfibern haben, folglich auf eine bestimmte Länge leicht und gerade spalten lassen. Da hierzu zum Theil nur kurze Holzstücke erforderlich sind, so ist es nicht nothwendig daß der ganze Stamm jene Eigenschaften besitzt, sondern es lassen sich selbst aus kleinen Klötzen von den erforderlichen Eigenschaften die Spaltholzstücke auswählen.

§. 353.

Das Stangenholz kommt als unentbehrliches Holzsortiment für manche Handwerker vor. Dieser Forstnutzungs-Gegenstand verdient um so mehr beachtet zu werden, als das Stangenholz oftmals zu einem geringern Zweck bestimmt und verwendet wird, wenn ihr Gebrauch als Handwerksholz nicht bekannt ist. Die Stangenhölzer können als gerade und krumm gewachsene benutzt werden. Sie kommen häufig bei den Durchforstungen in den Hochwaldungen und beim Abtrieb der Niederwaldschläge vor, wobei sie ihren verschiedenen Gebrauch nach zugerichtet werden.

§. 354.

Das Ruthenholz kommt auch als Nutzungsgegenstand für einzelne Handwerker und Gewerbe vor und muß also auch bei der Forstnutzung berücksichtigt werden. Es wird meistens in den Niederwaldungen oder wo es in größerer Menge erforderlich ist, in besondern Buschholzwaldungen erzogen.

§. 355.

7) Das Oekonomie- und kleine Geschirrholz ist dasjenige Holz welches ohne eine vorhergehende künstliche Vorrichtung, vorzüglich in der Haus- Garten- und Landwirthschaft nothwendig ist. Es werden dazu Stamm- Stangen- und Reisighölzer erfordert, die beiden letztern Sorten kommen jedoch am meisten vor.

Es werden hierher vorzüglich gezählt: Grobe Klötze zu Wagenbrettern; Lagerbäume zu Faßlagern in Kellern und auf Wagen; Rüststangen in Scheunen; Lade- und Hebebäume; Hopfen- und Bohnenstangen; Baum- Wein- und Hordenpfähle; Zaunruthen; Klappersteckèn; Schaaf-hordenruthen und Stäbe; Bindwidden; Besen- Erbsen- und Zaunreisig; Stiele oder Helme zu Schaufeln, Aexten, Dreschflegeln ꝛc.

§. 356.

Die mannigfaltigen einzelnen Sorten worinn die Bau- und Handwerkshölzer wiederum zerfallen, bestimmen die Formen und Dimensionen derselben näher. Die Forstdirektion kann hierüber zwar keine genaue Bestimmungen geben, sondern es muß den Lokal-Forstbeamten überlassen bleiben die beste Nutz-Anwendung des Holzes in Vorschlag zu bringen und den jedesmaligen speciellen Gebrauch desselben bei der Abgabe zu bestimmen.

Die Forstdirektions-Behörde kann und muß jedoch im Allgemeinen bestimmen, welche Holzsorten vor andern gewonnen werden sollen; denn nur sie kennt die höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten welche bei der Benutzung der Waldungen eintreten müssen und kann hiernach die Bestimmungen treffen, wie die Waldungen am höchsten und besten und den Gewerbs- und Nahrungsstand am angemessensten zu benutzen sind.

§. 357.

8) Das Brennholz macht den grösten und in so fern den vorzüglichsten Gegenstand der Hauptforstnutzung

aus. Es ist ein Bedürfniß welches alle Einwohner eines Staats ohne Unterschied nicht entbehren können und es wird und muß dazu alles Holz verwendet werden, welches zu den vorangeführten Gebrauchsarten nicht tauglich ist oder dazu nicht abgesetzt werden kann.

Das Brennholz hat als Feurungsstoff einen abweichenden Werth, je nachdem dazu verschiedene Holzarten und verschiedene Baumtheile verwendet werden.

§. 358.

Zu Brennholz werden theils ganze Stämme, theils der Abfall von den zu andern Zwecken benutzten Stämmen bestimmt und verwendet. Eine jede gute Forstnutzung erfordert also zunächst die Aussonderung des Holzes zu den bessern Zwecken und nur das davon übrig bleibende sollte seine Bestimmung als Brennholz erhalten. Die besondern Umstände verlangen indessen oft eine andere Bestimmung hierinn zu treffen und besseres Holz zu Brennholz zu verwenden.

§. 359.

Die Bestimmung der Brennholz-Sortimente ist abhängig von den Holzarten und von der Baumtheilen einer jeden insbesondere. Den Holzarten nach muß eine jede für sich gesondert werden. In Niederwaldungen wo mehrere Holzarten unter einander vorkommen, können jedoch diejenigen welche eine gleiche Brenngüte haben, zusammen geworfen werden. In Hinsicht der Baumtheile wovon das Brennholz gewonnen wird es in Scheit-Prügel- und Wellenholz abgetheilt. Das Scheitholz muß am Rükken oder an der Rindenseite eines jeden Scheites noch sechs Zoll stark seyn, das Prügelholz muß als Rundholz von 2 — 6 Zoll Durchmesser seyn; alles Holz was unter zwei Zoll Durchmesser hat wird in Wellen oder Büscheln von 1 — 1½ Fuß Dicke zusammen gebunden.

§. 360.

Das zur Nutzung kommende Brennholz wird entweder zum Verbrennen als rohes Holz oder zum Verkohlen

verwendet. Sehr oft sind zum Betrieb von im Feuer arbeitenden Gewerben in einem Staat eine große Menge von Kohlen erforderlich und das Kohlen = Bedürfniß überwiegt daher zuweilen das Bedürfniß an rohen Brennholz. Es muß daher, besonders wenn staatswirthschaftliche Rücksichten die Erhaltung solcher Werke verlangen, das dazu erforderliche Holz zunächst berücksichtiget werden.

§. 361.

II. Die Forst = Nebenbenutzungs = Objekte.

Die Nebenprodukte welche außer dem Holze noch in den Waldungen gewonnen werden, dürfen zwar wo sie vorkommen nicht vernachläßigt, jedoch dürfen sie auch nicht weiter gewonnen und ausgedehnt werden, als die Hauptnutzungs = Objekte nicht darunter leiden. Die Forstdirektion hat diesen Gegenstand um so mehr zu berücksichtigen und genaue Bestimmung über die Benutzung der Nebenprodukte der Waldungen zu geben, damit diese weder zu weit ausgedehnt noch auch ganz vernachläßiget wird.

§. 362.

Die Nebenbenutzungs = Objekte können ihrer Verschiedenartigkeit nach unter folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) In Nebenbenutzungen von den Holzgewächsen selbst.
2) In Nebenbenutzungen von der Oberfläche des Waldbodens.
3) In Nebenbenutzungen unterhalb der Oberfläche des Waldbodens.

§. 363.

1) Die Nebenbenutzungen von den Holzgewächsen sind solche welche als Theile derselben, während die Holzgewächse noch ihren Wachsthum fortsetzen oder auch bei der Nutzung des Holzes selbst gewonnen werden. Sie bestehn vorzüglich in der Benutzung der Rinden, der Säfte der Früchte und des Laubes der Forstgewächse.

§. 364.

a) Die Rinden mancher Forstgewächse werden zum Gerben, zum Baste und zum Färben benutzt Sie werden zu dem Zweck in der Saftzeit abgeschält, weil sie dann am saftreichsten und am leichtesten vom Holze zu trennen sind.

§. 365.

Zum Gerben insbesondere werden die Rinden der Eichen, Fichten und Birken und zu besondern Zwecken die der Weiden gebraucht. Die Rinde und das ganze Gewächs des Gerbersumachs (Rhus coriaria) ist vorzüglich reich an Gerbestoff, welches aber gewöhnlich nicht in solcher Menge in den Waldungen vorkommt als daß es zu diesen Zweck gewonnen werden kann. Jene Rinden überhaupt sind um so reicher an Gerbestoff je stärker der Bast in Verhälniß der äußern Rindensubstanz und je weniger diese aufgerissen, oder schon abgestorben und trocken geworden ist. Da ersteres nun bei jungen Holzgewächsen mehr, letzteres aber weniger der Fall ist; so werden die Rinden von jüngern Holzpflanzen und bis zu einem gewissen Alter derselben, vorzugsweise dazu verwendet.

§. 366.

Das Schälen der Rinde kann zwar ohne Nachtheil des Holzes geschehen, ja in den meisten Fällen gewinnt das Holz dadurch noch an Güte, allein nicht immer kann das Schälen ohne Nachtheile für den Forstbetrieb geschehen. Um diesen zu verhindern und den möglichsten Nutzen von den Rinden zu erhalten, darf das Schälen derselben nur in so weit statt gegeben werden, als diese Zwecke erreicht werden können.

§. 367.

Zur Erfüllug dieser Bedingungen darf durch das Schälen der Rinde der Hieb in den Niederwaldungen und

dadurch der Lohdentrieb nicht verspätet oder gar unmöglich gemacht werden; eben so wenig darf es hier an dem stehenden Holze vorgenommen werden, um das Abreissen der Rinde vom Stock zu verhindern. In den Licht- und Abtriebs- und überhaupt in den Hochwaldschlägen, wo sich ein Aufwachs vorfindet, muß daß Schälen schnell geschehen oder im Schlage selbst gar nicht vorgenommen werden dürfen. Die abgeschälten Rinden dürfen auch nicht dem Regen ausgesetzt werden, weil sie dadurch an ihrer Güte verlieren.

§. 368.

Als Bast wird die Basthaut vorzüglich von den Linden, aber auch von den Ulmen benutzt. Diese feine und sehr zähe Haut wird nach dem Abschälen im Frühjahr durch Einweichen und Auslaugen im Wasser so zubereitet, daß er zur Verfertigung von Matten, zum Binden, zu kurzen Stricken, zu Körbe, Schuhe ꝛc. verarbeitet werden kann.

Diese Nutzungsart kommt in Deutschland wenig vor, weil eigentliche Lindenwaldungen nicht vorhanden und die Ulmen selten sind.

§. 369.

Zu Farben, besonders zur Schönfärberei, zu Saft- und Lackfarben, können die Rinden mancher Holzgewächse verwendet werden, sie kommen indessen nicht als bedeutende Nutzungs-Gegenstände der Waldungen vor. Zur Bereitung schwarzer Farben dienen aber in größerer Menge dieselben Rinden welche zum Gerben angewendet werden; insbesondere wird aber die Rinde der gemeinen Erle vorgezogen.

§. 370.

b) Die Säfte der Bäume liefern oft eine nicht unbedeutende Nebennutzung der Waldungen. Sie können abgetheilt werden in ölig-harzige und in zuckerstoffhaltende. Erstere werden aus den Nadelhölzern, letztere aus einigen

Laubhölzern, namentlich den Ahornen und Birken gezogene. Die Säfte der Nadelhölzer werden zur Bereitung des Terpentins und des Harzes, die der Laubhölzer zur Bereitung des Zuckers und geistiger Getränke benutzt.

§. 371.

In wie weit und unter welchen Bestimmungen die Nutzung der Säfte durch eine gewaltsame Abziehung derselben aus den Bäumen, zu dem einen oder andern dieser Zwecke, statt finden kann und darf, hat die Forstdirektions-Behörde im Allgemeinen zu bestimmen und allgemeine Vorschriften zur möglichen Beseitigung aller daraus für den Holzwuchs entstehenden Nachtheile zu ertheilen.

§. 372.

Diese Vorschriften müssen bestimmen, daß nur da die Säfte zu gewinnen sind, wo solche in einen höhern Werth angebracht werden können als der Nachtheil beträgt den das Holz erleidet; daß das Saftausziehen nur bei Bäumen statt gegeben wird, welche höchstens in 10 Jahren zum Hieb kommen und daß nur alle 2 Jahre die Nutzung des Saftes geschehen darf; daß den Bäumen nicht zu viele und starke Oeffnungen beigebracht werden und daß endlich alle zu Bau- oder andern Nutzholze, so wie zur Besaamung bestimmten Bäume von den Saftausziehen gänzlich ausgeschlossen werden müssen.

§. 373.

c) Die Früchte der Waldbäume können als eine ganz unschädliche Nutzung betrachtet werden, in so fern nicht bei ihrer Gewinnung selbst den Bäumen und dem Walde ein Schaden zugefügt wird. Sie dienen zur Aussaat, zur menschlichen Nahrung, zur Mästung und Fütterung des Viehes, zur Bereitung geistiger und saurer Getränke und zur Bereitung des Oels.

§. 374.

Zur Aussaat müssen die vorzüglichsten Waldbaumsaamen jederzeit zuerst gewonnen und benutzt und die dazu nicht erforderlichen zu andern brauchbaren Zwecken verwendet werden. Es können und dürfen also erst dann andere Nutzungen davon gemacht werden, wenn jenes Bedürfniß befriedigt worden ist.

Die Einsammlung der Saamen zur Aussaat erfordert nur die Vorsichten, daß sie zur gehörigen Zeit, von gesunden im ziemlich vorgerückten doch nicht zu hohen Alter und von möglichst freistehenden Bäumen vorgenommen und die Saamen sowohl bei als gleich nach ihrer Einsammlung so behandelt werden, daß ihre Keimkraft nicht leidet.

§. 375.

Zur menschlichen Nahrung werden vorzüglich die Beeren-Früchte genutzt. Sie machen eigentlich keinen mit einem Ertrag verbundenen Nutzungsgegenstand aus und können nur in Hinsicht der über ihre Einsammlung zu ertheilenden allgemeinen Bestimmungen hier vorkommen.

§. 376.

Zur Mästung und Futterung des Viehes werden die Früchte der Eichen und Buchen benutzt und der Werth dieser Benutzung ist oft sehr bedeutend. Die Zugutmachung geschieht entweder durch den Eintrieb von Schweinen in den Wald oder durch Auflesen der Früchte, um damit die Schweine in den Stall zu füttern. Unter verschiedenen temporären und örtlichen Verhältnissen muß die eine oder andere Benutzungsart eintreten.

§. 377.

Der Eintrieb der Schweine zur Mästung ist nur dann räthlich, wenn nicht blos ein bedeutender Mastvorrath vorhanden ist, sondern auch die dazu einzugebenden Walddistricte von dem Umfange sind, daß eine Heerde Schweine

mehrere Wochen hinreichende Nahrung finden und vollkommen oder doch größtentheils gemästet werden kann. — Wenn die Waldungen sehr entfernt von den Ortschaften gelegen sind, so muß auch eine solche Einrichtung getroffen werden können, daß sie über Nacht sicher aufbewahrt werden und eine Tränke in der Nähe sich befindet.

§. 378.

Bei einer geringen oder nur hin und wieder vorhandenen Mast läßt man solche entweder durch die Zuchtschweine von Haus aus aufzehren oder sie muß in diesem Falle und auch dann wenn überhaupt Hindernisse vorhanden sind, daß die Schweine nicht in die Waldungen getrieben werden können, gesammelt und nachher im Stall verfüttert werden. Die letztern Fälle sind: wenn der Eintrieb durch im Weg liegende junge Schläge versperrt wird; wenn bei einem geringen Mast-Vorrathe, die Mast-Distrikte sehr weit entfernt liegen; wenn in besaamten oder mit Aufwachs schon versehenen Schlägen noch eine Quantität Mast gewonnen werden kann.

§. 379.

Zur Bereitung geistiger und saurer Getränke oder zu Bränntwein, Most und Essig, lassen sich manche Waldfrüchte, wenn sie in Menge vorkommen, benutzen. Es gehören hierher, wilde Kirschen, Birn, Vogel- und Wachholderbeeren rc. Da dieselben aber selten in solcher Menge in den Waldungen vorhanden sind, daß sie zu jenen Zwecken abgegeben werden können, so kommt diese Nutzung wenig vor, höchstens gewährt sie einen unbedeutenden Ertrag.

§. 380.

Zur Bereitung des Oels werden die Buchenkerne und in manchen Gegenden die Haselnüsse benutzt. Die Benutzung der Buchkerne zu diesem Zweck ist oft sehr einträglich und wird in manchen Gegenden der zur Mast

vorgezogen. Da hiezu vorzüglich gute Bucheln erforderlich sind, so werden sie gewöhnlich von den Aesten geschlagen und auf untergehaltene Tücher aufgefangen oder vom Boden aufgelesen. Die Bestimmungen über die Art der Benutzung sind dieselben als bei der Mastbenutzung.

§. 381.

d) Das grüne Laub und die jüngsten Zweige mancher Holzarten werden oft, theils zur Viehfütterung, theils zur Stallstreu benutzt. Zur Viehfütterung wird vorzüglich das Laub der Hainbuche, Ulme, Esche und gemeinen Erle grün abgestreift, auch wohl die jüngsten Zweige mit dem Laube abgeschnitten und getrocknet für Schaafe und Ziegen verwendet. Zur Stallstreu werden die Spitzen von den Nadelholzzweigen gebraucht. Wenn gleich diese Nutzung selten und meistens in futterarmen Gegenden vorkommt; so verdient sie doch wegen den Schaden der dadurch entstehen kann, alle Berücksichtigung und es müssen Bestimmungen wegen der unschädlichen Nutzungsart getroffen werden, daß dies Abstreifen erst im August Monat geschehen und die Nadelholz-Streue nur von gefällten Bäumen genommen werden darf.

§. 382.

2) Die Nebennutzungen von der Oberfläche des Waldbodens, begreifen die Benutzung derjenigen Gegenstände, welche außer den Holzgewächsen und ihren Theilen, vom Waldboden gewonnen werden können. Sie sind oft bedeutend und ihre Benutzung muß mit um so mehr Vorsicht geschehen, als sie einen großen Nachtheil für Holzwuchs herbeiführen kann. Es gehören hierher: die Waldgräserei, die Waldweide, die Waldstreu und die Jagd.

§. 383.

a) Die Waldgräserei findet da statt wo das Gras nicht durch die Weide benutzt werden kann, nämlich

auf kleinen Blösen, auf Lichtungen zwischen Pflanzungen, auf Schneißen und zwischen jungen Holzpflanzen die über das Gras empor gewachsen sind. Es wird theils durch Abmähen, theils durch Ausschneiden, theils durch Ausrupfen gewonnen.

Die Bestimmungen über die Vorsichten bei der Gewinnungsart bestehen darin, daß die Sense oder Sichel nur da gebraucht werden darf wo sich gar keine junge Pflanze befindet; daß da wo diese vorhanden sind nur ein vorsichtiges Ausrupfen des Grases mit der Hand geschehen darf; daß auf Schneißen das Gras mit Vieh an einem Stricke geführt abgeweidet werden kann; daß das gewonnene Gras aus den Schlägen grün getragen nicht gedörrt und mit Fuhrwerk weggebracht werden darf.

§. 384.

b) Die **Waldweide** darf nur unter Beschränkungen statt finden. Sie sollte nur dann statt gegeben werden wenn Futtermangel eintritt und um die ärmern Einwohner von Ortschaften einen Unterhalt für ihr Vieh zu geben. Gewöhnlich werden dem Rindvieh die frischen rasigen Waldorte, den Pferden und Schaafen die trockneren und diesem noch insbesondere die mit Heide bewachsenen Orte, den Schweinen aber die feuchten und nassen Orte zur Weide eingegeben.

§. 385.

Die Beschränkungen unter welchen nur von der Waldweide Gebrauch zu machen ist und worüber die Forstdirektions-Behörde Bestimmungen zu ertheilen hat, sind: daß das junge Holz so hoch und stark geworden ist, daß ihm durch das Vieh auf keine Weise ein Schaden zugefügt werden kann; daß nur die zu bestimmenden und dem Lokale angemessenen Vieharten zur Weide eingetrieben werden dürfen; daß die Zahl des Viehes jedesmal nach der Größe des Walddistrikts, bestimmt wird; daß der Eintrieb erst nach völlig ausgebrochenen Laube und nicht zu spät im Herbst geschehen darf.

§. 386.

c) Die Waldstreu begreift die Benutzung, besonders des abgefallenen dürren Laubes, sodann auch die der Heide und des Mooses. Die unbedingte Gewinnung des dürren Laubes ist für die Waldungen äußerst nachtheilig und die Nutzung desselben kann nur durch die unbedingte Nothwendigkeit der Waldstreu für den Feldbau gerechtfertigt werden. Nächstdem ist die Benutzung des Mooses auch mit einigen Nachtheil für die Waldungen verbunden. Am wenigsten schädlich ja oft wohlthätig für den Waldboden kann die Heide gewonnen werden.

§. 387.

In Hinsicht der Gewinnung der Waldstreu sind zur Abwendung der Nachtheile folgende Beschränkungen und Bestimmungen nothwendig: daß das Laubsammeln höchstens 10 Jahr vor Abtrieb anfangen, zwei Jahre vorher aufhören muß und nur alle 2 Jahr gesammelt werden darf; daß Laub und Moos nur mit hölzernen Rechen eingesammelt und die Einsammlung nur von Mai bis September Monat geschehen darf; daß die Heide da wo sich kein Aufwachs befindet mit Sensen, und Sicheln geschnitten oder nach Umständen mit Hacken ausgemacht werden kann, wo aber Aufwachs vorhanden ist nur mit der Hand ausgerupft werden darf.

§. 388.

d) Die Jagd gehört als Nutzungsgegenstand zu der Nebennutzung der Waldungen. Sie macht meistens eine sehr einträgliche Nutzung aus, wodurch oft aber nicht einmal der Schaden den das Wild den Waldungen zufügt, ersetzt wird. Die Jagd muß immer als der Forstwissenschaft untergeordnet und also als eine bloße Nebennutzung betrachtet und nur in so fern das Wild geheegt werden als die Nachtheile davon die Vortheile nicht überwiegen.

§. 389.

Um dies Gleichgewicht zu erhalten müssen bei der Jagd-Ausübung mehrere Bedingungen zu Grunde gelegt werden, wovon die wesentlichsten sind: daß für ein jedes Forstrevier, nach Verhältniß der Lokalität, die unschädliche Menge einer jeden Wildart bestimmt wird; daß alle Ansaaten und Schläge auf eine zweckmäßige Art und so lange als ist gegen das Verbeißen durch Wild gesichert werden; daß nach Verhältniß des Wildstandes die jährliche nachhaltige Nutzung bestimmt, diese auch auf eine waidmännische Art vorgenommen wird.

§. 390.

3) Die Nebennutzungen unterhalb der Oberfläche des Waldbodens begreifen diejenigen Nutzungen, welche sich zunächst unter der Oberfläche des Bodens befinden und ohne künstliche Vorrichtungen gewonnen werden können. Es gehören vorzüglich hierher: der Torf, die Steinbrüche, die Thon- und Sandgruben.

§. 391.

a) Der Torf kommt zwar wenig in den Waldungen, höchstens nur auf kleinen Strecken derselben, vor. Als Brandmaterial betrachtet und besonders wenn er sich in den Waldboden vorfindet, ist in den meisten deutschen Staaten, die Gewinnung desselben unter der Aufsicht und Leitung der Forstbeamten gestellt und in so fern hat die Forstdirektion die allgemeinen Anordnungen und Bestimmungen über die Gewinnung und Benutzung desselben zu treffen.

§. 392.

Diese bestehen darin: daß nur da Torfbrüche zu eröffnen sind, wo der Torf völlig ausgebildet ist und die Torflager auch von der Tiefe und dem Umfang sind, daß die Ausbeute die Kosten hinreichend deckt und sie auf mehrere Jahre hinaus eine Nutzung versprechen; daß der Stich

oder die Gewinnung des Torfs auf eine solche Art vorgenommen wird, wodurch nicht nur die Torfbrüche erhalten werden und der Torf sich wieder gehörig bilden kann, sondern wodurch auch der beste und meiste Torf gewonnen wird.

§. 393.

b) Die Steinbrüche gewähren oft eine bedeutende Nebennutzung, wenn die Steine sehr gesucht werden, dieselben von besonderer Güte sind und der Transport an den Ort ihrer Bestimmung nicht sehr beschwerlich ist. Unter günstigen Umständen kann daher ein höherer Ertrag davon erlangt werden, als das Holz, was auf der für den Wald verloren gehenden Fläche erzogen werden kann, gewährt. Die Eröffnung von Steinbrüchen kann also nur statt gegeben werden, wenn die Nothwendigkeit des Gebrauchs der Steine es erfordert und wenn wenigstens kein größerer Schaden für den Wald dadurch entsteht als der Werth der Steine ausmacht.

§. 394.

c) Die Anlegung von Thon- und Sandgruben im Walde können unter denselben Rücksichten und Bestimmungen statt finden, als die Anlegung der Steinbrüche. Da diejenigen Waldplätze welche dazu bestimmt und abgegeben ganz reine Thon oder Sanderde bis auf eine gewisse Tiefe enthalten müssen; so können solche um so mehr zur Gewinnung jener Produkte benutzt werden, als solche Waldflächen für die Holzkultur nur einen geringen oft gar keinen Werth haben, indem meistens nur ein sehr schlechter Holzwuchs darauf zu erwarten ist. Der Ertrag davon wird also immer geringer ausfallen als der von jener Benutzungsart.

Siebentes Kapitel.

Von der Verwendung und Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatsforsten.

§. 395.

Es steht nicht ganz in der Willkühr der Forstdirektion wie die Forstprodukte aus den Staatsforsten verwendet und verwerthet werden sollen. Das allgemeine Staatswohl erfordert es, daß auf der einen Seite die Gränzen der Billigkeit gegen die Staats-Einwohner nicht überschritten werden, also der unbemittelte Theil das unentbehrlichste Holzbedürfniß gegen mäßige Taxen gesichert werden muß; dagegen muß auf der andern Seite der übrige Theil des Materials, so weit als es möglich ist, zu höhern Preisen verwerthet werden, indem ein zu niedriger Holzpreis die Verschwendung begünstigt, und die Industrie der Privatwaldbesitzer lähmt, wodurch eine mehr als nothwendige Größe der Staatsforste herbeigeführt wird.

§. 396.

Dasjenige was die Forstdirektions-Behörde in Hinsicht der Verwendung und Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatsforsten zu bestimmen und anzuordnen hat, betrifft:

1) Die Arten des Holzverkaufs.
2) Die Entwerfung der Forsttaxen.
3) Die Verwendung und Vertheilung der Forstprodukte.

§. 397.

I. **Die Arten des Holzverkaufs** richten sich nach den Verhältnissen, welche in einem jedem Staate ob-

walten, ob es nämlich ganz in der Willkühr der Forstdirektion steht über die Forstprodukte aus den Staatsforsten zu disponiren wie sie es für gut findet, oder ob sie zum Theil durch bestimmte Abgaben an Staats-Einwohner oder an Berechtigte oder um einen geminderten Preis beschränkt ist. Im ersten Falle kann der Verkauf an den Meistbietenden, im andern Falle aus der Hand und gegen bestimmte Taxen geschehen.

§. 398.

1) Der Verkauf an den Meistbietenden kann auf verschiedene Art geschehen, wovon die eine vor der andern überhaupt und in einzelnen Fällen insbesondere Vorzüge hat.

Ein solcher Verkauf geschieht, indem entweder das Holz in ganzen Schlägen auf den Stock, oder das Holz nachdem es erst gehauen und in die verschiedenen Sortimente aufgearbeitet worden ist zum Verkauf ausgesetzt wird.

§. 399.

Der Verkauf ganzer Schläge auf dem Stock setzt eine genaue Taxation alles Holz nach Menge und Sortimente voraus und es erfordert bei den Hieb des Schlages eine genaue Aufsicht wegen Unterschleife und Verderben der Waldungen, wenn wie es in den meisten Fällen geschehen muß, nicht alles Holz weggehauen werden darf, sondern ein Theil zur Besaamung oder andern Zwecken zurück bleiben muß. Da diese Verkaufsart im Großen, selbst wenn die Schläge auch in mehrere kleinere Abtheilungen verkauft werden, geschieht, so wird dadurch die Concurrenz erschwert und es können solche Personen welche nur ein geringes Quantum Holz bedürfen und überhaupt nicht die Mühe des Aufhauens übernehmen können und wollen, keinen Theil an diesen Verkäufen nehmen.

§. 400.

Ein solcher Holzverkauf ist also in wenigen und etwan nur in den Fällen rathsam, wenn völlig abzutreibende

Waldbestände verkauft werden sollen, oder wenn nur in einem Schlag einzelne Bau- und Handwerksholzstämme, deren Hieb leichter zu beaufsichten und zu controlliren ist, dem Verkauf ausgesetzt werden sollen. Auch aus dem Grunde ist jene Verkaufsart nicht allgemein anwendbar, damit nicht zu große Holzquantitäten in die Hände einzelner Personen kommen, welche einen Handel damit treiben und die gering bemittelten Einwohner von ihnen abhängig gemacht werden.

§. 401.

Der Verkauf des gehauenen oder vorher aufgearbeiteten Holzes in den Schlägen, oder nachdem das Bau- und Handwerksholz sortirt, das Brennholz aber in Klafter aufgesetzt worden ist, hat vor dem Verkauf ganzer Schläge viele Vorzüge und sollte in den meisten Fällen in den Staatsforsten zur Anwendung kommen.

Bei dieser Verkaufsmethode fallen die Nachtheile weg welche bei der Aufarbeitung des Holzes im Walde durch viele fremde Personen leicht entstehen können und es läßt sich auch die Güte und der Werth des zu verkaufenden Holzes vom Verkäufer und Käufer besser beurtheilen und bestimmen. Auch können Personen welche nur kleine Quantitäten Holz bedürfen leichter dazu gelangen.

§. 402.

2) Der Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus der Hand und gegen bestimmte Taxen, ist die gewöhnlichste Art und entspricht den Zweck der sichersten Forstbenutzung am meisten. Wenn gleich bei den meistbietenden Verkauf im Durchschnitt wohl ein höherer Ertrag der Forste erlangt wird, so ist dennoch der Verkauf gegen eine bestimmte Taxe in der Billigkeit der Staatsregierung gegen ihre Unterthanen begründet, die Käufer hängen nicht so sehr von dem Zufall ab und die Forstdirektion kann den Geldetat mit mehr Sicherheit entwerfen.

§. 403.

Bei dieser Verkaufsmethode tritt aber die Nothwendigkeit allgemeiner Maaße für die zu verkaufenden Forst-

produkte ein, um dieselben schätzen zu können. Denn nur dann kann der Preis für die Forstprodukte gehörig bestimmt werden, wenn dieselelben in Sorten nach ihrem verschiedenen Gebrauch und Werth gebracht und ein Maaßstab angenommen ist, wonach sie geschätzt werden sollen.

§. 404.

Das für den Körperinhalt des Holzes allgemein angenommene Maaß ist der Kubicfuß der bei der Messung aller Holzsortimente, jedoch auf verschiedene Weise gebraucht wird.

Die für die Forstprodukte, insbesondere des Holzes, bestimmten Maaße und der dafür angenommene Fuß muß für ein ganzes Land gleichförmig seyn, wenn die Holztaxen verhältnißmäßig und richtig bestimmt werden sollen.

§. 405.

Die Bauhölzer können ihrer Masse nach entweder nach ihrem kubischen Inhalt oder nach ihren verschiedenen Dimensionen geschätzt werden. Jede Methode für sich allein angewendet ist unvollkommen und unzuverläßig. Der kubische Gehalt muß zwar immer als Norm bei der Messung angenommen werden, weil aber die Länge und Stärke, die ein Stück Holz hat, dasselbe oft einen verschiedenen Werth für den Gebrauch giebt; so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die Bauhölzer vor der Messung erst in gewisse Klassen gebracht werden und hiernach gemessen und abgegeben werden müssen.

§. 406.

Die Handwerks- und Oekonomiehölzer können bei größern Sortimenten und wenn das Holz in ganzen Stämmen oder Theilen derselben roh abgegeben wird, wie die Bauhölzer gemessen werden. Bei dergleichen bearbeiteten Hölzer findet ein gleiches Verfahren statt. Wenn aber die Sorten von der Geringfügigkeit sind, daß sie keine kubische Messung zulassen, wenigstens ein sehr geringer Ku-

bic-Inhalt sich herausstellen würde; so kann die Schätzung nur nach Sorten und Klassen geschehen.

§. 407.

Das Brennholz wird nach den verschiedenen Holzarten und nach der verschiedenen Stärke sortirt und in letzterer Hinsicht in Scheitholz, in Prügelholz und Reisigholz von den bestimmten Dimensionen gebracht. Das kubische Maas für das Brennholz ist die Klafter von einem gewissen festgesetzten Rauminhalt. Da indessen dieser Raum nicht ganz mit fester Masse ausgefüllt ist, sondern nach Verschiedenheit der Stärke der einzelnen Holzstücke mehr oder weniger leere Zwischenränme hat, so kann der Maasstab zur Messung der Klafter nur nach dem kubischen Gehalt der darin befindlichen festen Holzmasse genommen werden.

§. 408.

Das Reisigholz wird nach Büschel oder Wellen von bestimmten Umfang und bestimmter Länge geschätzt. Der kubische Inhalt der Wellen an fester Holzmasse ist geringer und läßt sich schwer ausmitteln, indem die Zwischenräume in denselben von dem mehr oder weniger festen Zusammenbinden und je nachdem das Reisigholz sich dicht zusammenlegt, abhängt. Uebrigens ist der Werth des Reisigholzes an sich geringe, daß eine genaue Maasbestimmung desselben nicht so nöthig ist.

§. 409.

II. Die Entwerfung der Forsttaxen ist für den Verkauf des Holzes aus der Hand ein nothwendiges Erforderniß. Die Forstdirektions-Behörde hat solche für die Staatsforsten den Lokalbehörden vorzuschreiben.

Es ist immer eine schwierige Sache solche Taxen zu entwerfen, welche auf Recht und Billigkeit gegründet sind, und wobei der Waldeigenthümer keinen Verlust hat, sondern seine Forstprodukte um einen möglichst hohen Preis verkaufen kann.

§. 410.

Die Bestimmung der Forsttaxen kann und darf nicht willkührlich seyn, sondern es muß dabei von gewissen Grundsätzen ausgegangen werden. Sie hängt zu sehr von den örtlichen Verhältnissen ab, als daß für einen ganzen Staat oder auch nur für eine Provinz eine allgemeine Taxe festgesetzt werden kann. Sie kann höchstens für ein Forstamts-Bezirk generell seyn, meistens und oft müssen für jedes Forstrevier besondere Taxen festgesetzt werden.

§. 411.

Die verschiedenen Grundsätze, von welchen man bisher bei Bestimmung der Forsttaxen ausgegangen ist, waren mehr oder weniger vollkommen, und es läßt sich, wenn man auch sehr künstliche Berechnungen dabei anstellt, dennoch keine Vollkommenheit zu Stande bringen. Eine einfache und natürliche Bestimmung wird hiebei eben so viel leisten können, wenigstens kein Verlust dabei entstehen, und ein möglichst sicheres Resultat daraus hervorgehen.

§. 412

Eine solche einfache Tax-Bestimmung gründet sich auf die Durchschnitts-Preise bei den Holzversteigerungen und auf die Marktpreise des Holzes. Diese Maasstäbe werden eine Holztaxe bewirken, welche sowohl auf Billigkeit gegründet ist, und wodurch der wahre Werth des Holzes in Verhältniß gestellt, als auch der möglichst hohe Ertrag aus den Staatsforsten gesichert wird.

§. 413.

Wenn man die Resultate von den öffentlichen Verkauf der Forstprodukte, insbesondere des Holzes, in den einzelnen Forsten, wo möglich von mehreren Jahren sammelt, solche von den einzelnen Distrikten zusammenstellt und dabei die Gründe der Abweichungen des merklich höhern oder geringern Preises in dem einen oder andern Jahre erwägt; so läßt sich daraus, wenn von den gleichen oder

einander annähernden Preisen ein Durchschnitt gemacht wird, für jeden Walddistrikt und zuweilen für einen ganzen Forst ein Mittelpreis bestimmen, der zugleich in einen hohen und niedrigen Mittelpreis abgetheilt werden kann.

§. 414.

Kommen in dem Forste Holzarten oder Holzsortimente vor, die noch nicht zum öffentlichen Verkauf gebracht worden sind, so läßt sich auch dafür, nach den mehr oder weniger Vorzügen derselben, analog mit denen, welche schon zum Verkauf ausgesetzt waren, eine sichere Taxe bestimmen. Die Bestimmung der Forsttaxen nach einem solchen Maasstabe gewährt auch den Vortheil, daß man einen richtigen Preis für einen jeden zur Abfahrt mehr oder weniger bequem gelegenen Walddistrikt erhält. —

§. 415.

Wenn Städte in der Nähe des Forstes sich befinden, wohin aus demselben das Holz zum Verkauf gebracht wird; so läßt sich auch der Marktpreis des Holzes, nachdem der Fuhrlohn bis dahin in Abzug gebracht worden ist als Maasstab für die Forsttaxe annehmen. Eine solche Preisbestimmung bezieht sich meistens aber nur auf Brennholz, als diejenige Holzsorte, welche gewöhnlich nur auf den Markt gebracht wird, und es läßt sich auch dadurch nur ein allgemeiner Preis für einen ganzen Forst bestimmen, und solcher seltner auf die einzelnen Walddistrikte anwenden.

§. 416.

Wenn die Forstdirektions-Behörde auf solche Art eine Forsttaxe entworfen hat, so kann dieselbe oft für mehrere Jahre und bis eine merkliche Abweichung im Holzpreis, durch herbeigeführte äußere Umstände, welche nicht vorüber gehend, sondern bleibend sind, bei behalten werden. Sie kann also die Abgabe nach einem Holzpreis festsetzen, der ihr für die jedesmaligen Verhältnisse am zweckmäßigsten scheint, und bestimmen, wer den hohen oder niedrigern Mittelpreis oder einen noch mehr herabgesetzten

Preis bezahlen soll, um dadurch den bedürftigen Einwohnern ihren Holzbedarf gegen billige Preise zu verabfolgen.

§. 417.

III. Die Verwendung und Vertheilung der Forstprodukte.

Ein jeder Staatsbürger muß, in so weit als er es will und bedarf, an den in den Forsten jährlich zur Nutzung bestimmten Produkte Theil nehmen können und die Forstdirektion muß dies einen jeden so viel als es möglich ist, zu erleichtern suchen. Sie hat daher eine zweckmäßige und verhältnißmäßig gleichförmige Vertheilung der Forstprodukte unter die Staatsbürger anzuordnen, und dadurch auch zugleich die Verwendung des Holzes, näher zu bestimmen.

§. 418.

Zu diesem Ende würde die Vertheilung und Verkaufsart für die Staatsforste auf die Art am zweckmäßigsten geschehen können, wenn nämlich:

1) Von dem in einem jeden Forste jährlich nach dem Etat zu nutzenden Holze dasjenige zunächst abgegeben wird, was vermöge Berechtigung oder Verträge von Andern aus den Staatsforsten unentgeltlich oder gegen einen bestimmten Preis gefordert werden kann.
2) Sodann alles Holz was zu Besoldungen und überhaupt zu Staatsgebäuden und andern staatswirthschaftlichen Zwecken erforderlich ist, unter Anrechnung des hohen Mittelpreises abgegeben wird.
3) Den Unterstützungs bedürftigsten Einwohner jeder Gemeinde die Hälfte ihres gewöhnlichen Bedarfs gegen den niedrigen, die andere Hälfte aber, so wie die übrigen wohlhabenden Einwohner die Hälfte ihres Bedarfs, gegen den hohen Preis aus der Hand abgelassen wird.
4) Alles was dann noch übrig bleibt, meistbietend verkauft wird.

§. 419

Eine solche Vertheilung des Holzes, kann aber nur beim Brennholze statt finden. Alles Bau- und Werkholz kann zwar in so weit es von einzelnen Personen verlangt wird, aus der Hand, jedoch nicht anders als um den hohen Mittelpreis abgegeben werden. Was alsdann auch davon zurückbleibt, kann ebenfalls meiſtbietend verkauft werden.

§. 420.

Damit bei der Abgabe des Holzes um bestimmte Taxen, theils eine gehörige und zweckmäßige Vertheilung statt finde, theils auch ermessen werden kann, ob das in jedem Forste jährlich zur Nutzung bestimmte Holz für eine solche Abgabe zureichen wird; so müssen die Gemeinde-Vorsteher die holzbedürftigen Glieder ihrer Gemeinde mit ihren unentbehrlichsten Bedürfniß in Verzeichnisse bringen. Diese werden dem betreffenden Forstamt vorgelegt und sodann solche von einer Kommission aus dem Forstmeister, dem Forstverrechner und Ortsvorständen geprüft und nöthigenfalls die Ansätze moderirt. Bei derselben werden zugleich auch die Gesuche einzelner Personen um Bau- und Handwerksholz angebracht und in so weit dasselbe abgeblich ist, zur Abgabe notirt.

§. 421.

Nach Beendigung dieses Geschäftes werden die den verschiedenen Gemeinden zuerkannten Holzbedürfnisse in Hauptübersichten von den einzelnen Forsten für den Förster des Forstreviers, woselbst die Abgaben geschehen sollen und von dem ganzen Forstamtsbezirk gefertigt und bei jeden Posten die für das Holz bestimmte Taxe bemerkt. Die Hauptübersicht wird der Forstdirektions-Behörde zu ihrer Notiz vorgelegt.

§. 422.

Um die Abgabe des Holzes in den Waldungen für den Forstbeamten zu erleichtern, wird das Brennholz am besten Ge-

meindeweis an den Ortsvorstand zur weitern Vertheilung an die Gemeindeglieder, auf den Grund des Kompetenten-Verzeichnisses, nach einem Specialverzeichniß mit Bemerkung der Preise und des Holzhauerlohns-Betrags, übergeben. Der Ortsvorstand wird auch zugleich für die Zahlung des ganzen Betrags, auf den bestimmten Termin, verantwortlich gemacht.

§. 423.

Der Verkauf und die Vertheilung der Wald-Nebennutzungen unterliegt denselben Grundsätzen. Die den bedürftigsten Volksklassen nothwendigen Nebennutzungen, nämlich Waldweide, Waldstreu und Futterlau, sind, so weit sie abgegeben werden können, denselben zum nothwendigsten Bedarf, gegen billige Taxen zu verabreichen, alle übrigen aber als Rinden, Früchte ꝛc. meistbietend zu verkaufen.

Zur mehrjährigen Nutzung sich eignende Gegenstände als: Waldboden-Benutzungen zu Wiesen oder Ackerland, Harz, Thon- und Sandgraben, Jagd ꝛc. werden meistens auf längere Zeit verpachtet, wozu die Anschläge sich anfertigen lassen.

Achtes Kapitel.

Von der Forstschutz-Verwaltung in den Staatsforsten.

§. 424.

Die Ausübung des Forstschutzes liegt in dem Wirkungskreis der Lokalforstbehörden, in so fern sie diejenigen Mittel in Anwendung bringen, welche die auf die Waldwirthschaft nachtheilig einwirkenden Gegenstände und Ereignisse fordern und die den Waldungen drohende Gefahren

abwenden. Die höhere Forstbehörde oder die Forstdirektion muß jedoch auch diesen Gegenstand der Forstverwaltung unter ihre Leitung nehmen, als die allgemeinen Anordnungen, über alles, was diesen Gegenstand betrifft, von ihr ausgehen müssen.

§. 425.

Die Sicherstellung der Waldungen gegen jede Gefahr, welche ihnen von Außen zugehen kann, begreift sowohl die Beschädigungen, welche ihnen bei der Wirthschaftsführung als auch durch andere Ereignisse zugefügt werden können.

Die Forstschutz-Verwaltung zerfällt also

1) in die Sicherstellung der Waldungen gegen Misbräuche bei der Bewirthschaftung derselben.
2) In die Sicherstellung der Waldungen gegen nachtheilige Naturereignisse.
3) In die Sicherstellung der Waldungen gegen Beschädigungen von Menschen.
4) In die Sicherstellung der Waldungen gegen Beschädigungen von Thieren.

§. 426.

I. Die Sicherstellung der Waldungen gegen Misbräuche bei der Bewirthschaftung derselben.

Einem jeden Ereigniß, wodurch die Waldungen an ihren physischen Bestand einen Schaden erleiden können, muß entgegen gewirkt und die Folgen davon abzuwenden gesucht werden. Es können eben so gut bei der Führung der Wirthschaft in denselben solche Misbräuche statt haben, welche nachtheilig auf den Bestand derselben zurückwirken, als es durch unmittelbare Anfälle von Menschen, Naturereignissen und Thieren geschehen kann. Jene unterliegen also so gut als diese den Maaßregeln, welche die Forstschutzverwaltung zur Abstellung derselben anordnet. —

Diese Maaßregeln betreffen:

1) Die Ueberschreitung des nachhaltigen Ertrages.
2) Die Fällung, Aufarbeitung und den Transport des Holzes.
3) Die Nutzungsbefugnisse überhaupt.

§. 427.

1) Die Ueberschreitung des nachhaltigen Ertrages eines Waldes, verursacht eine Störung in der ganzen Forstwirthschaft, die Waldungen mögen abgeschätzt und die Forstwirthschaft regulirt seyn, oder dieselbe nur nach einer allgemeinen Uebersicht geführt werden. In beiden Fällen und in dem erstern insbesondere müssen Abänderungen im Forstbetrieb vorgenommen und derselbe oft auf eine Art bestimmt werden, welche weder der Lokalität des Waldes angemessen ist, noch auch den höchsten und besten Nutzungs-Ertrag gewährt.

§. 428.

Die Maaßregeln, um dieses zu verhindern, liegen zunächst in der Anordnung zur Begründung einer nachhaltigen Forstwirthschaft durch eine genaue Kenntniß von der Größe und dem jährlichen Zuwachs der Waldungen, um darnach das zu nutzende Holzquantum genau bestimmen zu können, und versichert zu seyn, daß der nachhaltige Ertrag der Waldungen gesichert ist.

§. 429.

Ist die Wirthschaft auf ein so sichern Grund gebaut, dann kann um so weniger eine Ueberschreitung des nachhaltigen Ertrages eintreten, wenn die Forstdirektions-Behörde mit Strenge darüber wacht, daß die festgesetzten Bestimmungen genau erfüllt werden und daß sie, wenn in dem Laufe der Wirtschafts-Perioden Umstände eintreten sollten, welche den nachhaltigen Ertrag alteriren können, durch eine Ausgleichung die Ordnung wieder herzustellen bemüht ist.

§. 430.

Wo der Waldwirthschaft keine Abschätzung zu Grunde liegt, da kann der nachhaltige Ertrag um so leichter überschritten werden, weil sich hier kein Anhaltpunkt dafür findet. Es läßt sich indessen diese Ueberschreitung sehr leicht

daraus abnehmen, wenn die Bestände vor ihrer höchsten Nutzbarkeit und Fortpflanzungsfähigkeit abgeholzt werden und der Oberholzbestand in den Mittelwaldungen sich zu sehr vermindert und dazu sehr geringes Holz übergehalten wird. Daß es nicht bis dahin kommt, oder wenn sich dieses zeigt, hat die Forstdirektions-Behörde die erforderlichen Mittel anzuwenden, einen solchen Mißstand schnell zu begegnen, ehe das Uebel weiter um sich greift und für die Waldungen verderblich wird.

§. 431

2) Die Fällung, Aufarbeitung und der Transport des Holzes geben oft Gelegenheit, daß die Waldungen dadurch beschädigt und in ihrem Ertrage geschmälert werden. Sie müssen also durch Abstellung der dabei eintretenden Misbräuche dagegen sicher gestellt und von der Forstdirektions-Behörde darüber Anordnungen getroffen werden.

§. 432.

Bei der Fällung des Holzes müssen die Haupt-Maaßregeln angeordnet werden, daß sowohl die zu fällenden Bäume selbst, noch auch andere Bäume oder das darunter befindliche junge Holz irgend einen Schaden leidet, wodurch erstere an ihrer Güte und ihrem Werth verlieren, letzteres aber in seinen Wachsthum gestört wird oder ganz zu Grunde geht.

Eine sorgfältige Fällung starker Bäume, daß diese nicht bei dem Niederfallen zerbrechen, oder auf andere Bäume, oder in dem dichtesten jungen Holze fallen und überhaupt nicht lange in diesen liegen bleiben, auch die Holzfällungen zu keiner ungünstigen Jahreszeit vorgenommen werden, sind die dabei zu beobachtenden Hauptbedingungen.

§. 433.

Durch die Aufarbeitung des Holzes kann nicht weniger Schaden als durch die Fällung des Holzes, beson-

ders in den jungen Schlägen beim Licht- und Abtriebsschlag und in den Niederwaldungen geschehen. Es muß daher angeordnet und strenge darauf gehalten werden, daß die Aufarbeitung des Holzes in junge Schläge und in Niederwaldungen, gleich nach der Fällung geschieht und in ersteren das umstehende junge Holz nicht abgehauen, sondern nur umgebogen wird, daß Bau- und Werkhölzer hier auch nicht beschlagen oder zugerichtet werden und für das Brennholz möglichst leere Plätze zum Aufsetzen in Klafter gewählt werden; endlich daß die Widden zum Binden des Reisigs nicht in die Schläge geschnitten werden dürfen.

§. 434.

Der Transport oder die Abfahrt des aufgearbeiteten Holzes kann endlich noch, bei nicht gehöriger Vorsicht den jungen Schlägen im Hoch- und Niederwalde sehr verderblich werden. Die Anordnungen, wodurch dies möglichst verhindert werden kann, bestehen darin, daß die Abfahrt des Holzes in den Hochwaldschlägen möglichst im Winter, stets aber vor Ausbruch des Laubes und letzteres auch besonders in den Niederwaldungen, wenigstens vor den erfolgten Lohdentrieb und überhaupt nicht nach anhaltendem Regenwetter vorgenommen wird und daß die Fuhrwerke, wo möglich, nicht den Schlag berühren, sondern das Holz aus denselben an die Fuhrwege getragen wird. Wo die Schläge zu groß sind und das Holz zu weit getragen werden müßte, oder wo ganze schwere Bäume wegzuschaffen sind, da wird es nöthig zwischen den Hauptwegen und zu den Stämmen hin, etwan alle 200 Schritt besondere Wege durch den Schlag, wo es am unschädlichsten geschehen kann, abzustecken.

§. 435.

3) Die Nutzungsbefugnisse überhaupt oder die Berechtigungen auf den Bezug gewisser Holz- oder Nebennutzungen aus den Staatswaldungen, müssen in die Grenzen der physischen Unschädlichkeit erhalten werden und diejenigen Personen, welchen solche Nutzungsbefugnisse zu-

stehen oder eingeräumt werden, müssen sich den Anordnungen, welche der Forstschutz erfordert, und welche die Forstdirektions-Behörde in dieser Hinsicht zu treffen für nöthig findet, unterwerfen.

§. 436.

Bei den Holznutzungen müssen die Bestimmungen befolgt werden, welche in Hinsicht der Fällung, Aufarbeitung und Abfahrt des Holzes sind gegeben worden. Geringere Holznutzungen, Leseholz und Stockholz beschränken sich in Hinsicht des Ersteren nur auf völlig abgestorbenes Stangen- und Astholz, was sich abbrechen läßt oder auf den Boden liegt, in Hinsicht des Letztern aber nur auf das Ausroden der Stöcke an solchen Orten, wo kein junges Holz beschädigt werden kann.

§. 437.

Die Zugutmachung der mannigfaltigen Neben-Produkte des Waldes ist in den meisten Fällen mit mehr oder weniger Nachtheil für den Bestand desselben verbunden. Wo sie nicht unter genauer Aufsicht und nach festen Bestimmungen geschieht, da bringt sie mehr Nachtheil als ihr Bezug Werth besitzt. Die Forstdirektions-Behörde muß also die Anordnungen treffen, daß sie nicht in Misbrauch ausarten.

§. 438.

Diejenigen Beschränkungen, unter welchen die Nutzung der vorzüglichsten Nebenprodukte der Waldungen, nämlich Weide, Gras, Streu, Mast, Rinden, Baumsäfte, Laub, Steinbrüche, Thon, Sand und Jagd nur statt finden dürfen, sind im 6. Kapitel bei der Aufzählung dieser Nebennutzungs-Gegenstände bereits angegeben worden.

§. 439.

II. Die Sicherstellung der Waldungen gegen nachtheilige Naturereignisse.

Manche Naturereignisse, welche den Waldungen den Untergang drohen, können zwar durch keine menschliche Macht abgehalten werden, allein den nachtheiligen Folgen derselben kann durch Sorgfalt und zweckmäßige Maaßregeln vorgebeugt und vermindert werden. Die Forstdirektions-Behörde muß daher auch in dieser Hinsicht die zweckdienlichen Anordnungen treffen.

Die wichtigern dieser Ereignisse sind:

1) der Frostschaden.
2) Der Schneebruch und Dufteis
3) Der Windbruch.
4) Die Ueberschwemmung und Nässe
5) Der Flugsand.

§. 440.

1) Der Frostschaden ist in seinen Ursachen und Wirkungen bekannt, und es gehen ganze junge Schläge und Ansaaten dadurch zu Grunde. Es können nur die wenigen Mittel, um seinen verderblichen Folgen auszuweichen, dagegen angewendet werden, daß man an die den Frostschaden sehr ausgesetzten Stellen keine solche Holzarten, die davon leiden, anbaut, auch daselbst den Schlägen eine möglichst geschützte, schattige Stellung giebt; daß man statt den Hochwald den Mittelwaldbetrieb wählt; daß man endlich die überflüssigen Feuchtigkeiten an solchen Orten zu vermindern sucht, auch die Saatplätze nicht zu sehr auflockert.

§. 441.

2) Der Schneebruch und Dufteis welcher sich so häufig in Gebirgen zeigt und wovon die 20 — 30jährigen Stangenhölzer besonders des Nadelholzes, vorzüglich aber die der Kiefern, seltener die der Laubhölzer leiden,

indem oft ganze Walddistrikte zusammengedrückt werden, läßt sich nur in seinen Folgen dadurch und am besten vermindern, wenn durch eine frühe Durchforstung die Stangenhölzer lichter werden, so daß der Schnee besser auf den Boden durchfallen und nicht auf der obern Fläche der Kronen liegen bleiben kann.

§. 442.

3) Der Windbruch ist in seinen Folgen, besonders für die Nadelholzwaldungen oft sehr verderblich und um so mehr muß denselben vorzubeugen gesucht werden. Dies kann nur dadurch geschehen, wenn man den Anbau von leicht wurzelnden Holzarten, an solchen Stellen, die dem Windbruche ausgesetzt sind, zu vermeiden sucht; wenn der Waldmantel sorgfältig erhalten wird; wenn bei Führung der Schläge in den Nadelholzwaldungen die Richtung von Nordost gegen Südwest als Hauptregel angenommen wird, und daß alle kleine Schläge zwischen andern hohen Beständen vermieden werden.

§. 443.

4) Die Ueberschwemmung und Nässe. Die Erstere findet nur da statt, wo Waldungen an Ströme sehr niedrig gelegen sind und muß dieses Uebel durch einen zweckmäßigen Strombau und Anlegung von Dämmen abgeholfen werden. Die Nässe, welche aus Mangel eines hinlänglichen Abflusses der Ueberschwemmung, auch in höhern Gebirgsgegenden aus Mangel von Abfluß des aus Quellen und von Regenwasser entstehenden Wassers, oder wegen einer in geringer Tiefe des Bodens befindlichen festen Thonlage entsteht, und zuletzt eine Versumpfung zur Folge hat, muß durch zweckmäßige Anlegung von Abzugsgräben, durch Sammeln, Versenken und Ableiten der Quellen vermindert werden.

§. 444.

5) Der Flugsand ist in den Gegenden wo er überhand genommen hat ein sehr großes Uebel, indem die

Bindung und Kultur desselben nicht blos sehr mühsam, sondern auch kostspielig ist. Die Sandschollen sind als ursprünglich noch vorhandene oder auch durch Sorglosigkeit, da wo der ehemalige Flugsand schon bindend gemacht und mit Wald angebaut war, entstandene zu betrachten. Um dieses letztere zu verhüten, ist es nothwendig, daß die auf solchen Flugsandboden vorhandenen Waldungen sorgfältig erhalten, daß das Streurechen in solchen ganz vermieden wird. Zum Wiederanbau der ursprünglichen und durch Sorglosigkeit entstandenen Sandschollen werden von der Windseite her, 3 bis 4 Fuß hohe aus Reisig errichtete Flechtzäune in der Richtung von Norden nach Süden und in einer parallelen Entfernung von 150 bis 300 Fuß, über die Sandschollen fortgeführt. Der Zwischenraum zwischen denselben wird erst entweder mit Sandgewächsen oder auch sogleich mit Kiefern besäet und diese letztere Saat, mit schief gegen den Wind eingesteckte Kiefernzweige bedeckt. Statt der Sandgewächse oder der Kiefer können auch sogleich sehr tief eingesteckte Stecklinge der Sandweide und der Pappeln, entweder zur Bewaldung der ganzen Fläche oder statt der Flechtzäune gewählt werden.

§. 445.

III. Die Sicherstellung der Waldungen gegen Beschädigungen von Menschen.

Diese Beschädigungen welche so mancherlei Art sind, gehören zu den wichtigern. Die Schutzmittel dagegen können nicht mannichfaltig und strenge genug angeordnet werden, um den dadurch entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Eine vorzügliche Angelegenheit der Forstdirektions-Behörde muß es daher seyn, die Waldungen gegen solche Beschädigungen duch Menschen, nicht blos durch zweckmäßige Gesetze, sondern auch dadurch sicher zu stellen, daß eine strenge Aufsicht in den Waldungen geführt und bei entdeckten Beschädigungen die Gesetze in Anwendung gebracht werden.

§. 446.

Die Beschädigungen des Waldes von Menschen können nach ihrer geringern oder größten Schädlichkeit für

den Wald und ihren Folgen in mehrere Abtheilungen gebracht und in solche unterschieden werden; wo mit der Entwendung zugleich ein Schaden verbunden ist, wo eine Beschädigung ohne Entwendung statt findet, wo eine Entwendung statt hat und wo blos gegen die Policei = Gebote gehandelt wird. Jede dieser Abtheilungen hat wieder viele besondere Fälle, für welche in den Strafgesetzen die Strafe bestimmt werden muß.

§. 447.

Die Forstdirektions = Behörde hat zur zweckmäßigen Verwaltung desjenigen Theils des Forstschutzes, welche die Waldbschädigungen von Menschen betrifft, die Anordnungen zu treffen, daß die Aufsicht zu Verhütung derselben stets in der gehörigen Art geführt, daß die Frevel zur Anzeige und Bestrafung gebracht und die Strafen auch wirklich vollzogen werden, damit durch diese Maaßregeln dem Uebel vorgebeugt und der durch dieselben für die Waldungen entstehende Nachtheil möglichst vermindert und abgewendet wird.

§. 448.

IV. Die Sicherstellung der Waldungen gegen Beschädigungen von Thieren.

Durch eine fleißige und gute Beaufsichtigung der Waldungen und bei eintretenden Fällen, durch schnelle Anwendung von solchen Mitteln, welche den örtlichen Verhältnissen angemessen sind, lassen sich die durch Thiere den Waldungen drohende Gefahren vorbeugen und vermindern. Die Forstdirektions = Behörde muß die deshalb nöthigen allgemeinen Anordnungen treffen, damit diese auf die besondern Fälle modificirt angewendet werden können.

Die Waldungen sind den Beschädigungen ausgesetzt:

1) von vierfüßigen Thieren,
2) von Vögeln.
3) von Insekten.

§. 449.

1) Die vierfüßigen Thiere welche die Waldungen vorzüglich beschädigen, sind die Wildarten, das Hausvieh und die Mäuse. Der Schaden, den sie verursachen, besteht in Abbeisen und Benagen des Holzes und Auffressen des Saamens. Die dagegen zu ergreifenden Schutzmaasregeln bestehen zunächst in der Beschränkung des Wildstandes bis zur Umständlichkeit und in der Abhaltung des Viehes aus den noch nicht erwachsenen Waldungen, besonders den jungen Schlägen und Ansaaten.

§. 450.

Wo diese Mittel nicht in Anwendung kommen können, oder nicht zureichend sind, da müssen Einhegungen der Schläge und Ansaaten angeordnet werden. Dergleichen Einhegungen können nach Umständen entweder durch Gräben mit Aufwürfen versehen, oder sie müssen, wo solche nicht hinreichen, mittelst Zäunen bewirkt werden. Diese letztern können auf mannichfaltige Art, je nachdem sie mehr oder weniger abzuhalten haben oder lange dauern sollen, angelegt werden. Sie können daher bestehen: in Stangen- Flecht- Planken- Palisaden- und Gatterzäunen. Die lebendigen Zäune, welche die besten Dienste leisten würden, erfordern zu lange Zeit, bis sie eine hinreichende Schutzwand geben können, es sei denn, daß sie lange vorher angelegt werden, und also bis dahin, wo sie schützen sollen hinreichend erwachsen sind.

§. 451.

Die Mäuse, welche sich oft in sehr großer Anzahl in den Waldungen vermehren und dann großen Schaden durch Abnagen der Rinde an dem jungen Holze und Verzehren von Saamen anrichten, können nur durch natürliche Ereignisse, nämlich durch sehr nasse Witterung, vermindert und vertilgt werden, indem die künstlichen Mittel meistens unzureichend und oft im Großen nicht anwendbar sind. — Es kommt hiebei also nur vorzüglich darauf an, Anordnungen

zu

zu treffen, den durch Mäusefraß entstandenen oder möglichen Beschädigungen zu beseitigen. Die Maasregeln dazu bestehen, in Verschieben der Holzsaaten in den Jahren wo die Mäuse in großer Menge vorhanden sind, bis zum Frühjahr und in Abschneiden der verbissnen Pflanzen über der Erde.

§. 452.

2) Die Vögel verursachen vorzüglich durch Auffressen des Holzsaamens oft einen bedeutenden Schaden an den Ansaaten. Dies geschieht jedoch nur von den Strichvögeln, zur Zeit ihrer Ankunft im Frühjahr bis zu ihrer Paarung. Besonders nachtheilig sind die wilden Tauben, die Finken, die Ammern und die Kreutzschnäbel. Die Anordnung in Hinsicht des Schutzes gegen ihre Beschädigungen bestehen in das Verschieben der Holzsaaten, besonders der Nadelholzsaaten bis nach der Paarung der Strichvögel; das sorgfältige Unterbringen der Holzsaamen in die Erde und das Verscheuchen der Vögel von den Ansaaten.

§. 453.

3) Die Insekten fügen den Wäldern den bedeutendsten Schaden von allen Thieren zu. Die Aufmerksamkeit auf das Erscheinen derselben, so wie die Sorgfalt sie zu vermindern und zu vertilgen, kann daher nicht genug empfohlen werden, indem schon oft bedeutende Waldstrecken durch sie völlig verwüstet worden sind und sich manche als früher unschädliche Insekten, später sehr schädlich gezeigt haben. Unter den mannigfaltigen schädlichen Forst-Insekten, kommen hier nur die mehr wichtigen Schmetterlings- und Käferarten in Betracht, wovon erstere als Raupen, letztere als Larven und Käfer sich schädlich zeigen.

§. 454

Außer einigen wenigen Raupenarten, welche den Laub-Hölzern Schaden zufügen, sind die meisten Raupen- und die Käferarten den Nadelhölzern äußerst gefährlich und schädlich. Die Schutz- und Vertilgungs- wenigstens

Verminderungs-Mittel gegen die Insekten-Verheerungen müssen also mit allem Nachdruck angewendet werden, damit das Uebel nicht eintreten, demselben wenigstens bald Gränzen gesetzt werden kann.

Die Forstdirektions-Behörde hat in dieser Hinsicht die allgemeinen Anordnungen zu treffen, daß solche, ohne einen mit der Forstwirthschaft nicht verträglichen großen Kosten-Aufwand angewendet werden.

§. 455.

Als Schutzmittel gegen die Käferlarven können folgende angewendet werden: eine sorgfältige Schonung aller sich von denselben nährenden und dieselben verderbenden Thiere; eine regelmäßige Führung der Schläge gegen den Wind; die Fällung und Abfahrt des Holzes im Winter und vor Eintritt des Frühjahrs; eine öftere Durchforstung der kranken und trocknen Bäume, so wie die baldige Wegschaffung dieser und der Windbrüche aus den Wald; die Ausrodung und Entrindung der Baumstöcke; endlich eine gehörige Sorgfalt daß das Harzscharren und Kienholzhauen nicht übertrieben wird.

§. 456.

Zu den Verminderungs- und Vertilgungs-Mitteln der Käfer und ihrer Larven gehören vorzüglich: das Fällen der vom Käfer angebohrten Bäume und entweder die unmittelbare Verkohlung derselben, oder ihre schnelle Abfahrt und Schälung und das Verbrennen der Rinde außerhalb dem Walde; die Fällung einer Anzahl gesunder noch nicht angebohrter Stämme, zur Zeit des Ausflugs der Käfer, damit dieselben sich in solche einbohren und wenn dies geschehen ist, die schnelle Wegschaffung derselben aus den Wald.

§. 457.

Die Schutzmittel gegen die Raupen bestehn vorzüglich darin, daß in den Kiefernwaldungen Schneißen mit Gräben zu beiden Seiten angelegt werden; daß Waldungen mit

Vieh besonders mit Schweinen häufig betrieben werden; daß Nadeln und Moos zusammengescharrt und aus den Wald gebracht wird; daß die Raupengespinste frühzeitig und mit Sorgfalt zerstört werden.

§. 458.

Zur Vertilgung wenigstens Verminderung der Raupen sind insbesondere die Mittel anzuordnen, daß die vom Winde und Regen zur Erde geworfenen oder von einem Baume zum andern kriechenden Raupen aufgelesen oder getödtet werden; daß die von Raupen angegriffene Walddistrikte mit Vieh aller Art betrieben werden; daß die angegriffene Walddistrikte durch Schneissen und kleine Gräben umschlossen und von den gesunden abgesondert werden; daß das vom Boden zusammengescharrte Moos weggeschaft und vor dem Wald verbrannt wird; daß bei Nacht, zur Zeit des Ausfliegens der Nachtfalter, hellflammende Feuer auf den Schneißen im Walde angezündet werden; daß endlich die Raupennester aufgesucht und zerstört werden. —

Neuntes Kapitel.

Von dem Staats-Forst-Rechnungs- und Kassenwesen.

§. 459.

Der Natural- und Geldetat, welcher bei einer regel- und zweckmäßigen Staats-Forstverwaltung jährlich zu entwerfen ist, giebt den wahrscheinlichen Ertrag der einzelnen Forstreviere, der Forstamts-Bezirke und den der sämmtlichen Staatswaldungen an. Eine genaue Rechnung am Ende des Jahrs über das aus den Forsten wirklich gewon-

nene Materiale, der Geldeinnahme, so wie der auf die Administration der Staatsforsten verwendeten Kosten, geben eine vollkommene Uebersicht von dem wirklichen Ertrag derselben.

§. 460.

Die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens und die Führung der Forstrechnungen ist daher ein wichtiger Gegenstand der Staats-Forstverwaltung, der von der Forstdirektions-Behörde insbesondere bestimmt und geleitet werden muß.

Bei der bereits (§. 55 bis 58) als zweckmäßig angegebenen Organisation der Stellen welche das Forstrechnungs- und Kassenwesen zu besorgen haben, wird das Rechnungswesen überhaupt auf eine einfache Weise und unter gehöriger Kontrolle gestellt, eingerichtet werden können.

§. 461.

Die Forstrechnungen zerfallen in die Material- und in die Geldrechnung. Beide enthalten Einnahme und Ausgabe und die beiden Rechnungen müssen sich gegenseitig zur Kontrolle dienen. Die Materialabgabe und die Geldeinnahme darf, zur nöthigen Kontrolle, nicht vereingt seyn, sondern muß verschiedenen Personen übertragen werden Die Material-Abgabe und die Materialrechnung geschieht, von den Revierforstbeamten und wird von dem vorgesetzen Forstamt kontrollirt. Den Geldeinzug und Geldrechnung wird von dem Forstverrechner besorgt. Die Forstdirektions-Behörde leitet und beaufsichtet das Ganze dadurch, daß ihr in Zeitperioden Uebersichten über das ganze Rechnungswesen vorgelegt werden.

§. 462.

Ein jeder Revierförster hat ein Manual zu führen, in welches von ihm, sobald in einem Walddistrickt oder Schlag die Hauung beendigt und das erfolgte Holzquantum

aufgenommen worden ist, dasselbe nach seinen verschiedenen Sortimenten in Einnahme gestellt wird. Eine jede Verabreichung oder Verkauf wird ebenfalls speciell mit Bemerkung des Tages der Abgabe eingetragen und bei jeden Posten der dafür zu bezahlende Preis bemerkt. Ein gleiches geschieht mit den Nebenbenutzungen.

§. 463.

Am Ende eines jeden Monats wird von jedem Revierförster ein Auszug aus seinem Manual, nach einem bestimmten Schema, über alle im Laufe desselben statt gefundenen Abgaben an Waldprodukten, mit namentlicher Bemerkung der Empfänger und mit Beifügung des dafür zu bezahlenden Preises gefertigt. Bei einem jeden Abgabe-Posten muß der Beleg für die Abgabe, ob solche eine ständige und durch welche Weisung legitimirte Abgabe ist, ob sie durch meistbietenden Verkauf geschehen ist, oder ob besondere Anweisungsbefehle dazu ertheilt worden sind, nicht blos angeführt, sondern auch beigelegt werden.

§. 464.

Diese monatlichen Auszüge aus den Rechnungen werden an das vorgesetzte Forstamt abgegeben, dasselbe untersucht und vergleicht die Richtigkeit der Abgaben mit dem Kontroll-Manual und trägt solche von jeden einzelnen Forst in dasselbe ein. Das Forstamt attestirt die Richtigkeit derselben und legt die Rechnung der Forstdirektions-Behörde zur weitern Verfügung vor. Von dieser werden die Geld-Ansätze revidirt und die Rechnungen an die angestellten Forst-Verrechnungen des Bezirks zur Erhebung der Geldbeträge von den Debenten, überwiesen.

§. 465.

Die Geldrechnung der Forstverrechnungen enthält aber nicht blos als Einahme den Betrag des aus den Waldungen, nach der Rechnung der Förster, abgegebenen Materiale, sondern es kommen in derselben auch noch mehrere

andere Einnahmen, als anderweite Erträge aus der Forstverwaltung, vor. In der Geldrechnung erscheinen aber auch als Ausgabe die sämmtlichen mit der Forstverwaltung verbundenen Kosten, welche eine jede Forstverrechnung für ihren Bezirk zu zahlen hat.

§. 466.

Alle Geld-Einnahme bei den Forstverrechnungen, können nur auf jedesmal bestimmte Verfügungen der Forstdirektions-Behörde geschehen und solche als gültige Belege der Forstrechnungen dienen, indem auf keine andere Weisungen Einnahmen und Ausgaben statt finden dürfen.

§. 467.

Zur Kontrolle der Material- und Geldrechnung muß auch bei der Forstdirektions-Stelle eine Hauptübersicht geführt und darin der jedesmal summarische Betrag der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Rechnungs-Rubriken, nach den Forstrevieren und Forstrechnungs-Bezirken, aufgenommen werden.

Eine solche Uebersicht dient nicht blos dazu, zu jeder Zeit den Stand der Einnahmen und Ausgaben genau kennen zu lernen und zu kontrolliren, sondern auch um bei der Eingabe der Jahres-Rechnungen selbst, diese damit vergleichen zu können.

§. 468.

Am Ende eines jeden Rechnungs- oder Etats-Jahres, welches am besten mit dem letzten des Juny-Monats geschlossen wird, muß für jedes Forstrevier eine Material-Rechnung von den Förstern gefertigt werden. In dieser wird, jedoch blos summarisch, die Abgabe einer jeden Holzsorte und der andern Waldprodukte angegeben. Das Forstamt hat diese Rechnungen mit seinen Kontroll-Manuale zu vergleichen, wenn solche richtig befunden worden sind zu bescheinigen und an die Forstdirektions-Behörde einzusenden.

§. 469.

Die verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen welche in der Material Rechnung enthalten seyn müssen, sind:

1) Holländerholz.
   a) Benennung der verschiedenen Sorten.
   b) Kubic-Inhalt.
2) Bauholz.
   a) Eichen.
   b) Tannen ꝛc.
   c) Kubic-Inhalt.
3) Nutzholz.
   a) Benennung des verschiedenen Handwerksholzes.
   b) Kubicinhalt
4) Schneid-Klötze.
   a) Eichen.
   b) Tannen ꝛc.
   c) Kubicinhalt.
5) Geschirrholz.
   a) Achsen.
   b) Leiterbäume.
   c) Deichseln ꝛc.
   d) Stückzahl.
6) Oekonomieholz.
   a) Hopfenstangen.
   b) Baumpfähle.
   c) Bohnenstangen ꝛc.
   d) Stückzahl.
7) Klafterholz.
   a) Buchen.
   b) Eichen.
   c) Birken.
   d) Erlen.
8) Erdstöcke.
   a) Laubholz.
   b) Nadelholz.
9) Reisigholz.
   a) Laubholz-Wellen.
   b) Nadelholz-Wellen.

§. 470.

Die Forstverrechner haben auch nach dem Schlusse des Rechnungs- oder Etatsjahres, die Geldrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu stellen und jeden Posten durch eine Weisung von der Forstdirektions-Behörde zu belegen, indem ohne diese kein Posten gültig ist. Diese in einen bestimmten Zeitraum zu stellende Rechnung wird an die Forstdirektions-Stelle abgegeben, welche sie vorläufig mit den Material-Rechnungen der Förster und mit der bei ihr geführten Haupt-Uebersicht vergleichen läßt und solche dann zur Abhör an die dazu bestimmte Stelle abgiebt.

§. 471.

Da alle Rechnungen nach einerlei Form gefertigt werden und eine Uebersicht gewähren müssen; so werden folgende Abtheilungen und Unterabtheilungen alle Gegenstände umfassen welche in einer Forstrechnung vorkommen können:

Einnahme.

I. Ertrag aus Waldeigenthum.
  1) Für verkauftes.
    a) Holländerholz.
    b) Bauholz.
    c) Nutzholz.
    d) Schneideklötze.
    e) Geschirrholz.
    f) Oekonomieholz.
    g) Klafterholz.
    h) Erdstöcke.
    i) Reisigholz.
  2) Für Holzersatz von Frevlern.
  3) Für Holz zu technischen Gewerben.
    a) Zum Theerschwelen.
    b) zum Potaschensieden.
  4) Für Pachtzinse.
    a) Von Waldboden.
    b) Von Harznutzung.
    c) Von Fischereien.

d) Von Sandgruben.
e) Von Steinbrüchen rc.
5) Für Nebennutzungen.
a) Von Rinden.
b) Von Waldweide.
c) Von Waldstreu.
d) Von Eckerich.
e) Von Waldsaamen rc.

II. Ertrag aus Jagden.
1) Durch Selbstadministration.
2) Durch Verpachtung.
a) Von der Wildjagd.
b) Von dem Vogelfang.

III. Ertrag aus Gewerben.
1) Von Sägemühlen.
2) Von Holzmagazinen.

IV. Ertrag aus Forstregalien.
1) Von Holzzehnden.
2) Von Berechtigungsholz in Gemeinds-Waldungen.
3) Von Forstgebühren in Gemeinds-Waldungen.
4) Von Eckerich in Gemeinds-Waldungen.
5) Von Geldsurrogate für Forst- und Jagdfrohnden.

V. Ertrag aus Forstgerichtsbarkeits-Gefällen.
1) Von Frevelstrafen in Staatswaldungen.
2) Von Frevelstrafen in andern Waldungen.
3) Von Strafen wegen Uebertretung anderer Forstpolicei-Gesetze.
4) Von Strafen wegen Jagdexcessen.

VI. Ertrag aus den Beiträgen zu den Beförsterungskosten anderer Waldungen im Staate.
1) Von Akzidenzien die das Forstpersonale bezogen hat.
2) Von Sporteln rc.

VII. Ertrag aus zufälligen Nutzungen.
1) Von verkauften Waldungen.
2) Von verkauften Forstgebäuden.
3) Von Hauszinsen.
4) Von Zinsen verschiedener Art.

VIII. Außerordentliche Einnahmen.

Ausgabe.

I. Lasten.

1) Holzabgaben an Berechtigte.
2) Nebennutzungsbezüge von Berechtigten.
3) Besoldungs- und Conpetenzholzabgaben.
4) Ständige Steuer-Beiträge von Waldungen, Dienstgütern, Häusern, rc.
5) Außer gewöhnliche Steuer-Beiträge.
6) Abgang und Nachlaß.

II. Forstverwaltungs-Kosten.

1) Aufsichtskosten.
   a) Besoldung.
   b) Bureau-Kosten.
   c) Diäten.
2) Beförsterungskosten.
   a) Besoldung.
   b) Bureau-Kosten.
   c) Diäten.
   d) Forstgebühren.
3) Verrechnugskosten.
   a) Besoldungen (Tantiemen).
   b) Geldeinzugskosten.
   c) Bureaukosten.
4) Baukosten für Forst- und Jagdhäuser.
5) Brandversicherungskosten für dieselben.
6) Allgemeine Verwaltungs-Kosten.
   a) Für Holzhauer- und Beibringer-Lohn.
   b) Für Holzwege, Brücken und Nachen.
   c) Für Forstvermessungen und Forsttaxationen.
   d) Für Grenzberichtigungen.
   e) Für Kulturen.
   f) Wegen Waldbränden und Insektenfraß.
   g) Prozeßkosten.
   h) Wegen Unterhaltung von Sägemühlen.
   i) Holz-Magazinirungs-Kosten.
   k) Für erkauftes Holz.

III. Jagd-Kosten.

1) Wegen Selbstnutzung der Jagden.
2) Für gepachtete Jagden.

3) Für Wildschadens-Ersatz.
4) Für Wildzäune ꝛc.

IV. Forst-Gerichtsbarkeits-Kosten.
1) Fanggebühren für Frevler.
2) Diäten wegen Abhaltung der Frevelgerichte.

V. Zufällige Ausgaben.
1) für Remunerationen.
2) Für erkaufte Waldungen.
3) Für Inventarien-Stücke.

VI. Außerordentliche Ausgaben.

§. 472.

Damit die Forstdirektions-Behörde eine vollständige Uebersicht von dem ganzen Staats-Forst-Rechnungswesen und von den jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Staats-Forstverwaltung erhält; so muß bei dieser Stelle nach denselben Abtheilungen, wornach die Forstrechnungen formirt sind, jährlich aus den besondern Rechnungen eine Hauptrechnung, der Art hergestellt werden, daß nur die Hauptsumme einer jeden besondern Abtheilung und Unterabtheilung bemerkt wird, wodurch sich das Ganze sehr kurz zusammenstellen läßt.

§. 473.

In Hinsicht des Kassenwesens insbesondere muß die Geld-Einnahme mit Sicherheit für den Staat und für den Käufer der Forstprodukte geschehen, also die größte Ordnung dabei statt finden. Um eine bessere Uebersicht beim Forstkassenwesen zu erhalten und so manche andere Nachtheile zu verhüten, muß die Geld-Erhebung von der Material-Verwaltung gänzlich getrennt seyn. Der administrirende Forstbeamte darf für die abgegebenen Forstprodukte kein Geld einnehmen und der Forstverrechner kein Material abgeben.

§. 474.

Damit aber auch das Kassenwesen gehörig kontrollirt und von der Forstdirektions-Behörde dasselbe in steter Ue-

bersicht erhalten werden kann, haben die Forstverrechnungen am Ende eines jeden Monats einen Auszug aus ihrem Journal vorzulegen, um zu zeigen, was in dem Laufe des Monats eingegangen ist und was noch in Rückstand haftet, auch wie stark jedesmal der Kassen-Vorrath ist.

§. 475.

Zur weitern Sicherheit des Forstkassenwesens ist es auch erforderlich daß die Zahlungstermine für abgegebene Forstprodukte genau bestimmt und die Verrechner angehalten werden auf diesen Terminen die Geldeinzüge zu vollziehen auch bei eigener Verantwortlichkeit selbst keine weitern Zahlungstermine zu gestatten.

Die Ertheilung der Zahlungstermine oder die Genehmigung der von den Forstbeamten bestimmten, kann nur von der Forstdirektions-Behörde geschehen.

§. 476.

Die allgemeinen von derselben hinüber zu ertheilenden Bestimmungen sind: Im Voraus würde Zahlung zu verlangen seyn, für auf mehrere Jahre in Pacht begebene Gegenstände, durch deren Gewinnung die Waldungen oder die zu benutzenden Gegenstände selbst gefährdet sind, z. B. Jagd, Harznutzung ꝛc. jedoch nur immer für ein Jahr voraus. Ueberhaupt muß auch Zahlung im Voraus verlangt werden, wenn an fremde oder auswärtige Personen oder solche die keine hinreichende Sicherheit für die Zahlung leisten können, Forstgegenstände verpachtet oder verkauft werden. Die Zahlung beim Empfang der abgegebenen Forstprodukte und ehe sie aus dem Walde verbracht werden, muß dann statt finden, wenn Ausländer die im Inlande keine annehmbare Bürgschaft leisten können, oder wenn solche Inländer als Käufer erscheinen, welche nicht Zahlungsfähig sind und keine Bürgen stellen können. Die Zahlung gleich nach der Abgabe, ist die gewöhnlichste und sollte immer statt finden. Sobald die Empfänger zahlungsfähige Personen sind, so wird keine Bürgschaft erfordet. Die Zahlung nach einer bestimmten Frist, die aber nie

über 3 Monate hinaus gesetzt werden sollte, muß in vielen Fällen bei Versteigerungen statt finden, wenn die Waldprodukte um ihren wahren Werth verkauft werden sollen. In diesem Falle muß aber die Forstkasse jederzeit durch hinreichende Bürgschaft gesichert seyn.

Die Forstbeamten müssen überhaupt für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen verantwortlich gemacht und wo diese nicht befolgt, dieselben zum Ersatz der durch ihre Schuld verlohren gehenden Gelder angehalten werden.

Zehntes Kapitel.

Von dem Korrespondenz- und Registraturwesen in der Staats-Forstverwaltung.

§. 477.

Den Lokalforstbehörden, welche vorzüglich im Walde wirken sollen, würden die weitläuftigen schriftlichen Arbeiten hieran hindern. Ihre Korrespondenz muß daher so viel möglich einfach seyn und abgekürzt werden. Für die verschiedenen Dienstgrade ist sie auch minder oder mehr nothwendig. Bei den Oberaufsichts-Stellen oder den Forstämtern, ist sie von allen am ausgedehnsten, weil durch diese sowohl abwärts als hinauf die schriftlichen Mittheilungen gehen. Diese Stellen sind zwar weniger als die niedern Behörden im Walde selbst beschäftigt, indessen müssen doch die schriftlichen Arbeiten nicht die einzigen Geschäfte dieser Beamtenklasse ausmachen, sondern solche auch hier möglichst beschränkt werden,

§. 478.

Die niedere Klasse oder das Aufsichts-Personal hat mit schriftlichen Geschäften am wenigsten zu thun und bei

diesen beschränkt es sich meistens auf die zu bestimmten Zeiten an ihre vorgesetzten Förster einzureichenden Rug-Register, wofür ihnen gedruckte Verzeichnisse zugestellt werden, in welchen sie blos die Rubriken auszufüllen haben. Die übrigen Dienst-Angelegenheiten können meistens zwischen ihnen und den vorgesetzten Förster mündlich verhandelt werden, indem sie theils minder wichtig sind, theils auch gewöhnlich eine tägliche Zusammenkunft statt hat. Bei wichtigen Veranlassungen hat der Förster, statt der schriftlichen Anzeige, das Aufsichtspersonale zu Protokolle zu vernehmen. —

§. 479.

Das Wirthschafts-Personal oder die Förster haben zwar mehrere schriftliche Geschäfte zu besorgen und eine Korrespondenz, jedoch blos mit ihrem vorgesetzten Forstamt zu führen. Sie haben auch ein wichtiges Manual und Journal über alle Material-Abgaben des Forstreviers zu halten, um daraus die monatlichen und die jährlichen Material-Rechnungen herzustellen und überhaupt Lagerbücher und die specielle Forstbetriebs-Buchhaltung zu führen. Außerdem haben sie die von dem Forstamt ihnen aufgegebene Berichtserstattungen über wichtigere Gegenstände, und die in gewissen bestimmten Zeitperioden in den ihnen organisationsmäßig zugewiesenen Geschäftskreis liegenden und in der jedesmaligen Dienst-Instruktion näher angegebenen Berichte und Uebersichten, beim Forstamt einzureichen. Für diese müssen ihnen so viel möglich gedrukte tabellarische Formulare gegeben werden, um theils eine Gleichförmigkeit in den Uebersichten herzustellen, theils auch die schriftlichen Arbeiten der Förster zu erleichtern.

§. 480.

Das Aufsichts-Personal oder die Forstämter haben eine ausgedehntere Korrespondenz und mehrere schriftliche Arbeiten zu besorgen, indem sie nicht blos mit der ihnen vorgesetzten Forstdirektions-Behörde in beständiger schriftlicher Unterhaltung stehen und den ihnen untergeordneten Revierförstern schriftliche Verfügungen und Befehle zugehen lassen

müssen; sondern sie kommen oft in manchen Angelegenheiten mit den Regiminal = Behörden in Korrespondenz. Die mannigfaltigen einzelnen Gegenstände, worüber von den Forstämtern Korrespondenz geführt werden muß, lassen sich nicht angeben. Die von ihnen zu erstattenden Zeitberichte und Uebersichten geben die Dienst = Instruktionen jedesmal näher an. Zur Erleichterung der schriftlichen Arbeiten und zur Gleichförmigkeit des Ganzen sind auch hier gedrukte tabellarische Formularien, zur Ausfüllung der Rubriken zu bestimmen. Ueberhaupt sind die schriftlichen Arbeiten auch für diese Forstbeamten = Klasse möglichst zu erleichtern.

§. 481.

Zur Ordnung, Erleichterung und genauen Uebersicht der zu führenden Dienst = Korrespondenz haben die Forstämter und auch die Revierföster ein Korrespondenz = Tagebuch zu führen, welches folgende Einrichtung und Rubriken erhalten kann:

1) fortlaufende Nummer.
2) Nummer und Datum der eingehenden Schreiben.
3) Datum des Eingangs der Schreiben.
4) Kurzer Inhalt derselben.
5) Inhalt und Datum der Antwort oder Verfügung darauf.
6) Tag des Abganges.

Die abgehenden Schreiben, Verfügungen, Berichte, ꝛc. müssen jederzeit in Concept oder Abschrift bei der Stelle zurückbleiben und zu den Gegenstand betreffenden Akten gelegt werden.

§. 482.

Eine gut und ordentlich eingerichtete Registratur ist aber besonders bei einen ausgedehnten Geschäftskreis von der größten Wichtigkeit und Nothwendigkeit; es müssen daher nicht nur die einzelnen Aktenstücke gehörig gesondert, sondern auch in gehöriger Ordnung aufbewahrt werden, um in jeden vorkommenden Fall das Erforderliche sogleich auffinden zu können. Ueber jeden vorkommenden Gegen=

stand der Forstverwaltung müssen besondere Akten-Bände angelegt und diese in General- und Special-Akten abgetheilt werden. Ein jeder Band muß auf leichte Art und so geheftet werden, daß er, wenn es nothwendig ist, auseinander genommen werden kann. Auch müssen die Akten-Bände mit bestimmten Ueberschriften, welche den Inhalt genau angeben, versehen seyn. In jedem Bande müssen die Schreiben, und die Antworten darauf und alle weitere Anlagen dazu, in chronologischer Ordnung geheftet werden.

§. 483.

Die Aufbewahrung der Akten muß in Hauptfächern, in verschlossenen Kästen von der Größe geschehen, daß solche bei Feuersgefahr ꝛc. leicht und schnell weggebracht werden können.

Für eine Forstamts-Registratur werden folgende Haupt- und Unterabtheilungen oder Fächer nöthig seyn:

1) Das forstliche Inventarium.
   a) Das Verzeichniß der Inventarien-Stücke.
   b) Die Forstbeschreibung.
   c) Die Grenzprotokolle und Grenzsachen.
   d) Die Forst-Karten.
2) Die allgemeinen Landesverordnungen und Gesetze.
3) Die Personal-Sachen.
   a) Die Dienstanstellung, Pensionirung ꝛc. der Forstbeamten und was sonst auf den persönlichen Dienst Bezug hat.
   b) Die Dienst-Instruktionen.
   c) Die Personal-Beschwerden, Untersuchungen und Bestrafungen.
4) Die Forstbetriebs-Gegenstände für die Staats-Waldungen.
   a) Die Holzfällungspläne.
   b) Die Holzhauerlöhne.
   c) Die Holzbedarfs-Verzeichnisse.
5) Die Forstkultur-Gegenstände.
   a) Die Kulturplane.
   b) Die Saamenlieferungs- und Kulturakkorde.
   c) Die Kulturrechnungen.

6) Die Forstbenutzungs-Gegenstände.
a) Die Holzabgaben und Verwerthungen.
b) Die Mastnutzung.
c) Die Weide- und Grasnutzung.
d) Die Streunutzung.
e) Die Harznutzung.
f) Die Jagdnutzung ꝛc.

7) Die Forstschützungs-Gegenstände.
a) Die Forstrügesachen.
b) Die Strafarbeiten.
c) Die Wald-Servituten.
d) Die Wilddieberei.

8) Die Forsttechnologische Gegenstände.
a) Die Köhlerei.
b) Die Theerbrennerei ꝛc.

9) Die Forstrechnungs-Gegenstände.
a) Die Hauptmanuale.
b) Die monatlichen Material-Rechnungen.
c) Die Hauptforstrechnungen.

10) Die Forstaufsichts-Gegenstände für Gemeinds- und Privatwaldungen.
a) Die Holzfällungspläne.
b) Die Kultursachen.
c) Die Heegungssachen.
d) Die Nutzungssachen.

§. 484.

Außer den hier bemerkten Abtheilungen können in einer Forstamts-Registratur in einzelnen Fällen auch noch Akten über andere Gegenstände vorkommen, die jedesmal unter die gehörige Hauptabtheilung zu bringen sind.

In Hinsicht der innern Einrichtung der Registratur selbst, müssen zwar alle gleichnamige Gegenstände in ein Fach kommen, solche jedoch für jedes Forstrevier in besondere Akten-Bände gesammelt werden. Nur über diejenigen Gegenstände, welche sich auf alle Forsten des Bezirks beziehen, müssen General-Akten vorhanden seyn.

§. 485.

Die Förster-Registratur darf nicht so weite Abtheilungen enthalten als die Forstamts-Registratur, sie beschränkt sich für die wenigen schriftlichen Arbeiten der Förster und den wenigen Gegenständen die in einem einzelnen Forstrevier vorkommen, auf sehr wenige Fächer. Die Sammlung der wichtigern Dienstpapiere darf indessen von den Förstern nicht vernachläßigt und es müssen allgemeine Bestimmungen darüber ertheilt werden, wie die Förster-Registratur jedesmal einzurichten ist und die vorgesetzten Forstämter haben darauf zu sehen, daß die Einrichtung in der vorgeschriebenen Ordnung befolgt und erhalten wird.

§. 486.

Die Registratur bei den Forstdirektions-Stellen ist von einem großen Umfange, indem hier Gegenstände der mannigfaltigsten Art vorkommen. Sie muß hier nach einer andern Form als bei den untergeordneten Stellen eingerichtet werden und die Akten vorzüglich nach den Forstamts-Bezirken, und nach den verschiedenen Haupt-Gegenständen, die in diesen vorkommen, so wie nach den andern Gegenständen, die in den ausgedehntern Wirkungskreis der Forstdirektions-Behörde einschlagen, gesondert werden.

Dritter Abschnitt.

Von der vormundschaftlichen Forst-verwaltung insbesondere.

§. 487.

Die vormundschaftliche Forstverwaltung unterliegt denselben Grundsätzen als die Staats-Forstverwaltung, nur in der Ausübung finden Abweichungen statt, die sich auf das technische und ökonomische der Forstverwaltung (§. 177.) beziehen.

Für die technische Verwaltung hat die Forstdirektions-Behörde die nöthige Fürsorge zu treffen, daß solche mit eben der Sorgfalt und nach eben den Grundsätzen wie in den Staats- so auch in den der Vormundschaft unterliegenden Waldungen im Staate ausgeübt wird. Die ökonomische Verwaltung unterliegt den Anordnungen der Regiminal-Behörden, welche die Vormundschaft über das Vermögen der vom Staate als unmündig angesehener Waldbesitzer, führen.

§. 488.

Bei der vormundschaftlichen Forstverwaltung, welche sich besonders über die sämmtlichen Gemeindswaldungen im

Staate, demnächst aber auch über diejenigen welche andern Korporationen als: Stiftungen, Kirchen 2c. eigenthümlich sind, ausdehnt, kommt in Betracht:

1) Die Anordnung der Forstverwaltungs-Behörden.

2) Die Forstgeschäfts-Verwaltung selbst.

Erstes Kapitel.

Von der Anordnung der Forstverwaltungs-Behörden für die vormundschaftliche Forstverwaltung.

§. 489.

Die Oberaufsicht so wie die Aufsicht oder Kontrolle über die Gemeinds- und andere in diese Kathegorie gehörige Waldungen, liegt der Forstdirektions-Behörde und den Oberaufsichts-Behörden der verschiedenen Bezirke ob. Wenn auch der Umfang von dergleichen Waldungen groß genug wäre, daß dafür eine besondere Ober-Aufsichts-Behörde bestehen könnte, so kann solche nicht in der Art als bei der Staats-Forstverwaltung statt finden. In so weit kann sie wohl zugestanden werden als sie zur Aufsicht über mehrere Forstverwalter gesetzt wird, die aber jederzeit den Staats-Oberaufsichts-Behörden untergeordnet seyn muß.

§. 490.

I. **Die technischen Forstverwaltungs-Behörden** für die vormundschaftlichen Waldungen, theilen sich aber in die obern und niedern Behörden. Die obern Behörden sind diejenigen welche von Seiten der Staatsregierung die vormundschaftliche Aufsicht über die Gemeinds- und andern dahin gehörigen Waldungen führen. Die nie-

dern Beamten sind diejenigen welche von den Waldeigenthümern für die Verwaltung ihrer Waldungen bestellt werden.

§. 491.

1) Die obern oder die Direktion und Aufsichtführenden Forstbehörden sind zunächst die Forstdirektions-Behörde in den Staats-Waldungen, so auch hier die technische Verwaltung leiten und durch das Oberaufsichts-Personale, wie in den Staatswaldungen die Kontrolle führen lassen. Ohne Genehmigung und Mitwirkung dieser Behörden darf in den Gemeinds- und übrigen dahin gehörigen Waldungen, nichts was den technischen Betrieb derselben betrifft, vorgenommen werden.

§. 492.

Denen Gemeinden und Körperschaften welche so bedeutende Waldflächen besitzen, daß sie für die Bewirthschaftung und Aufsicht derselben mehrere Forstdiener anstellen, wird es oft gestattet außerdem noch einen besondern, die Kontrolle und Aufsicht über die Ausübung führenden Beamten etwan unter der Benennung von Waldinspektor anzustellen. Dieser macht aber die vom Staate zu führende Aufsicht nicht überflüssig und ändert nichts in den diesen obliegenden Geschäften, sondern derselbe wird lediglich als eine den Aufsichts-Behörden des Staats untergeordnete Person betrachtet.

§. 493.

2) Die niedern oder die für die Wirthschaftsführung und Waldaufsicht bestimmten Forstdiener, sind die Förster und Forstaufseher, welche für die Gemeindewaldungen bestellt werden.

Eine Gemeinde oder Korporation kann für die Wirthschaftsführung und Aufsicht in ihrem Waldungen, nach Verhältniß der Größe derselben, die erforderliche Zahl von Förster anstellen und besolden. Sie müssen aber von das Forstfach erlernten und vom Staat anerkannten Personen

genommen, von der Forstdirektions-Behörde bestätigt und von der Justizbehörde beeidigt werden.

§. 494.

Sind die Waldungen nicht von der Größe und Lage daß sie ein ganzes oder zusammenhängendes Forstrevier bilden, oder können und wollen die einzelnen Gemeinden und Korporationen die Kosten für einen besonders anzustellenden Förster leisten; so können auch mehrere Gemeinden, deren Waldungen beisammen liegen und zusammen von der Größe eines Forstreviers sind, einen gemeinschaftlichen Förster, unter den oben angegebenen Bedingungen, anstellen.

§. 495.

Gewöhnlich ist es aber der Fall, daß die Verwaltung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen, wenn sie nicht von der Größe sind, daß besondere Förster darauf angestellt werden können, einem nächsten Förster in Staatsforsten übertragen werden. Die Größe der übrigen Waldflächen für ein solches Forstrevier wird gewöhnlich dann nach der Größe der demselben zugegebenen Waldungen bemessen, damit der gewöhnliche Geschäftskreis dadurch nicht erweitert wird. Für diese Dienstleistung muß ein verhältnißmäßiger Kostenersatz entweder an den Staat oder an die Staatsforstbeamte geleistet werden, als eine größere Zahl von Forstbeamten, wegen der Mitversehung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen, im Ganzen angestellt werden muß.

§. 496.

Die Waldaufsicht oder der Forstschutz wird zwar auch von dem Förster mitgeführt dem die Waldungen zur Bewirthschaftung übertragen sind. Da dieses aber nicht zureichend ist und selbst für die Staatswaldungen noch ein besonderes Aufsichts-Personale besteht; so muß für die Gemeinds- und Korporations-Waldungen auch ein dergleichen ernannt werden. Da die Aufseher der Staats-

waldungen gewöhnlich schon so große Bezirke zu versehen haben, daß ihnen nicht mehr übertragen werden kann; so müssen jene für die Aufsicht ihrer Waldungen besondere Aufseher anstellen. Wenn gleich dergleichen Personen aus dem Bürger- und Bauernstand genommen werden, so muß die Wahl derselben doch der Oberaufsichts-Behörde angezeigt, solche von dieser bestätigt und das Personal vom Justizamt verpflichtet werden.

§. 497.

II. Die ökonomischen Forstverwaltungs-Behörden, für die vormundschaftlichen Waldungen, oder diejenigen, welche sowohl das Oekonomische des Gemeinds-Forsthaushaltes dirigiren, als auch ausführen, theilen sich ebenfalls in die obere und niedere Behörden. Der Wirkungskreis derselben liegt außerhalb der Gränzen des technischen Forstbetriebes, er ist daher von diesen ganz getrennt und vereinigt sich in denjenigen Stellen, denen die Vormundschaft über alle Gemeindsgüter zusteht.

§. 498.

1) Die obern Behörden für die Direktion und Aufsicht über das Oekonomische der Gemeinds-Forstverwaltung, sind die Regiminal-Behörden und als höchste Instanz, gewöhnlich das Ministerium des Innern, welche Behörde jedoch nur das Ganze leitet und in Rekursfällen entscheidet. Die eigentliche Direktions-Behörde bilden die Provinz- oder Kreisregierungen, welche gemeinschaftlich mit der Forstdirektions-Behörde über das Technische, für sich allein aber über das ökonomische der Gemeinds-Forstverwaltung zu bestimmen haben.

§. 499.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindsgüter und das Gemeinds-Vermögen wird von den Justiz-Aemtern geführt, welche gemeinschaftlich mit den Forstämtern des Bezirks über das Technische, für sich allein aber über das

Oekonomische der Gemeinds-Forstverwaltung die Aufsicht führen.

§. 500.

2) Die niedern Personen für das Oekonomische der Gemeinds-Forstverwaltung sind die Orts-Vorstände aus deren Mitte gewöhnlich ein Mitglied unter der Benennung von Waldmeister die Waldangelegenheiten besorgt und insbesondere der Gemeinde-Verrechner, welcher Letzterer die Stelle der Forstverrechnung bei der Staats-Forstverwaltung vertritt.

Zweites Kapitel.

Von der vormundschaftlichen Forstgeschäfts-Verwaltung.

§. 501.

Die Geschäftsverwaltung in den der Vormundschaft unterliegenden Waldungen im Staate, wird auf dieselbe Art wie in den Staatswaldungen geführt, indem jene so wie diese gleichen Forstpolicei-Anordnungen abhängig sind. Nur in der Ausführung der Geschäfts-Behandlung finden deshalb einige Abweichungen statt, weil hier verschiedene Behörden und Personen mitzuwirken haben.

Die Forstgeschäfts-Verwaltung theilt sich:

1) in die obere
2) in die niedere.

§. 502.

I. Die obere Forstgeschäfts-Verwaltung begreift alle diejenigen Anordnungen welche von den obern

Behörden in Hinsicht der Forstverwaltung überhaupt getroffen werden. Sie dehnt sich nicht sowohl über die Regulirung der Forstwirthschaft, als auch über die Ausführung des Forstbetriebes, in den der Vormundschaft unterliegenden Waldungen aus.

§. 503.

Die in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen sind:

1) Wenn die Forstdirektions-Behörde zur Regulirung der Forstwirthschaft eine Vermessung, Abschätzung und Eintheilung der Waldungen für nothwendig erachtet; so kann solches nur mit Zustimmung der Provinzial- oder Kreisregierung geschehen.

2) Wenn eine Gemeinde Waldungen ausstecken und den Boden zur landwirthschaftlichen Kultur benutzen will, so hat über die Thunlichkeit in forstlicher Hinsicht die Forstdirektions-Behörde zu entscheiden und die obervormundschaftliche Behörde ihre Zustimmung zu geben und das Oekonomische dabei anzuordnen.

3) Die Zuläßigkeit der von den Gemeinden aus ihren Waldungen zur Abgabe verlangte Holzbedarf, wird von dem Forstamt untersucht und gemeinschaftlich mit dem Amte begutachtet und in Vorschlag gebracht. Die Forstdirektions-Behörde und die Kreis-Regierung ertheilen darüber die forsteiliche und vormundschaftliche Genehmigung.

4) Ein gleiches geschieht in Hinsicht der vom Forstamt für nöthig befundenen jährlichen Waldkulturen; deren erforderliche Kosten die Kreisregierung auf die Gemeindskassen zur Zahlung anweißt.

5) Die von den Gemeinden nachgesuchten außerordentlichen Holzverkäufe in ihren Waldungen unterliegen der besondern Begutachtung des Forst- und Justizamtes und der Genehmigung der obern Behörden.

6) Die verlangten Abgaben von Nebennutzungs-Objekten, wenn sie von Bedeutung sind, werden ebenfalls auf erstattete Begutachtung von den höhern Behörden forsteilich und vormundschaftlich genehmigt.

7) Alle erfolgten Holz= oder Waldprodukten=Verkäufe werden als blos ökonomische Gegenstände, der Kreisregierung den Forstämtern zur Genehmigung und Ueberweisung der Beträge an die Gemeindskassen, vorgelegt.

§. 504.

II. **Die niedere Forstgeschäfts=Verwaltung** besteht in diejenigen Geschäfte, welche, auf Anordnung oder Genehmigung der höhern Behörden, in den Waldungen selbst vorgenommen werden. Sie geschehen theils durch die Forstämter, theils auch durch die Förster und den Vorstand der Gemeinden, je nachdem sie mehr oder weniger wichtig und das forstliche oder das ökonomische der Verwaltung berühren.

§. 505.

Diese Geschäfts=Verwaltung wird auf folgende Art ausgeführt:

1) Die Holzanweisung wird nach den genehmigten Holzfällungs=Vorschlägen vom Forstamt angeordnet, und entweder von diesem oder dem Förster, mit Zuziehung des Vorstandes, insbesondere des Waldmeisters der Gemeinde vollzogen.
2) Die Waldkulturen werden nach Anordnung des Forstamts von dem Förster mit Zuzug der Gemeinds=Waldaufseher und des Waldmeisters ausgeführt.
3) Die Holzhauer werden vom Förster, angestellt, nachdem zuvor von diesem und dem Waldmeister die Hauerlohns=Akkorde abgeschlossen worden sind.
4) Bei den Holzhieben selbst wird vom Förster den Gemeinds=Waldaufsehern und dem Waldmeister die Aufsicht geführt, daß solche ordnungsmäßig geschehen und das Holz auf die vorgeschriebene Art aufgearbeitet wird.
5) Von Zeit zu Zeit wird das aufgemachte Holz vom Förster und Waldmeister aufgenommen und die von

diesen attestirten Holzhauerlöhne, vom Gemeindsverrechner bezahlt.

6) Nach völliger Beendigung des Hiebes wird das aufgemachte Holz vom Forstamt mit Zuziehung des Ortsvorstandes abgezählt und abgemessen und an die Gemeindsbürger vertheilt.

7) Alles Holz was entweder auf den Stamm oder aufgearbeitet zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt wird, muß vom Forstamt ausgezeichnet und von diesem mit Zuziehung des Ortsvorstandes verkauft werden. Das Protokoll über diesen Verkauf wird von den Anwesenden unterschrieben und zur Genehmigung und Ueberweisung des Erlöses der Kreis-Regierung vorgelegt.

8) Die Abgaben der übrigen Waldnutzungen, besonders die Nebennutzungs-Objekte, müssen beim Forstamt nachgesucht, und werden solche entweder bei der höhern Behörde begutachtet, von demselben genehmigt und durch den Förster abgegeben.

9) Bei denjenigen Gemeinden oder Städten welche für ihre Waldungen einen besondern Waldinspektor (§ 492.) angestellt haben, wird diesem gewöhnlich die Leitung der sämmtlichen Waldgeschäfte, jedoch nur auf allgemeine Anordnung des Forstamts und unter dessen Oberaufsicht überlassen, wodurch die Geschäftsführung des Letztern sehr erleichtert wird.

§. 506.

Die Jagd ist in den meisten Gemeinds- und Korporationswaldungen als ein Regale, dem Staate zugehörig und wird dann für Rechnung desselben von den Staats-Forstbeamten verwaltet. In den wenigen Fällen wo einzelne Städte das Jagdrecht besitzen wird die Jagd gewöhnlich für Rechnung der Gemeindskasse verpachtet. Dabei müssen jedoch die Bedingungen welche bei Verpachtung der Staats-Jagden angenommen sind, auch erfüllt werden.

§. 507.

In Hinsicht der über die Waldungen der Gemeinden und Korporationen vom Staate auszuübenden Forst-

gerichtsbarkeit (§. 184.) wird die Bestrafung der in diesen Waldungen verübten Forstvergehen von der dafür angeordneten Behörde bewirkt, ohne daß hierbei von Seiten der Waldeigenthümer eine Einwirkung statt hat. Der denselben auf jeden Fall zufallende Schadenersatz wird, so wie wenn einzelne Gemeinden auch das Recht besitzen, die Strafe von den in ihren Waldungen begangenen Forstvergehen zu beziehen, auch diese aus den Straf-Protokollen ausgezogen und der Kreisregierung zur Ueberweisung an die betreffenden Kassen übergeben.

Vierter Abschnitt.

Von der Privat-Forstverwaltung.

§. 508.

Die Privat-Forstverwaltung unterliegt andern Grundsätzen als die vormundschaftliche Forstverwaltung. Wenn gleich wegen manchen Gefahren und Nachtheilen, denen das Gemeinwohl (§. 165.) bei Verwüstung der Privat-Waldungen, ausgesetzt ist, eine policeiliche Beaufsichtigung derselben nothwendig wird und bei wirklich eintretender Gefahr eine policeiliche Einschränkung eintreten kann; so kann die rechtliche Grenze der forstpoliceilichen Wirksamkeit bei der Privat-Forstverwaltung doch nur dahin bestimmt werden, daß sie mit der allergeringsten Einmischung und Einschränkung der Privatbetriebsamkeit, die Privatwaldungen blos gegen sorglose oder muthwillige Verwüstung schützen soll.

§. 509.

Zu den Privatwaldungen im Staate werden gezählt: die der mediatisirten deutschen Fürsten und Standesherren, die des niedern deutschen Adels oder der Grundherren und die der übrigen bürgerlichen Privatpersonen.

Bei der Ausübung der forstpoliceilichen Beaufsichtigung derselben kommt in Betracht:

1) Die Behörden zur Oberaufsicht und Verwaltung.

2) Die Beaufsichtigung insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von den Behörden zur Oberaufsicht und Verwaltung der Privatwaldungen.

§. 510.

Die Privatwaldungen unterscheiden sich sehr wesentlich nach der Person der Besitzer derselben und hiernach ist auch die Behörde welche die Oberaufsicht darüber führt und die Stellen welche die Forstverwaltung besorgen verschieden.

Die Privatwaldungen der Standesherren sind gewöhnlich von dem Umfange daß für die Forstverwaltung ein ganzes Forstpersonale von Forstaufseher, Förster und Forstmeister angestellt und dem eine besondere Direktion vorgesetzt ist.

Die Privatwaldungen der Grundherren sind zwar jederzeit nicht von der Größe als die der Standesherren, jedoch werden von denselben meistens ein oder mehrere Förster und Forstaufseher für die Verwaltung angestellt. Sind sie von geringerem Umfange, als daß ein ganzes Forstrevier daraus gebildet werden kann; so lassen die Waldbesitzer solche oft den angrenzenden landesherrlichen Forstrevieren einverleiben und von dessen Förstern verwalten.

Die Privatwaldungen der übrigen bürgerlichen Personen sind gewöhnlich ganz der Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten untergeben, weil ihr Umfang in den meisten Fällen so wenig bedeutend ist, als daß dafür eine besondere Person anzustellen nothwendig ist, auch viele der-

gleichen Waldbesitzer, die Bewirthschaftung derselben selbst zu führen verstehen und übernehmen.

§. 511.

Bei den von den Standesherren für ihre Privatwaldungen anzustellenden Forstbeamten, können dieselben in so fern willkührlich zu Werke gehen, als sie sowohl in der Zahl, als auch in den Graden und den ihnen zu gebenden Charaktern ungebunden sind. Es kann jedoch von ihnen verlangt werden, daß sie wenigstens die zur Aufsicht und Verwaltung ihrer Waldungen hinreichend erforderliche Zahl von Forstbeamten ernennen, für jeden Dienstesgrad hinreichend befähigte Subjekte wählen und solche der Staats-Forstdirektions-Behörde zur Bestätigung anzeigen.

§. 512.

Die Direktion des standesherrlichen Forstwesens wird gewöhnlich von der Domänen-Kammer geführt, welcher auch eine jede beliebige Einrichtung gegeben werden kann und worüber keine landesherrliche Bestätigung nothwendig ist.

Die Oberaufsicht über die Forstverwaltung steht der Forstdirektions-Behörde zu welche jedoch nur dann einzuschreiten hat, wenn gegen alle forstwirthschaftliche Grundsätze gehandelt und die Erhaltung der Waldungen gefährdet wird.

§. 513.

Es ist nicht selten der Fall, daß die in den standesherrlichen Gebieten und zwischen diesen Privatwaldungen gelegenen Gemeinds- und Korporations-Waldungen, zur Ersparung von Anstellung besonderer Förster und Kosten, den standesherrlichen Förstern, jedoch mit Genehmigung ihrer Herrschaft zur Verwaltung übergeben werden und ein gleiches findet dann auch in Hinsicht der Aufsicht von Seiten der Forstämter statt. In diesem Falle und in so weit sie ihre Verrichtungen über die Gemeinds-Waldungen ausdehnen, stehen beide in landesherrlichen Pflichten und sind der landesherrlichen Forstdirektions-Behörde untergeordnet.

§. 514.

Den Grundherren ist es ebenfalls überlassen für ihre Privatwaldungen besondere Förster anzustellen und von diesen verwalten zu lassen. Sie sind aber in diesem Fall gehalten dafür fähige Subjekte zu wählen und ihre Wahl von der Forstdirektions-Behörde bestätigen zu lassen. Diese Förster stehen dann unter der Aufsicht des landesherrlichen Forstamts des Bezirks und müssen in so fern in landesherrliche Pflichten genommen werden, damit die von ihnen bei den Ruggerichten angegebenen Frevel, vollen Glauben haben.

§. 515.

Sind ihre Waldungen nicht von dem Umfange daß ein Förster dafür erhalten werden kann und sie beschränken sich blos darauf Aufsichtspersonen anzustellen und sie wollen die Forstverwaltung von den landesherrlichen Förster besorgen lassen; so kann ihnen dieses zugestanden werden.

§. 516.

Die Privat-Waldungen von bürgerlichen Personen werden selten vom Förster verwaltet, höchstens für dieselben wenn sie von einigen Umfange sind, eine Aufsichtsperson angestellt. Diese muß aber, wegen den Denunciationen bei den Ruggerichten in landesherrliche Pflichten genommen werden. Die allgemeine Aufsicht über die Bewirthschaftung dieser Waldungen wird zunächst von dem Förster des Bezirks geführt.

Zweites Kapitel.

Von der Beaufsichtigung der Privat-Waldungen insbesondere.

§. 517.

Die Beaufsichtigung der standesherrlichen Privat-Waldungen beschränkt sich blos darauf, daß so lange eine forstliche Behandlung derselben statt findet, welche keine Verwüstung befürchten läßt, auch keine weitere Einschreitung der landesherrlichen Oberforstbehörde nothwendig wird. Tritt jener Fall ein, dann kann diese Behörde Untersuchung veranstalten und die geeigneten Mittel anwenden, um die Ordnung herzustellen und die Erhaltung der Waldungen zu sichern. Uebrigens sind die Standesherren an die Befolgung aller, die Sicherstellung des Waldeigenthums gegen Verwüstung betreffenden, policeilichen Anordnungen gebunden.

§. 518.

In Hinsicht der Beaufsichtigung der Privatwaldungen der Grundherren tritt eine weitere Ausdehnung ein. Diese haben den durch eigene Förster, oder den ihre Waldungen verwaltenden landesherrlichen Förster, zu entwerfenden jährlichen Holzfällungs- und Kulturplan, durch das die Aufsicht führende Forstamt, der Forstdirektions-Behörde zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Bei einer beabsichteten Waldausrodung, um den Grund und Boden zur landwirthschaftlichen Kultur zu benutzen, muß darüber die Genehmigung der Forstdirektions-Behörde nachgesucht werden. Dieselbe läßt die Thunlichkeit der Ausrodung in forsteilicher Hinsicht untersuchen und kann, wenn sie solche nicht angemessen findet, dieselbe verweigern.

§. 519.

Uebrigens bleibt den Grundherren die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen so lange, als nicht eine zu ausgedehnte Benutzung derselben nach ihrem Haupt- und Nebenprodukten eintritt, oder eine Verwüstung derselben zu befürchten ist. Hierüber hat das betreffende Forstamt zu wachen, damit in Zeiten von der Forstdirektions-Behörde die nöthigen Einschreitungen statt finden und die erforderlichen und gesetzlichen Maasregeln zur Abwendung und Verbesserung getroffen werden können. Ueberhaupt sind die Grundherren gebunden die allgemeinen forstpoliceilichen Anordnungen zu befolgen.

§. 520.

Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen der übrigen bürgerlichen Personen, könnte folgenden Bestimmungen untergeordnet werden:

1) Daß sie ihr jährliches eigenes Bedürfniß, was sie aus den Waldungen nehmen wollen, dem Ortsvorstand zum Eintrag in das Verzeichniß über das Holzbedürfniß der Privatwaldbesitzer anzeigen.
2) Daß dieses Verzeichniß durch den Förster und mit dessen Bemerkung über die Thunlichkeit der Abgabe, dem Forstamt vorgelegt wird, um darnach einen jeden Einzelnen kontrolliren zu können.
3) Daß zwar ein jeder Eigenthümer den Holzschlag selbst führen darf, jedoch verbunden ist die allgemeinen forstwirthschaftlichen und ihm vorzuschreibenden Grundsätze dabei zu befolgen.
4) daß sie die übrigen in den Waldungen vorkommenden Nebennutzungen, jedoch nur nach darüber zu ertheilenden forstlichen Bestimmungen, benutzen dürfen.
5) Daß sie überhaupt die allgemeinen forstpoliceilichen Anordnungen, zur Sicherstellung ihrer eigenen und der angrenzenden Waldungen befolgen müssen.
6) Daß sie bei einen in ihren Waldungen vorzunehmenden Holzhieb zum Verkauf, beim Forstamt darum nachsuchen müssen, welches die forstmäßige Thunlich-

keit untersucht, den Holzhieb bei der Forstdirektions-Behörde begutachtet, welche die Genehmigung darüber zu ertheilen hat. Das zu diesem Zweck zu fällende Holz muß vom Förster angewiesen werden.

7) Daß sie über vorhabende Waldausrodungen ebenfalls beim Forstamt nachsuchen müssen, welches die Thunlichkeit zu untersuchen und die Forstdirektions-Behörde die Genehmigung darüber zu ertheilen hat.

8) Daß wenn die Privat-Eigenthümer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln und ihren Waldungen einen Schaden zufügen oder solche ganz verwüsten, das Forstamt eine Untersuchung darüber anzustellen hat und sie entweder beim Ruggericht darüber bestraft werden, oder der Forstdirektions-Behörde darüber die Anzeige gemacht wird und sie in der freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen beschränkt werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolicei.

Erster Abschnitt.

Von den Maasregeln gegen Eigenthums-Verletzungen.

§. 521.

Wenn die oberste Staatsgewalt zur vollkommenen Befriedigung des Bedürfnisses der Staatseinwohner an Waldprodukten, durch eine möglichste Beförderung und Sicherung des Forstwirthschaftbetriebes, vermöge der ihr zustehenden Ausübung der Forstpolicei verbunden ist; so muß sie auch nicht weniger jede drohende Gefahr von dem Forstwirthschaftsbetrieb abzuwenden und die etwa eintretenden Uebel zu beseitigen suchen, in so weit solches nicht in der Macht des einzelnen Staatsbürgers steht.

§. 522.

Die Verletzung des Waldeigenthums oder die unbefugten Eingriffe in dasselbe, erfolgen, weil sie mit Leichtigkeit geschehen können, sehr häufig und die ernsthaftesten Vorkehrungen sind nicht immer im Stande solche zu verhüten, Gefahr und Schaden von den Waldungen abzuwenden und den Forstbetrieb zu sichern.

Die Forstpolicei muß daher solche Maasregeln treffen, wodurch

1) Die Forstvergehen verhütet
2) Die Forstvergehen bestraft
werden. —

Erstes Kapitel.

Von den Verhütungs-Maasregeln gegen Forstvergehen.

§. 523.

Die nächsten Mittel wodurch Forstvergehen verhütet werden können, liegen zwar in zweckmäßigen Forststrafgesetzen. Diese sind aber allein bei weiten nicht hinreichend einem so allgemein eingerissenen Uebel Einhalt zu thun, sie müssen auf andern Wegen gesucht und nur durch die Verbindung und Anwendung mehrerer Mittel können die Forstvergehen, wenn zwar nie ganz abgestellt, doch in sehr vielen Fällen verhütet und vermindert werden.

Die vorzüglichsten dieser Mittel sind:

1) Die möglichst erleichterte Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten.
2) Die Abstellung des Handels mit gefrevelten Waldprodukten.
3) Die Anstellung eines zuverlässigen und hinreichend bezahlten Aufsichts-Personals.
4) Eine zweckmäßig erleichterte Aufsicht über die Waldungen.
5) Eine genaue Bekanntmachung der Strafgesetze.
6) Die möglichst baldige und vollständige Vollziehung der ausgesprochenen Strafen.

§. 524.

I. Die möglichst erleichterte Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten.

In einem jeden Staate werden zwar die Waldungen in einer solchen Größe erhalten, daß daraus die sämtlichen Holzbedürfnisse der Staats-Einwohner befriedigt werden können. Dieselben sind und können aber nicht immer so vertheilt seyn, daß die Bewohner einer jeden Landesgegend mit dem benöthigten Holze versehen werden können. Dies verursacht, daß in einzelnen Gegenden, wenn nicht gerade ein Mangel an Waldungen und ein Holzmangel, doch ein höherer Preis des Holzes als in andern, wo die Waldungen in größerer Menge vorhanden sind, statt findet. Die ärmere Volksklasse ist unter solchen Umständen nicht im Stande sich ihren Holzbedarf zu verschaffen und wenn dieser nicht auf eine andere Art die Befriedigung ihrer Holzbedürfnisse erleichtert wird; so nimmt der Frevel in den Waldungen immer mehr überhand.

§. 525.

Um die Forstvergehen möglichst zu verhüten, können nach Verhältniß der Umstände und der Oertlichkeit mehrere Maasregeln, bald einzeln bald in Verbindung mit einander, angewendet werden, je nachdem die Forstdirektions-Behörde es für zweckmäßig erachtet. Die vorzüglichsten dieser Maasregeln sind: zweckmäßige Verkaufsmethoden der Waldprodukte; die sorgfältige Aussonderung aller bei den Holzhieben vorkommenden nicht sehr bedeutenden aber unentbehrlichen Holzgattungen; Verminderung eingebildeter Holzbedürfnisse oder Einführung einer zweckmäßigen Holzersparniß; Errichtung von Holzmagazinen; Vergünstigung des Leseholz-Sammelns von ganz unvermögenden Personen.

§. 526.

1) Die Einführung einer zweckmäßigen Verkaufs-Methode in den Waldungen, wodurch ein jeder Einwohner, besonders die niedere Volksklasse, sich ihr Bedürfniß an Holz um einen verhältmäßig billigen Preis verschaffen kann, sichert die Waldungen am meisten gegen Frevel. Solche Verkaufsmethoden können nach Umständen darin bestehen, daß bei öffentlichen Versteige-

rungen das Holz in ganz geringen Quantitäten zum Verkauf ausgesetzt wird, so daß auch aus der ärmern und niedern Volksklasse ein jeder mit bieten und kaufen kann. Außerdem muß auch diesen für das erkaufte Holz, eine Zahlungsfrist mit Terminen gegeben werden.

Wo Holz in den Gemeindswaldungen zum Verkauf gebracht wird, da muß ebenfalls eine solche Einrichtung statt finden und dabei noch besonders darauf gesehen werden, daß die ärmern Einwohner der Gemeinde, vorzugsweise vor den reichern und den Auswärtigen, ihr Bedürfniß erhalten.

§. 527.

Sehr zweckmäßig und auf eine bessere Art wird aber auch für das Holzbedürfniß der niedern Volsklasse gesorgt, wenn derselben aus den Staats- und Gemeindswaldungen, ihr nöthiger Bedarf um eine bestimmte möglichst geringe Taxe abgegeben wird. Es sollte jederzeit diese Abgabe als eine der ersten angesehen, wenigstens dieser Bedarf erst befriedigt werden, ehe an reichere Personen Holz um die Taxe abgegeben oder solches meistbietend verkauft wird. Zur Erleichterung der Empfänger könnte demselben auch verhältnißmäßige Zahlungs-Termine gegeben werden. In den jährlich einzureichenden Holzbedarfs-Verzeichnissen wären die Personen, denen zur Verhütung von Waldfreveln, ihr Holzbedürfniß auf jene Art abzugeben ist, besonders zu bemerken.

§. 528.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit manchen Waldneben-Produkte, namentlich der Waldstreu und der Waldweide. Diese werden oft noch häufiger als das Holz und zu einem größern Schaden des Waldes gefrevelt. Sehr viele arme und wenig bemittelte Orts-Einwohner, können sich weder die nöthige Streu noch auch das Futter für ihr Vieh bauen oder ankaufen und selbst wohlhabendere Einwohner reichen in Mißjahren nicht damit aus. Besonders Erstere, sehr oft aber auch Letztere, suchen sich auf Kosten des Waldes

jene Materialien unerlaubter Weise zuzueignen. Mit der Abgabe derselben an nur irgend unschädlichen Orten, sollte man auch weniger karg seyn und hiebei nach dem mehr oder wenigern Bedürfniß und der Wohlhabenheit oder Armuth der Empfänger, einen jedoch immer billigen Preis dafür bestimmen.

§. 529.

2) Durch eine sorgfältige Aussonderung aller bei den Holzhieben vorkommenden, nicht sehr bedeutenden aber unentbehrlichen Holzgattungen, wird der Frevel derselben sehr verhütet werden können. Dergleichen Holzgattungen namentlich Deichseln, Läuterbäume, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Baumpfähle, Besenreissig ꝛc. welche zu häufig den Waldungen entwendet werden, weil sie sehr gesucht und zuweilen sonst nicht zu bekommen sind, kommen bei den Hieb der Niederwaldungen und bei den Durchforstungen der Hochwaldungen, häufig vor und lassen sich von diesem meistens zu Brennholz bestimmten Holze, leicht aussondern.

§. 530.

Durch die auf diese Art oft in großer Menge zu gewinnenden dergleichen Hölzer kann dem Bedürfniß vieler abgeholfen werden. Diese so ausgenutzten Holzsorten wären dann zunächst an die ärmern, nach ihrem Bedürfniß, und zwar nach dem Brennholz-Preis, wobei noch immer ein Theil des Holzmacherlohns gewonnen wird, an die bemittelten aber um einen höhern jedoch billigen Preis zu überlassen.

§. 531.

3) Die Verminderung eingebildeter Holzbedürfnisse oder die Einführung einer zweckmäßigen Holzersparniß, verhütet in so fern den Holzfrevel, als dadurch der Holzverbrauch vermindert, folglich der Holzvorrath zu andern nöthigen Zwecken ver-

wendet und der Holzpreis überhaupt dadurch herunter gebracht werden kann. Dergleichen, von der Forstdirektions-Behörde an zu ordnenden Maasregeln, bestehen vorzüglich: in Aufführung der ganzen oder wenigstens des untern Stockes der Gebäude von Steinen, da wo solche in der Nähe zu haben oder aus einer zu bestimmenden Entfernung herbeigebracht werden können; in der Errichtung von Mauern oder lebendigen Zäunen statt der Planken- Pallisaden- und Flechtzäune ꝛc.

§. 532.

4) Die Errichtung von Holzmagazinen trägt außerordentlich viel zur Verhütung der Forstfrevel bei, wenn sie so eingerichtet werden, daß die ärmern Einwohner der Gegend, kleine Holzquantitäten daraus erhalten können. — Es ist schon an sich die Anlegung von Holzmagazinen, für holzarme Gegenden überhaupt, sehr wohlthätig und erhöht oft den Ertrag der Waldungen durch eine unmittelbare Erhöhung der Holzpreise in den holzreichen Gegenden, aus welchen das Holz nach entferntern Gegenden gebracht wird. Wenn aber auch selbst da wo Waldungen und Holz für das Bedürfniß vorhanden ist, Holzmagazine errichtet werden; so wird dadurch immer den Forstfrevel um vieles gemindert werden können. Sollen sie dies bewirken, so muß dabei eine solche Einrichtung statt finden, wornach nicht blos in kleinen Quantitäten, von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Klafter, sondern auch geringe Holzsorten als Stockholz und Wellen, an die niedere und ärmere Volksklasse abgegeben und für diese ein so niedriger und billiger Preis bestimmt werden, als dieselben zahlen können. Dabei darf auf einen Gewinn der Unternehmung gar nicht gerechnet, sondern der guten Sache zuweilen kleine Opfer gebracht werden.

§. 533.

5) Die Vergünstigung des Leseholz-Sammelns.

Das zuweilen häufig in den Waldungen befindliche trockne oder zu Boden liegende Holz, kann den Bedarf

vieler Armen, die nicht im Stande sind auch nur das geringste Holzquantum zu bezahlen und daher ihre Zuflucht zur Entwendung nehmen müssen, befriedigen. Diese kann also in vielen Fällen verhütet werden, wenn das Sammeln des Leseholzes, wovon ohnedies kein, wenigstens nur ein sehr geringer Ertrag zu erwarten ist, solchen armen Leuten gestattet wird. Soll aber auch der Zweck dadurch erreicht werden, so dürfen nur diejenigen Einwohner der Orte welche durch Zeugnisse der Vorgesetzten ihre Armuth und ihren Anspruch an das Leseholz darthun, Theil daran nehmen. Zur Vermeidung von Excessen darf das Leseholz-Sammeln nur an gewissen Tagen und in Beisein des Aufsichts-Personale geschehen.

§. 534.

II. **Die Abstellung des Handels mit gefrevelten Waldprodukten**, beugt sicher dem Waldfrevel sehr vor, wenn, um dies zu verhindern, zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden.

Sehr viele Frevler entwenden nicht blos aus Noth und für ihr eigenes Bedürfniß Holz, sondern entweder in Auftrag von wohlhabendern, welche zu freveln sich schämen, oder um die entwendeten oder diejenigen Waldprodukte welche sie nicht bedürftig sind, an Andere zu verkaufen. Für manche ist dies ein einträglicher Erwerbszweig.

§. 535.

Um die Abstellung eines solchen unerlaubten Holzhandels zu bewirken und damit zugleich die Forstvergehen zu verhüten, wenigstens zu mindern, werden folgende policeiliche Anordnungen die zweckmäßigsten seyn:

1) Ein Jeder der Holz oder andere Waldprodukte zu Markte fährt oder trägt muß einen schriftlichen Beweis von den Vorgesetzten seines Wohnorts, der an dem einpassirenden Thore oder den Policei-Aufsehern abgeliefert werden muß, mitbringen, daß solches Eigenthum oder solches erkauft sei.

2) In jedem Dorfe sollte ein besonderer Aufseher angestellt werden, der die Aufsicht über den Handel mit Waldprodukten führt und bei dem sich ein jeder der dergleichen zu Verkauf bringt, über den Erwerb auszuweisen hat.

§. 536.

Damit aber auch solche Anordnungen strenge in Erfüllung kommen, müssen nicht blos die Forstbeamten in deren Dienstpfleicht es ohnedies liegt, angewiesen werden, so viel es ihnen möglich ist, über den Verlauf mit gefrevelten Waldprodukten, zu wachen, sondern auch ein jeder der wissentlich dergleichen kauft, als der Frevler angesehen und wie dieser bestraft werden. Auch die in den Städten und Dörfern darüber bestellten Aufseher, müssen bei eigener Verantwortlichkeit und einer namhaften Strafe, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun, angewiesen werden ihre Pflicht strenge zu erfüllen. Dagegen könnte denselben wenn sie den Verkauf von gefrelvelten Waldprodukten zur Anzeige bringen, einen Theil der Strafe als Anzeigs-Gebühr gegeben werden.

§. 537.

III. Die Anstellung eines zuverläßigen und hinreichnd bezahlten Aufsichtspersonals.

Ohne hier die Gründe für und wieder die verschiedenen Meinungen auszuführen, ob das Aufsichtspersonale einen gewissen Grad von forstlicher Bildung besitzen soll, oder ob dazu ganz ungebildete Leute aus dem Bauernstande genommen oder verabschiedete Soldaten dazu bestimmt werden sollen, wird es blos nöthig seyn den Unterschied zu machen: ob nach der bestehenden Forst-Organisation das Aufsichts-Personale in höhern Dienste vorrücken kann, oder ob dasselbe blos auf diesen Dienstesgrad eingeschränkt seyn soll. Im erstern Fall muß allerdings eine gewisse Bildung bei ihm vorausgesetzt, im letztern Falle kann und muß dasselbe aus den geringern Volksklassen genommen werden

§. 538.

Es mag nun das eine oder andere der Fall seyn, so müssen zu der Bestimmung, die Waldungen gegen Frevel zu schützen nur solche Leute gewählt werden, welche unerschrocken und thätig sind, körperliche Gesundheit besitzen, dem Trunke nicht ergeben und überhaupt von gutem sittreichen Betragen sind. Werden dazu Personen aus den niedern Klassen genommen, so müssen sie wenigstens lesen und schreiben können. Am besten werden junge Leute, die wo möglich nicht verheirathet sind, dazu gewählt. Außerdem muß die Zuverläßigkeit des Aufsichts-Personale zuweilen auf die Probe gestellt und solches überhaupt von den vorgesetzten Forstbeamten genau bewacht und eine jede Verletzung ihrer Dienstpflichten mit Entlassung vom Dienst bestraft werden.

§. 539.

In Verhältniß mit den schweren und oft gefahrvollen Dienstleistungen das Aufsichts-Personal, muß dasselbe aber auch hinreichend bezahlt werden, wenn von ihm eine strenge Erfüllung seiner Pflichten erwartet werden soll. Eine Besoldung wie solche (§. 91.) für diese Forstdiener Klasse ist angegeben worden, dürfte ganz angemessen und ausreichend seyn.

§. 540.

IV. Eine zweckmäßig erleichterte Aufsicht über die Waldungen.

Soll die Aufsicht über die Waldungen zur Verhütung von Forstvergehen zweckmäßig ausgeführt und erleichtert werden; so muß das Aufsichts-Personale nach der Lage der Waldungen nicht blos angemessen stationirt, sondern auch einer jeden Aufsichts-Person eine gewisse bestimmte Waldfläche zur Begehung übergeben werden.

§. 541.

Für die zweckmäßige und leichte Beaufsichtigung der Waldungen ist es sehr angemessen, wenn das Aufsichts-

Personale in dem Wohnorte des Försters selbst stationirt seyn und zum Theil, in so weit es nämlich unverheirathete Personen sind, in dem Hause des Försters selbst wohnen kann. Dies gewährt den Vortheil daß der Förster zu jeder Zeit im Stande ist zu untersuchen ob das Personale auch seine Schuldigkeit thut und wo es sich jederzeit aufhält. Auch kann derselbe alsdann besser ihr sittliches und moralisches Betragen beobachten.

§. 542.

Wenn indessen die Lage der Waldungen der Art ist, daß ein Theil derselben zu entfernt ist, um von den Wohnort des Försters aus bequem und jederzeit unter Aufsicht genommen werden zu können, auch wenn von entfernten Ortschaften aus häufige Frevel in den Waldungen vorgehen; so muß freilich der Wohnsitz eines Theils des Aufsichts-Personals an einen vom Förster entfernten Ort, sich befinden. In solchen Fällen müssen in den entfernten Orten sehr zuverlässige Leute angestellt und überdies dieselben und die Waldungen von den Förster fleißig kontrollirt werden.

§. 543.

Die Größe der Waldfläche welche eine Aufsichtsperson gehörig versehen und darin den Frevel möglichst verhüten kann, läßt sich zwar im Allgemeinen auf 1500 bis 2000 Morgen (§. 67.) bestimmen. Indessen treten oft Verhältnisse ein, daß zu einer zweckmäßigen Behütung der Waldungen, eine Person eine größere oder kleinere Fläche wird versehen können. — Kleiner wird sie seyn müssen, wenn die Waldungen recht bergig sind, nicht nahe beisammen liegen, wenn es Grenzwaldungen und überhaupt solche, nach Lage und Bestand sind, in welchen häufigere Frevel verübt werden. Größer kann die Fläche bestimmt werden, wenn das Entgegengesetzte von dem eben gesagten statt hat.

§. 544.

In Hinsicht der Begehung der Waldungen selbst, durch das Aufsichtspersonal, ist es nicht zweckmäßig, daß eine jede Person für immer einen gewissen Bezirk zur Aufsicht zugetheilt erhält. Diejenigen welche in den Wohnort des Försters sich befinden, müssen hierin abwechseln, so daß etwan alle Monat oder alle viertel Jahre, jedem ein anderer Distrikt zugewiesen wird. Dies ist theils wegen der Nähe oder Entfernung derselben billig, aber auch nothwendig, damit ein jeder Forst-Aufseher nach und nach das ganze Forstrevier genau kennen lernt, auch um mögliche Einverständnisse mit den Frevlern zu verhindern.

§. 545.

V. Eine genaue Bekanntmachung der Strafgesetze.

Es ist so häufig der Fall, daß viele Frevel in der Unbekanntschaft mit den darauf gesetzten Strafen verübt werden und so muß mancher Frevler erst, wie man zu sagen pflegt: durch Erfahrung klug werden. Die bei andern Gesetzen an sich immer zweckmäßige Art der Bekanntmachung durch den Druck und in Gesetzes-Blättern, genügt bei den Forststraf-Gesetzen nicht ganz, indem gerade diese in der Regel nur der niedern Volksklasse, wenigstens dieser mehr als anderen Ständen angehen, welcher dergleichen Bekanntmachungen aber selten zu Gesichte kommen oder kommen können. Wenn also mehr dafür gesorgt würde, daß besonders diejenige Volksklasse, welche die meisten Frevel begeht, eine genaue Kenntniß von der Strafe, welche darauf gesetzt ist, erhält, so wird auch dadurch mancher Forstfrevel verhütet werden können.

§. 546.

Die zweckmäßigste Art der genauen Bekanntmachung der Strafgesetze würde also darin bestehen, wenn außer der gewöhnlichen Art die Gesetze zur allgemeinen Kenntniß zu

bringen, noch insbesondere, an jedem Ort eine gewisse Anzahl gedruckter Exemplare der Strafgesetze abgegeben würden. Dabei müßte in den Landstädten und Dörfern den Vorgesetzten zur strengen Pflicht gemacht werden, zweimal im Jahr an bestimmten Tagen die Strafgesetze der versammelten Gemeinde vorzulesen und ein Exemplar derselben in dem Rathhause so anzuheften, daß ein jeder solche lesen kann. Auch wären einem jeden der es verlangt, auf eine bestimmte Zeit ein Exemplar zur eigenen Einsicht abzugeben. In den größern Städten wird die jährliche Bekanntmachung durch die öffentlichen Anzeigeblätter und durch das Anschlagen im Rathhause genügend seyn.

§. 547.

VI. Die möglichst baldige und vollständige Vollziehung der ausgesprochenen Strafen, trägt endlich zur Verhütung der Forstvergehen sehr viel bei. Die baldige Vollziehung der Strafen setzt aber nothwendig ein vorher gegangenes Straf-Erkenntniß voraus. Die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen muß also möglichst bald, nach erfolgter Anzeige derselben, vorgenommen werden. Länger als 3 Monate sollte solches nie anstehen und über große bedeutende Forstvergehen sollte sogleich nach erfolgter Anzeige derselben die Strafe erkannt werden

Die zuerkannte Strafe mag nun in Geld, Arbeit, Gefängniß ꝛc. bestehen, so muß solche eben so bald, wo möglich sogleich nach erfolgtem Erkenntniß, vollzogen werden und dabei sollte keine Schonung eintreten.

§. 548.

Eine solche möglichst baldige Erkennung und Vollziehung der Strafen wegen Forstvergehen, trägt mittelbar zu Verhütung derselben bei, daß viele Frevler dadurch von weitern Vergehungen abgeschreckt werden. Dahingegen werden bei einer langen Verzögerung manche Frevler nicht nur sorglos gemacht, die Frevel und die Strafen häufen sich so sehr an, daß es am Ende nicht mehr möglich ist,

die Letztere zu vollziehen und daß Nachsicht oder gar Nachlaß derselben eintreten muß, wodurch die Frevler immer mehr ermuthigt werden neue Frevel zu begehen. Bei der großen Anhäufung von Vergehen müssen die Forstgerichte auch längere Zeit auf die Untersuchung und Straf-Erkennung derselben verwenden und wenn die Denuncianten einen Theil von der Strafe zu beziehen haben, so müssen diese nicht nur lange warten, bis sie solchen bekommen, sondern sie gehen zum Theil für die Angeber und damit auch zugleich die Aufmerksamkeit und der Fleiß in der Aufsicht über die Waldungen und Verhütung der Forstfrefel, verloren.

Zweites Kapitel.

Von der Bestrafung der Forstvergehen.

§. 549.

Bei der Anwendung der besten Maasregeln um die Forstvergehen zu verhüten, werden diese zwar gemindert aber nie ganz abgestellt werden können. Es tritt also jederzeit eine Bestrafung von Forstvergehen ein, und die Maasregeln, welche zu diesem Zweck ergriffen werden müssen, bleiben immer dieselben, sie müssen aber auch mit desto mehr Umsicht ausgeführt werden, um den Zweck der Bestrafung nämlich: vor Vergehungen abzuschrecken und sie zu verhüten, so wie auch diejenigen zu züchtigen und zu bessern, welche sich der Vergehungen schuldig gemacht haben, zu erreichen.

§. 550.

Bei der Bestrafung der Forstvergehen kommen als wesentliche Gegenstände in Betracht:

1) Die Eintheilung der Forstvergehen.
2) Die Abfassung der Forst-Strafgesetze.
3) Die Bestrafung der Forstvergehen.

§. 551.

I. Die Eintheilung der Forstvergehen.

Die Forstvergehen sind verschiedener Art oder Beschaffenheit und sie können daher nicht alle auf einerlei Art bestraft werden. Um also eine mit dem Vergehen in Verhältniß stehende Strafe bestimmen und die Strafgesetze hiernach abfassen zu können, müssen sie nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit unterschieden werden:

1) in Forstvergehen wo mit der Entwendung zugleich ein Schaden verbunden ist.
2) in Forstvergehen wo eine Beschädigung ohne Entwendung statt findet.
3) in Forstvergehen wo eine Entwendung ohne Beschädigung statt hat.
4) in Forstvergehen wo blos gegen die Policei-Gebote gehandelt wird.

§. 552.

Die eben angeführten Forstvergehen werden noch weiter eingetheilt:

1) in einfache, oder gewöhnliche, wohin alle Forstvergehen gezählt werden, für welche ein Schaden und Werth bestimmt werden kann und die nach den gewöhnlichen Forst-Strafgesetzen bestraft werden.

2) in beschwerende oder solche wo mit einem gewöhnlichen Forstvergehen noch besondere Umstände verbunden sind, welche eine höhere als die bestimmte oder eine besondere Strafe nach sich ziehen; auch wenn das Vergehen selbst der Art ist, daß die Folgen davon einen großen Nachtheil herbeiführen können.

§. 553.

Zu den Forstvergehen wo mit der Entwendung zugleich ein Schaden für den Wald verbunden ist, gehören folgende:

1) Die Entwendung von Saamenbäumen und Laßreidel.
2) Das Abhauen der Aeste von gesunden noch nicht haubaren Bäumen.
3) Das Roden der Baumstöcke in jungen Schlägen.
4) Das Schneiden von Bindweiden, Reifstöcken und dergleichen Hölzer in jungen Waldungen.
5) Die Entwendung von jungen Pflanzen aus Schlägen und Baumschulen.
6) Das Schneiden von Besenreißig in jungen Schlägen oder an schädlichen Orten.
7) Das Abschneiden der Quirle von den Nadelhölzern.
8) Das Kienholzhauen von gesunden wachsbaren Stämmen.
9) Das Abhauen von Nadelholzzweigen zur Streu in jungen Waldungen.
10) Das Rindenschälen an stehenden Bäumen in noch nicht haubaren Waldungen.
11) Das Laubstreifeln in jungen Waldbeständen.
12) Das Laub- und Moosrechen in ganz jungen Schlägen und an sonst schädlichen Orten.
13) Das Heide-Hacken oder Schneiden in jungen Schlägen.
14) Das Ausgrasen der jungen Schläge mit schneidenden Instrumenten.
15) Das Aushüten der jungen Schläge mit Vieh.
16) Das Entwenden der Mast aus unbesaamten Schlägen.
17) Das Harzreißen und Saftzapfen in jungen Waldbeständen.

§. 554.

Zu den Forstvergehen wo eine Beschädigung des Waldes ohne Entwendung statt findet, gehören:

1) Das Beschädigen oder Verderben der Grenzzeichen.
2) Das sorglose Fällen, Aufarbeiten und Abfahren der Waldprodukte.
3) Das Ringeln und theilweise Abreiden der Bäume.
4) Das Beschädigen der Baumschulen und Befriedigungen.
5) Das Ausreißen der Baum- und Markpfähle.
6) Das Auslöschen der Holznummern und des Waldzeichens.
7) Das Versetzen der Grenzzeichen.
8) Das Abackern vom Waldboden.
9) Die Veranlassung eines Waldbrandes.

§. 555.

Die Forstvergehen wobei eine Entwendung ohne Beschädigung des Waldes statt hat, sind:

1) Das im Walde gehauene Bau- und Nutzholz.
2) Das in Klafter aufgesetzte Holz oder einzelne Stücke derselben.
3) Die aufgemachten Reisig-Büschel oder Wellen.
4) Die Lohrinden-Büschel.
5) Das auf den Stamm abgestorbene Holz.
6) Die aufgemachte Wurzelstöcke.
7) Das Leseholz.
8) Die Viehweide in ausgewachsenen Waldungen.

§. 556.

Die Forstvergehen wo blos gegen die Policei-Gebote gehandelt wird, sind:

1) Das Leseholz- Streulaubsammeln ꝛc. außer den bestimmten Tagen.
2) Das Tragen von schneidenden Instrumenten in dem Wald.
3) Das Tabackrauchen aus offenen Pfeifen im Walde.
4) Das Tragen brennender Fackeln durch den Wald.
5) Das Liegenlassen des Holzes im Walde über die bestimmte Zeit.
6) Das Aschenbrennen im Walde.

7) Der Gebrauch der Axt beim Schroten des Holzes.
8) Das Stehenlassen zu hoher Baumstöcke.
9) Die Fällung des Holzes zur verbotenen Jahreszeit.
10) Die Fällung von unrechten Bäumen.
11) Die unterlassene gehörige Aussonderung des Holzes.
12) Das unrichtige Aufsetzen des Klafterholzes.
13) Das Feuermachen im Walde zu verbotenen Zeiten.
14) Der Gebrauch von verbotenen Materialien zum Decken der Kohlenmeiler.
15) Das Ausziehen und die Abfuhr der Kohlen zur verbotenen Zeit.
16) Die Holzabfahrt zur verbotenen Jahres- und Tageszeit.
17) Die Holzabfahrt auf einem verbotenen Wege.

Außer diesen können noch manche andere hierher gezählt werden.

§. 557.

Zu den beschwerenden Forstvergehen welche theils an sich schon eine härtere Strafe als die einfachen nach sich ziehen, theils, der besondern Umstände wegen, die letztern beschwerend werden, können folgende gezählt werden:

1) Die erwiesen aus Bosheit verübte Forstvergehen.
2) Die Frevel welche bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen begangen werden.
3) Das Schimpfen des Frevlers gegen den Forstbedienten.
4) Die Angabe eines falschen Namens.
5) Die thätliche Widersetzlichkeit des Frevlers gegen den Forstbedienten.
6) Die Zusammenrottirung um Frevel zu begehen.
7) Die Vermummung des Frevlers.
8) Die Verrückung von Waldgrenzzeichen.
9) Das muthwillige Anzünden eines Waldes.
10) Die öftere Wiederholung desselben Vergehens.

§. 558.

II. Die Abfassung der Forststraf-Gesetze.

Die Forststraf-Gesetze, welche nicht blos dem Richter, sondern auch allgemein bekannt seyn müssen, enthalten die

von der Staatsregierung gemachte Bestimmungen, wie eine jede in den Waldungen begangene unerlaubte Handlung bestraft und wie überhaupt das Forst-Rügewesen behandelt werden soll.

§. 559.

Bei der Entwerfung der Forststraf-Gesetze muß von gewissen Bestimmungen oder Normen ausgegangen werden, damit die Strafen mit dem entwendeten Objekt in gehörigem Verhältnisse stehen und also ein jedes Forstvergehen angemessen und zweckmäßig bestraft wird. Eine solche Norm ist der Schaden und Werth des gefrevelten Gegenstandes. Die hiernach zu bestimmende Strafe kann von dem einfachen des Werthes und Schadens, um so vielfach steigend angesetzt werden, als entweder das Gesetz für einzelne Vergehen ausspricht oder als der Richter zur Schärfung der Strafe in besondern Fällen zu bestinimen für nothwendig hält.

§. 560.

Die gewöhnliche Art der Strafe ist die Geldstrafe, der theils als Schärfung, theils im Fall der Unvermöglichkeit des Bestraften, eine körperliche Strafe, substituirt wird. Diese besteht in Waldarbeit, Gefängniß, Korrektions- und Zuchthaus. Die letztern beiden Strafarten werden gewöhnlich nur in sehr beschwerenden Fällen, oder dann angewendet, wenn bei einzelnen Frevlern die gewöhnlichen Strafen nicht mehr fruchten oder die Geldstrafen so stark anwachsen, daß sie auf keine Art bezahlt werden können.

§. 561.

Der Zweck der Forststrafen kann auch nur dann vollkommen erfüllt werden, wenn das Vergehen bald abgeurtheilt und die Strafe möglichst bald vollzogen wird. Die Geldstrafe muß jederzeit auf der Stelle erlegt werden und die Leibesstrafe alsbald gebüßt werden, wenn sie abschreckend seyn und an der Geldstrafe nichts verloren gehen soll.

§. 562.

Die Forststraf-Verordnung selbst muß nicht blos in einem Strafregulativ, worin die einzelnen Forstvergehen mit dem dafür bestimmten gewöhnlichen Strafen enthalten sind, bestehen, sondern es müssen darin auch die Vorschriften enthalten seyn, wie das Rügewesen überhaupt behandelt werden soll.

Das Straf-Regulativ gründet sich auf die Eintheilung der Forstvergehen und es sind dabei vorzüglich alle diejenigen Fälle, welche nur irgend vorkommen können, zu berücksichtigen, damit dasselbe eine so große Vollständigkeit, als möglich ist, erhält.

§. 563.

Bei der Abfassung der Forst-Strafgesetze kommen außerdem noch in Betracht und müssen in dieselbe aufgenommen werden:

1) Die Verhaltungsregeln für das Forstschutzpersonal beim Betreten oder Aufspüren der Forstfrevler.
   a) Bei der Pfändung der Frevler.
   b) Bei Widersetzlichkeit der Frevler.
   c) Bei Arretirung der Frevler.
   d) Bei Haussuchungen nach entwendeten Waldprodukte.
   e) Bei Confiskationen der entwendeten Produkte.
2) Die Anweisungen zum Aufzeichnen der Forstfrevler.
   a) Die genaue Aufzeichnung in ein Tagebuch.
   b) Die Eintragung in die Frevelliste.
   c) Die Abgabe der Frevellisten.
   d) Die alsbaldige Anzeige von wichtigen Freveln.
3) Die Vorschriften für die Schätzung des Schadens und Werthes.
   a) Der wahre Lokalwerth des gefrevelten Objekts.
   b) Der Schaden der durch den Frevel dem Walde besonders zugeht.
4) Die Vorschriften für die Behandlung des Forstrügegeschäfts.
   a) Die Behörden welche das Forstgericht bilden.
   b) Der Zeitraum zur Abhaltung der Forstgerichte.

c) Die Competenz der Forstgerichte.
d) Die Glaubwürdigkeit der anzeigenden Forstdiener.
e) Die Bestrafung falscher Anzeigen.
f) Das Verfahren bei der Untersuchung.
g) Die Anwendung der Strafbestimmungen mit Rücksicht auf eintretende Milderungs-Gründe.
h) Die Vollziehung der Straferkenntnisse.
i) Das Verhalten bei Rekursen gegen die Straferkenntnisse.
k) Die Verschiedenheit der Strafen.
l) Die Vertheilung der Geldstrafen.
m) Die Bestimmung der Pfände- oder Anzeigs-Gebühren.
n) Die Anwendung der körperlichen Strafen.
o) Die Umwandlung der Geldstrafen in körperliche Strafen und der dabei anzunehmende Maaßstab.
p) Die nachdrückliche und schnelle Vollstreckung der Strafen.
q) Die Bescheinigung über verbüßte körperliche Strafen.
r) Die Auszahlung der Anzeige-Gebühren und Entschädigung der Angeber, wegen Bestimmung und Umwandlung der Geldstrafen in körperliche Strafen.

§. 564.

III. Für die Bestrafung der Forstvergehen werden besondere Gerichte (Forstruggerichte, Forstgerichts-Commission §. 60.) angeordnet. Diese Gerichte haben die verübten Forstvergehen zu untersuchen, die Straffälligkeit derselben zu prüfen, die Strafgesetze auf richtig gestellte Handlungen anzuwenden, oder die Forstgesetze zu executiren.

Es kommt dabei vorzüglich in Betracht.

1) Die Organisation der Forstruggerichte.
2) Der Geschäftsgang und Wirkungskreis der Forstgerichte.

§. 565.

1) Die Organisation der Forstruggerichte.

Die Einrichtungen welche in Hinsicht der Behörden für die Forstsicherheits-Handhabung theils bestehen, theils

neu getroffen werden, sind sehr abweichend, indem die Grundsätze darüber noch nich ganz festgestellt sind.

Die Ansichten sind darum abweichend, ob die Forstvergehen von den Justizbehörden allein oder von den Forstbehörden allein, oder von den Justiz- und Forstbehörden gemeinschaftlich abgeurtheilt werden sollen. Jede dieser Einrichtungen besteht in dem einen oder andern deutschen Staate, je nachdem man die eine oder andere am zweckmäßigsten hält.

§. 566.

Die beste Einrichtung von allen und der Mittelweg dürfte der seyn, wenn die Justiz- und Forstbehörden gemeinschaftlich das Forstruggericht, oder diejenige Stelle bilden, welche die Forstsicherheit handhabet.

Das Forstruggericht (Forstgerichts-Commission) besteht demnach aus folgenden Personen:

1) dem Justizbeamten des Bezirks } als Richter.
2) dem Forstmeister des Bezirks }
3) dem Bezirks-Forstverrechner als Beisitzer
4) einem Aktuar.

§. 567.

Da ein Forstamtsbezirk gewöhnlich mehrere Justizamts-Bezirke umfaßt; so dürfte es freilich zweckmäßig seyn, für den Ort der Abhaltung des Forstruggerichts den Wohnsitz des Forstmeisters zu bestimmen. Indessen ist in der Hinsicht der Sitz des Justizamts vorzuziehen, weil theils der Forstmeister mobiler als die Aemter ist, theils weil die Frevler, welche ohnedies vom Amt vorgeladen werden, in einer kürzern Zeit erscheinen können als wenn sie bei dem oft sehr entfernten Forstamt zu erscheinen haben.

§. 568.

Die Forstruggerichte müssen zu bestimmten Zeiten und höchstens alle 3 Monate abgehalten werden. Sie dürfen nicht länger verschoben werden, damit theils die Frevel sich

nicht zu sehr anhäufen, theils der Beweiß gegen manche Frevler, wo es nöthig ist, noch gehörig geführt werden kann. Es können aber auch bei einem zu langen Aufschub manche Frevler verarmen und sterben und viele derselben begehen, sicher gemacht, daß die Bestrafung lange nicht erfolgt, noch mehrere Frevel, die sich zuletzt so anhäufen, daß einzelne zur Erlegung der Strafen ganz unfähig werden.

§. 569.

Bei außerordentlichen Veranlassungen, wo die Zeit der Abhaltung der gewöhnlichen Forstruggerichte nicht abgewartet werden kann, müssen außerordentliche Gerichte abgehalten werden. Dergleichen Fälle treten ein:

1) Wenn überhaupt Gefahr auf dem Verzuge haftet.
2) In den Fällen wo die gefängliche Einziehung des Angeschuldigten nöthig oder bereits geschehen ist.
3) Wenn eine unverzügliche Untersuchung von der Forstdirektionsbehörde befohlen wird.
4) Wenn sehr bedeutende Forstvergehen sich ereignet haben.

§. 570.

Bei der Abhaltung der Forstgerichte haben die dasselbe bildende Personen ihren besondern Wirkungskreis. Der Justizbeamte hat die Frevler vorzuladen und beim Ruggericht das Rechtliche und Gesetzliche einzuleiten, auszuführen und zu beendigen. Er hat mit dem Forstbeamten als Mitrichter sich über die Strafe zu vereinigen und solche zu executiren. Der Forstbeamte insbesondere führt die Kontrolle bei den Strafbestimmungen, nach Masgabe der Forstgesetze und besonders da, wo es auf technische Entscheidungen ankommt, hat derselbe vorzüglich einzuwirken. Der Forstverrechner als Beisitzer des Forstruggerichts hat vorzüglich zu bestimmen ob und in wie weit der verurtheilte Frevler im Stande ist die Geldstrafe zu erlegen oder ob solche in eine körperliche Strafe umzuwandeln und zu bestimmen ist. Auch hat derselbe alle sogleich erlegt werdende Geldstrafen zu erheben.

§. 571.

2) Der Geschäftsgang und Wirkungskreis der Forstruggerichte.

Damit bei Abhaltung der Forstruggerichte kein Aufenthalt entsteht und alle Frevler vorgeladen werden können, haben die Förster monatlich die Forstfrevel = Register von ihrem Revier, nach einer vorgeschriebenen Form bei dem Forstamt einzureichen. Dieses hat daraus von 3 zu 3 Monaten von jedem Amtsbezirk und jedem Waldeigenthum insbesondere ein Rugregister, das bei Abhaltung des Gerichts zugleich zum Protokoll dient, indem die Ruberiken für den Strafensatz und die nöthigen Bemerkungen offen gelassen werden, fertigen zu lassen, so daß alle Frevler aus einer Gemeinde und insbesondere die einzelnen Personen, welche in diesem Zeitraum mehrmalen als Frevler vorkommen, zusammengestellt werden.

§. 572.

Die vom Forstamt zusammengestellten Frevelregister müssen den einschlagenden Justizämtern übergeben werden, um darnach die Frevler an den zur Abhaltung des Forstruggerichts bestimmten Tag vorladen zu lassen.

Diejenigen Förster und Forstaufseher, welche Frevel zur Anzeige gebracht haben, müssen auch dabei erscheinen, um den Beweis nöthigenfalls gegen die Frevler zu führen. Auch müssen die Ortsvorstände zu den Ruggerichten beigezogen werden, um über die Vermögens = Umstände der Frevler und über ihr sonstiges Verhalten als Ortsbürger die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

§. 573.

Das Verfahren bei der Untersuchung selbst ist summarisch. Die Denunciaten werden vernommen und mit ihren Einreden gehört; wenn solche über die Unrichtigkeit der Anzeige nicht den Gegenbeweis führen können, so wird dem Anzeiger als verpflichtete Diener, vollen Glauben gege-

ben, die Strafe sogleich erkannt und in das Rugregister, nebst den nöthigen Bemerkungen eingetragen.

Gegen die vorgeladene und nicht erschienene Frevler wird in contumaciam entschieden.

§. 574.

Die in der Forststraf-Ordnung für jeden Frevel bestimmte Strafe dient zur Norm beim Ansatz derselben, es muß jedoch dem Forstgericht überlassen bleiben, in so fern bei einem Frevel Milderungs- oder Schärfungs-Gründe eintreten, nach rechtlichen und sachverständigen Ermessen eine geringere oder höhere Strafe anzusetzen; die Gründe dazu müssen jedoch in dem Rugprotokoll angegeben werden.

§. 575.

Die Kompetenz des Forstruggerichts in Hinsicht der Strafansätze, kann sich nur auf eine bestimmte Geldsumme und gewisse körperliche Strafe ausdehnen. Diese könnte dahin bestimmt werden, daß sie nur bis zu 30 Gulden Strafe oder 4 Wochen Gefängnißstrafe, für einen Frevel, steigen darf. Die vorkommenden Frevel, welche eine höhere als diese Strafe nach sich ziehen, werden zwar bei dem Forstruggericht untersucht, es müssen aber die Untersuchungsakten an die Provinz- oder Kreis-Regierung eingesandt und von dieser die Strafe angesetzt werden.

§. 576.

Diejenigen welche durch das gegen sie ausgesprochene Erkenntniß der Forstruggerichts sich beschwert glauben, muß eine bestimmte Frist gegeben werden, um den Rekurs an die Provinz- oder Kreis-Regierung zu ergreiffen, welche darauf zu erkennen oder eine nochmalige Untersuchung anzuordnen hat.

Glaubt der Frevler im Weg der Gnade einen Nachlaß oder Milderung seiner Strafe erwürken zu können, so hat er sich deshalb an die Forstdirektions-Behörde zu wenden.

§. 577.

Sogleich nach abgehaltenem Forstruggericht müssen die Rugprotokolle, mit einer Sonderung des Werthes und Schadens und der Strafantheile für die verschiedenen Wald-Eigenthümer und der Anzeigs-Gebühren, so wie auch die von den Provinz-Regierungen erkannte Strafen, der Forstdirektions-Behörde zur Bestätigung der ersteren und Ueberweisung der Geldantheile an die Forstverrechnungen, so wie Auszahlung der Anzeigs-Gebühren an die Denuncianten vorgelegt werden. Die in andere Kassen fließenden Beträge werden den Behörden die darüber zu verfügen haben bekannt gemacht.

§. 578.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse muß möglichst schleunig und mit Ernst und Nachdruck geschehen. Die Geldstrafen müssen so viel es möglich ist, gleich bei der Abhaltung des Ruggerichts eingezogen, sonst aber in einer sehr kurzen Frist bezahlt werden. Die körperliche Strafen werden, in so weit es Gefängnißstrafen sind, alsbald von Justitzamt vollzogen, die Waldarbeit läßt das Forstamt, dem ein Verzeichniß der zur Waldarbeit verurtheilten Frevler zugestellt wird, vollziehen. Ueber die erstandenen körperlichen Strafen werden die Bescheinigungen von den vollziehenden Behörden den Forstverrechnungen zum Beleg dieser Straf-Ansätze für ihre Rechnungen, zugestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Maasregeln zur Beförderung und Sicherung des Forstbetriebes.

§. 579.

Die Forstpolicei hat nicht blos dafür zu sorgen, daß das Waldeigenthum unverletzt erhalten wird, sondern sie hat auch Maasregeln zu ergreifen, wodurch der Forstbetrieb eine solche Sicherheit erhält, daß er auf keine Art gefährdet werden kann, sondern alles beseitigt wird was die bessere Waldwirthschaft stöhren, die Waldkultur hindern und die nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten irgend nachtheilig werden kann.

§. 580.

Die zu diesem Zweck erforderlichen policeilichen Vorkehrungen bestehen:

1) In der Ausmittelung der Befriedigungsmittel für die zeitigen Bedürfnisse an Waldprodukten.
2) In der Beförderung der Waldkultur durch Einschränkung und Abstellung der Waldservitute.

Erstes Kapitel

Von der Ausmittelung der Befriedigungsmittel für die zeitigen Bedürfnisse an Waldprodukten.

§. 581.

Die Sorge für eine möglichst vollständige Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten eines ganzen Staates, fordert eine genaue Uebersicht von dem Verhältnisse, in welchem jene Bedürfnisse zu den Befriedigungsmitteln oder die Consumtion zu der Produktion stehen. Beide müssen daher ausgemittelt, verglichen und Mittel aufgesucht werden, um sowohl den sich ergebenden Mangel als den Ueberfluß zu beseitigen.

§. 582.

I. Die Ausmittelung der Holzbedürfnisse würde ein sehr unsicheres Resultat liefern, wenn man dabei nicht die eingebildeten Bedürfnisse von dem wahren Bedürfniß genau unterscheiden wollte. Das Erstere wird oft durch einen örtlichen Holzüberfluß und durch andere zufällige Umstände herbeigeführt. Dasselbe kann daher nicht, sondern nur das wahre Bedürfniß zum Maasstab genommen werden, welches durch die wirthschaftliche Verwendung des Holzes als unentbehrlicher Bedarf sich herausstellt.

§. 583.

Um das wahre Holzbedürfniß auszumitteln, was jährlich für einen Staat erforderlich ist, muß dabei von einzelnen Bezirken, etwan Amts- höchstens Forstamts-Be-

zirke, ausgegangen werden, weil die Bedürfnisse in einer Gegend des Landes anderer Art als in einer andern sind, und weil sich also nur hiernach bei der Vergleichung mit den Befriedigungsmitteln bestimmen läßt, ob diese für jede Lokalität vorhanden sind, oder herbeigebracht werden können.

§. 584.

Bei der Ausmittelung der Holzbedürfnisse muß näher untersucht und bestimmt werden:

A. Die häuslichen Brennholzbedürfnisse.
Dabei wird angegeben:
1) Die consumirende Zahl.
a) der Ortschaften
b) der Gebäude
c) der Haushaltungen
d) der Oefen ꝛc.
2) Der Verbrauch selbst
a) an Waldprodukte.
b) an Surrogate.

B. Die gewöhnlichen Bauholzbedürfnisse.
1) Zu Aufführung neuer Gebäude.
2) Zu Reparationen vorhandener Gebäude.

C. Die gewöhnlichen Gewerbholz-Bedürfnisse.
1) Die Anzahl:
a) der Wagner
b) der Schreiner
c) der Drechsler
d) der Faßbinder
e) der Glaser
f) der Spaltarbeiter
g) der Holzschnitzer
h) der andern Gewerbe.
2) Die Menge des jährlichen Holzverbrauchs für diese Gewerbe.
3) Die Menge der Oekonomie- und kleinen Geschirrhölzer.

D. Die besondern Gewerbholz-Bedürfnisse.
1) Die Anzahl:
a) der Hütten und Hämmer
b) der Glashütten

c) der Salinen
d) der Ziegelhütten ꝛc.
2 Die für dieselben jährlich erforderliche Holzmenge.

E. Die holzerfordernde Anstalten.
1) Die Anzahl:
a) der Mühlen jeder Art.
b) der Brücken
c) der Wasserleitungen ꝛc.
2) Die jährlich erforderliche Holzmenge.

§. 585.

Wenn auf diese Weise das Holz jeder Art, welches im Durchschnitt jährlich für einen gewissen Bezirk, im Einzelnen und Ganzen, erforscht und für das ganze Land zusammengestellt worden ist; so läßt sich darnach nicht blos die Quantität, sondern auch die erforderliche Qualität des Holzes bestimmen, für dessen Befriedigung in der Art Sorge getragen werden muß, daß die Waldungen, welche diese Bedürfnisse befriedigen sollen, in ihrem regelmäßigen Forstbetrieb erhalten werden.

§. 586.

II. Die Feststellung der Befriedigungsmittel. Die Befriedigungsmittel für die Holzbedürfnisse eines Staats sind theils in den vorhandenen Waldungen, theils in den Surrogaten, nämlich Torf und Steinkohlen zum Brand und Steine zum Bauen zu suchen. Oft kann auch durch Holzeinfuhr aus benachbarten Staaten ein Theil des Bedürfnisses gedeckt werden.

§. 587.

Die Abschätzung der sämmtlichen Waldungen im Staate giebt den Holzvorrath und den nachhaltigen Ertrag derselben an, und dasjenige, was aus den Nachbarstaaten eingeführt wird, läßt sich leicht ausmitteln. Die Nachhaltigkeit der Surrogaten-Benutzung muß ebenfalls dabei erwogen werden. In so weit als mit Sicherheit auf diese

Befriedigungsmittel gezählt und durch einen möglichst erhöheten Ertrag der inländischen Forste, die Einfuhr von Außen und die Surrogate entbehrt werden können, werden dieselben selbst festgestellt.

§. 588.

III. Die Vergleichung der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel führt zu der Ueberzeugung, in wie fern der nachhaltige, auf die Abschätzungen der Waldungen gegründete, Ertrag derselben, für die ausgemittelten Bedürfnisse hinreichend ist, oder ob die andern noch vorhandenen Befriedigungsmitttel und in wie weit zu Hülfe genommen werden müssen.

§. 589.

Die Befriedigungsmittel sind aber nicht blos in den Staatswaldungen vorhanden, sondern alle übrige Gemeinds- und Privat-Waldungen im Staate müssen mit dazu beitragen und also auch mit ihrem Ertrag in Anschlag kommen. Sie sind oft sehr bedeutend und zuweilen, wenigstens in einigen Landesgegenden von größerm Umfange, als die Staatswaldungen, und die Befriedigung der Bedürfnisse ist nicht selten auf sie allein gestützt.

§. 590.

Bei der Vergleichung der Bedürfnisse mit den Befriedigungsmitteln muß von dem Ganzen zu den Einzelnen übergegangen werden. Es können in einem ganzen Staate hinreichende oder gar überflüssige Bedürfnißmittel vorhanden seyn und im Einzelnen deren doch fehlen. Es kommt also vorzüglich darauf an, wie der Ueberfluß aus einer Gegend in die andere zu vertheilen ist. In dem Bezirk eines Forstamtes können alle Holzarten und Sorten und in der Menge vorkommen, als sie für das Bedürfniß der Einwohner erforderlich sind, allein sie sind so vertheilt, daß in einigen Forsten sich ein Ueberfluß in andern dagegen ein Mangel darstellt. Eben so können in einzelnen Forstamts-

Bezirken mehr, in andern angrenzenden oder entfernten weniger Befriedigungsmittel vorhanden seyn. Es müssen daher die der Unterstützung mit Holz bedürfenden mit den zur Unterstützung geeigneten Landestheilen, Bezirken und Forsten, so zusammengeordnet werden, daß durch einen wechselseitigen Austausch eine möglich gleiche Vertheilung des Materials und mögliche Befriedigung der Bedürfnisse für alle Theile des Landes hergestellt wird.

§. 591.

Das Resultat der Vergleichung der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel wird für ganze Staaten und für einzelne Theile derselben, dahin ausfallen, daß entweder ein Holzmangel oder ein Holzüberfluß sich ergibt.

§. 592.

IV. Die Maaßregeln gegen den Holzmangel.

Da wo die Holzbedürfnisse größer als die Befriedigungsmittel sich darstellen, ist in jedem Fall ein Holzmangel vorhanden. Ein solcher Holzmangel kann aber ein eingebildeter oder ein wahrer seyn. Der Erstere findet da statt, wo die augenblicklichen Befriedigungsmittel zwar für den hergebrachten Verbrauch unzureichend sind, wo aber dennoch das wahre Bedürfniß weit überschritten wird und durch wirthschaftliche Verwendung dem Mangel abgeholfen werden kann. Ein wahrer Holzmangel findet da statt, wo die Vorräthe zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche als nicht weiter zu beschränkende zu betrachten sind, nicht hinreichend sind.

§. 593.

Der Holzmangel ist übrigens als ein vorübergehender anzusehen, wenn Holzersparungen, so wie ein besserer Forstbetrieb, ihn abzustellen vermögen. Er wird aber für einzelne Gegenden ein bleibender, wo bei der größten Einschränkung die Befriedigungsmittel nicht so bald producirt werden können, sondern größtentheils von

auswärts bezogen werden müssen. Ein bevorstehender Holzmangel kann da angenommen werden, wo eine große Vermehrung der Bevölkerung zu erwarten, aber keine Gelegenheit vorhanden ist, das Holzbedürfniß in der Nähe zu produciren.

§. 594.

Die verschiedenen Maaßregeln, welche gegen den Holzmangel ergriffen, und bald einzeln, bald mehrere in Verbindung angewendet werden können, bestehen im Allgemeinen:

1) in eine zweckmäßige Erhöhung der Holzpreise, wodurch eine größere Holzersparniß und damit zugleich eine Vermehrung der Befriedigungsmittel herbeigeführt wird.

Da wo Mangel an Holz ist, wird bei einer freien Concurrenz der Preis desselben von selbst steigen. Um solchen aber noch mehr steigend zu machen, muß die Forstdirektions-Behörde auch die Holzabgaben gegen bestimmte Taxen vermindern, solche wenigstens in dem Verhältniß, als der Holzpreiß überhaupt steigt, auch erhöhen.

§. 595.

2) Die Einführung holzersparender Einrichtungen, um dadurch nicht bloß der Holzverschwendung Schranken zu setzen, sondern auch um an Befriedigungsmitteln zu gewinnen, lassen sich beim Bauwesen und andern technischen Holzverwendungen und bei den Feuerungen anwenden. Sie bieten ein weites Feld für die Verminderung der Holzbedürfnisse dar und ihre Gegenwirkung gegen den Holzmangel jeder Art sind im Allgemeinen sicher und schnell zu erwarten, wenn gleich einzelne derselben erst späterhin wirksam werden können.

§. 596.

Bei den Bau-Einrichtungen wurde und wird jetzt zum Theil noch eine große Menge Holz und selten gewor-

dene Sortimente desselben verwendet, die entweder aus anderm Material oder auch mit einer geringern und schlechtern Holzmenge, eben so vollständig und dauerhaft hergestellt werden können.

Um bei dem Bauwesen eine möglichste Holzersparniß zu bewirken dürften daher folgende Einrichtungen am zweckmäßigsten seyn.

1) Die Verminderung des reiläufigen langen Holzes und statt dessen die Verwendung von Schneidholz und Zusammensetzung kurzer Hölzer, wo solches nur irgend möglich ist.

2) Die Verminderung des oft überflüssigen Säulen-, und Riegelholzes in den Gebäuden und der überflüssigen Dicke derselben.

3) Die Benutzung der Eiche blos für die untern und dem Wetter ausgesetzten Haustheile und die Anwendung anderer, weichen Laubhölzer für den innern und den Dachbau.

4) Der Gebrauch vom Steinen, wo solche nur irgend in der Nähe oder wohlfeil zu bekommen sind, zu den äußern Umfang der Gebäude und zu Theilen derselben die sich irgend davon herstellen lassen.

5) Der Gebrauch vom Steinen zum Belegen der Stallböden, zu Tränk- und Brunnentrögen, Wasserrinnen, Krippen, Schweintrögen ꝛc.

6) Die Abschaffung der Schindeldächer und der Bekleidung der Häuser mit Schindeln, wo es die örtlichen Umstände irgend zulassen.

§. 597.

Auch bei dem Wasserbauwesen läßt sich um so mehr eine wesentliche Holzersparniß bewirken, als hiebei das Holz leichter zu Grunde geht, also um so öfterer ersetzt werden muß, als beim Landbauwesen. Eine solche Ersparniß kann statt finden:

1, Durch den Bau neuer Brücken, Stege, Wehren, Schleußen ꝛc. in so weit solches thunlich ist, von Stein und Ersetzung der an solchen von Holz vorhandenen Theile mit Steinen.

2) Durch die Einführung von eisernen und thönernen Wasserröhren statt der hölzernen bei den Wasserleitungen.

3) Durch einen regel- und ordnungsmäßigen Uferbau und Anwendung von Steinen dabei, in so weit es thunlich ist.

§. 598.

Zur Feuerung wird bei weitem die größte Menge Holz verwendet und daher ist eine Ersparung dabei von größter Wichtigkeit. Bei der Einrichtung der Feuerungsanstalten läßt sich ungemein viel für die Holzersparung thun. Zu solchen Einrichtungen gehören nicht blos diejenigen, wodurch unmittelbar auf den Verbrauch einer geringen Menge Holz hingewirkt wird, sondern es können auch solche dahin gezählt werden, wodurch die Ableitung der Wärme verhindert, also mittelbar Holz erspart wird.

§. 599.

Zu den unmittelbaren Holzersparungsmitteln gehören überhaupt die zweckmäßigere Construktion der Feuerungsanstalten in den gewöhnlichen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Haushaltungen und Gewerkstätten.

Die holzersparenden Einrichtungen der Stubenöfen, Herde, Backöfen ꝛc. sind sehr mannigfaltig und lassen sich nicht alle angeben. Sie können hier nur bloß angedeutet und es muß bei der eintretenden Nothwendigkeit zur Holzersparung einem jeden überlassen werden, die zweckmäßigste Einrichtung für jeden Zweck zu wählen.

§. 600.

Zu den mittelbaren Feurungersparenden Mitteln kann im Allgemeinen ein sorgfältiges Aufspalten, Zersägen und trocknes Aufbewahren des Brennholzes gezählt werden, weil ein gut getrocknetes Holz mehr Brennstoff liefert, als grünes und feuchtes, folglich von ersterem weniger als von letztern verbraucht wird.

Außerdem kann auch durch eine möglichste Abhaltung der äußern Luft von dem zu erwärmenden Zimmern mit weniger Feuerungsmaterial ausgereicht, folglich daran erspart werden. Hiezu kann das dicke, luftdichte Ausmauern der Wände, der äußere Bewurf der Häuser, die Anwendung gut eingefugter doppelter Thüren und Fenster ꝛc. viel beitragen.

§. 601.

Wo die mancherlei holzersparenden Einrichtungen nothwendig werden, da muß die Policei zur Einführung und schnellen Verbreitung derselben mitwirken und solche begünstigen. Dies kann geschehen, wenn nicht nur der Staat mit Einführung von holzsparenden Einrichtungen bei allem öffentlichen Bauwesen jeder Art, und durch zweckmäßige Feuerungsvorrichtungen in den Staats-Werkstätten vorangeht, sondern auch durch Unterricht der Handwerker in Gewerbsschulen dafür sorgt, daß Künstler und Handwerker von solchen Einrichtungen Kenntniß erhalten.

§. 602.

3) Die das Holz ersetzenden Surrogate können in vielen Fällen eine bedeutende Holzersparniß bewirken, folglich einen Holzmangel mit abhelfen.

Zu den Surrogaten gehören als Baumaterial Steine und gestampfte Erde (Pisé). Die Benutzung der Steine zum Bauen kann nur durch Policei-Gesetze da angeordnet werden, wo dazu brauchbare Steine vorhanden sind, und Steinbrüche angelegt werden können, so daß die Steine in geringer Entfernung und mit geringen Kosten herbeigeschaft werden können.

Der Erdbau ist noch weniger allgemein einzuführen oder gar vorzuschreiben, weil dieser nicht allenthalben anwendbar ist. Es kann dazu also bloß aufgemuntert und die Bauenden können nur durch andere Vergünstigungen dazu bewogen werden.

§. 603.

Die Benutzung der Feuerungs-Surrogate bedarf keines Zwanges, indem bei vorhandenem Holzmangel oder einem hohen Preis des Holzes jene sehr gesucht und benutzt werden. Ist man erst einmal an den Gebrauch derselben gewöhnt, und sind mehrere Surrogate als Brennmaterial eingeführt worden; so können sie oft für immer einen Theil der Feuerungsbedürfnisse nachhaltig befriedigen und dadurch einen Theil der Waldfläche entbehrlich machen.

Diese Surrogate bestehen vorzüglich in Torf und Stein- oder Braunkohlen, die freilich nur in einigen Lokalitäten vorkommen, welche jedoch oft auch in entferntere Gegenden verbracht werden können.

§. 604.

4) Die Einschränkung und Abstellung holzconsumirender Gewerbe zur Beseitigung des Holzmangels, läßt sich nicht unter allen Umständen bewirken. Nur da, wo sie der Staat selbst betreiben läßt, kann derselbe darüber bestimmen. Wo übrigens ein Holzmangel und damit eine Erhöhung der Holzpreise eintritt, da werden die von Privaten betriebenen Gewerbe von selbst eine Beschränkung erleiden und oft freiwillig aufgehoben werden.

Manche Gewerbe sind an sich auch schon ohne eintretenden Holzmangel entbehrlich, dessen Produkte nämlich mit Vortheil und wohlfeiler aus dem Auslande herbezogen werden können. Diese werden um so eher von selbst eingehen, wenn bei eintretendem Holzmangel das Feuerungsmaterial zu einem so hohen Preise steigt, daß die Produkte mit denselben des Auslandes keinen Preis mehr halten können.

§. 605.

5) Die Beförderung der Waldkultur und die Abänderung der Waldbetriebsart, kann

einen Holzmangel, wenn nicht immer für den Augenblick, doch für die Folge, abwenden.

Die Beförderung der Waldkultur kann durch Erweiterung oder Vermehrung der Waldfläche dann bewirkt werden, wenn innerhalb oder an die Waldungen anstoßend zur landwirthschaftlichen Kultur untaugliche Plätze, zum Waldanbau bestimmt und dadurch zugleich die Waldungen besser arrondirt werden. Auch selbst größere Flächen von einem schlechten nur zur Waldkultur tauglichen Boden können oft, wenn auch anfänglich nur mit geringen Holzarten, angebaut werden, und dadurch schon den Holzmangel für die Gegenwart mindern, daß solche Waldflächen nach und nach in die Reihe der Hiebe treten und für die Gegenwart eine größere Holzmasse aus den vorhandenen Waldungen genutzt werden kann.

§. 606.

Die Abänderung einer bestimmten Waldbetriebsart, entweder durch Herabsetzung der Umtriebszeit der Waldungen oder Abänderung der Waldbewirthschaftungsart selbst, greift freilich in die Resultate der Abschätzung der Waldungen ein. Sie sind daher nur mit großer Sorgfalt und genauer Prüfung der daraus für das Ganze hervorgehenden Resultate vorzunehmen und auch nur dann zur Ausführung zu bringen, wenn die vorige Ordnung, wenn es nöthig wird, ohne große Schwierigkeiten, wieder hergestellt werden kann.

§. 607.

Die Herabsetzung der Umtriebszeit findet weniger beim Hochwald- als beim Nieder- und Mittelwald-Betrieb statt und darin ist wenigstens eine Zeitlang eine Auskunft zur Verminderung des Holzmangels zu finden.

Die Abänderung der Waldbetriebsart läßt sich eher beim Hochwald dadurch anwenden, wenn derselbe eine Zeitlang als Niederwald behandelt wird, wobei der Hieb so geführt wird, daß der Bestand leicht wieder in einen Hochwald umgewandelt werden kann.

§. 608.

6) Der Austausch der Waldprodukte und ihrer Surrogate zwischen den holzreichern Gegenden und den holzärmern, kann dem Holzmangel einzelner Landesgegenden vorbeugen und mindern und dadurch zugleich der Ueberfluß anderer Gegenden zweckmäßig verwendet und hier der Holzverschwendung Schranken gesetzt werden.

§. 609.

Die dazu erforderlichen Mittel liegen vorzüglich in zweckmäßiger Einrichtung von Transport-Anstalten und Holzmagazinen. Die Ersteren bestehen in der Anlegung und guten Unterhaltung von Wegen und Rießen in den Gebürgs- und unwegsamen Waldungen und in Benutzung der Bäche und Flüsse zur Flößerei. Wenn diese Mittel, so wie die Schifffahrt auf großen Flüssen, vorhanden sind und gehörig benutzt werden, so kann oft, mit verhältnißmäßig geringen Kosten, das Holz aller Art aus holzreichen Gegenden des Landes in die holzärmern gebracht, dasselbe also gleichförmiger vertheilt und dem Mangel im Einzelnen abgeholfen werden.

§. 610.

Die Holzmagazine, vorzüglich in holzarmen Gegenden, stehen in Verbindung mit der Zufuhr aus reichern Gegenden, indem das in großen Quantitäten zugebrachte Holz in solche Magazine niedergelegt werden muß und von da aus erst im Einzelnen abgegeben werden kann. Solche Magazine können zum Theil auch mit Holz vom Auslande, wenn die entferntern Landesgegenden nicht alles leisten können, gefüllt, und dadurch dem Mangel ganz abgeholfen werden.

§. 611.

V. Die Maasregeln gegen den Holzüberfluß.

Geht bei der Vergleichung der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel ein Holzüberfluß als Resultat hervor, so kann solcher nur als ein wirklicher Ueberfluß betrachtet werden,

wenn nach der Bestimmung der Verwendung des Holzvorraths einer Gegend des Landes für die andere, sich dennoch ein solcher herausstellt.

§. 612.

Nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen können zur Verwendung des Holzüberflusses folgende Vorkehrungen getroffen werden:

1) Die Umwandlung von Waldungen in landwirthschaftliche Grundstücke. Hierzu sind zunächst die isolirt liegenden Waldtheile von geringem Umfange, besonders wenn deren Holzbestand schlecht ist, zu bestimmen und überhaupt solche Waldtheile abzuschneiden, wodurch eine regelmäßige Form der Waldungen hergestellt wird. Vorzüglich sind dabei die Gegenden zu berücksichtigen, denen es an landwirthschaftlichen Grundstücken fehlt. Da indessen bei einer dadurch erweiterten landwirthschaftlichen Kultur auch die Bevölkerung sich vermehren wird und damit auch künftig die Holzbedürfnisse zunehmen werden, so darf dieses nicht unberücksichtigt gelassen, sondern es muß Fürsorge getroffen werden, daß für den Fall die Waldflächen nicht zu stark vermindert werden.

§. 613.

2) Die Anlegung von holzconsumirenden Gewerben, um den Holzüberfluß zu verwenden, ist nur da zu empfehlen, wo das Lokale dem Ackerbau ungünstig ist. Die zu diesem Zweck zu bestimmenden Gewerbe, hängen wiederum von den örtlichen Verhältnissen und davon ab, welche die Bewohner der Gegend am zweckmäßigsten beschäftigen und einen Erwerb verschaffen können und welche Produkte den vortheilhaftesten Absatz finden.

§. 614.

3) Die Einführung eines Holz- und Kohlen-Handels ist dann und in solchen Gegenden

am zweckmäßigsten, wo weder Ackerbau oder holzverbrauchende Gewerbe sich mit Nutzen einführen lassen. Es empfiehlt sich ein solcher Handel dann auch um so mehr, wenn das Ausland einen Holzmangel hat und durch Flößen oder auf sonst eine leichte Art der Transport dahin bewirkt werden kann. Die Ausfuhr von Kohlen, wenn solche im Auslande guten Absatz finden, gewährt oft auch noch den Vortheil, daß durch die Holzverkohlung manchen Bewohnern der Waldgegenden eine Beschäftigung und ein Verdienst gegeben und die Kohlen leichter als das rohe Holz transportirt werden können.

Zweites Kapitel.

Von der Beförderung der Waldkultur durch Einschränkung und Abstellung der Waldservitute.

§. 615.

Wenn der Waldeigenthümer die möglichst hohe Produktion der Waldflächen befördern und solche in den Zustand erhalten will, daß sie einen nachhaltigen Ertrag liefern können; so muß er in Hinsicht der Kultur und Benutzung seiner Waldungen frei und ungehindert handeln können. Diesem stehen aber die Servitute jeder Art, womit die Waldungen nur zu oft belastet sind, im Wege, und hindern manche nützliche, zur bessern Kultur und Bewirthschaftung der Waldungen nöthige Einrichtungen.

§. 616.

Die Forstpolicei hat daher zu Abstellung der mannigfaltigen Nachtheile, welche die Waldservitute herbeiführen, Maas-

regeln zu ergreifen, und die schädliche Collission eines getheilten Interesse bei Benutzung der Waldungen zu beseitigen.

Dieser Zweck kann auf zweifache Weise, nämlich durch Einschränkung und Ablösung der Waldservitute, erreicht werden.

Es kommt demnach dabei in Betracht:

1) Die Entstehungs- oder Erwerbsart der Wald-Servitute.
2) Die verschiedenen Arten der Wald-Servitute.
3) Die Nachtheile der Waldservitute und die Maasregeln zur Einschränkung derselben.
4) Die Grundsätze der Ablösung der Waldservitute.

§. 617.

I. Die Entstehungs- oder Erwerbsart der Waldservitute leitet sich aus einer Zeit her, wo das Holz noch keinen hohen Werth hatte, so daß man seine Benutzung, vorzüglich aber manche Nebennutzungen des Waldes, oft nur gegen unbedeutende Gegendienste oder auch unentgeldlich einräumte. Mit der Abnahme der Waldungen, der Zunahme der Bevölkerung und mit dem damit verbundenen Steigen des Holzwerthes, zeigten sich solche Nutzungs-Einräumungen, allmählig in ihren schädlichen Wirkungen auf die Waldkultur fühlbar. Dem Belasteten wurden die Servitute immer lästiger und sie fühlten um so mehr, daß sie zu viel eingeräumt hatten, da sie nunmehr als nicht zu schmälernde Rechte angefordert wurden.

§. 618.

Die Ursachen der Entstehung der Waldservitute liegen:

1) In der Art der Erwerbung des Waldeigenthums überhaupt.

Die erste Besitz-Ergreifung alles Grundeigenthums geschahe durch Urbarmachung und Bereitung für den Zweck irgend einer Erzeugung und Benutzung. Der Wald, bei welchem keine Arbeit zur Holzerzeugung angewendet wurde, wo die Benutzung jedem frei stand, blieb lange ein allgemeines Eigenthum. Erst als die Waldungen durch ihre

Verminderung einen größern Werth erhielten, suchte ein jeder davon so viel zu erhalten, als er sich anzueignen vermochte. Selten konnte er aber diejenigen, welche bisher den Wald mit benutzt hatten, ganz davon verdrängen, und die Nutzungen wurden gewöhnlich so getheilt, daß der, welcher das Waldeigenthum sich zueignete, die vorzüglichsten Nutzungen daraus bezog, die kleinsten aber, die für ihm keinen Werth hatten, den frühern Mitbrauchern ferner überließ.

§. 619.

Viele Waldungen, besonders solche, welche in beträchtlichen Flächen zusammen lagen und von einzelnen Personen nicht behauptet werden konnten, blieben dem Staate. Die erste Veranlassung zur Besitznahme und Verwaltung derselben für den Staat, gab gewöhnlich die Jagdliebe der Regenten. Hieraus entstanden zuerst die Reichs- und Bannforste in Deutschland, nach und nach wurden von allen Fürsten Waldflächen für den Staat in Besitz genommen und Jagd und Holz in denselben benutzt. Dabei wurde denjenigen, welche bisher ihre Holz- oder andere Bedürfnisse daraus befriedigt hatten, gewöhnlich in diesen Genuß gelassen. So entstanden aus der Erwerbung des Waldeigenthums zum Theil die Servituten.

§. 620.

2) In der Nothwendigkeit lag auch ein Entstehungsgrund der Waldservitute.

Da der Knecht oder Leibeigne kein Anspruch auf Eigenthum machen konnte, sondern von seinem Herrn unterhalten werden mußte; so wurde ihm in dem Walde seines Herrn, die zu dessen Existenz nöthige Benutzung von Holz und Nebennutzungen gestattet. Wie die Leibeigenschaft aufhörte, so blieben doch größtentheils noch die Leistungen der ehemaligen Leibeignen und die ihnen dafür zugestandene Gerechtsame in den Waldungen ebenfalls fortbestehend, und haben sich in dieser Art zum Theil bis jetzt erhalten, wenn gleich die Leistungen dafür nach und nach aufgehört haben.

§. 621.

§. 621.

3) In Verträgen ist auch die Entstehung der Waldservitute zum Theil begründet. In den frühern Zeiten war es den Waldbesitzern oft nicht möglich, die ganze Walderzeugung für sich allein zu gute zu machen. Es wurde daher sehr oft andern Personen auf die Benutzung des geringern Holzes und mancher Nebennutzungen gegen irgend eine Entschädigung, ein Recht eingeräumt. Wenn auch eine solche Entschädigung dem damaligen Werth der Benutzungs-Objekte angemessen war, so ist solche bei den sehr gestiegenen Werth der Waldnutzungen, jetzt unverhältnißmäßig geringe und daher diese Rechte Anderer um so lästiger für den Waldeigenthümer.

Die noch jetzt zum Theil vorkommenden Waldzinse, Zinshafer, Zinshühner Zinseier, Zinsgarben 2c. sind solche Leistungen für Walbenutzung.

Die Verträge sind oft auch auf Abfindung ehemaliger Eigenthums-Ansprüche an die Waldungen, durch Einräumung gewisser Gerechtsame begründet.

§. 622.

4) Durch sogenannte Begnadigungen oder durch Privilegien, sind sehr oft die Waldservitute auch erworben worden. Solche Begnadigungen und Privilegien zur Abgabe oder Benutzung von gewissen Objekten, wurden sehr oft von den Waldbesitzern an ihre Unterthanen freiwillig und aus Güte oder Wohlwollen ertheilt. Zuweilen wurden sie auch erschlichen und wegen dem frühern geringen Werth von dergleichen Waldnutzungen nicht sehr in Anschlag gebracht. Oft war es aber auch der Fall, daß solche Begnadigungen oder Verwilligungen Rechte waren, welche die Herren den Unterthanen oder Knechten zugestehen mußten, weil ihr eigner Vortheil solches gebot, warum aber immer erst gebeten werden mußte und als eine Gnade bewilligt wurde.

§. 623.

5) Durch Verjährung und Observanz endlich sind sehr viele Waldservitute entstanden. Bei dem

geringen Werth, welchen früher die Waldprodukte hatten, wurde nicht darauf geachtet, wer das eine oder andere benutzte und dies geschahe von einigen Personen oft mit bloßer Vergünstigung und auf unbestimmte Zeit, oft wurden aber auch andern Personen stillschweigend Nutzungen aus den Waldungen zugestanden. Durch die fortdauernde Ausübung derselben gelangten sie zum Besitz des Nutzungsrechtes, welches ihnen nach den Gesetzen, wenn solches in einer gewissen Reihe von Jahren, ohne Widerspruch ausgeübt worden war, zuerkannt werden mußte.

§. 624.

II. Die verschiedenen Arten der Waldservitute.

Derjenige, welcher die Hauptnutzung der Waldungen oder das Holz ganz oder zum Theil bezieht und dem zugleich die Verwaltung derselben zusteht, ist der Eigenthümer des Waldes. Die Servituten sind die der Hauptnutzung untergeordnete Nutzungen, deren Besitzer nur dann auf die Verwaltung der Waldungen einwirken dürfen, wenn ihr Nutzungsrecht durch eine schlechte Verwaltung verloren zu gehen bedroht ist. Die Wald-Servituten sind also Gerechtsame, welche einem Andern auf dem Walde eines Dritten so zustehen, daß dieser dadurch in der freien Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkt ist.

§. 625.

Die Servituten, welche in den Waldungen statt finden, sind im Allgemeinen folgende:

1) Die Berechtigung auf Holz überhaupt, oder auf einen Theil der Holzerzeugung in dem Walde eines Andern, ist wegen der verschiedenen Eigenschaften des Holzes, sehr mannigfaltiger Art, und kann auf verschiedene Weise ausgeübt werden. Sie läßt sich abtheilen in eine unbestimmte und in eine bestimmte Holzberechtigung.

§. 626.

Unbestimmt ist die Holzberechtigung nach Art und Menge, wenn einem Andern das Recht zusteht, so viel Holz jeder Art aus dem Walde eines Dritten zu nehmen, als er will.

Bestimmt sind die Holzungsrechte in Hinsicht der Art, wenn eine bestimmte Holzgattung zur Benutzung der Berechtigten eingeräumt ist, worauf, wenn sie vorhanden ist, dieselben allein, der Eigenthümer aber keinen Anspruch darauf machen kann. Oft wird unter der Art auch die Stärke des Holzes verstanden, bis zu welcher es nur angesprochen werden kann. Zuweilen ist das Recht auch dahin bestimmt, daß der Berechtigte nur abgestorbenes stehendes oder liegendes, oder umgeworfenes Holz sich zueignen darf.

Bestimmte Holzungsrechte nach Art und Menge sind alle Brenn=, Nutz= und Bauholzabgaben, welche ohne auf den Bedarf Rücksicht zu nehmen, der Berechtigte nur in einer bestimmten Menge anzusprechen hat.

§. 627.

Das Beholzigungs=Servitut, in Hinsicht der Eigenschaft des Holzes, welches der Berechtigte zu fordern, und der Art, in welcher der Waldeigenthümer solches zu leisten hat, ist sehr mannigfaltig und kann bestehen:

a) in Bauholz;
b) in Nutzholz;
c) in Brennholz;
d) in Ast= und Reisigholz;
e) in Schnee= und Windbruchholz;
f) in Raff= und Leseholz;
g) in Stock= und Wurzelholz;
h) in Ausnutzen der weichen Hölzer;
i) in Ausschneiden von Bindwieden.

§. 628.

2) Die Berechtigung auf Nebenprodukte des Waldes, ist in so fern immer bestimmt, als es die

Art des Nutzungs-Gegenstandes betrifft, zuweilen auch in Hinsicht der Menge. Unbestimmt ist sie aber oft und meistens in Absicht der Menge, auf welche der Berechtigte Anspruch zu machen hat.

Die verschiedenen Berechtigungen auf Nebenprodukte des Waldes können indessen auf mancherlei Art auszuüben angenommen werden, und hierin weichen sie von dem Beholzigungs-Servitut ab, wodurch dieses weniger, jene aber meistens mehr schädlich auf den Forst- und Kulturbetrieb wirken.

§. 629.

Die Arten der Nebennutzungs-Servitute dehnen sich gewöhnlich aus

a) auf Weidenutzung.
b) auf Grasnutzung.
c) auf Waldstreu-Nutzung.
d) auf Mastnutzung.
e) auf Harznutzung.
f) auf Jagdnutzung.

Mehrere andere Berechtigungen, welche von fremden Personen noch in den Waldungen Anderer statt finden, so wie andere unbedeutende Servitute, kommen hier nicht weiter in Betracht.

§. 630.

Sowohl die Berechtigungen auf Holz als auf Nebenprodukte des Waldes, finden in den meisten Fällen, unentgeldlich statt, zuweilen wird eine geringe, in seltenen Fällen aber eine volle Bezahlung für die erhaltenen Waldprodukte geleistet. In vielen Fällen werden zwar Gegendienste von den Servitut-Berechtigten geleistet, welche meistens nur in Waldarbeiten, nämlich Holzmachen, Kulturarbeiten rc. bestehen und die aber sehr selten als ein vollkommener Ersatz für den Belasteten anzusehen sind, ihm sogar in vielen Fällen gar keinen Ersatz gewähren.

§. 631.

III. Die Nachtheile der Waldservitute und die Maasregeln zur Einschränkung derselben.

Die Nachtheile der Waldservitute überhaupt bestehen nicht blos darin, daß das Einkommen des Waldbesitzers oder der Ertrag aus seinem Walde geschmälert wird, sondern die Natur des Servituts wirkt auch in vielen Fällen in solchen Grade verwüstend auf den Waldbestand, daß dieser ganz verloren zu gehen Gefahr läuft, wenigstens verringern sie beinahe alle, mittel- oder unmittelbar mehr oder weniger, die Holzerzeugung. Der Waldbesitzer wird dadurch auch sehr oft an der Einführung einer andern als der bisherigen Forstbetriebs- und Kulturart gehindert. Endlich wird auch noch die Verwaltung der mit Servituten belasteten Waldungen sehr erschwert.

§. 632.

Die Abstellung dieser Nachtheile liegt in den Grenzen der Wirksamkeit der Forstpolicei, welche zunächst eine Einschränkung der Servitute auf gewisse rechtmäßige Grenzen vorzunehmen hat.

Die Grenzen einer solchen Einschränkung lassen sich dahin bestimmen: daß die Mitnutzungs-Berechtigten so weit eingeschränkt werden können, daß mit der möglichst geringsten Schmälerung ihres Genusses, neben denselben, der Waldbestand selbst erhalten und der Forst- und Kulturbetrieb nicht gestört wird.

Hiernach sind die Maasregeln zur Einschränkung der verschiedenen Waldservitute näher zu bestimmen.

§. 633.

1) Das Beholzungs-Servitut hat im Allgemeinen weniger Nachtheil für den Forst- und Kultur-Betrieb, als daß der Waldeigenthümer dadurch an dem Ertrag seiner Waldnutzung verliert. Dieser Verlust ist um so größer und wichtiger und für den Belasteten um so

drückender, je ausgedehnter und unbestimmter das Beholzigungsrecht ist, und wenn für die Abgabe gar kein Ersatz geleistet wird.

§. 634.

Das Haupt-Beholzungsrecht besteht in der Abgabe von ganzen Stämmen zu Bau- und Nutzholzgebrauch und in Klafterholz. Die auf dergleichen Abgaben hergebrachte Berechtigungen, sind in so fern mit keinem Nachtheil für den belasteten Wald verbunden, wenn die im Forstschutz angeordneten Bedingungen wegen der Fällung, Aufarbeitung und Abfahrt des Holzes erfüllt werden und wenn diese Abgaben in den jährlichen nachhaltig zu führenden Hieben geschehen.

§. 635.

In Hinsicht des Maßes, der Ausdehnung dieses Beholzigungsrechtes, ist solches aber mehr oder weniger lästig für den Waldeigenthümer und unterliegt mancher Beschränkung. Die hiebei eintretenden Fälle können im Allgemeinen folgende seyn:

a) Das Recht einen bestimmten Theil von dem jährlichen Holzertrage aus dem Walde eines Andern unentgeldlich zu beziehen, erleidet in so fern eine Beschränkung, als dieser Bezug nur zu einem gewissen Gebrauch bestimmt ist und es ausgemittelt werden kann, daß nicht alles dazu verwendet wird. Ist der Gebrauch, den der Berechtigte davon machen kann, aber unbestimmt und willkührlich, und der belastete Wald kann die bisherige größere Abgabe, ohne daß solcher in seinem regelmäßigen Betrieb oder in seiner Kultur darunter leidet, nicht leisten; so muß der Berechtigte eben so gut als der Eigenthümer sich in seinem Bezug beschränken lassen, oder sich mit Holz von geringer Qualität begnügen, wenn der Schlag es nicht besser liefert.

§. 636.

b) Das Recht eine bestimmte Menge Holz von unbestimmter Gattung aus dem Wal-

de eines andern unentgeldlich zu beziehen, ist sehr lästig für den Waldeigenthümer und wenn die abzugebende Quantität sehr groß ist, so kann die Nachhaltigkeit der angenommenen Betriebsart des Waldes oft darunter leiden und das Servitut unerfüllbar werden. In einem solchen Fall kann eine Beschränkung des Servituts eintreten, indem der Berechtigte nicht verlangen kann, daß der Waldbesitzer zu seinen Gunsten und damit er sein Holzquantum ferner erhalten kann, die Betriebsart des Waldes ändert.

§. 637.

c) **Das Recht besondere Holzsortimente in einer bestimmten Menge aus dem Walde eines Andern unentgeldlich zu beziehen,** ist für den Waldbesitzer äußerst lästig und kann für den Waldbestand nachtheilig werden, wenn diese Sortimente nicht vorhanden sind, oder ohne den Waldbestand zu schaden nicht wohl abgegeben werden können. In diesem Falle würde der Berechtigte sich eine Beschränkung seines Rechtes dahin gefallen lassen müssen, daß er nur so viel erhält, als der Wald nachhaltig zu liefern im Stande ist, wogegen er eine Entschädigung von andern im Walde vorhandenen und abzugebenden Sortimenten so lange ansprechen kann, bis diejenigen Holzsorten, worauf er berechtigt ist, wieder vorhanden sind. Der Waldbesitzer ist aber auch verbunden bei seiner Betriebsart darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sortimente, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so viel möglich, angezogen werden.

§. 638.

d) **Das Recht auf unentgeldliche Befriedigung eines ungemessenen Holzbedürfnisses verschiedener Gattung** aus dem Walde eines Andern, hat für den Waldbesitzer und den Wald selbst viele Nachtheile, weil dieses Recht einer sehr willkührlichen Ausdehnung fähig ist. Eine solche Berechtigung kann sich auf den Bau-, Nutz- und Brennholzbedarf ausdehnen, und es kann nicht bloß durch eine Holzverschwendung

sondern auch durch eine nicht angemessene Verwendung oder Verkauf des Holzes, dem Waldeigenthümer und dem Waldbestande ein großer Nachtheil zugehen. Um diesem allen zu begegnen, ist, wenn keine Uebereinkunft wegen einer bestimmten Quantität der Holzsortimente mit dem Berechtigten getroffen werden kann, derselbe dahin einzuschränken, daß er sein wahres Bedürfniß herstellen lassen muß. Wenn der Wald auch diesen Bedarf nicht mehr vollständig hergeben kann, ohne daß der nachhaltige Forstbetrieb darunter leidet, so muß der Berechtigte sich einer jeden weitern Einschränkung, ohne Entschädigung, unterziehen.

§. 639.

Außer den eben angeführten Arten des Beholzungs-Servituts, welche sich jedoch nur auf die Haupt-Sortimente von Bau-, Nutz- und Klafter- oder Brennholz ausdehnen, kommen, (nach §. 624.) noch weitere Berechtigungen auf Holz in den Waldungen Anderer vor, welche jedoch von minderer Bedeutung und theils für den Waldbesitzer nicht so lästig sind, theils sich auch auf eine für den Waldbestand unschädliche Art ausüben lassen.

§. 640.

e) Das Recht, auf das in dem Walde eines Andern vorfallende Ast- und Reisigholz, kann nachtheilig auf den belasteten Wald wirken, wenn ein solches Nutzungsrecht willkührlich ausgedehnt wird. Um dies zu verhindern, ist dieses Servitut dahin einzuschränken, daß die Stärke des Ast- und Reisigholzes nach Zollen genau bestimmt wird, und daß wenn das Recht hiezu nur bei einer gewissen Waldbetriebsart hergebracht ist, solches nicht auf andere Betriebsarten ausgedehnt wird.

§. 641.

f) Das Recht alles vom Winde umgeworfene und vom Schnee und Duft abgebro-

chene Holz in dem Walde eines Andern sich unentgeldlich zueignen zu dürfen, beschränkt sich zwar gewöhnlich nur auf einzelne Stämme, selten dehnt es sich auf die umgeworfenen, oder abgebrochenen, ganzen Walddistrikte aus. Da aber hierin die Grenze leicht überschritten werden kann; so ist zur bessern Feststellung des Rechts mit dem Berechtigten überein zu kommen, in wie weit er auf jenes Holz Anspruch machen kann.

§. 642.

g) Das Recht, auf den Bezug von allem in der Waldung eines Andern vorfallenden Raff- und Leseholzes, ist eigentlich mit keinem Nachtheil für den Wald verbunden, sondern es ist die Wegnahme, besonders des beinahe abgestorbenen noch stehenden Gehölzes in manchen Fällen, für den Wald nützlich. Es macht dieses Servitut jedoch die Einschränkungen nöthig, daß nur das abgestorbene Stangen-, Reiser- und Astholz, was sich abbrechen läßt oder schon auf den Boden liegt, genommen werden darf und daß die jungen Schläge ganz verschont bleiben müssen.

§. 643.

h) Das Recht auf die Benutzung des Stock- und Wurzelholzes kann keine nachtheilige Folgen für den Waldbestand haben, wenn es dahin beschränkt wird, daß das Ausroden der Stöcke nur in dunkeln Besaamungsschlägen und in offenen ausgewachsenen Waldungen und da vorgenommen wird, wo kein junges Holz beschädigt werden kann und daß die durch das Roden in den Boden entstandenen Löcher wieder ausgeebnet werden.

§. 644.

i) Das Recht die sogenannten weichen Holz-Arten aus dem Walde eines Andern aushauen zu dürfen, kann für die Waldungen sehr verderblich werden, wenn solches nicht genau bestimmt und

gehörig beschränkt wird. Die Beschränkungen bestehen darin, daß bestimmt wird, welche Holzarten zu den weichen zu zählen sind; daß sie nur in Hochwaldungen von einem bestimmten Alter ausgehauen werden dürfen und daß dabei sich nach den Regeln der Durchforstung zu richten ist.

§. 645.

k) Das Recht in den Waldungen eines Andern Bindwieden schneiden zu dürfen, gehört zu den für den Wald verderblichsten Nutzungen, wenn es nicht mit der größten Einschränkung und unter der strengsten Aufsicht geschieht. Es müssen daher folgende Beschränkungen dabei eintreten: es dürfen zu den Bindwieden entweder nur die schlanken zähen Aeste von Bäumen, die gehauen werden sollen, oder in den gehauenen Niederwaldschlägen von den schwachen Stämmchen genommen, oder es können auch mit Vorsicht in den Nieder- und jungen Hochwaldungen, wo das junge Holz sehr dicht steht die Lohden und Stämmchen, besonders der schlechtern Holzarten, die vertilgt werden sollen, ausgeschnitten werden. Zu stärkern oder Floßwieden können die unterdrückten Stämmchen in den jungen Stangenhölzern ausgehauen werden.

§. 646.

2) Das Servitut auf Nebenprodukte des Waldes wirkt in den meisten Fällen nachtheiliger auf den Waldbestand als das Beholzungs-Servitut, es muß daher auch mit größerer Vorsicht ausgeübt und einer mit den Grundsätzen des Forstschutzes übereinstimmenden Beschränkung unterworfen werden. Diese kann und muß auch um so mehr eintreten, als der Waldbestand als das Hauptobjekt nicht durch die Nutzung der Nebenobjekte verloren gehen und folglich der Forst- und Kulturbetrieb nicht gestört werden darf.

§. 647

a) Das Weiderecht kann für die Waldungen äußerst verderblich werden, wenn dabei nicht dem möglichen Schaden durch Abfressen und Vertreten der jungen Pflanzen, vorgebeugt wird. Dies kann nur durch angemessene Beschränkungen geschehen. Diese betreffen: die Viehgattung, die Stückzahl und die Hütungszeiten. Die weniger schädliche Viehgattung ist in der Regel das Rindvieh, worauf die Weide nur beschränkt und wornach auch die Größe der Hutdistrikte gewöhnlich bestimmt wird. Ist die Viehgattung und Stückzahl unbestimmt, so muß solche auf eine bestimmte zurückgebracht werden, um hiernach die Größe der zu behütenden Waldfläche festsetzen zu können. In Hinsicht der Jahreszeit ist das junge Holz im Frühjahr und bei regnigtem Wetter mehr als zu andern Zeiten dem Verbeisen von Vieh ausgesetzt, daher die Viehweide im Vorsommer und bei regnigter Witterung auf die verwachseneren Waldbestände beschränkt werden muß, im Nachsommer aber solche in den jüngern Beständen statt finden kann.

§. 648.

Außer jenen Beschränkungen kommen zur Verhütung des möglichen Schadens von der Viehweide auch noch weiter in Hinsicht des Forstschutzes in Betracht: die Holzart der Weiddistrikte, die Betriebsart der Waldungen, die Schonungszeit, die Lage der Weiddistrikte und die Aufsicht auf das weidende Vieh. Das Weidrecht ist den in allen diesen Hinsichten nöthigen weitern Einschränkungen zu unterwerfen, wogegen aber auch der Waldbesitzer dem Weideberechtigten nicht an der Ausübung seines Rechtes gänzlich hindern darf, sondern ihm stets ein angemessener Theil der Waldfläche dazu offen bleiben muß.

§. 649.

b) Das Grasnutzungsrecht ist für den Wald immer sehr gefährlich und muß daher auf solche Art eingeschränkt werden, daß diese Gefahr abgewendet und die in dem Grase versteckten zarten und kleinen und selbst die aus demselben hervorragenden größern Pflanzen nicht be-

schädigt werden können. Gegen diese Nachtheile können die Einschränkungen sichern: daß in jungen Schlägen und Ansaaten nur das Rupfen des Grases mit der Hand geschehen und nur der Gebrauch von Sensen, Sicheln und Messern auf Blösen und zwischen weitläuftig stehenden und gehörig erstarkten Holzpflanzen erlaubt werden darf. Hiebei ist zur Abwendung möglichen Schadens noch die weitere Vorsicht nöthig, daß die Ausübung des Rechts auf gewisse Tage beschränkt wird, wo es unter Aufsicht geschieht, und wobei darauf zu sehen ist, daß bei der Gewinnung und Wegschaffung des Grases die jungen Pflanzen nicht niedergedrückt werden.

§. 650.

c) Das Waldstreu-Servitut ist in jedem Falle sehr schädlich und selbst bei einer gehörigen Einschränkung, viele Nachtheile für den Waldbestand. Denn wenn die Holzpflanzen fortwährend die vorhandenen Nahrungstheile verzehren, und diese nicht wieder durch die auf den Boden verfaulten Vegetabilien ersetzt werden, so muß zuletzt auch der an Nahrung sehr reiche Boden erschöpft werden und nachtheilig auf den Wachsthum der Holzpflanzen wirken. Um also den Schaden wenigstens zu mindern, muß der Umfang der Berechtigung genau ausgemittelt und sowohl die Jahreszeit als die Tage der Nutzung genau bestimmt werden.

§. 651.

Außerdem haben die Berechtigten sich den Einschränkungen, welche der Forstschutz vorschreibt, zu unterwerfen. Dieser bestimmt: das Alter der Laubholz-Waldungen zum Laubbrechen, bei jeder Waldbetriebsart, die Ruhezeiten des Laubbrechens, die Art und Menge des wegzunehmenden Laubes, das Alter der Nadelholzwaldungen zum Sammeln der Nadeln zur Streu, die Benutzung der Nadelholzzweige zur Streu, die Art des Moosscharrens im Nadelholze, die Gewinnung der Hinde- und Heidelbeeren in den jungen Schlägen, und in erwachsenen Waldungen, die Gewinnung der Pfriemen und Farren zur Streu, die Beschränkung der Streunutzung überhaupt in einzelnen Fällen.

§. 652.

d) Das Mastrecht ist für den Wald selbst in keiner Hinsicht gefährlich, für den Waldbesitzer aber und wegen der erschwerten Waldaufsicht, und besonders deswegen, sehr lästig, ja zuweilen nachtheilig, weil der Waldbesitzer gehindert ist, die oft nöthige Forstbetriebs- und Kultur-Veränderung in seinem Walde vornehmen zu können. Ist die Ausdehnung des Rechtes nicht genau begrenzt, so muß dieses geschehen, um dem Waldeigenthümer sowohl als den Berechtigten sicher zu stellen. Außerdem müssen bei der Ausübung des Servituts alle Einschränkungen, welche der Forstschutz vorschreibt, beobachtet werden. Der Berechtigte kann daher nur solche Waldorte zur Mastbenuzzung verlangen, wo die Mast nicht zur Besaamung erforderlich ist. Da wo sich junger Aufwachs befindet darf die Mast nur aufgelesen und da wo das Zusammenkehren erlaubt ist, muß das Laub wieder über den Boden auseinander geworfen werden.

§. 653.

e) Das Harzungsrecht kann nie ohne Schaden für den Waldbestand ausgeübt werden, indem durch das Harzscharren, wenn es unmäßig und ohne Schonung geschieht, das Holz in einem hohen Grade verschlechtert wird, daß es zu Nutzholz gar nicht zu verwenden ist und das Brennholz einen großen Theil seines Werthes verliert. Dieser Nachtheil kann jedoch durch eine gehörige Beschränkung, die der Berechtigte sich muß gefallen lassen, um viel gemindert werden. Diesem nach darf das Harzscharren nur in Beständen, die in 20 Jahren zum Hieb kommen, vorgenommen, und solches wenigstens 4 Jahre vor den Hieb eingestellt, dabei aber alle zu Nutzholz bestimmte Stämme damit verschont werden. Ein jeder Baum darf im Anfang nur zwei und überhaupt nie mehr als 4 Lachen erhalten.

§. 654.

f) Die Jagdberechtigung, wenn der Wildstand nicht in die gehörigen Grenzen gebracht und erhalten wird,

kann den Waldungen zum größten Nachtheile gereichen und sehr zerstörend auf den Waldbestand wirken. Um den Schaden davon wenigstens zu vermindern, darf der Berechtigte den Wildstand nur verhältnißmäßig mit der Größe der Waldfläche erhalten, oder er muß denselben, wenn er größer ist, darauf zurückbringen. Um weitern Schaden von dem Wald abzuwenden, müssen die Schläge und Kulturen eingeheegt und das Wild im Winter gefüttert werden. Außerdem darf der Berechtigte bei der Ausübung der Jagd dem Walde und den einzelnen Bäumen keinen Schaden zufügen.

§. 655.

IV. Die Grundsätze der Ablösung der Wald-Servitute.

Durch eine gehörige Beschränkung der Waldservitute kann zwar für die Erhaltungen der Waldungen und für einen bessern Forst- und Kulturbetrieb viel gewonnen, wenn auch nicht aller Nachtheil beseitigt werden. Für den Waldeigenthümer sind die Servitute indessen immer lästig, weil er, so lange seine Waldungen nicht davon befreit sind, in der freien Benutzung seines Eigenthums beschränkt ist und keine andere Art der Bewirthschaftung in seinem Walde einführen, oder eine Umwandlung desselben vornehmen darf, sobald die Nutzungen eines Berechtigten dadurch beschränkt oder gestört werden. Es muß dem Waldeigenthümer daran gelegen seyn, sich von einem so lästigen Zwange frei zu machen, was er nur durch eine Ablösung der Servitute und durch Abfindung der Berechtigten, mit eine dem Servitut gleichkommende Entschädigung, bewirken kann.

§. 656.

Die Ablösung der Waldservitute unterliegt indessen mancher staatswirthschaftlichen Rücksicht und es muß daher erwogen werden ob und in wie fern die Ablösung der Servitute mit dem allgemeinen Staatswohl zu vereinigen ist und in wie fern die aus den Waldungen bezogene Nutzungen zu den gesammten Bedürfnissen beigetragen haben und dafür entbehrt werden können.

Wenn nach Erwägung aller Rücksichten und in Uebereinstimmung mit dem Wunsche und der Einwilligung des einen oder beider dabei interessirender Theile, das Resultat für die Ablösung der Servitute spricht, dann ist solche in Vollzug zu setzen.

§. 657.

Bei der Bestimmung der Grundsätze der Ablösung der Servitute kommt in Betracht:

1) Die Zulässigkeit der Ablösung. Diese muß vorzüglich nach dem Kulturstand der Gegend und nach der Lage der belasteten Waldungen beurtheilt werden. In den hohen Gebirgen, wo die landwirthschaftliche Kultur wegen Sterilität des Bodens schwer auszuführen und ein sehr geringer Ertrag davon zu erwarten ist, wo die Gegend überdies nicht stark bevölkert ist und wo überhaupt noch manche Fläche unkultivirt liegt, da ist eine Ablösung der Waldservitute im Allgemeinen von keinen Nutzen. Dem Berechtigten sind hier die Servitute unentbehrlich und bei einer Ablösung würde eine unverhältnißmäßige Entschädigung gegeben werden müssen. Dem Belasteten gereichte es auch zu keinem großen Vortheil, weil die Waldungen in solchen Gegenden meistens einen geringen Ertrag abwerfen und folglich der Nachtheil von den Servituten nicht hoch angeschlagen werden kann.

§. 658.

In ebenen und überhaupt mehr angebauten Gegenden, wo die landwirthschaftlichen Grundstücke einen höhern Werth haben, wo bei dem erhöhten Kulturstande, die meisten Waldnutzungen entbehrlich sind und wo die Holzprodukte in einem hohen Werthe stehen, ist meistens eine Ablösung der Servitute für beide Theile als vortheilhaft anzusehen, wenigstens sind die Servitute hier für den Waldbesitzer sehr lästig und der bessern Holzproduktion hinderlich.

§. 659.

Die Zulässigkeit der Ablösung der einzelnen Servitute selbst hängt besonders von den mehr oder wenigern Schaden, der den Waldungen durch die Ausübung derselben zu-

geht, ab. Wo den Einwohnern einer Gegend dadurch sehr nothwendige Bedürfnisse entzogen werden, die dem Walde ohne, oder mit sehr geringen Schaden entnommen werden können, da wird eine angemessene Beschränkung hinreichen und allen übrigen Fällen aber eine Ablösung nothwendig seyn.

§. 660.

Das Beholzungs-Servitut überhaupt, besonders das Recht auf den Bezug von Bau-, Nutz- oder Klafterholz aus dem Walde eines Andern, es bestehe worin es wolle, wird, wenn die Berechtigung von dem Umfange ist, daß die dafür abzutretende Waldfläche groß genug ausfällt, um für sich, nach einer gewöhnlichen Wirthschaftsmethode, zur Erziehung und Produktion des bisherigen Berechtigungs-Quantums nachhaltig behandelt werden zu können, mit einer solchen Entschädigung zweckmäßig abgelöset werden.

§. 661.

Von den übrigen Beholzungs-Servituten sind mit Vortheil für beide Theile abzulösen, die Berechtigungen auf Ast- und Reisigholz, auf Schnee- und Windbruchholz, auf sogenanntes Weichholz und auf Bindwieden. Alle diese Servitute lassen sich um so leichter mit Hingebung einer verhältnißmäßigen Waldfläche ablösen, als diese geringen oder denen gleich kommenden Holzsortimente, auf einer kleinen Waldfläche leicht erzogen werden können.

Die Berechtigungen auf Raff- und Lese- und auf Stock- und Wurzelholz sind aber in den wenigsten Fällen abzulösen zulässig, und rathsam; indem sie theils keine physischen Nachtheile für den Wald haben, theils aber auch ein Mittel sind, der unbemittelten zum Holzfrevel sehr geneigten Bevölkerung ihre Beholzigung zu erleichtern.

§. 662.

Die Berechtigungen auf Nebennutzungs-Objekte sind theils ganz, theils nur zum Theil abzulösen rathsam und zulässig, je nachdem sie für den Waldbestand mehr oder weniger Nachtheil bringen. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, ob sie bei einer ganzen oder theil-

theilweisen Ablösung für das Allgemeine ungenutzt verloren gehen und welcher Nachtheil dies auf den Nationalwohlstand hervorbringen wird.

§. 663.

Das Weide-Servitut ist zwar eine der schädlichsten Nutzungen, in landwirthschaftlicher Hinsicht ist aber deren gänzliche Abstellung nicht immer thunlich. Theilweise kann solches jedoch in vielen Fällen und besonders dann geschehen, wenn der Viehstand einer Gegend die zur Weide berechtigt ist, mit der Waldfläche außer Verhältniß steht, oder wenn überhaupt die Waldweide der Art ist, daß sie zweckmäßiger durch den Futterkräuterbau ersetzt werden kann. In solchen Fällen wird sie am besten mit Vortheile für den Belasteten und Berechtigten, mit Wald- oder andern Flächen, auf welchen sich Futterkräuter erziehen lassen, oder die zu Wiesen-Anlagen geeignet sind, abgelöst werden können. —

§. 664.

Das Grasnutzungs-Servitut ist gefährlich und lästig für den Wald und Waldbesitzer, es kann und muß um so mehr abgelößt werden, als diese Benuzzung sehr zufällig und meistens von keinem so großen Gewinn ist, daß nicht auf eine dafür abgetretene kleine Waldfläche, eine eben so große Menge Futter erzogen als in den Schlägen gewonnen werden kann.

Dahingegen wird dasjenige Gras, welches sich auf Waldblösen und solchen Plätzen erzeugt, wo es ohne irgend einen Schaden anzurichten gewonnen werden kann, unter den Einschränkungen, welche der Forstschutz vorschreibt, benutzt werden können.

§. 665.

Das Waldstreu-Servitut ist von allen das verderblichste und daher dessen mögliche Ablösung nothwendig. Der Schaden der den Waldungen dadurch zugeht, wird durch den Nutzen, den die Landwirthschaft davon hat, selten aufgewogen. Dies ist besonders in sehr kultivirten Gegenden der Fall, wo ohnedies die Waldungen von ge-

ringem Umfange sind und überhaupt viele Streumaterial erzogen werden kann. Um dieses Servitut abzulösen kann dennoch eine verhältnißmäßige Waldfläche zum Feldbau und weitern Anziehung von Streumaterial, abgegeben werden.

In Gebirgs- und weniger angebauten Gegenden wo die Waldungen von größerm Umfange, die Bevölkerung aber geringer ist, kann dies Servitut oft unter den Einschränkungen des Forstschutzes gestellt, ohne wesentlichen Schaden fortbestehen.

§. 666.

Das Mast-Servitut, welches nur für den Waldeigenthümer lästig ist, macht gerade keine Ablösung nothwendig; indessen wird solche dennoch immer *nützlich seyn*, damit der Waldeigenthümer desto ungehinderter und *oft* mit größerm Gewinn die Mast benutzen kann. Ueberdies wird er auch in der oft vortheilhaften Umwandlung des Waldbestandes und der Forstbetriebsart, wenn er die Ablösung des Mastservituts vornimmt, nicht weiter gehindert. Die zu leistende Entschädigung ist wegen der selten eintretenden Mastjahre, und der Abnahme der viel Masterzeugenden Bäume, oft von geringer Bedeutung.

§. 667.

Das Harznutzungs-Servitut wenn es unter den gehörigen Einschränkungen ausgeübt wird, bedarf eben so wenig der Ablösung, indem der Waldeigenthümer dieses Nebennutzungs-Objekt für sich selbst gewinnen lassen, oder verpachten, also die Benutzung immer fortbestehen würde. Da indessen der Waldbesitzer bei der Benutzung des Harzes mit größerer Schonung des Waldes verfahren und also dadurch den unvermeidlichen Schaden davon noch mehr vermindern wird; so ist eine Befreiung des Waldes von diesem Servitute immer sehr wünschenswerth und zur Ausführung zu bringen.

§. 668.

Die Jagdberechtigung wird in den wenigsten Fällen eine Ablösung zulassen, wenigstens wird sich der

Berechtigte schwer dazu verstehen eine andere Entschädigung dafür anzunehmen, weil dabei die Jagdlust so sehr in Anschlag gebracht wird. Da dieser Gegenstand der Waldnutzung indessen auch durch Ablösung nicht ungenutzt bleibt; so ist es ziemlich gleich durch wem die Jagd, unter den nöthigen Einschränkungen, ausgeübt wird, wenn nicht der Waldbesitzer ein besonderes Interesse dabei hat, sie selbst auszuüben und deshalb eine Ablösung dieses Servituts zu bewirken.

§. 669.

2) Die Art der Ablösung der Waldsevitute.

Wenn der Berechtigte auf irgend eine Waldnutzung, mit dem Belasteten überein gekommen ist, das Servitut gegen irgend eine Entschädigung aufzuheben und wenn dies auf alle Waldservitute ausgedehnt werden soll; so müssen zu diesem Zweck, besonders für die Staatswaldungen, gewisse Normen festgesetzt werden, damit durch die Ablösung der Waldeigenthümer so wenig als der Berechtigte benachtheiligt wird. Es sind daher sowohl die Gegenstände, welche als Entschädigung für ein jedes Servitut abzugeben sind, als auch die Größe der Entschädigung näher zu bestimmen.

§. 670.

a) Die Gegenstände, welche zur Ablösung der Servituten zu verwenden sind, oder die Entschädigung, welche den Berechtigten für die gänzliche oder theilweise Verzichtleistung auf ihre Berechtigungen gegeben wird, kann bestehen: entweder in einer Geldsumme oder in einen Theil vom Forstgrunde, oder in andern landwirthschaftlichen Grundstücken oder auch in Aufhebung der Gegenverbindlichkeiten.

§. 671.

Die Entschädigung der Berechtigten mit einer gewissen den Werth des Servituts gleichkommenden Geldsumme ist in den wenigsten Fällen und nur dann rathsam und thunlich, wenn es sich auf einen geringen Werth berechnet, folglich das Servitut unbedeutend ist und ganz

entbehrt werden kann. Die sich ihrem Werthe nach auf bedeutende Geldsummen berechnende Servitute, ist theils der Waldeigenthümer nicht immer zu bezahlen im Stande, theils können die Abgefundenen oft auch nicht die dagegen verlornen Material=Bezüge sich anschaffen.

§ 672.

Eine Entschädigung mit einem Theile vom Forstgrund auf welchen die Servitute lasten, oder von andern bequem gelegenen Waldtheilen wird in den meisten Fällen am angemessensten seyn. Durch die Abtretung von dergleichen Grundflächen wird der Berechtigte in den Stand gesetzt, sich die durch die Aufhebung ihres Servituts verlornen Waldprodukte oder andere dieselben ersetzende Materialien zu erziehen. Der Waldeigenthümer gewinnt oft auch wesentlich dabei, wenn er zu diesem Zweck, solche Waldflächen hergeben kann, die ihrer Lage und ihrem Bestande nach, als Wald von geringem Nutzen für ihm sind. Dahin gehören vorzüglich: alle von Feld umgebene und mit keinem Wald in Verbindung stehende Waldparcellen; die ausgehende und in das Feld hineinziehende Waldecken und überhaupt alle Waldflächen, welche eine solche Lage haben, daß große Waldungen durch sie nicht zweckmäßig arrondirt sind.

§. 673.

Durch Abtretung von landwirthschaftlichen Grundstücken lassen sich zuweilen auch Servitute ablösen. Wenn die als Entschädigung hergegebenen Grundstücke ohnedies zur landwirthschaftlichen Kultur bestimmt werden; so kann damit oft beiden Theilen sehr gedient seyn, wenn man schon dazu benutzte Flächen statt Waldgrund abgiebt. Es kann dadurch zuweilen eine Waldfläche unverletzt erhalten werden und wegen der für den Abzufindenden oft bequemen Lage solcher Grundstücke, diesem mehr damit gedient seyn, er also zuweilen sich billiger abfinden lassen.

§. 674.

Durch die Aufhebung der Gegenverbindlichkeiten des Berechtigten, läßt sich, jedoch in den wenigsten Fällen ein Waldservitut ganz ablösen. Die Ge=

gendienste welche in frühern Zeiten für die Berechtigungen bestimmt waren, stehen gewöhnlich jetzt wegen den seitdem gestiegenen Werth der Waldprodukte, in keinem Verhältniß mehr, oder waren auch schon anfänglich keine vollkommene Entschädigung. Wenn indessen solche nach ihren gegenwärtigen Werth angeschlagen werden; so können sie dennoch immer als einiger Ersatz in Anrechnung kommen.

§. 675.

b) Die Art der Ablösung der Waldservitute selbst oder die Norm nach welcher die Entschädigungs-Objekte zu bestimmen und zu berechnen sind, damit beide Theile nicht blos zufrieden gestellt, sondern auch angemessen entschädigt werden.

§. 676.

Im Allgemeinen muß der Grundsatz angenommen werden: daß der Berechtigte für die Aufhebung seines Servituts, eine solche Entschädigung erhält, die ihm in den Stand setzt, das was er aus dem Walde bezogen hat, oder andere, seiner frühern Nutzung am Werth gleich kommende Materialien zu erziehen.

Um den Werth des Servituts auszumitteln sind Durchschnitts-Berechnungen nöthig und bei der Bestimmung der Entschädigung selbst müssen alle Nebenumstände welche auf den höhern oder geringern Werth der Entschädigungs-Objekte irgend einen Einfluß haben, berücksichtigt werden.

§. 677.

Die Ablösung des Beholzungs-Servituts, wenn es von Bedeutung ist muß mit Abtretung eines verhältnißmäßigen Waldtheils geschehen, woraus der bisher Berechtigte sich beholzigen kann. Wo die Beholzigungs-Ansprüche nicht fest bestimmt sind, da muß erst die Holzart, Holzsorte und Menge festgesetzt werden, ehe die Entschädigung dafür ausgemittelt werden kann. Hierauf wird die Größe desjenigen Waldtheils, deren Ertrag dem ausgemittelten bisherigen Holzbezug, bei einer gewöhnlichen Wirthschaftsmethode, gleich kommt, in der Art bestimmt,

daß der gegenwärtige Bestand und der künftige Ertrag derselben untersucht wird. Da indessen ein solcher Waldtheil als freies Eigenthum an den bisher Berechtigten übergeht womit er nicht nur den Grund und Boden erhält sondern auch die in dem Walde vorkommenden Nebennuzzungen an ihn übergehen; so muß der Durchschnitts-Werth der letzteren wiederum in Abzug kommen, wogegen ihm aber für die ihm künftig obliegende Selbstverwaltung eine Entschädigung zukommen muß.

§. 678.

Die Beholzungs-Servitute geringerer Art, als: Ast- und Reisigholz, Schnee- und Windbruchholz, Weichholz und Bindwieden müssen zwar auch mit Waldgrund abgelößt werden, indessen ist für die Produktion von dergleichen meistens geringen Holzsorten und Arten, keine große Flächen erforderlich. Dies wird noch um so weniger der Fall seyn, wenn für Berechtigungen auf oben genannte geringe Holzsorten, Waldflächen die mit bessern Sortimenten bestanden sind, abgegeben werden.

§. 679.

Die Nebennutzungs-Servitute überhaupt lassen sich in den meisten Fällen durch nicht mit Holz bestandene Flächen ablösen, um darauf diejenigen oder solche ersetzende Materialien zu produciren, welche bisher berechtigungsweise aus den Wald bezogen worden sind. In einzelnen Fällen können sie auch mit Geldsummen abgelößt werden. Auf jeden Fall müssen aber vorher alle Berechtigungen ihrem Umfange nach genau festgesetzt werden.

§. 680.

Bei der Ablösung des Weide-Servituts muß untersucht werden, wie groß die Quantität von Futter ist, die bisher das zur Weide eingetriebene Vieh nach Zahl und Gattung, bei der nach den Waldbestand bemessenen Produktion an Futter, jährlich, nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren genossen hat. Hiernach bestimmt sich diejenige Fläche welche zur Erziehung von eben so viel Futter nothwendig ist. Als Entschädigungs-Objekte

können entweder von Holz entblößter Waldgrund, oder Aecker oder Wiesen von der Größe gegeben werden, daß darauf dasjenige Futter producirt werden kann, was die bisherige Waldweide lieferte. Dabei muß aber auf der einen Seite das Eigenthum des Grund und Bodens und auf der andern Seite die Produktionskosten beim Futterbau in Anschlag gebracht und solches bei der zu bestimmenden Größe der Fläche erwogen werden.

§. 681.

Die Ablösung des Grasnutzungs-Servituts geschieht nach dem nämlichen Maasstab als das Weidrecht. Es muß die Quantität an Gras ausgemittelt werden, die der Berechtigte, jährlich, in einem Durchschnitt von mehreren Jahren, aus dem von ihm zu diesem Zweck benutzten Waldungen, bezogen hat. Ein Theil des Waldbodens der sich zum Feld- und Futterbau eignet und von der Größe ist, daß darauf die bisher aus dem Wald bezogene Menge Gras jährlich producirt werden kann, wird als Entschädigung abgegeben, dabei aber auch das Eigenthum und die Produktions-Kosten berücksichtigt.

§. 682.

Die Ablösung des Waldstreu-Servituts gründet sich auf den Material-Betrag und Werth der aus dem Walde bezogenen Waldstreu jeder Art. Hiernach läßt sich die Größe der zum Feldbau geeigneten Grundfläche bestimmen, welche dem Berechtigten als Entschädigung für seinen bisherigen Genuß, um so viel Streumaterial an Werth zu gewinnen als er aus dem Wald bezogen hat, zukommen kann. Dabei muß gleichfalls das Eigenthum der Grundfläche und die Produktionskosten dagegen in Anschlag kommen.

§. 683.

Wenn die Ablösung des Mastrechts für zweckmäßig erachtet wird; so kann der Werth desselben nur nach einer viel- wenigstens 20jährigen Durchschnitts-Berechnung gefunden werden, weil die Mastjahre bald in kürzern bald in längern Perioden erfolgen. Der sich gewöhnlich

dafür gering herausstellende jährliche Betrag, wird seinem Geldwerthe nach berechnet und kann am besten mit einer Geldsumme, wovon der jährliche Mast-Ertrag die Zinsen ausmacht, abgelößt werden.

§. 684.

Bei der Ablösung des Harznutzungs-Servituts muß der reine Gewinn, den der Berechtigte davon bezogen hat, nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren, in Geld bestimmt werden. Die Entschädigung dafür kann nicht wohl mit einem Waldtheil geschehen in welchem die Harznutzung nachhaltig betrieben werden soll, sondern es wird am besten dafür eine Geldsumme, deren Zinsen den jährlichen Durchschnitts-Betrag gleich kommt, als Ablösungs-Kapital bestimmt.

§. 685.

Die Jagdberechtigung ist wie schon (§ 668.) bemerkt worden, selten ablösbar. In den Fällen aber, wo solche mit Uebereinstimmung beider Theile aufgehoben werden soll, da kommt es auf die jedesmalige Vereinigung derselben an. Dem Berechtigten kann daher als Entschädigung, ein gewisses Durchschnittmäßig berechnetes Wildpretts-Naturale, oder eine Geldsumme, oder eine zur unumschränkten Jagdbenutzung abgetretene Wald- und Feldfläche, gegeben werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laurop, Christian Peter,

Die Forstdirektion

Gotha 1823

Oecon. 632 h-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295240-8